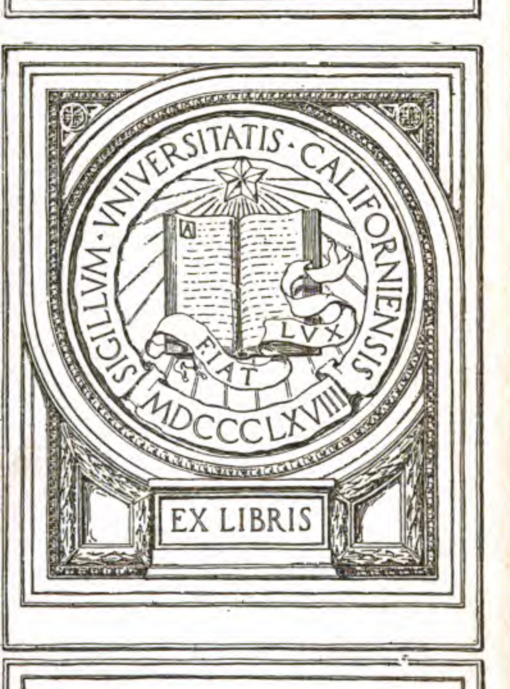



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS









v. Biedermann's Sammlung praktischer Handbücher. IV.

Die

Buchführung

nach den

gesetzlichen Bestimmungen

des deutschen Reiches

und

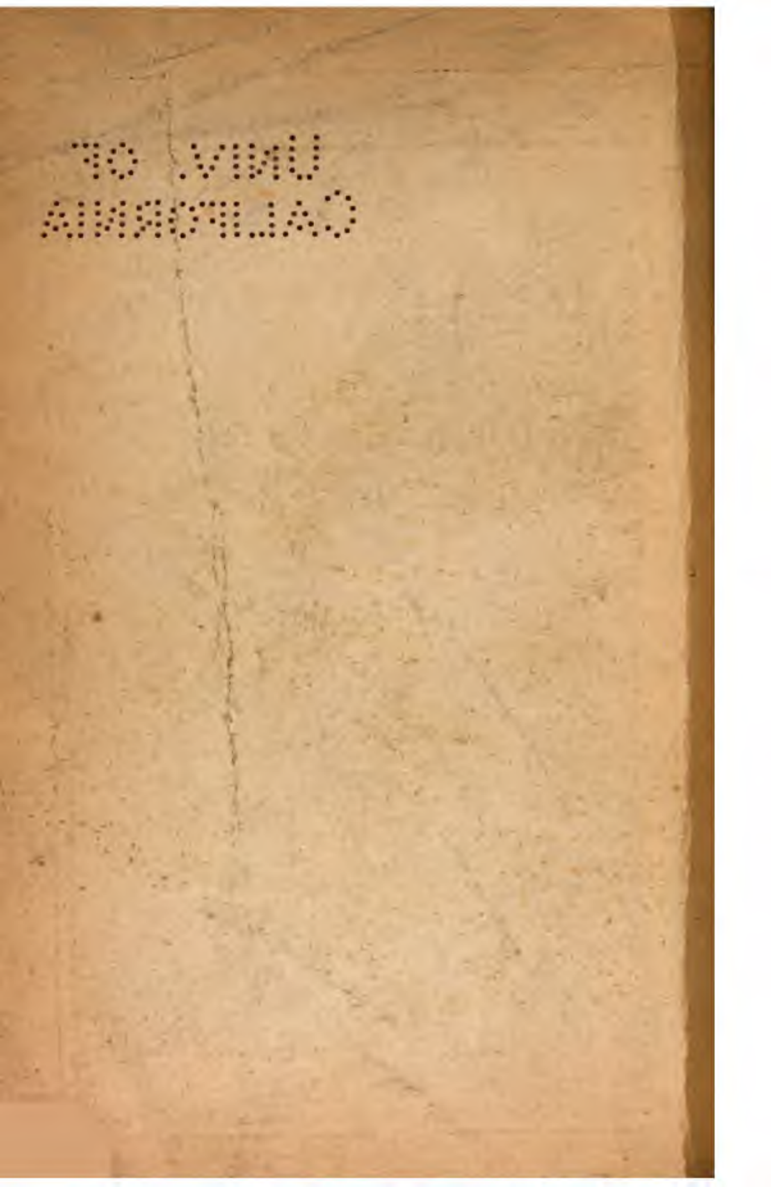
des Auslandes.

Von

R. Beigel.



Leipzig.
F. W. v. Biedermann.
1891.



v. Biedermann's Sammlung praktischer Handbücher. IV.

Die

Buchführung

nach den

gesetzlichen Bestimmungen

des deutschen Reiches

und

des Auslandes

von

R. Beigel.



Leipzig
F. W. v. Biedermann.
1891.

75

Vorwort.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Kaufmannes ist, sich mit den Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, nach welchen er seine geschäftlichen Handlungen zu regulieren hat. Die notwendigste dieser Handlungen besteht in der Bethätigung einer genauen Buchführung und klaren Rechnungslegung, weil von derselben wesentlich das Gedeihen eines jeden Unternehmens bedingt ist.

Während nun die technische Seite dieser Bethätigung eine nur zu überreiche Fülle von Litteraturerzeugnissen gezeitigt hat, ist die Behandlung derselben in bezug auf den rechtlichen Standpunkt, zumal in einer dem Laien verständlichen Form, bis jetzt so gut wie noch gar nicht litterarisch unternommen worden. Es ist daher mit dieser Arbeit wohl zum erstenmale, besonders nach den letzten Umwälzungen, welche die deutsche Gesetzgebung erfahren hat, der Versuch gemacht, alle auf die Buchführung, Inventuren und Bilanzen, sowie auf die Beweiskraft der Kaufmannsbücher Bezug habenden, und in den verschiedensten Gesetzbüchern zerstreuten Bestimmungen, einschließlich derjenigen, welche für die verschiedenen Gesellschaftsformen gegeben sind, in einem Bande zu sammeln und gemeinverständlich zu erörtern. Die Anordnung geschah jedoch nicht in jener zusammenhanglosen Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Gesetze zufällig aufeinanderfolgen,

sondern es wurde vielmehr der gesamte Stoff methodisch eingeteilt und behandelt, wobei an den geeigneten Stellen, je nach Erfordernis, entweder die diesbezügliche Gesetzesbestimmung ihrem ganzen Inhalte nach angeführt oder auf dieselbe nur hingewiesen wurde.

Passende Auszüge aus den umfangreichen Quellen machen die Gesichtspunkte erkennbar, von denen der Gesetzgeber bei Schaffung der einschlägigen Gesetze ausgegangen ist.

Dadurch ist der Kaufmann in die Lage gesetzt, ohne besondere Vorkenntnisse und ohne tieferes Studium sich ein allgemeines Verständnis der Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen, in die er täglich mit seiner Buchführung tritt und treten kann, zu verschaffen, sowie wichtige damit zusammenhängende Angelegenheiten nach ihrer rechtlichen Seite hin selbst beurteilen und regeln zu können. Für die Betriebe mit gesetzlich geregelter Gesellschaftsform finden sich — für jede Form besonders — die Wege angegeben, welche bei ihnen sowohl mit Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen, als wie auf die persönliche Verantwortung der Vorstände, Aufsichtsräte und Komplementäre für die Buchführung, Bilanzen und die Beweiskraft als Richtschnur zu dienen haben.

Auf die ausländische Gesetzgebung ist bei der immer größeren Zunahme der internationalen Handelsbeziehungen gebührend Rücksicht genommen worden, indem dieselbe erschöpfend und in besonderen Abschnitten unter Benutzung der besten Quellenwerke behandelt wurde.

Um die Möglichkeit zu bieten, an der Hand von Rechtssprüchen des obersten Gerichtshofs sich ein Urteil über vorkommende Streitfragen und Rechtsfälle zu bilden, sind in einem besonderen Anhange die seitens des Reichsgerichts und des früheren Reichsoberhandelsgerichts, sowie auch seitens

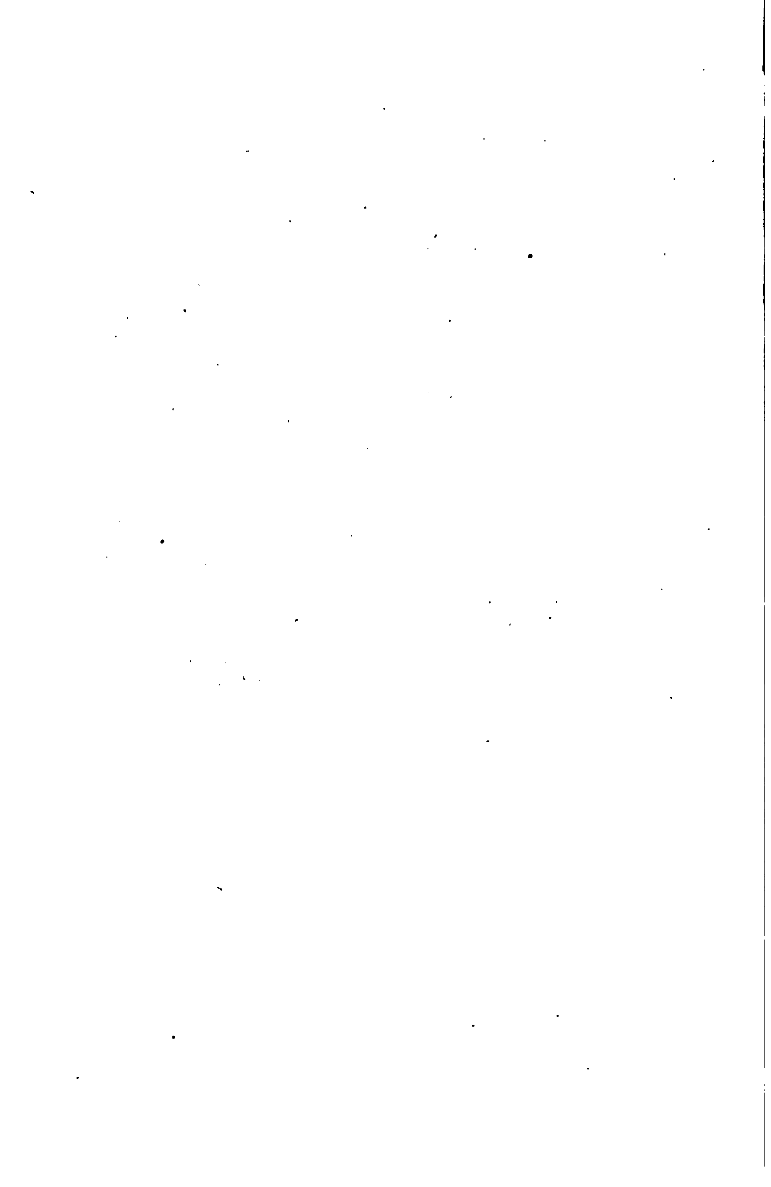
anderer Tribunale ergangenen Entscheidungen, soweit solche mit den in diesem Werk behandelten Fragen in Berührung stehen, getrennt gesammelt worden.

Ein besonderes, alphabetisches Sachregister, nach Schlagwörtern geordnet, setzt in die Lage, sich schnell und leicht über einzelnes, was gerade in Frage steht oder zu wissen interessiert, zu informieren.

Damit glaube ich eine Arbeit gefördert zu haben, die ebenso berechtigt als zeitgemäß ist und daher ein gewisses Maß von Interesse für sich in Anspruch nehmen darf. Aus diesem Bewußtsein habe ich denn auch die Kraft geschöpft, um so manche Schwierigkeit, die sich mir entgegenstellte, zu besiegen. Sollten sich trotzdem Mängel darin finden, so bitte ich um gütige Nachsicht. Für jeden berechtigten Wink werde ich empfänglich und dankbar sein. Möge das Werkchen, das ist mein aufrichtigster Wunsch, Nutzen haben!

Straßburg i. E., im Februar 1891.

R. Beigel.



Inhaltsverzeichnis.

Die Buchführungspflicht, eine gesetzliche und wirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Zierde kaufmännischen Wesens ist: Pünktlichkeit, Umsicht, Redlichkeit. Nirgends hat der Kaufmann bessere Gelegenheit, diese Eigenschaften walten zu lassen, als in seiner Buchhaltung. Denn diejenige schriftliche Darstellung, durch welche er sich über den Erfolg seiner Thätigkeit, sowie über die geschäftliche Stellung oder die Lage seines Hauses Belehrung holen will, muß gar pünktlich, umsichtig und gewissenhaft besorgt werden, wenn sie ihrem Zweck entsprechen soll. Da aber obige Eigenschaften die Tugenden nicht aller Kaufleute sind und mancher Geschäftsmann, sei es aus Mangel an Sinn für Ordnung, aus Scheu vor der Wahrheit oder sonst irgend welchem Grunde die Buchführung überhaupt unterlassen würde, so hat die Handelsgesetzgebung unter Androhung von Strafen (§§ 209 und 210 der R.-K.-O.) dem Kaufmann zunächst die Buchführung zur Pflicht gemacht und sodann bestimmte Vorschriften bezüglich der Handelsbücher gegeben.*)

Diese gesetzlichen Maßregeln sind ein Gebot der öffentlichen Rechtssicherheit. Denn der Kaufmann ist nicht nur allein ein für sich bestehendes Rechtssubjekt, sondern seine Thätigkeit greift so gewaltig und einschneidend auf beinahe alle Gebiete des Verkehrslebens über, daß man wohl mit Recht sagen kann, sein Wohl und Wehe ist zugleich dasjenige einer ganzen Reihe anderer wirtschaftlichen Existenzen. Darum wird dasjenige, was dem Privatmann freier Wille, dem Kaufmann zum Muß. Nicht wie er will, oder

*) Vergl.: Die gesetzlichen Anforderungen an die kaufmännische Buchführung.

wie er es vielleicht als Privatmann gethan hätte, sondern wie das Gesetz ihm dies als Kaufmann vorschreibt, hat er seine Bücher zu führen.

Abgesehen davon, daß der Kaufmann zur Rechnungslegung vom Gesetz verpflichtet ist, fordert schon, und zwar noch viel gebieterischer als das Gesetz, der gesunde Menschenverstand dazu auf, seine Geschäfte nicht auf gut Glück, sondern auf der sichern Grundlage einer geordneten Rechnungsführung zu betreiben, weil das gute Fortkommen im allgemeinen — abgesehen vom Lotterie- und Börsenspiel — nicht vom Zufall abhängt, sondern auf zielbewußter Arbeit ruht. „Den Zufall läßt nur der Gedankenlose walten, wer mit Vernunft zum Ziele strebt, verfährt nach festem Plan.“ Diesen Grundsatz hat besonders der Kaufmann zu beherzigen, weil gerade sein Kapital ganz besonders den mannigfaltigsten Wandlungen ausgesetzt ist, welche um so größer sind, je größer der Kredit ist, der gegeben und beansprucht wird. Diese Wandlungen sind das Resultat vielfacher Geschäftsbewegungen, die zu kennen er das größte Interesse hat. Das einzige, aber auch sicherste Mittel, sich diese Kenntnis zu verschaffen, bietet die Buchführung. Sie ist im Geschäftsleben „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht“. In ihren Zahlenverhältnissen findet der Kaufmann den festen Punkt, von dem aus er seinen Vermögensstand genau überschauen und beurteilen kann, ob, beziehungsweise inwieweit die positiven und negativen Größen, d. h. Plus und Minus, sich noch gegenseitig aufheben. Fehlt seinem Urteile diese Unterlage, so kann er niemals wissen, ob er recht handelt. . . .

Grundlose Besorgniß und Entmutigung dort, wo frische That am Platze wäre, und unzeitiges Handeln in Fällen, in denen nur weise Zurückhaltung vor Nachteilen bewahren kann — das sind die Früchte einer unklaren Rechnung. Niemals kann er wissen, wieviel er gewinnt oder verliert, oder wenigstens, ob er gewinnt oder verliert. Und sieht er am Ende nach Verlauf von Jahren, was im großen und ganzen sein Geschäft ihm eingetragen, so könnte es die Erkenntnis sein, daß sein Mühen und Sorgen umsonst und er nur gearbeitet hat, um sich arm zu machen, oder doch, um nicht den Nutzen daraus zu ziehen, der ihm sicher gewesen wäre, wenn er vom Anfange an genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt hätte.

Ein Geschäft ohne Buchführung oder mit mangelhafter Buchführung ist gleich einem Schiff auf hoher See, dem der Kompaß

fehlt — ein Spielball des Zufalls und der Wellen. Auch der Kaufmann steht mit seiner wirtschaftlichen Existenz gleichsam auf hoher See, im freien, öffentlichen Leben. Wehe, wenn ihn der regulierende Kompaß, die Buchführung, nicht rechtzeitig vor Gefahr bringenden Klippen warnt, wenn ihm diese nicht zeigt, wo Soll und Haben in Konflikt sich befinden..

Treten trotz klarer Rechnung und sachgemäßen Geschäftsgebahrens Verluste ein, so sind es sicherlich nur die Folgen unglücklicher Ereignisse. In diesem Falle wird dem Kaufmanne nicht der wohlthuende Trost eigener Schuldlosigkeit fehlen und in dem ruhigen Gewissen, seine Pflicht gethan zu haben, wird er frischen Mut zu neuer Thatkraft schöpfen.

Denn gegen das Unglück vermag keine Weisheit der Welt etwas auszurichten. Das Schicksal kann grob hineingreifen in die Schöpfungen unseres Fleißes und das Beste uns rauben. Aber gerade hier ist die ordnungsmäßige Buchführung die beste Trösterin des Kaufmanns, denn sie ist es, welche es klar zu Tage treten läßt, daß er den materiellen Ruin nicht verschuldet, sie ist sein Rettungsanker, das Mittel, wenigstens seinen unbescholtenen Namen, seine Ehre zu retten.

Jeder besonnene, sich seiner Verantwortung bewußte Kaufmann weiß denn auch den hohen Wert der geordneten Buchführung als den festesten Grundpfeiler sittlichen und materiellen Wohlergehens zu schätzen; auch nach der Richtung hin, in welcher die Beruhigung liegt, zu wissen, daß, wenn ihn der nächste Augenblick von dieser Welt abruft, seine Bücher die Überlebenden in allen Fällen über jeden geschäftlichen Vorgang leicht ins Klare zu setzen vermögen.

Aber nicht nur allein authentischen Aufschluß über die täglichen Vorkommnisse vermag die Buchführung zu geben — sie soll dem Kaufmanne auch eine strenge Richterin über seine Handlungen sein; und wenn er es versteht, ihre Resultate richtig zu deuten, wird sie ihm gleichzeitig als Führerin dienen und ihm die Wege weisen, die er zu gehen hat, um seine bedeutungsvolle Stellung im Staate und in der Gesellschaft ehrenvoll zu behaupten. Wie oft aber wird das sichere Geleite dieser Führerin als eine aufgedrungene Last empfunden, ihre Wohlthat verkannt, und vorgezogen, dem Ungewissen, einem Labyrinth, zuzusteuern? Die Konkursstatistik liefert die häßliche zwar, aber lehrreiche Antwort darauf. — Von hundert Fällen sind es gewöhnlich neunundneunzig, in denen Bestrafung wegen mangelnder oder mangelhafter Buchführung eintreten muß.

Wesentlich herabstimmen ließe sich diese grelle Erscheinung, wenn die moderne Schule schon das Buchhalten als Unterrichtsfach in ihren Lehrplan aufnehmen und man sodann an eine Verallgemeinerung der Fachschulen schreiten wollte.*) Thatsächlich liegen die Dinge heute so, daß sonst ganz ehrenwerte Kaufleute vor einer eingehenden besonders doppelten Buchführung nachgerade zurückschrecken, nicht etwa, als ob sie deren Resultate scheuten, denn unter diesen Kaufleuten zählen wohlsituierte, ja hochangesehene Männer; aber das beschämende Gefühl, von derselben höchstens kaum mehr als eine Ahnung zu haben, läßt ihnen dieselbe als etwas durchaus Unsympathisches erscheinen. Daß Gelehrte, Beamte, Lehrer u. s. w. von den Grundsätzen der Buchführung so viel wie nichts verstehen, darin findet ja ohnedies kein Mensch etwas Absonderliches. In diesen Thatsachen liegt scheinbar ein nur unbedeutender Mißstand, aber — wohlverstanden — nur scheinbar; denn in Wahrheit ist er mit eines der größten Hindernisse für den Aufschwung des Geschäftsgeistes. Denn Leute, welche die Erscheinungen des Lebens nicht zusammenzustellen, zu sichten und zu ordnen wissen, gewöhnen sich auf ganz natürliche Weise daran, alles nur so obenhin, von weitem und im allgemeinen zu behandeln und zu beurteilen. Diese Thatsache, zusammengehalten mit der Notwendigkeit, sich gerade gegenüber den schwierigeren Existenzbedingungen von heute mit einem größeren Maß von Fachkenntnissen auszurüsten, macht es erforderlich, daß die Hebel schon bei der Erziehung eingesetzt werden. Weniger Latein- und mehr Fachschulen sollte die Losung heißen. Der Humanismus muß dem Realismus Konzessionen machen und der realen Zeitrichtung der Gegenwart, welche wohl auch der Zukunft ihr Gepräge geben wird, mehr Rechnung tragen, als dies bis jetzt geschehen. Auch die Gesetzgebung muß sich ja dem modernen Zeitgeiste anbequemen.

Ehemals, als die gewerblichen und kaufmännischen Geschäfte noch in den gesetzlichen Banden des Zunft- und Innungswesens und in engherzigen Vorurteilen geknebelt waren, da blieb für die freie Entfaltung der Kräfte, für Ausdehnung und Verbesserung der Betriebe kein Spielraum übrig. Für den Unternehmer kam nur

*) Ganz Preußen hat 18 private und öffentliche Handelsschulen, Bayern hat 12, Sachsen 26, Württemberg 6, Baden 5, Braunschweig 3, Hessen 3, Sachsen-Weimar hat 2 (Eisenach und Weimar), Elsaß-Lothringen aber gar keine Handelsschule. Siehe meine Broschüre: „Die Notwendigkeit einer öffentlichen Handelsschule in Straßburg.“ Straßburg, 1888.

in Betracht, sich fein ordentlich innerhalb der Schranken jener verknöcherten Zunftgesetze und der hergebrachten Vorurteile zu bewegen. Seitdem aber die Arbeit von der Wissenschaft für frei erklärt wurde und letztere diesem Grundsatze im Leben immer höhere Geltung zu verschaffen sucht, wird mit jedem Tage ein Stein mehr von der alten Ruine jener Zwingveste abgetragen und „neues Leben blüht aus den Ruinen“. Andere, den modernen Zeitverhältnissen entsprechende Rechtsanschauungen haben Platz gegriffen; der Verkehr hat sich nicht mehr dem starren Buchstaben des Gesetzes anzupassen, sondern umgekehrt, die modernen Gesetzgebungen suchen in dem wechselnden Verkehrsleben ihren Boden. Auf diesem Boden steht denn auch das gesamte moderne deutsche Recht und von einem solchen Geiste sind auch diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches getragen, welche die Buchführungspflicht des Kaufmanns regeln. Nicht mit engherzigen, eingehenden und schließlich ihren Zweck verfehlenden Vorschriften wollte das Gesetz den Kaufmann behelligen, sondern nur allgemeine, bestimmt erkennbare Normen schaffen, welche mindestens von jedem Kaufmanne innegehalten werden müssen, um in allen Fällen, in denen die Bücher vor Gericht Auskunft zu geben haben, deren ordnungsmäßige Führung nach diesem einheitlich geregelten Maßstabe beurteilen zu können.

Dieser Aufgabe ist das deutsche Gesetz gerecht geworden, läßt aber auch dabei der Buchführung bezüglich der Vielgestaltigkeit und Eigenart der kaufmännischen Betriebe genügend freie Bewegung. Denn es ist dem Kaufmanne vollständig freigestellt, seine Bücher der Art und dem Umfange seines Geschäftes nach einzurichten, ohne daß — wie beispielsweise in Rußland und Spanien — lästige Gesetzesschranken ihn an diesem berechtigten Verlangen hindern können. Wenn die Bücher den persönlichen Zwecken des Kaufmanns dienen, d. h. denjenigen Aufschluß geben, welchen er von ihnen wünscht und das Gesetz von ihm fordert, so ist damit alles gethan.

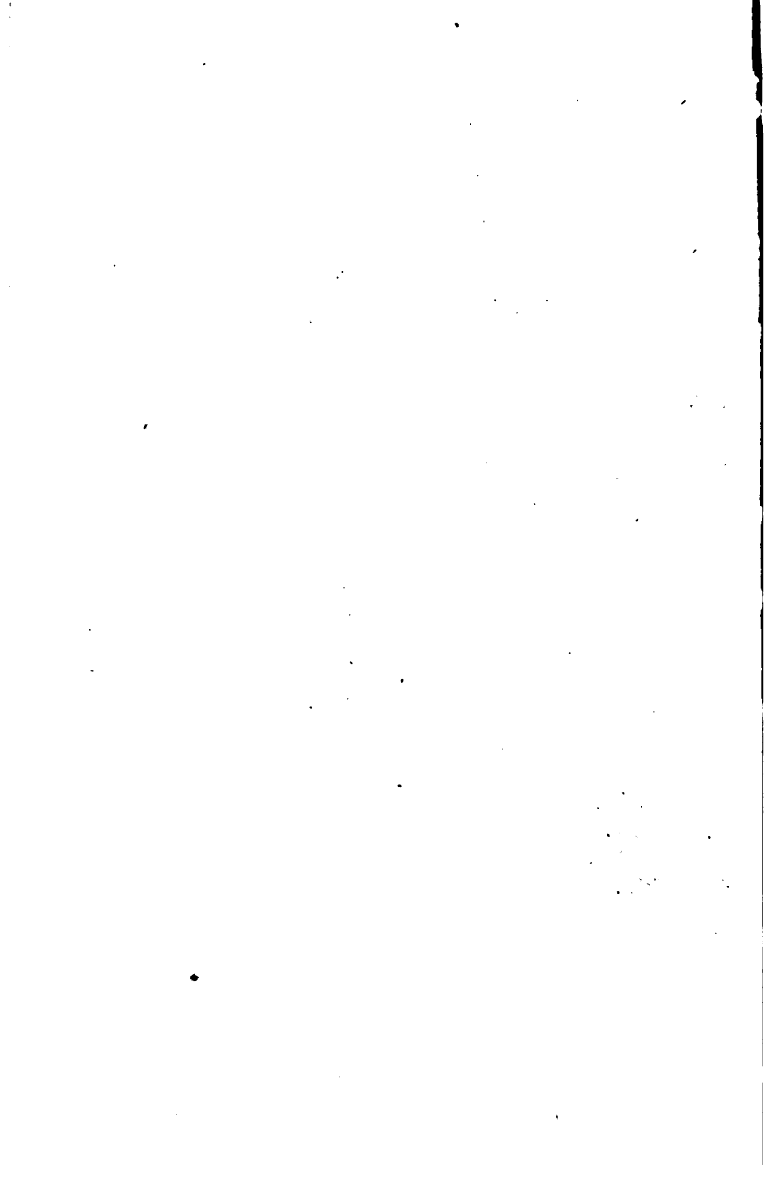
Freilich vermehrt die Arbeit, welche man auf die Führung seiner Bücher verwendet, das Einkommen nicht unmittelbar; aber sie rückt dem Kaufmanne die Notwendigkeit vor Augen, einzusehen, wo er seine Anstrengungen zu verdoppeln hat, und wo sein Bemühen fruchtlos war, er mithin seine Ausgaben einschränken muß. Darin liegt mittelbar ein sehr bedeutender Gewinn, den zumal derjenige Kaufmann nicht unterschätzen wird, der nicht alles vom Zufall erwarten will. Der Kluge aber überläßt dem Zufall oder

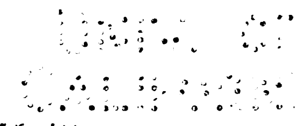
dem guten Glück nur soviel, als er trotz aller Vorsicht und trotz aller Berechnung zu ändern nicht die Macht hat. Wer außerdem mehr ausgiebt, als er einnimmt, verbraucht in Wahrheit fremdes Gut, sei es, daß er dasselbe einem Mißbrauche fremden Vertrauens, oder dem Mitleide und der Gutmütigkeit anderer verdankt. Unter allen Umständen ist der Kaufmann es sich selbst, wie den Seinigen schuldig, seine Lage ziffernmäßig genau kennen zu lernen. Dazu bietet ihm die Buchführung eine Handhabe, und wenn das Gesetz dem Kaufmanne die Anwendung dieser Handhabe zur Pflicht gemacht hat, so wollte es ihn damit nicht etwa zwingen, sein Unternehmen durchaus zu einem erfolgreichen zu gestalten — denn kein Gesetz kann die Tendenz haben, die Menschen zwangsweise zu ihrer Glückseligkeit zu führen — aber es wollte auch nicht dem falliten Kaufmann, durch dessen Geschäftsgebahren vielleicht viele andere zu Schaden oder gar zu Falle kamen, die Einrede frei lassen, daß er seine Vermögenslage nicht gekannt habe. Denn wenn die Bücher gut geführt sind, so liefern ihm dieselben ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bild seines Unternehmens im ganzen wie im einzelnen. Der Kaufmann aber, welcher Bücher gar nicht oder schlecht führt, weiß niemals, wie er in seinen Geschäften steht und mit welchen Resultaten er arbeitet. Gelingt es ihm, so hat er es dem bloßen Zufall zu verdanken; wie lange es dabei sein Bewenden haben wird, darüber fehlt ihm jeder Ein- und Überblick. Unvermeidliche Kollisionen mit dem Gesetz, mit nachfolgendem wirtschaftlichen Ruin, das ist gewöhnlich das traurige Finale von einem solchen Wirtschaften in den Tag hinein.

Die erste Bedingung nicht nur eines kaufmännischen Betriebs, sondern eines jeden geordneten Haushalts ist daher die Buchführung, und der erste Schritt abwärts ist die Vernachlässigung der Bücher.

Abkürzungen.

A. D. H.-G. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
A. L. = Allgemeines Landrecht (preußisches).
C.-P.-O. = Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877.
A.-G. = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884.
R.-K.-O. = Reichs-Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.
B.-G. = Bankgesetz vom 14. März 1875.
G.-G. = Genossenschafts-Gesetz vom 1. Mai 1889.
Pr. = Protokoll der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.
E. R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichtes.
E.-G. = Einführungsgesetz.
M. = Motive.
Bd. = Band.
Art. = Artikel.
S. = Seite.





Erster Abschnitt.

Die Buchführungspflicht.

Die gesetzlichen Anforderungen an die kaufmännische Buchführung.*)

Allgemeiner Zweck einer jeden Buchführung ist,

1. festzustellen, welches Vermögen beim Beginn eines Handelsbetriebs vorhanden war,
2. welche Veränderungen auf dasselbe im Laufe des Geschäftsjahres eingewirkt haben und
3. welchen Wert das Vermögen nach den stattgefundenen Veränderungen darstellt, beziehungsweise ob die Veränderungen eine Wertvermehrung oder Wertverminderung zurückgelassen haben.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Methoden der einfachen und der Doppelbuchführung die angewandtesten, jedoch wird der angegebene Zweck auch mittelst anderer Buchführungsmethoden erreicht. Die vielfach verbreitete Ansicht, als ob nur die Doppelbuchhaltung allein gesetzlich zulässig sei, beruht auf einer irrtümlichen Auslegung des Art. 1 des H.-Ges.-Buches, welche Gesetzesstelle wie folgt lautet:

---

*) Über die Lehre von der Buchhaltung (theoretische und praktische Behandlung der einzelnen Bücher und Konti, Regeln, Technik und Vorführung der einzelnen Formulare 2c.) siehe R. Beigel, Katechismus der einfachen und doppelten Buchführung und der Lehre von den Kontokorrenten, Karlsruhe. Hier soll nur der gesetzliche Standpunkt betont und der technische lediglich insoweit berührt werden, als es sich um allgemeine, mit dem Gesetz mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Gesichtspunkte handelt.

„In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch „keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in „deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur „Anwendung.“

Der Irrtum besteht darin, daß nicht wenige Kaufleute aus dem Umstande, daß eine Buchführungsform gesetzlich überhaupt nicht vorgeschrieben ist, schließen zu müssen glauben, die Doppelbuchhaltung sei allein die gesetzlich zulässige, weil nur diese wegen ihrer fast allgemeinen Anwendung in das Handelsgewohnheitsrecht übergegangen ist. Dies ist jedoch ein Irrtum, denn das Gleiche läßt sich mit Fug und Recht auch von der einfachen Buchführung sagen, und thatsächlich genießen beide Methoden vor dem Gesetze Gleichberechtigung.*)

Wennschon nun aber von einer reglementierten Buchführung abgesehen wurde und füglich wegen der sich bietenden Schwierigkeiten davon abgesehen werden mußte, so war es doch andererseits notwendig, mit Rücksicht auf die wichtigen Rechtsfolgen, welche die Gesetzgebungen mit der Buchführung verbinden, indem sie den Handelsbüchern eine anormale Beweiskraft beilegen und für den Fall der Zahlungseinstellung die unterlassene Buchführung mit Strafe bedrohen, gesetzgeberisch allgemeine Normen vorzuschreiben, welche sämtlichen Buchführungen typisch sind und insbesondere bestimmte Bücher hervorzuheben, welche mindestens von jedem Kaufmann geführt werden müssen.

Die Gesetzgebungen sind in diesem Punkte in den verschiedenen Ländern sehr verschieden und geben hier ausführliche, dort minder ausführliche und wieder wo anders nur allgemeine Vorschriften. Allen gemeinsam jedoch ist die Bestimmung, daß überhaupt eine Buchführung stattfinde. Das deutsche Handelsgesetzbuch giebt nur allgemeine Vorschriften und überläßt es im übrigen ganz dem Einzelnen, welche Methode, Bücher und Namen er wählen will, wenn er mit seiner Buchhaltung nur den Zweck einer klaren und erschöpfenden Rechnungslegung und Vermögensübersicht erreicht.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach deutschem Recht eine Buchführung sich zu bewegen hat, sind in folgenden Artikeln des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches festgelegt:

Art. 28. „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen,

---

*) Nur das russische Handelsgesetz (Art. 2203) schreibt für Bankiers, Großhändler und Kommissionsgeschäfte Doppelbuchhaltung vor.

„aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines „Vermögens*) vollständig zu ersehen ist. Er ist ver„pflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren „und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten „Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in „ein Kopierbuch einzutragen."

Art. 32. „Bei der Führung der Handelsbücher und bei den „übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kauf„mann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen „einer solchen bedienen.

„Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen „muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen „sein.

„An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben „sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. „Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht „durch Durchstreichen oder auf eine andere Weise un„leserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen „solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren „Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprüng„lichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind."

Art. 33. „Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher „während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben „geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzube„wahren.

„Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handels„briefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen."

Diese Bestimmungen sind grundlegend und bilden den allgemeinen Maßstab, nach welchem bei Beurteilung der Frage, ob Handelsbücher in gesetzlicher Weise geführt seien, in erster Linie prüfend vorgegangen wird.**)

Obgleich nach dem Vorgange verschiedener Gesetzgebungen,

---

*) Der Antrag, anstatt „die Lage seines Vermögens" zu setzen: „Der Aktiv- und Passivbestand des Handlungsgeschäfts" wurde bei der Beratung des Entwurfs zu einem allg. D. H.-Ges.-Buche mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. (Prot. III. T.)

**) Sie sind aber auch als das Mindestmaß notwendig, weil der Richter in seinem freien Ermessen bestimmte Erwartungen rücksichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher muß knüpfen können. Diese Erwartungen sind in erster Linie in den gesetzlichen, sodann in den technischen Vorschriften begründet.

besonders des Code de commerce*), eine größere Bestimmtheit infolge der daraus sich ergebenden größeren Sicherheit angemessener gewesen wäre, so läßt sich gleichwohl auf der anderen Seite nicht verkennen, daß die kaufmännische Buchführung nicht bloß eine rechtliche, sondern auch — und wohl vorwiegend — eine technische Seite hat, und daß es gefährlich wäre, durch gesetzliche Anordnungen nach dieser Seite hin zu tief einzugreifen. Die Art der Buchführung hängt wesentlich mit der Art und dem Umfange des Betriebes zusammen. Welche Verschiedenheiten hätten da berücksichtigt werden müssen, wenn die Gesetzgebung hätte Vorschriften über die Buchführung aufstellen wollen, die auf der einen Seite für die größten Geschäfte ausreichten, ohne auf der anderen Seite in ihren Anforderungen an den geringeren Handelsmann zu weit zu gehen.

Aus diesem Grunde hat der Entwurf zu einem allgem. d. H.-Ges.-Buche es vermieden, spezielle Vorschriften darüber aufzunehmen, welche Bücher jeder Kaufmann zu führen verpflichtet sei, und sich im Anschlusse an die Bestimmung des allg. Landrechts auf die Feststellung des allgemeinen Grundsatzes beschränkt, daß jeder Kaufmann solche Bücher führen müsse, aus welchen seine Geschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Was hierzu gehört, wird jeder verständige Kaufmann selbst beurteilen können. (Motive.)

Die Buchführungspflicht erstreckt sich nur auf Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, und dieser Sinn ist: daß jeder der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, als Kaufmann zu gelten hat (Art. 4 H. G. B.), wobei zu bemerken ist, daß Frauen, welche

---

*) Die diesbezüglichen Bestimmungen des franz. code de commerce gehen wesentlich weiter. Art. 8 dieses Gesetzes verlangt, daß jeder Kaufmann ein Journal führe, in welches derselbe Tag für Tag alle Forderungen und Schulden, alle Handelsvorfälle, Negotiationen, seine Accepte, Begebungen von Handelseffekten und überhaupt alles, was er, gleichviel unter welchem Titel empfängt oder zahlt, einträgt; ebenso müssen darin die für den Hausstand verwendeten Summen eingetragen werden, alles unabhängig von sonstigen Büchern, welche im Handel gebräuchlich, aber nicht unumgänglich notwendig sind. — Ähnliche Vorschriften enthalten das holländische Gesetz Art. 6 ff.; das spanische Art. 32 ff. — Diese Bestimmungen kommen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf eine Vorschrift der Doppelbuchhaltung hinaus, weil ein Journal, welches sämtliche Vorgänge ohne Ausnahme notiert, füglich die Notierungen unter bestimmte Titel oder Konti bringen muß, die einfache Buchhaltung kennt aber weder ein Accepten- noch ein Haushaltungskonto, so daß zum mindesten eine Begünstigung der Doppelbuchhaltung klar zu Tage tritt.

gewerbemäßig Handelsgeschäfte treiben (Handelsfrauen), in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns haben (Art. 6). Ausgeschlossen von der Buchführungspflicht sind besonders Höcker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute mit geringem Gewerbebetrieb; ferner Wirte, Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht. Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen (Art. 10 H.-G.-B.). Die Beurteilung der Kaufmannsqualität ist nach der Fassung des Gesetzes eine ziemlich schwierige und sie wird nicht leichter gemacht, wenn gesagt wird, daß Handelsleute mit „geringem Gewerbebetrieb" nicht die Rechte und Pflichten der Kaufleute haben (Art. 10 H.-G.-B.). Da die Unterscheidungslinien zwischen Geringfügigkeit und Erheblichkeit eines Betriebs schwer aufzufinden sind, so wird es mit Rücksicht auf die damit geschaffene Zweiteilung der Kaufleute in Vollkaufleute und Minderkaufleute in vielen Fällen schwierig sein, den Vollkaufmann von dem Minderkaufmann zu unterscheiden. Praktischer wäre es gewesen, die einschlägigen Bestimmungen nur auf die zum Handelsregister angemeldeten Kaufleute zu beschränken.*) Indeß werden aber auch Minderkaufleute, wie überhaupt Nichtkaufleute gut daran thun, wenn sie über ihre geschäftlichen Handlungen und im besonderen über ihren persönlichen Aufwand Buch führen. Denn die Reichs-Konkursordnung bedroht nicht nur allein den Kaufmann, sondern jeden Schuldner als solchen mit Strafen der durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist (§ 210, Z. 1. K.-O.).**)

Die Zahl und Gattung der zu führenden Bücher ist wegen der Mannigfaltigkeit der kaufmännischen Geschäfte mit Absicht nicht vorgeschrieben worden. Welcher Bücher aber auch immer sich eine Buchführung bedienen mag, überall muß das Streben darauf gerichtet sein, die beiden wesentlichen Bedingungen des Gesetzes zu erfüllen, nämlich, daß aus den Bucheinträgen jedes einzelne Geschäft ersichtlich und daß ferner der Inhalt der Bücher so be-

---

*) Das diesbezügliche österreichische Gesetz bezieht sich nur auf die protokollierungspflichtigen, sowie auf die Vollkaufleute Die Scheidung in Voll- und Minderkaufleute aber wird in Österreich auf der festen Grundlage der dort fixierten Steuerleistungen vorgenommen.

**) Siehe bei: Inventur und Bilanz im Einzelgeschäft.

schaffen sei, daß die Vermögenslage in richtiger und übersichtlicher Weise aufgestellt werden kann.*) (Art. 28.)

Die Bestimmung, daß die Bücher in jeder lebenden Sprache geführt werden dürfen, ist zur Erleichterung der Niederlassung fremder Kaufleute getroffen worden. Darnach ist die russische, italienische, arabische Sprache u. a. m. zugelassen, mithin darf in Elsaß-Lothringen unbedenklich die französische Sprache gebraucht werden.

Ausgeschlossen sind tote Sprachen, als welche die hebräische ausdrücklich benannt ist. (Prot. S. 48.)

Die Schriftzeichen müssen die einer lebenden Sprache sein, folglich sind ausgeschlossen die jüdischen**) (Centr. Org. 1863 S. 41) und die Geheimschrift mit Chiffern. Die stenographischen Schriftzeichen sind weder gestattet, noch direkt verboten; ihre Anwendung ist aber insofern bedenklich, als sie — ganz abgesehen von den verschiedenen Systemen, die es giebt (Gabelsberger, Stolze, Arends, Roller ꝛc.) — doch wohl nicht in dem Maße Gemeingut sind, um daraus ihre Gleichwertigkeit mit den Schriftzeichen einer lebenden Sprache zu begründen.

Die Vorschrift des förmlichen Einbindens und der fortlaufenden Numerierung der Seiten oder Folien bezweckt die Verhütung einer etwaigen dolosen Entfernung einzelner Blätter und Ersetzung derselben durch andere Diejenigen Bücher, welche zweiseitige, jedoch ein Folio bildende Konti enthalten, dürfen mit fortlaufenden Zahlen so versehen werden, daß die beiden Seiten eines und desselben Folios gleiche Nummer tragen.

Die in manchen Geschäftshäusern eingeführte Gepflogenheit, das Journal oder die sogenannte Prima-Nota auf losen Blättern zu führen, damit dieselbe zur weiteren Behandlung unter das buchführende Personal nötigenfalls stückweise verteilt werden kann, entspricht nur dann den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese in sich chronologisch geordnet sind und nach Benutzung, zu einem Buche vereinigt, gebunden aufbewahrt werden.

---

*) Der Pr. Entwurf, welcher lautete: „aus welcher zu jeder Zeit seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen ist" wurde abgelehnt, weil mit Recht dagegen eingewendet wurde, daß es keine Buchführung gebe, welche gestatte, daß aus den Büchern (ohne Inventur) zu jeder Zeit die Vermögenslage ersehen werden könnte. (Prot. der Kom. 44.)

**) Von alten Kaufleuten ist früher die jüdische Kursivschrift vielfach angewandt worden, was bei Streitigkeiten die Heranziehung von Dolmetschern notwendig machte.

Die amtliche Beglaubigung der Seiten (Paraphierung, franz. code de commerce Art. 10) darf durch Landesgesetz vorgeschrieben werden.

Die abgesandten Briefe auf losen Blättern zu kopieren ist, selbst wenn sie später zusammengebunden werden sollten, unstatthaft, weil ein Kopierbuch vorgeschrieben ist.

Regelwidrige Lücken sind gleichfalls verboten, nur da, wo leere Räume stehen bleiben müssen, wie beispielsweise beim Abschluß eines Kontos, wo zuweilen die eine Seite mehr Einträge erhalten hat als die andere, sind dieselben gestattet, müssen jedoch quer durchstrichen werden, damit nicht nachträglich Einschreibungen vorgenommen werden können. Durchstreichen, Überschreiben, Randbemerkungen*) und andere Korrekturen sind zwar möglichst zu vermeiden, aber doch zulässig unter der Bedingung, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. Rasuren sind im allgemeinen verboten, jedoch bleibt es der Beurteilung des Einzelfalles überlassen, inwieweit trotz einer solchen dem bezüglichen Buche Beweiskraft beizumessen ist.

Die Berichtigung der Irrtümer muß je nach Art des Falles vorgenommen werden. Ist im Journal zu Unrecht ein Eintrag gemacht worden, so ist, falls derselbe noch vor erfolgter Weiterübertragung entdeckt wurde, einfaches Durchstreichen unter Aufrechterhaltung der Lesbarkeit des Durchstrichenen die beste Korrektur. Falsche Worte, Ausdrücke und Zahlen sind, soweit dieselben noch nicht aus dem Journal in andere Bücher weiter übertragen wurden, einfach zu durchstreichen, wobei das Durchgestrichene nicht unleserlich gemacht werden darf. Demnächst ist das richtige Wort, der Ausdruck oder die Zahl darüberzuschreiben.

Besteht der Fehler darin, daß eine unrichtige Zahl oder ein ganzer Posten auf ein unrichtiges Konto übertragen wurde, so muß die Korrektur durch eine Gegenbuchung (Stornoposten) vorgenommen werden.

Ist eine Buchung überhaupt vergessen worden, so hat die Vornahme derselben unter dem Datum, an welchem man dies entdeckte, sowie unter dem ausdrücklichen Vermerk zu geschehen, daß dieser Posten unter dem richtigen Datum hätte gebucht sein sollen.

Die Verpflichtung, in der Jahresrechnung zweifelhafte Forde-

*) Nach dem code de commerce Art. 10 sind auch Randbemerkungen ebenso wie Lücken unstatthaft.

rungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und uneinbringliche ganz abzuschreiben, macht im gegebenen Falle die Offenhaltung eines Kontos der zweifelhaften Forderungen — eines sog. Conto dubioso — im Hauptbuche der Doppelbuchhaltung erforderlich. In der einfachen Buchhaltung können die Beträge, aus denen nur eine teilweise Befriedigung zu erwarten ist, in einer gesonderten Aufstellung gesammelt werden, in welcher zunächst die volle, sodann die wahrscheinlich sichere Forderung eingestellt wird. Das Verfahren beim Bücherabschluß bezüglich solcher aus bestimmten Gründen (Zahlungseinstellung, Konkurs, schlechter Geschäftsgang u. dergl.) zweifelhaft gewordenen Forderungen ist derart, daß man in erster Linie den vollen Saldo in der Inventur einträgt, davon einen bestimmten Prozentsatz in Abzug bringt und darauf den mutmaßlich sichern Betrag ausrückt. Die in Abzug gebrachten Beträge sind samt den überhaupt uneinbringlichen Forderungen, dem Gewinn- und Verlust-Konto zu überweisen.

Gewöhnlich bleiben die Saldi der Konti der hier in Frage stehenden Schuldner im Kontokorrent offen stehen und erhalten nur in der Überschrift einen Vermerk, wann und welcher Betrag abgeschrieben und welcher Betrag auf Konto dubioso übertragen wurde. Damit soll im Buchhaltungswege nachgewiesen werden, daß man sich nicht des Rechts begiebt, für den Fall, daß ein früher insolventer Schuldner später wieder zahlungsfähig wird, wieder auf die für die Inventur in Abzug gebrachten Beträge zurückkommen zu können.

Die Einträge in die Bücher müssen nach der Zeitfolge der Veranlassungen bewirkt werden, so daß ein späterer Vorfall nicht vor einen früheren zu stehen kommt. Das Gleiche gilt auch für das Kopierbuch. Früher ausgefertigte und abgesandte Briefe müssen vor denjenigen mit späterem Datum aufgenommen werden.

Sämtliche Bücher müssen stets laufend gehalten werden.

Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit müssen aus der Buchführung hervorleuchten, da die in den Büchern bewirkten Einträge auf Rechtsverhältnissen ruhen und keineswegs Parteieinträge sind, welche ebensowohl unterbleiben könnten; vielmehr ist der Kaufmann durch Sitte und Gesetz zur Buchführung verpflichtet und diese Pflicht schließt in erster Linie Aufrichtigkeit der Handlungen in sich.

Der Kaufmann ist berechtigt, seine Bücher durch dritte Personen führen zu lassen, jedoch bleibt derselbe dafür persönlich haftbar. Ob und inwieweit auch das buchführende Personal für die gemachten

Einträge mit verantwortlich gemacht werden kann, hängt von der Frage ab, ob und inwieweit der Buchhalter im guten oder im bösen Glauben gehandelt hat.*) Im Falle derselbe in bösem Glauben, sei es für sich oder im Einverständnis mit seinem Prinzipal, gehandelt hat, entsteht für denselben eine persönliche Verantwortung.

Die Vorschrift zur Aufbewahrung der Bücher ist als eine Folge zu betrachten, die aus der Buchführungspflicht hervorgegangen ist. Diese Pflicht ließ es angemessen erscheinen, es nicht im Belieben des Kaufmanns zu lassen, ob und wie lange er seine Bücher aufbewahren will.**)

Die Dauer der Aufbewahrung wurde wohl gemäß der französischen Gesetzgebung (Art. 11) auf zehn Jahre festgesetzt und hat den Zweck, die Möglichkeit zu bieten, innerhalb dieses Zeitraums auf Irrtümer, Rechnungsfehler oder Unredlichkeiten zurückkommen zu können; obzwar Ansprüche, welche sich aus Handelsgeschäften ergeben, erst in 30 Jahren verjähren.***) Bis dahin soll der Kaufmann, selbst wenn seine Handlung inzwischen aufgelöst wird, seine Beweismittel für den Fall, daß Rechte daraus geltend gemacht werden, aufbewahren. Der Anfang der Aufbewahrungspflicht läuft vom Tage der letzten Eintragung in das betreffende Buch.

Bei den eingegangenen Briefen ist die Vernichtung eines jeden über zehn Jahre alten Briefes gerechtfertigt. Hat der Kaufmann vor Ablauf von zehn Jahren seine Bücher vernichtet, so wird dieses gleich zu erachten sein, als ob er überhaupt keine Bücher geführt hätte. Hat ein Kaufmann seine Bücher länger als zehn Jahre hindurch aufbewahrt, so wird durch den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht an ihrer Beweiskraft nichts geändert, denn ein Beweismittel ist entweder überhaupt nicht, oder für alle Zeit glaubwürdig (Makower, Kommentar A. D. H. B. S. 50, 51).

Die Bücher müssen stets bis auf den Tag beigetragen sein

---

*) Vergl. bei: Der Wert der Handelsbücher als Beweisurkunden.

**) Bei Beratung des Entwurfs zum allg. deutschen H.-Ges.-B. ist beantragt worden, die Aufbewahrungspflicht auch auf die kaufmännischen Belege (Fakturen, Wechsel, Frachtbriefe u. s. w.) auszudehnen. Der Antrag wurde jedoch mit Rücksicht auf die schwierige und die vielfach unsichere Unterscheidung zwischen kaufmännischen und anderen Belegen, sowie im Hinblick auf die Unbequemlichkeit, die daraus für den kaufmännischen Betrieb erwachsen würden, abgelehnt.

***) Das holländische Gesetz (Art. 9) schreibt eine dreißigjährige Aufbewahrungspflicht vor; das spanische (Art. 55) eine solche bis zum Schlusse und zur Liquidation des Handelsbetriebs.

und im allgemeinen in Form und Inhalt den Eindruck der Pünktlichkeit und Korrektheit hervorrufen*), so daß daraus ein Schluß auf die Gewissenhaftigkeit des Buchführenden gezogen werden kann.

Das in manchen großen Geschäften, besonders in Banken eingeführte Geheimbuch ist gesetzlich statthaft**), insoweit als dasselbe nicht dazu dient, die wahre Vermögenslage zu verdecken. Der Nutzen dieses Buches ist jedoch ein sehr zweifelhafter. Es soll durch dasselbe erreicht werden, dem Personal das Geschäftsresultat nicht offen legen zu müssen. Thatsächlich ist jedoch der Buchhalter, trotz des Geheimbuches, dafern er es nur versteht, sich das Resultat aus dem gegebenen Zahlenmaterial der offen gehaltenen Bücher zusammenzustellen, sehr wohl in der Lage, das Resultat zu finden. Abgesehen hiervon hat die Erfahrung gelehrt, daß das Geheimbuch manchmal dazu diente, die Verhältnisse eines zurückgekommenen Geschäfts zu verschleiern.***)

Hingegen ist das Geheimbuch sowohl bei den offenen und Kommanditgesellschaften, als wie bei den Aktienkommanditen eine sehr wohl begründete Einrichtung, begründet in dem Verlangen der Gesellschafter, ihre Einlagen und Gewinnanteile nicht vor dem Personale bloßgelegt zu sehen. In diesem Falle tritt im Hauptbuche ein kollektiv geführtes General-Kapital-Konto auf, während in dem nur den Gesellschaftern zugänglichen Geheimbuche die einzelnen namentlichen Kapital- und Gewinn und Verlust-Konti und im Falle es gewünscht wird, auch die Privat-Konti der Gesellschafter auftreten. Auch kann die Einrichtung getroffen werden, daß im Hauptbuche überhaupt kein Kapital-, Gewinn- und Verlust und Privat-Konto vorgesehen ist und daß vielmehr an deren Stelle ein Geheimbuch-Konto oder conto secreto vorgesehen wird. Alle Beträge, welche die Kapital- oder Gewinn- und Verlust-Konti betreffen, werden dann summarisch in der Buchhaltung an conto

---

*) Der niederösterreichische Gewerbeverein gewährt mit dem Prinzipe der Solidarhaft Kredit auf Grundlage offener Buchposten. Diese Einrichtung setzt die Bedingung einer vollständig tadellosen und klaren Buchführung voraus. Sodann ist eine scharfe Trennung von Personal- und Wechselkredit durch die Buchhaltung unerläßlich. Diese Eigenschaften sind für die Ausgestaltung der Idee, den Buchkredit zu fruktifizieren, existenzbedingend; zugleich aber ist mit dieser Einrichtung ein mächtiger Sporn für das Streben nach ordnungsmäßiger Buchführung beschafft.

**) Bei Beratung des Entwurfs ist beantragt worden, die Geheimbücher zu untersagen, was jedoch abgelehnt wurde. (Prot. 56.)

***) E. Jaeger, Beachtenswerte Fälle.

secreto weitergegeben, während auf diesem Konto bezw. Geheimbuche die Spezialisierung und Verteilung der Beträge den gegebenen Gesellschaftsverhältnissen gemäß geschieht.

Bei Führung eines Geheimbuchs ist das Inventar und die Bilanz nur insoweit aufzustellen, als die offene Buchhaltung das Material dazu liefert. Die Vervollständigung geschieht dann aus dem Geheimbuche seitens des buchhaltenden Gesellschafters. Das von diesem vervollständigte Inventar und die Bilanz müssen dann ebenfalls vor dem Personal geheim gehalten werden.

Allein auch die Geheimbuchhaltung der offenen oder Kommanditgesellschaften bietet keine Gewähr für unbedingte Geheimhaltung des arbeitenden Kapitals und der erzielten Erfolge, wenn nicht auch die Kasse von einer Vertrauensperson geführt wird, weil sonst die baren Ein- und Ausgänge einen ziemlich sichern, der Wirklichkeit sehr nahe kommenden Anhalt zu Rückschlüssen auf Einlagen, Gewinnanteile, Aufwand 2c. bieten.

Wichtiger ist die Frage, wie vom gesetzlichen Standpunkte aus die persönlichen und Geschäftsunkosten verbucht werden müssen. Da die Reichs-Konkurs-Ordnung (§ 210 Ziff. 1) Spiel und übermäßigen Aufwand mit Strafen bedroht, so ergiebt sich die Antwort darauf von selbst: Um im gegebenen Falle den Nachweis über den persönlichen Aufwand, sowie auch über die Geschäftsunkosten glaubwürdig führen zu können, ist es erforderlich, jede Ausgabe dieser Art näher zu erläutern und wo erforderlich — so beispielsweise bei größeren Entnahmen — möglichst durch Belege zu unterstützen. Auch von dem Standpunkte einer klaren, zur eigenen Beruhigung dienenden Übersichtlichkeit ist ein solches Verfahren angezeigt. Will man die einschlägigen Einzelheiten dem Geschäftspersonal nicht offen legen, so kann man ja wohl auch die Einträge summarisch vornehmen. Dann muß aber von seiten des die Verantwortlichkeit tragenden Buchhalters oder des Geschäftsinhabers zur Unterstützung dieser Summeneinträge ein ergänzendes Notizbuch geführt werden.

Das Kopierbuch ist, wenngleich kein zur Buchführung gehöriges, jedoch gesetzlich gefordertes Buch, weil es das Material zu den meisten Buchungen enthält und über einen großen Teil von Vorgängen unmittelbaren Aufschluß geben kann. Dasselbe muß daher in jeder Buchhaltung anwesend sein, pünktlich bedient und zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der eingehenden Korrespondenz. Diese ist jahrgangsweise

alphabetisch oder aktenmäßig (das Gesetz schreibt eine Form nicht vor) geordnet, für eine gleiche Dauer wie die ausgehenden Briefe aufzubewahren.

Im Konkursfalle hat der Firmeninhaber eine Bilanz, den sogenannten status zu fertigen und dem Gerichte vorzulegen, ohne daß dabei die Bücher abgeschlossen werden müssen. Der von der Gläubigerversammlung bestellte Konkursverwalter hat sodann, nachdem die Bücher durch den Gerichtsschreiber abgeschlossen worden sind, den status mit den Büchern zu prüfen oder seinerseits einen status aufzustellen (§ 112 R.-K.-O.). Weiterer Einträge in den also behandelten Geschäftsbüchern hat sich der Konkursifex und dessen Personal zu enthalten.

Bei Übergang eines Handelsbetriebs in anderen Besitz, oder bei Umwandlung in eine Gesellschaft, haben die Handelsbücher, selbst wenn hierüber nichts vereinbart wurde, mit in den neuen Besitz überzugehen. Denn wer einen Handelsbetrieb mit Aktiva und Passiva übernimmt, bedarf zur Fortführung des Geschäfts der geführten Handelsbücher so notwendig und hat ein so offenliegendes Interesse daran, daß dieselben ihm stets zur Hand sind, daß, wenn bei Vereinbarung über die Übernahme betreffs der Handelsbücher nichts ausdrücklich vereinbart oder vorbehalten wurde, im Zweifelsfalle als von den Beteiligten beabsichtigt anzunehmen ist, daß die Bücher an den Übernehmer mit übergehen sollen (Entsch. XIX 490).

Diese allgemeinen Grundsätze bilden die Unterlage eines jeden Handelsbetriebs mit bezug auf die Buchführung, gleichviel für welche Betriebsform sie bestimmt ist. An dem Buchführenden ist es, die nähere Buchhaltungstechnik genau zu kennen und zu beurteilen, inwieweit er ohne Verletzung dieser Grundsätze, seine Bücher und Einträge der Eigentümlichkeit des Betriebes anzupassen hat.

Die einfache Buchführung.

Die einfache Buchführung ist in kleineren Handelsbetrieben, sofern man sonst auf Ordnung hält, die beste Art, nach der die einzelnen Geschäftsvorfälle sich darstellen lassen und mittelst welcher eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vermögensübersicht geliefert werden kann. Sie hat dabei den Vorzug, von jedermann verstanden zu werden.

Die einfachste Form der Rechnungsführung ist die Handhabung

eines Kassabuchs und eines Inventarienbuchs. Diese Form ist in kleineren Geschäften mit ausschließlichem Barumsatz angebracht. Tritt Ein- und Verkauf auf Kredit hinzu, so ist noch eine Ladenstrazze (als Reinschrift Journal genannt) und nebenher ein Kontobuch (in der einfachen Buchführung Hauptbuch genannt) erforderlich. Ist auch Wechselverkehr vorhanden, so müssen Aktiv- und Passiv-Wechselbücher vorhanden sein. Hierbei sei bemerkt, daß Gefälligkeitswechsel wie eigene Verbindlichkeiten gebucht werden müssen. Von den ausgehenden Fakturen muß im Kopierbuch ein Abdruck zurückbehalten werden; die eingehenden Rechnungen sind nach der Zeitfolge zu einem Heft zu vereinigen. Im übrigen sind die Bücher behufs Rechnungsführung über Bestände und Schuldverhältnisse je nach Bedarf und den gegebenen Verhältnissen entsprechend anzulegen und zu führen. Die in jedem Betrieb unumgänglichen Bücher sind: das Kassabuch und das Journal, welche mit bezug auf den Umstand, daß darin ein jeder Vorfall zuerst gebucht wird, Grundbücher genannt werden. Die Einschreibungen darin werden demgemäß Grundbuchungen genannt. Aus den Grundbüchern muß auf die Bestandsbücher und nötigenfalls auch auf die Personen-Konti übertragen werden. Damit erreichen die Einträge bei der einfachen Buchführung, wenn man von dem gesetzlich geforderten alljährlichen Inventar absieht, ihr Ziel. Ob die Überträge auch richtig stattgefunden haben, weist die einfache Buchführung — wie dies die doppelte thut — nicht nach und will sie, wenn auch nur eine oberflächliche Übersicht über den Vermögensstand gewinnen, so besitzt sie kein anderes Mittel dazu (bei der Doppelbuchhaltung ist dieses Mittel in der Monatsbilanz gegeben), als zur Inventur zu schreiten. Sämtliche Geschäftsvorgänge, soweit solche zu Bucheinträgen Anlaß geben, müssen behufs Erhaltung der Beweiskraft*) möglichst unmittelbar nach erfolgtem Eintritt des betreffenden Vorganges den Buchführungsregeln gemäß in den Büchern eingetragen und überall gehörig erläutert werden. Nur auf diese Weise kann man sich in seinen Büchern ein Beweismittel sichern, welches Anspruch auf Glaubwürdigkeit verdient.

Beim Jahresschlusse müssen die Bücher zunächst probeweise abgeschlossen werden, wobei die sich ergebenden Resultate mit den vorgefundenen Beständen zu vergleichen sind. Die gegeneinander festgestellten Differenzen müssen auf den betreffenden Konti durch

*) Vergl. bei: Der Wert der Handelsbücher als Beweisurkunden.

geeignete Gegenbuchungen ausgeglichen werden und erst nachdem dies geschehen, sind sämtliche Rechnungen fest abzuschließen und die Endergebnisse in das Inventar und die Bilanz einzustellen.

Zur Beurteilung dessen, ob man in dem Überschuß zwischen dem diesjährigen und vorjährigen Vermögen einen Rein- oder Bruttogewinn vor sich hat, ist zu untersuchen, ob die Betriebs- und Haushaltungskosten bereits früher aus der Rechnung ausgeschieden wurden oder nicht. Ersteres ist bei der doppelten, letzteres bei der einfachen Buchführung der Fall.

Die doppelte Buchführung.*)

Wie bei der einfachen, so sind auch bei der doppelten Buchführung oder kurz Doppelbuchhaltung die Grundbücher (Kassabuch, Journal) das wichtigste Buchhaltungsmaterial, weil in ihnen in erster Linie jede geschäftliche Thatsache eingetragen wird. Aus den Grundbüchern findet die Übertragung, genau wie bei der einfachen Buchführung, auf die Bestandsrechnungen und soweit nötig auch auf die Personen-Konti statt. Alle Buchungen und Überträge müssen behufs Erhaltung der Beweiskraft soweit sachlich erläutert sein, daß daraus Entstehung und Zusammenhang eines jeden Vorfalles jedem Dritten gegenüber verständlich wird.

Während die einfache Buchführung mit ihren Buchungen bei den Überträgen auf die Bestands- und Personenrechnungen ihr Ziel findet, geht die doppelte Buchhaltung weiter und weist mittelst ihrer systematischen Behandlung von Konti und Buchungen nach:

1. in welchem Betrage Aktiv- und in welchem Passivposten im Laufe eines Monats vorgekommen sind,
2. ob das Buchungsmaterial aus den Grundbüchern auf die

---

*) Die Doppelbuchhaltung ist eine Erfindung der Italiener und zwar des Bruders Lucas (Patiolus) de Burgo sancti sepulchri Ordinis minorum et sacrae theologiae humilis professor, welcher bereits im Jahre 1494 ein Traktat de scripturis (über Buchhaltung) und im Jahre 1504 zu Venedig ein Werk betitelt: La scuola perfetta dei mercanti di Fra Pacciolo di Borgo santo sepulcro veröffentlichte. Die Grundgedanken doppelter Buchhaltung sollen indessen schon vor Ende des 15. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein. Ja selbst bei Cicero glaubt man dies nachweisen zu können in der Schrift pro Roscio comoedo, wo von Tafeln über Einnahme und Ausgabe die Rede ist, was jedoch höchstens ein Kassabuch bedeuten konnte. Dr. Ernst Ludwig Jaeger, zur Geschichte der Doppelbuchhaltung, Stuttgart 1874.

Bestandsrechnungen und die Personen-Konti richtig verteilt wurde und

3. wieviel und welche Gewinne und Verluste sich im Laufe eines Monats bezw. Jahres eingestellt haben.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Doppelbuchhaltung folgende besondere Bücher nötig:

1. das Monatssammelbuch (Mensual),
2. das Hauptbuch,
3. das Bilanzenbuch.

Überall, wo man auf die Vorteile der Doppelbuchhaltung nicht verzichten will, müssen sonach außer den auch bei der einfachen Buchführung notwendigen Handelsbüchern noch diese drei Bücher geführt werden. Die Einträge in dieselben geschehen nach den für die Doppelbuchhaltung maßgebenden Grundsätzen monatlich und summarisch.

Auf den Vorteil, die Buchungen unter steter Kontrolle zu halten, welcher der Doppelbuchführung nachgerühmt wird, darf jedoch nicht allzuviel vertraut werden. Denn die Monatsbilanz weist wohl eine Übereinstimmung von Soll und Haben nach d. h. sie deckt auf, falls man einen Sollposten in das Haben oder einen Habenposten in das Soll eingestellt hat. Dies ist aber auch alles. Sie hindert nicht, daß falsche Summen überhaupt gebucht werden, auch besitzt sie kein Mittel nachzuweisen, ob man einen Posten auf ein falsches Konto belastet oder gutgeschrieben hat. Alle diese und ähnliche Irrtümer können bestehen, ohne die Übereinstimmung von Soll und Haben auf der Bilanz zu stören.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Doppelbuchhaltung die einfache in sich schließt, ja notwendig in sich schließen muß und daher wohl, insbesondere mit Rücksicht auf diesen Umstand doppelte oder Doppelbuchhaltung, in Ansehung ihrer zur Systematik gehörenden Bücher aber besser systematische oder Kontroll-Buchhaltung genannt werden sollte.

Der ganze Nutzen dieser kontrollierenden Buchhaltung ist bedingt von einer richtigen Wahl der Konti im Hauptbuche. Zu wenig Sachkonti wählen, heißt auf eine klare Rechnung verzichten. Eine Zersplitterung der Sachkonti muß notwendig die Übersichtlichkeit der Rechnungsführung beeinträchtigen. Ob es besser ist den Gewinn oder Verlust an Diskont, Agio, Zins u. s. w. über die entsprechenden Aktiv-Konti (Wechsel-, Münzen-, Effekten-Konti) oder auf besondere Gewinn- und Verlust-Konti zu buchen, oder ob die

Konti der auswärtigen Geschäftsfreunde in einheimischer oder fremder Währung geführt werden sollen u. dergl. ist Ansichtssache und schließlich interne Angelegenheit. Dahingegen ist es von einschneidender Bedeutung, die Buchhaltung so einzurichten, daß auf Grund ihrer eine richtige und in allen Teilen klare Jahresrechnung abgelegt werden kann. Hierzu aber ist bei Doppelbuchhaltung ein der Eigentümlichkeit des Betriebs angepaßtes System von Hauptbuchkonti erste Bedingung. Zur Überzeugung dessen, ob die Überträge aus den Grundbüchern auf die Hauptbuchkonti richtig stattgefunden haben, ist es zweckmäßig, allmonatlich, mindestens aber jedes Vierteljahr, eine Rohbilanz aufzustellen.*)

In jedem Betrieb von irgend welcher Bedeutung bestehen zur Zeit des Jahresabschlusses Rechenverhältnisse, welche nicht gerade in dem gegebenen Augenblick liquidiert sind. So können beispielsweise am 30. Juni als Inventurzeit eines Handelshauses Assekuranzen im voraus (praenumerando) bis zum 30. September oder gar für das ganze Jahr bezahlt sein; auch ist der Fall denkbar, daß beispielsweise Steuern, welche vom 1. April laufen, am 30. Juni, also zur Inventurzeit, noch nicht entrichtet sind. In solchen Fällen muß eine Verrechnung, abgeschlossen per 30. Juni, eintreten, wenn die Bilanz richtig soll gezogen werden können. In kleineren Geschäften treten ja wohl auch solche Fälle ein, aber die dabei in Betracht kommenden Beträge sind unbedeutend, zu gering, um die Vermögenslage zu beeinflussen. In größeren Geschäften können diese Summen sehr belangreich sein und daher ist die Verrechnung per Abschlußtag notwendig. Man kann sich hierzu bei Handhabung der Doppelbuchhaltung eines besonderen sogenannten transitorischen Kontos bedienen oder auch die Beträge unmittelbar auf die bezüglichen Gewinn- und Verlust-Konti verrechnen, welche dann in der Inventur mit Saldi abschließen. Rückstände treten hiernach als Kreditsaldi in den Passiven und Vorausbezahlungen als Debetsaldi in den Aktiven der Inventur und Bilanz auf.

Die Buchführung im Warengeschäft.

Wird in einem Warengeschäft die einfache Buchhaltung gehandhabt, so genügt es, falls es sich nur um kleinere Betriebe mit

*) Vergl. bei: Die Bilanzen der Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

ausschließlichem Ladenumsatz bei Kassenverkehr handelt, wenn ein Kassabuch mit Einnahme und Ausgabe geführt wird. Dieses Buch durch eine sogenannte Ladenkasse zu ergänzen, um nicht nötig zu haben, jeden kleinen Betrag über die Hauptkasse zu buchen, ist zwar praktisch, aber nicht notwendig. Bei Führung eines solchen Hilfsbuchs sind die Tagessummen jeweils gesammelt auf das Hauptkassenbuch zu übertragen. Ist die Eintragung eines jeden einzelnen Verkaufs überhaupt nicht möglich oder nicht thunlich, so muß die Bareinnahme getrennt von der übrigen Kasse gehalten werden. Die am Abend vorgefundene Effektiveinnahme ist als Betrag des Tagesverkaufs anzusehen und demgemäß zu buchen.

Außer dem Kassabuch ist die Führung eines Inventars zur Aufstellung der Jahresrechnung unerläßlich, weil gesetzlich gefordert.

Bei dem Vorhandensein eines belangreichen Lagers, sowie überhaupt in einem jeden bedeutenderen Warengeschäft, in dem auf Ordnung und klare Rechnung gehalten wird, muß ein Lagerbuch geführt werden, welches über Zu- und Abgang Kontrolle führt.

Die Gründe, welche vielfach gegen die Führung eines Lagerbuchs, unter Hinweis auf die viele Zeit und Mühe, die ein solches Buch fordert, geltend gemacht werden, sind nicht geeignet, eine Übergehung desselben gerechtfertigt oder dasselbe minder notwendig erscheinen zu lassen, als jedes andere Handelsbuch, weil dem Mehraufwande an Mühe und Zeit der Vorteil einer klaren Rechnung gegenübersteht, welcher ersteren Umstand voll aufwiegt. Wohl keinem jener Kaufleute, welche sich so hartnäckig gegen die Führung eines Lagerbuchs sträuben, würde es beikommen, eine Buchhaltung, die für den Barumsatz kein Kassabuch vorsieht, eine ordnungsmäßige zu nennen, und doch wollen eben dieselben Kaufleute einen gleichen Grundsatz bezüglich des Warenumsatzes nicht gelten lassen, d. h. die für den Barverkehr als unbedingt notwendig anerkannte Maßregel nicht auch beim Warenverkehr anerkennen. Es ist ja wohl unbestritten und auch einleuchtend, daß das bare Geld viel leichter kontrollierbar ist und keinen so hohen Betrag als der Wert des Lagers darstellt. Aber gerade weil das Lager schwieriger zu kontrollieren ist und einen weit größeren Wert darstellt, als der Barvorrat, sollte man in diesem Umstande einen vollwichtigen Grund erblicken, um dasselbe ungesäumt und ohne Rücksicht auf das Mehr an Arbeit und Zeit unter besondere Obhut und Kontrolle zu nehmen. Welcher Wert der Führung eines in Übereinstimmung mit dem Warenumsatz gehaltenen Lagerbuchs beiwohnt, wird der-

jenige am besten zu würdigen wissen, der, sich nicht begnügend mit dem jährlichen Inventar, schon mitten im Jahre und zu jeder Zeit seine Lagerbestände unter fortlaufender schriftlicher Kontrolle hält. In der Mehrzahl von Fällen ist es übrigens gar nicht einmal die Scheu vor dem Mehraufwand an Zeit und Arbeit, sondern weit mehr ein aus einer alten und lieben Gewohnheit hervorgegangener Schlendrian, das Lagerbuch als Aschenbrödel der Buchhaltung zu betrachten.*) Denn das Mehr an Mühe und Zeit wird reichlich aufgewogen durch die Beruhigung, in welcher der Kaufmann leben kann, wenn er weiß, daß ähnlich wie das Kassabuch über den Barumsatz und das Wechselbuch über den Wechselverkehr, also auch das Lagerbuch über den Warenumsatz täglich und glaubwürdig Rechnung führt und Aufschluß giebt. Denn ein anderes ist es, ob der Kaufmann mittelst seiner Buchführung in der Lage ist, jederzeit nachzuweisen, daß und wo Fehler, Differenzen und im gegebenen Falle Unterschleife vorhanden sind und ein anderes, ob er keine Mittel besitzt, diesen Nachweis sicher zu führen, sondern sich lediglich auf sein Inventar und auf Mutmaßungen verlassen muß.

Man nehme sich in dieser Beziehung ein Beispiel an den Banken, wo ein dem Lager-Skontro im Warengeschäft sehr ähnliches Buch — das Effekten-Skontro — geführt wird. In der That ist das hier geführte Skontro nichts weiter, als das Lager-Skontro im Warenhandel. Daß die Effektenbestände in den Banken wesentlich einfacher durch die Bücher zu kontrollieren seien, besonders wenn man die nach Tausenden zählenden Kouponsarten mit hinzu rechnet, als dies bezüglich des Warenlagers der Fall ist, kann durchaus nicht unbedingt behauptet werden. Dabei kann in größeren Geschäften, wo Kräfte genug disponibel sind, nicht einmal Mangel an Arbeitskraft gegen die Führung des Lagerbuchs geltend gemacht werden. Wenn aber dennoch in einem solchen Betriebe der große Nutzen des Lagerbuchs verkannt wird, dann ist es nicht mehr der oben gekennzeichnete Schlendrian, sondern eine beklagenswerte Nachlässigkeit, deren sich die Träger der Verantwortlichkeit schuldig machen, und deren sich dieselben — wie die Erfahrung lehrt — wenn

---

*) Daß nicht überall in gleichem Sinne über die Wichtigkeit des Lagerbuchs gedacht wird, beweist der Umstand, daß manche Gesetzgebungen es für angezeigt gehalten haben, das Warenbuch als gesetzliches Buch zu erklären. Vergl.: Ausländische Gesetzgebung die Buchführung betreffend, bei Rußland und Honduras.

überhaupt, häufig erst dann bewußt werden, wenn der Schaden nicht mehr gut zu machen ist.

Es handelt sich bei Einrichtung eines Lagerbuchs nur darum, für dasselbe die richtige Form zu finden. In dieser Beziehung ist es eine Hauptsache, die verwandten Gattungen in Hauptgruppen richtig zusammenzufassen und damit besondere Konti unter der Bezeichnung dieser Hauptgruppen zu bilden. So viele Arten als unter einer und derselben Gattung zusammengenommen werden können, so viele Unterabteilungen sind auf dem betreffenden Konto einzurichten, und es lassen sich deren bequem sechs bis acht auf einem jeden Folio unterbringen, ohne die nötige Übersicht zu beeinträchtigen. Auch eine Führung des Lagerbuchs nur in den Mengen, also unter Ausschluß der Geldwerte, ist möglich und gebräuchlich, was die Führung bezüglich der Preise 2c. wesentlich vereinfacht, ohne daß der Nutzen darunter leidet. Unter allen Umständen aber muß, gleichviel in welcher Form, ein Lagerbuch geführt werden, auch mit Rücksicht auf etwaige Feuerschäden, bei denen die Versicherungsgesellschaften einen klaren und glaubwürdigen Nachweis über den Wert des verbrannten Lagers, bezw. des entstandenen Schadens fordern. Dieser Nachweis ist nur möglich buchmäßig, d. i. auf Grund eines ordnungsmäßig geführten Lagerbuchs zu erbringen; denn das Inventar kann hierfür nicht maßgebend sein, weil mit dem Tage der Aufnahme der Wert des Lagers fortgesetzten Veränderungen unterworfen ist.

Für Partizipationsgeschäfte ist eine getrennte Rechnungsführung erforderlich, und zwar muß dem betreffenden Artikel im Lagerbuch ein sogenanntes Conto à metà und der teilhabenden Partei im Kontokorrentbuche laufende Rechnung offen gehalten werden. In diesen Konti müssen zum Zwecke einer klaren Rechnungslegung sämtliche auf das Unternehmen bezug habende Eingänge und Ausgänge, Leistungen und Gegenleistungen getrennt dargestellt werden. Nach Abwickelung des Geschäfts sind die Konti abzuschließen, und muß der Erfolg wie aus jedem andern Waren-Konto ermittelt werden. Die Verteilung hat gemäß der getroffenen Vereinbarung, und in Ermangelung einer solchen nach Köpfen, unter Verzinsung der Einlagen zu geschehen. (Art. 268 H.-G.-B.) Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Teilnehmer, welcher dasselbe führt, den übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Beläge Rechnung ablegen (Art. 270 H.-G.-B.).

Die Buchführung im Fabrikbetrieb.

Soll eine Fabrikbuchhaltung vollständig klare und richtige Resultate ermöglichen, sowie genaue und eingehende Auskunft über Bestand und Erfolg liefern — und diese Anforderungen sind in der Fabrik, in Rücksicht auf die in der Industrie vorkommenden, vielfach ineinander verschlungenen und verwickelten Berechnungen, geradezu Lebensbedingung — so ist ein nicht nur mit den theoretischen Grundsätzen der verschiedenen Buchhaltungssysteme durchaus bewanderter, sondern auch mit der ganzen Fabrikationsweise und den Eigentümlichkeiten des Betriebs vollständig vertrauter Buchhaltungsleiter erste Bedingnis. Nirgends — auch im Bankgeschäft nicht — erfordert die Buchhaltung mit ihrem ganzen Schriftenwesen, ihren Aufstellungen, Rapporten und sonstigen ergänzenden Belegen so viel Umsicht und Sachkenntnis als im Fabriksbetrieb. Beinahe fortgesetzt treten neue Produktionsvorgänge in Erscheinung, welche entsprechende Vorkehrungen in der Buchhaltung notwendig machen. Auch auf Vervollkommnungen muß Bedacht genommen und dabei genau erwogen werden, ob nicht und wo etwa solche sich anbringen ließen. Selbstverständlich kann auch hier nur der mit der Buchführung verbundene Zweck ausschließlich mittelst der doppelten Buchführung erreicht werden. Es treten hier eine solche Anzahl komplizierter und auf das Betriebskapital rückwirkender Vorgänge ununterbrochen in Erscheinung, daß ein Verfolgen dieser Fälle nur auf Grund eines festgegliederten Systems von Sachrechnungen möglich ist. Der Mittelpunkt aller dieser Rechnungen ist das Fabrikations-Konto. Daran reihen sich, oder vielmehr um dieses gruppieren sich die verschiedenen Bestände, wie Gewinn und Verlust ausweisenden Haupt-Konti. Belastung und Gutschrift des Fabrikations-Kontos geschieht nach Maßgabe des Aufwands und der Produktion.

Dabei kann besagtes Konto so geführt werden, daß der monatliche Gewinn aus demselben ausgeschieden und auf ein besonderes Gewinn- und Verlust-Konto übergeleitet wird, oder daß der Erfolg auf ihm — dem Fabrikations-Konto — bis zum Schluß des Geschäftsjahres stehen bleibt. Komplizierter zwar, jedoch praktischer ist es, falls dem sonst keine besondere Schwierigkeiten im Wege stehen, den ersteren Weg einzuschlagen, weil dieser das einzige Mittel enthält, um eine genaue Berechnung der Produktion zu

ermöglichen.*) Andernfalls läßt es sich erst am Jahresschluß genau übersehen, ob und inwieweit bezüglich der Kalkulation richtig verfahren wurde.

Wichtige Elemente der Preiskalkulation und daher Belastungsposten der Produktion bilden die Beträge für Reparaturen und Erneuerung von Maschinen und Gerätschaften, für Zinsen, Kranken- und Unfallversicherung, sowie etwaige Beiträge für Invaliditäts- oder Alters-Pensionen, endlich Abgaben, Assekuranzen und sonstige Betriebsunkosten. Werden diese Beträge einfach gebucht im Augenblick der Bezahlung, so ist in der Zwischenzeit die Preisberechnung mehr auf das Schätzen, als wie auf feste, gegebene Unterlagen angewiesen. Es empfiehlt sich daher, schon jeden Monat die Produktion mit dem Zwölftelanteil dieser pro Jahr anzuschlagenden Ausgaben zu belasten.

Diese Belastungsposten sind für die damit zusammenhängenden Gewinn- und Verlustrechnungen, bezw. für die Konti des Erneuerungsfonds Gutschrift, welche sich auf eben diesen Konti im Augenblick der thatsächlichen Zahlung der dabei in Betracht kommenden Beträge per Kassa-Konto ausgleichen soll. Tritt letzteres nicht ein, so muß die Ausgleichung durch eine Inventurbuchung je nach Umständen zu Gunsten oder zu Lasten der Produktion bewirkt werden.

Eine wesentliche Rolle spielen in einem Fabrikationsbetrieb die Vorbücher, Aufstellungen, Rapporte, Lohnlisten und Fakturenbücher, welche die täglichen und detaillierten Nachweise über Aufwand, Produktion, Löhne, Zu- und Abgang an Rohmaterial, Fabrikate u. s. w. enthalten. Das hierbei in Betracht kommende Zahlenmaterial bildet die Unterlage für die Buchhaltung, bezw. für die Bilanz. Die Buchungen werden, soweit diese sich rein auf die Produktion beziehen, auf Grund der täglichen Ausweise, welche am

---

*) Gerade im Fabrikbetrieb, wo eine genaue Produktionsberechnung mit Lebensbedingung ist, wird am meisten gegen den Grundsatz einer durchaus unanfechtbaren Kalkulation, die aber nur auf Basis eines richtigen Mechanismus der Sach- und Gewinn- und Verlust-Konti möglich ist, gefehlt. Es sind dem Verfasser Fälle bekannt, wo in bedeutenden Betrieben einfache Buchhaltung ohne jede genaue Berechnung gehandhabt wird. In einem andern Falle war zwar Doppelbuchhaltung vorhanden, aber es wurden sämtliche Unkosten und Rohmaterialien über ein Spesenkonto geführt. — Leider leben thatsächlich manche Firmeninhaber in dem Wahne, daß, wenn das Kontor nur mit einem vollzähligen Personale besetzt ist und im Kassenbüreau ein großer eiserner Geldschrank sich befindet, auch schon einer tadellosen Fabrikationsbuchführung Genüge geleistet ist.

Monatsschluß zu Monatsgruppen zu sammeln sind, monatsweise vorgenommen. Dahingegen sind sonstige Vorgänge, besonders Belastung und Gutschrift auf den Personen-Konti, Ein- und Ausgänge von Waren und Rohmaterial u. dergl. unmittelbar in den Büchern einzutragen, sowie überhaupt darauf zu achten ist, daß der Buchführung durch eine sachgemäße und ordnungsmäßige Handhabung diejenige Beweiskraft beiwohne, welche das Gesetz tadellosen Privaturkunden zuerkennt. Dies gilt auch in bezug auf die Korrespondenz und das gesamte Schriftenwesen.

Bei Führung des Fabrikationskontos mit monatlicher Ausscheidung von Gewinn und Verlust stellt der Monatssaldo den Wert der am Monatsschlusse vorhandenen Halbfabrikate dar, welcher bei der Inventur zum Herstellungskostenpreis anzusetzen ist.*)

Besonders wichtig sind in einem Betriebe mit bezug auf die Beweiskraft die Unkosten-Konti und die Grundbücher. Erstere — damit eine richtige Gliederung und ein klarer Einblick über die Entstehung der Gewinne und Verluste möglich sei, und letztere — weil sie den gesamten Umsatz im ursächlichen Zusammenhange mit den Personenrechnungen ausweisen.

Erschöpfende und glaubwürdige Auskunft über Zu- und Abgang von Rohmaterial und Fabrikaten vermögen im Fabrikbetrieb nur die Fakturenbücher und in deren Ergänzung die Grundbücher (mit Abreißvorrichtung) zu geben.

Aufgabe der Buchhaltung ist es, die Verbindung zwischen Vorbüchern und Bilanz derartig herzustellen, daß nötigenfalls jede Bilanzziffer bis herab auf ihre Entstehung im Grundbuch nachgewiesen werden kann.

Sind mehrere Fabrikationszweige vorhanden, so müssen mehrere Fabrikations-Konti gehalten werden, auf welchen nur je ein Artikel verrechnet wird und welche nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, wie solche bei Vorhandensein von nur einem Fabrikations-Konto maßgebend sind. Die Anteile an Abnützung, Spesen u. s. w. müssen dann besonders berechnet und den einzelnen Fabrikations-Konti belastet werden. Ferner muß alsdann eine getrennte Belastung für Gehälter, Löhne, Feuerung, Rohmaterialien u. s. w. vorgenommen werden.

Die Lager-Konti empfiehlt es sich im Interesse einer genauen und jederzeitigen Bestandsübersicht so zu führen, daß im Eingang

*) Vergl.: Allgemeine Grundsätze über Inventur und Bilanz.

wie Ausgang Selbstkostenpreise gebucht werden. Dadurch wird es nämlich möglich, jederzeit und ohne Inventur machen zu müssen, durch einfachen Abschluß der bezüglichen Konti den reinen Wert der Bestände zu ermitteln, was nicht möglich ist, wenn auf die Lager-Konti im Eingang Selbstkostenpreise und im Ausgang Verkaufspreise verrechnet werden. In diesem Falle nämlich werden bei der Bestandsermittelung durch das Buch von den Eingängen nicht nur Ausgänge, sondern auch Gewinnelemente mit in Abzug gebracht, so daß behufs Ermittelung des Lagerbestandes eine thatsächliche Aufnahme desselben unumgänglich ist.

Bei Führung der Lager-Konti mit Selbstkostenpreisen für Ein- und Ausgang wird, infolge der einschlägigen Buchungen, der für den Verkauf in Betracht kommende Gewinn bei einem jeden einzelnen Verkaufe kontomäßig zum Austrag gebracht. Diese Einrichtung erfordert allerdings mehr Mühe, sowie die Notwendigkeit, daß schon das Ausgangsfakturenbuch dementsprechend d. h. mit Kolonnen für Selbstkosten- und Verkaufspreise angelegt und geführt werde.

Für industrielle Etablissements, aber auch für jeden größeren Betrieb mit belangreichem Umsatz empfiehlt es sich, die Einkaufs- und Verkaufsfakturenbücher, sowie das Kassabuch und Wechsel-Skontro als Grundbücher d. i. derart zu halten, daß die Monatsadditionen dieser Bücher zum Entwurf der betreffenden Sätze im Mensual benutzt werden können. Dieses Verfahren hat neben Ersparung von Mühe und Zeit den Vorzug, daß die Darstellung im Mensual je nach Wunsch und Bedürfnis kurz zusammengefaßt oder ausführlich gehalten werden kann.

Hat eine Fabrik Zweigniederlassungen, so haben sich deren Buchungen nach den Grundsätzen des Mutterhauses abzuwickeln und letzteres wird die bei sich von den Filialen gesammelten monatlichen Schlußbuchungen auf das Zentralhauptbuch übertragen. Sind nur Niederlagen vorhanden, so haben letztere die Buchungen nur bis zum Mensual zu führen. Die weitere Verbuchung übernimmt dann das Hauptgeschäft, welches auch nur eine Bilanz für das ganze Unternehmen aufstellt.

Die Buchführung im Bankgeschäft.

Im Bankgeschäft ist die Doppelbuchhaltung allein mit Erfolg anwendbar. Die Eigenart der Bankgeschäfte macht naturgemäß — abgesehen von den gewöhnlichen Aktiv- und Passiv-Konti, wie Kapital- oder Aktien-Kapital-Konto, Immobilien-, Mobilien-, Kassa-Konto, Accepten-Konto u. s. w. — noch besondere Rechnungen für die einzelnen Umsatzarten notwendig. Hierbei kann entweder der Gewinn unmittelbar auf dem betreffenden Umsatz-Konto, oder auch getrennt auf einem besonderen Gewinn- und Verlust-Konto verrechnet werden. Letzterer Weg ist vorzuziehen, weil der Gewinn oder Verlust hier von Fall zu Fall besonders auf der Bilanz zu Tage tritt, während bei direkter Verrechnung auf dem Umsatz-Konto der fragliche Ausweis erst bei der Inventur ermittelt wird.

Für das Wechselgeschäft werden notwendig ein Platzwechsel-Konto, ein Devisen-Konto, Tratten-Konto und Acceptations-Konto vorzusehen sein. Der damit zusammenhängende Erfolg ist auf dem Diskonto-Konto nachzuweisen.

Für das Geschäft in Wertpapieren ist ein Effekten-Konto, je nach Umständen auch ein Effekten-Kommissions-Konto notwendig. Der dabei in Betracht kommende Zins (Koupons) ist auf Stück- oder Effekten-Zinsen-Konto und die damit sonst zusammenhängenden Unkosten und Provisionen auf Provisions-Konto zu buchen. Sind Maklergebühren zu berechnen, so tritt dafür das Kourtage-Konto ein.

Werden in einer Bank Reportgeschäfte gemacht, d. h. Geschäfte, bei denen jemand an die Bank Effekten gegen Barzahlung zum Tageskurs in der Weise verkauft, daß er sie von der Bank zu einer bestimmten Zeit zum übereingekommenen Kurs zurückkaufen kann, so muß für diese Geschäfte ein Report-Konto geführt werden.

Im Lombardgeschäft wird ein Lombard-(Pfand- oder Belehnungs-)Konto geführt und das dazu gehörige Gewinn- und Verlust-Konto ist das Lombard-Zinsen-Konto.

Im Depositengeschäft ist ein Depositen-Konto nötig, wobei verzinsliche und unverzinsliche Depositen zu unterscheiden sind. Hierbei ist es erforderlich, daß der Verwahrer (Depositar) dem Eigentümer (Deponenten) ein Checkbuch aushändigt, aus welchem die Anweisungen herausgeschnitten und bei Zahlungen in Kurs gesetzt werden. Man findet daher in den Abschlüssen auch wohl

ein Check-Konto aufgeführt. Das damit zusammenhängende Gewinn- und Verlust-Konto ist das Depositen-Zinsen-Konto.

Im Geldwechsel-Geschäft ist ein Sorten-Konto nötig; der hieraus fließende Gewinn oder Verlust wird über Agio-Konto gebucht; im Konsortialgeschäft wird ein Konsortial-Konto, im Notengeschäft ein Banknoten-Emissions-Konto oder kurzweg ein Banknoten-Konto erforderlich Für den bei den letzten beiden Arten auftretenden Erfolg tritt Provisions-Konto ein, welches außerdem auch noch bei allen vorstehend genannten Geschäftsarten in Fällen einer Provisionsberechnung mit der entsprechenden Buchung in Anspruch zu nehmen ist.

Für den Bestand der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie für solche Reserven, welche etwa freiwillig vorgesehen sind, müssen besondere Reservefonds-Konti geführt werden.

Weitere im Bankbetrieb vorkommende besondere Konti sind: das Tantièmen-, Gratifikations- und Transportversicherungs- oder Assekuranz-Konto.

Abschreibungen auf Gebäude und Mobiliar machen ein Amortisations-Konto erforderlich.

Für die für etwaige Verluste in Reserve gestellten Beträge ist ein Delkredere-Konto offen zu halten.

Parallel mit den genannten Umsatz-Konti müssen Bestandsregister, sogenannte Sorten- und Effekten-Skontri, vorhanden sein, um darin eingehend Zu- und Abgang nachzuweisen.

Diese Skontri können, je nach der Bedeutung des Verkehrs, entweder mit Mengenverrechnung allein oder mit Mengen- und Wertverrechnung geführt werden; sie können aber auch, wie beispielsweise das Devisen-Skontro, eine zusammenfassende oder spezialisierende Rechnungsführung enthalten, je nachdem die verwandten Effektengattungen auf einem Konto gebucht werden, oder für jede Effektengattung ein besonderes Konto gehalten wird. Ähnlich verhält es sich mit den Effektenzinsen (Koupons). Auch die Koupons-Skontri können sowohl zusammengefaßt als wie in Sorten getrennt geführt werden. In einer Bank mit starkem Kouponverkehr wird letzteres sogar unerläßlich sein.

Für das Depotgeschäft ist ein Depotbuch, darin einem jeden Effekten deponierenden Kommittenten ein Kanto offen zu halten ist, nötig. Für das Lombardgeschäft*) ist ein Lombard- oder

*) Darlehen in barem Gelde gegen Verpfändung von Effekten. Der Name

Kost-Skontro*) vorzusehen. Alle diese Skontri müssen laufend gehalten und ausführlich erläutert sein. In streitigen Fällen bilden sie im Verein mit den Belegen (Talons, Quittungen ꝛc.) ein wertvolles Beweismaterial. Die Trennung der Umsätze in den obenberegten Kategorien muß sowohl im Hauptbuche als in den korrespondierenden Skontri scharf durchgeführt werden, damit die Vermögenslage klar und genau dargestellt werden kann.

Eine wichtige Rolle spielen im Bankbetrieb die Kontokorrente, welche hier mit Zinsenberechnung (Produkte, Zahlen, nombres) geführt werden. Im Hauptbuche der Bank werden alle diese Konti kollektiv d. h. in einem einzigen Konto, genannt Konto-Korrent-Konto, geführt.

Stehen Bankkunden so mit der Bank in Verbindung, daß wechselseitig Geschäfte geschlossen und abgewickelt werden, so macht dies die Eröffnung zweier wechselseitiger Konti und zwar eines Conto-mio (nostro) und eines Conto-suo (loro) erforderlich, um die gegenseitig geschlossenen Geschäfte getrennt übersehen und verrechnen zu können. Befindet sich der Kommissionär, mit dem die Bank in gegenseitigem Kontokorrentverhältnis steht, im Auslande und führt dieser daher die Aufträge der Bank in ausländischer Währung aus, so wird auch Belastung und Gutschrift in seiner Währung aufgegeben werden, was die Bank nötigt, die Rechnung ihres Kommissionärs in ihrem Kontokorrentbuche in fremder Währung zu führen. Da jedoch der Abschluß nur in eigener Währung geschehen kann, so wird ein solches Konto in beiden Währungen geführt werden müssen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Devisenkurs des eigenen Platzes auf den Platz des Kommissionärs und zwar desjenigen Tages, an welchem die zu verbuchende Post im Auslande entstanden ist, unter Berücksichtigung des Verfalltages der in Rede stehenden Beträge. Die Abschlußposten solcher Konti müssen zum vista-Kurse des Abschlußtages umgerechnet werden, mit denen dann die Kolonnen für die fremde Währung bilanziert werden. Dahingegen werden sich damit die Kolonnen für die eigene Währung infolge der im Laufe des Jahres angewandten Umrechnungskurse nicht ausgleichen. Der Ausgleich dieser Kolonnen muß daher besonders vorgenommen werden,

---

stammt daher, daß im Mittelalter diese Geschäfte meist von lombardischen Geldwechslern betrieben wurden.

*) Besonders an der Wiener Börse so benannt.

dadurch, daß der ermittelte Unterschied als Kursdifferenz in die kleinere Seite der eigenen Währung eingestellt wird. Nach diesen Grundsätzen wird der Abschluß solcher Konti — soll die Jahresrechnung richtig sein — vollzogen werden müssen.

Die Bank erteilt halb- oder alljährlich ihren Kunden Abschriften (Auszüge) von den laufend gehaltenen Kontokorrenten unter Ausweis des Saldos, und der Bankkunde soll diesen Auszug prüfen und seinen Richtigbefund bezw. etwaige Irrtümer u. dergl. der Bank anzeigen. Das Anerkenntnis jedoch schließt nicht aus, daß noch nachträglich auf Rechenfehler oder böswillige Einträge zurückgekommen werden kann. Art. 294 des H.-Ges.-Buches sagt hierüber, was folgt:

„Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis „eines Irrtums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht „aus."

Dies gilt jedoch selbstredend nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Hierdurch wird auch die von den Rechnungsauszug erteilenden Geschäftshäusern am Schlusse des Auszugs gebrauchte Verwahrung, wie „Irrtum vorbehalten" und dergl. bedeutungslos und hat keinen anderen Wert, als den einer gewohnheitsmäßigen Phrase.

In den Buchführungen der Banken findet man den Irrtum weit verbreitet, in den Kontokorrenten mit wechselndem Zinsfuß den Zins derart zu ermitteln, daß vom Zahlensaldo der Rechnung der niedrigere oder der höhere Zinsfuß berechnet wird, je nachdem dieser Saldo im Soll oder im Haben liegt. Diese Rechnungsweise ist durchaus falsch, weil dabei je nach Lage des Falles minderwertige von höherwertigen, oder höherwertige von minderwertigen Zinsprodukten abgezogen werden, während doch nur gleichwertige Faktoren von einander abgezogen werden können. Dabei ist es nicht einmal das Interesse der Bank, welches diese Rechnungsweise vorherrschen läßt. Denn auch die Bank kann dabei zu Schaden kommen, besonders wenn der Bankkunde diese falsche Berechnungsweise durch seine Verfügungen auszunutzen versteht.

Richtig und ohne schädlichen Einfluß auf die Jahresrechnung läßt sich beim Kontokorrent mit wechselndem Zinsfuß der zu berechnende Zins nur auf dem Wege der Staffelrechnung ermitteln.*)

---

*) Hierüber siehe: R. Beigel, Katechismus der einfachen und doppelten Buchführung und der Lehre von den Kontokorrenten, Karlsruhe.

Beim Bücherabschluß übernimmt das Gewinn- und Verlust-Konto der Bank die Ergebnisse aller seiner Hilfskonti und giebt seinen eigenen Saldo, im Einzelgeschäft dem Kapital-Konto behufs Vermehrung oder Verminderung desselben, ab, je nachdem der Saldo Gewinn oder Verlust bildet. Bei Aktiengesellschaften wird das Aktien- oder Grundkapital durch den Jahresgewinn nicht vermehrt, vielmehr wird dieser als Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos gesondert in die Passiva eingestellt und gemäß Beschlußfassung der Generalversammlung verteilt.

Die Syndikats- oder Konsortialgeschäfte*) sind in den Büchern der Bank getrennt von den Geschäften für eigene Rechnung darzustellen. Gewöhnlich wird ein Teilhaber mit der Rechnungsführung beauftragt. Derselbe hat nach Abwickelung Rechnung zu legen. Die Gewinnverteilung geschieht gemäß Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen nach Köpfen (Art. 268 H.-G.-B.).

Die Metà Unternehmungen im Bankgeschäft, welche gewöhnlich zwischen zwei arbitrierenden Plätzen zu dem Zweck stattfinden, um die Devisen-, Effekten- oder Valuten-Kurse auszunützen, machen, wie bei den Metà-Unternehmungen im Warengeschäft**), so auch hier eine vollständige Trennung der einschlägigen Rechnungen erforderlich. Diese Trennung ist geboten, damit im Falle der Inventur die eigenen Bestände von denjenigen mit Beteiligung zur Hälfte gesondert auf der Bilanz erscheinen.

Die Buchführung der Notenbanken und im besonderen der Reichsbank unterscheidet sich im wesentlichen durch nichts von der Bankbuchführung im allgemeinen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches sind auch für sie in erster Linie bindend. Die im Bankgesetz vom 14. März 1875 für sie gegebenen besonderen Vorschriften regeln ausschließlich den Geschäftsverkehr, die Bilanzaufstellung, die Gewinnverteilung und die Verwaltung dieser Institute.***)

Die wesentlichsten Bücher sind die Prima-Nota, die Talonbücher, die Giro-Kontibücher, die Bücher für den Lombard- und den Depot-Verkehr, die gewöhnlichen Kontokorrent-Bücher und das General-Hauptbuch. Die Abhebungen und Überweisungen vollziehen

*) Man versteht darunter die zeitweilige Vereinigung mehrerer Banken zum Zwecke der Übernahme größerer Finanzoperationen, wie die Unterbringung städtischer, provinzialer oder staatlicher Schuldtitel, Emissionen und dergl.

**) Vergl.: Die Buchführung im Warengeschäft.

***) Vergl.: Die Bilanz der Noten- oder Zettelbanken.

sich bei der Reichsbank auf Grund von Formularen, welche diese ihren Kunden aushändigt. Für Abhebungen sind weiße und für Überweisungen an andere Girokunden rote Formulare zu verwenden. Diese Formulare sind reglementsmäßig vorgeschrieben und enthalten gewisse Klauseln, welche gegen Fälschung schützen. Der ganze Buchführungsapparat ist zudem in mustergiltiger Weise organisiert und durch ein wohlgeschultes Personal, welches durch eine angemessene Vorbildung, sowie praktische Fachthätigkeit vorbereitet in den Reichsbankdienst eintritt und ausreichend besoldet wird, durchaus gesichert. Die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Ihre Gehälter, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums wird alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt. (§ 28 B.-G.)

Die Buchführung im Einzelgeschäft.

Das in einem Einzelgeschäft arbeitende Kapital ist Eigentum des Geschäftsinhabers. Folglich ist bei Doppelbuchhaltung das Kapital-Konto der Anfangs- und Ausgangspunkt sämtlicher Buchungen.

Die Anwendung der Buchführungsform liegt in der Wahl des Betriebsinhabers bezw. in der Eigenart des Betriebs. Der Umstand, daß derselbe nur sich selber Rechnung zu legen hat, darf für ihn kein Grund sein, um es mit einer klaren Rechnungsführung leichter zu nehmen, als bei einem Betrieb mit Gesellschaftsform.

Der Einzelkaufmann — und auch der bestsituierte — hat eingedenk zu bleiben, daß Zeiten und Verhältnisse eintreten können, in denen auch Dritten gegenüber seine Bücher Ausweis geben müssen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es durchaus angebracht, wenn bei einfacher Buchführung in Rücksicht auf die hier ermangelnden organisch zusammenhängenden Konti und Buchungen wenigstens nebenher, besonders in belangreichern Geschäften, ein Kapital-Konto und bestimmte Gewinn- und Verlust-Konti geführt werden, um auf ersterem den durch den Gewinn vermehrten oder durch Verlust

verminderten Stand des Geschäftskapitals nachzuweisen, und um auf den letztern bestimmte Gewinn- und Verlustarten im besonderen ersehen zu lassen.

Läßt man eine solche Vorkehrung unbeachtet, so geht diese wichtige Auskunft gänzlich in der einfachen Buchführung verloren, was in kleinern Geschäften ja vielleicht von minderer Bedeutung sein mag, in größern aber unter Umständen sicherlich verhängnisvoll werden kann.

Eine andere Einrichtung mit gleichem Nutzen besteht darin, gleich die Ausgabeseiten des Kassabuchs mit so viel Kolonnen zu versehen und zu führen, als man Unkostenarten getrennt nachweisen will. Dabei ist auf möglichste Erläuterung besonders der zu Lasten des Privat- oder Geschäftsunkosten-Kontos gestellten Beträge zu achten.

Ein sehr häufig von Einzelfirmeninhabern bei Umwandlung ihres Betriebs in Kommanditaktien- oder Aktien-Gesellschaften begangener, jedoch gewöhnlich zu spät von den Beteiligten bereuter Fehler besteht darin, daß jene Inhaber nicht, bevor sie ihre Verkaufsbedingungen stellen, Inventur machen und den Wert ihres Betriebes vorher ziffernmäßig und genau ermitteln, sondern vielmehr auf Grund von Schätzungen, bezw. einer unklaren oder unvollständigen Buchführung, die demgemäße Auskunft giebt, vorgehen. Was ein solches Verfahren besonders bedenklich erscheinen läßt, ist der Umstand, daß die dabei in Betracht kommenden Betriebe gewöhnlich aus Brauereien, Mühlen, Druckereien, Hotels, Zeitungs- und Verlagsgeschäften und dergl. bestehen, demnach aus Betrieben, in denen die buchmäßigen Feststellungen, selbst bei ordnungsmäßiger Buchführung mehr oder weniger kompliziert sind. Je schwieriger und komplizierter aber in solchen Betrieben die Ermittelung des Wertes der einzelnen Besitzteile und des gesamten Vermögens ist, um so notwendiger ist es, die Wahrheit, und zwar die ganz genaue Wahrheit, kennen zu lernen. Wird dieser Grundsatz unbeachtet gelassen, so hat bei Umwandlungen notwendigermaßen stets eine von den beiden handelnden Parteien — freilich immer erst hinterher — den Schaden zu tragen. Denn die Umwandlung eines Einzelgeschäfts in ein Aktienunternehmen hat in der Mehrzahl von Fällen einen spekulativen Hintergrund. Die gewöhnliche Veranlassung zur Umwandlung besteht in der Verringerung der Rentabilität des mit Privatmitteln arbeitenden Geschäftsbetriebs infolge der Konkurrenz und der Einwirkung des Großbetriebs. Eine Vergrößerung der

Betriebsanlagen zum Zwecke einer intensivern Ausbeute und Anpassung an die Anforderungen der Neuzeit ist gewöhnlich dem Einzelbesitzer zu schwer oder zu gewagt; so wird denn nach dem Rettungsanker der Umwandlung gegriffen, welcher den Bestand des Geschäfts auf eine weitere Reihe von Jahren sichern soll. Die einen nennen dies „wirtschaftlichen Aufschwung", die andern „Kampf um die gewerbliche Existenz". Wer von beiden Recht hat, soll hier nicht untersucht werden, genug, es ist dies ein wirtschaftlicher Vorgang, der dazu benutzt wird, teils um schwankend gewordene Einzelunternehmungen vor dem Zerfall zu schützen, teils um die souveräne geschäftliche Einzelexistenz gegen eine entsprechende Abfindungssumme in dem vorwiegend kapitalistischen Interessenverbande aufgehen zu lassen. In beiden Fällen tritt Verkauf ein, wobei gewöhnlich der Verkäufer mit einem Teil der Emission heimgezahlt und als Leiter des Unternehmens gegen festes Gehalt angestellt wird. Aus welchem Beweggrunde aber auch immer der Besitzwechsel vor sich gehen mag, jede unsichere Schlußrechnung muß früher oder später, sei es zum Nachteil der erwerbenden Gesellschaft oder des verkaufenden Geschäftsinhabers, ihre Folgen zeitigen; eine klare Buchführung, besonders im Augenblick der Ermittlung der Abfindungssumme, ist daher eine unumgängliche Notwendigkeit, und eine vollständige und klare Bilanz im Sinne des Gesetzes im Augenblick der Umwandlung unerläßlich.

Bei einer jeden Umwandlung muß nach Vollzug des Geschäfts zunächst der alte Kapitalsaldo liquidiert und durch das Aktienkapital-Konto bezw. durch dieses mehr den Einlagen der Kommanditäre ersetzt werden. Außer den hierbei in Betracht kommenden Aktiv- und Passivbuchungen ist das Konsortium für die Übernahme der Emission zu belasten und für die Einzahlungen darauf zu erkennen. Die übrigen Buchungen ergeben sich von selbst.

Bedenklich ist es, wenn der Verkauf mit Angabe einer bestimmten Rentabilität und fester Umsatzverhältnisse bewirkt wird. Dies könnte allenfalls da geschehen, wo ein richtiges System von Gewinn- und Verlust-Rechnungen und Lager-Konti eingeführt ist, welches einerseits eine genaue Erfolgsbestimmung und andrerseits einen klaren Bestandsausweis ermöglicht. Eine Durchschnittsberechnung der letzten fünf oder zehn Jahre könnte dann sehr wohl einer diesbezüglichen verpflichtenden Vertragsbestimmung zu Grunde gelegt werden. Wo aber diese Einrichtung fehlt, läuft der Verkäufer Gefahr, im Falle seine Angaben nicht zutreffen, vom Käufer,

falls dieser nachweist, daß die Rentabilitätsangaben pp. ihn zum Ankaufe bestimmt haben, dafür haftbar gemacht und außerdem noch strafrechtlich verfolgt zu werden.*)

Gegen solche Vorkommnisse kann nur, neben richtiger Buchführung, regelmäßige Aufnahme der Inventur und Ziehung der Bilanz schützen. Geschieht dies in den vorgeschriebenen Zeiträumen, so lassen sich nötigenfalls selbst bei einfacher Buchführung die jährlichen Umsätze sowohl wie Erfolge glaubhaft angeben und nachweisen. Bei Doppelbuchhaltung läßt sich sodann außerdem ersehen, mit wieviel jeder einzelne Besitzteil an dem nachgewiesenen Jahresgewinn beteiligt ist.

Die Buchführung der stillen Gesellschaft.

Das Bestehen der stillen Gesellschaft manifestiert sich nur in den Büchern, und auch hier nur insoweit als dem Sozius eine laufende Rechnung für seine Einlage offen gehalten wird. Nach außen hin, insbesondere in der Firma, darf von dieser mehr Geschäfts- als Gesellschaftsverbindung keinerlei erkennbares Zeichen in Erscheinung treten (Art. 251 H.-G.-B.). Art. 257 des H.-Ges.-Buchs bestimmt, daß, falls der Name des stillen Gesellschafters mit in der Firma auftritt, derselbe den Gesellschaftsgläubigern persönlich und solidarisch haftet. Dementsprechend treten auch die Gesellschaftsgläubiger zum stillen Gesellschafter in kein unmittelbares Rechtsverhältnis. Auch eine Eintragung in das Handelsregister findet nicht statt. Somit ist es zweifelhaft, ob man der stillen Gesellschaft überhaupt noch den Charakter einer Handelsgesellschaft beimessen

---

*) So nahm das Reichsgericht laut einem Urteile vom 29. März 1889 Betrugsversuch schon da an, wo der Verkäufer den Reingewinn zwar im allgemeinen richtig berechnet, dem Käufer aber die in den letzten Jahren gemachten Umsätze in Ziffern nicht richtig angegeben hatte. Der Verkäufer hatte nämlich, um den Käufer zum Ankauf zu bestimmen und die Rentabilität auf die gewollte Höhe zu bringen, die Jahresumsätze der letzten beiden Jahre, obschon diese gegenüber den Vorjahren wesentlich gesunken waren, auf den Betrag der Vorjahre erhöht. Für den Käufer aber war gerade die angebliche Rentabilität dieser letzten beiden Jahre bezüglich des Ankaufs bestimmend. Während so der Verkäufer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffte, erhielt der Käufer ein schlecht rentierendes Geschäft. Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurde der Verkäufer gemäß § 263 des Strafgesetzbuchs (Vorspiegelung falscher Thatsachen) wegen versuchter betrügerischer Täuschung zu Gefängnis verurteilt.

soll.*) Daraus geht hervor, daß die Buchführung besonderer Vorkehrungen bezüglich des stillen Gesellschafters nicht bedarf. Auch ein besonderes Kapital-Konto darf dem stillen Gesellschafter nicht eröffnet werden, weil die Einlage desselben vollständig in das Eigentum des Firmeninhabers übergeht (Art. 252 H.-G.-B.). Vielmehr ist demselben im Kontokorrentbuche einfach nur eine laufende Rechnung, wie jedem anderen Geschäftsgläubiger auch, offen zu halten. Der beim Bücherabschluß sich ergebende Saldo dieses Kontos zeigt das jeweilige Guthaben des stillen Gesellschafters an, welches in der Bilanz als Passivposten erscheint. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist der Gewinn und Verlust zu ermitteln und für den stillen Gesellschafter besonders zu berechnen (Art. 255 H.-G.-B.).**)

Je nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags kann der auf den stillen Gesellschafter entfallende Gewinn demselben ausgezahlt oder zur Vermehrung der Einlage seinem Kontokorrent gutgeschrieben werden. Ob der stille Gesellschafter bei Verlust Nachzahlungen zu leisten hat, oder ob um die Höhe des Verlusts seine Einlage sich vermindern soll, hängt vom Vertrage ab. Jedenfalls nimmt der stille Gesellschafter an den Verlusten nur bis zum Betrage seiner Einlage Anteil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen (Art. 255 H.-G.-B.).

Alle die Einlage des stillen Gesellschafters beeinflussenden Geschäftsvorgänge, wie Belastung des Verlusts, Gutschrift des Gewinns, Erhöhung der Einlage oder Verminderung derselben haben über das Kontokorrent desselben zu gehen und müssen sich innerhalb der von dem Gesetz und dem Vertrage gezogenen Grenzen bewegen. Den dabei in Betracht kommenden Abrechnungsweisen hat die Buchhaltung zu folgen.

Im Falle des Konkurses hat derselbe die ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis zustehende Forderung gemäß der Bilanz wie jeder andere Konkursgläubiger zur Masse anzumelden (Art. 259 H.-G.-B.).

Die Aufbewahrungspflicht der Bücher gemäß Art. 29 des H.-Ges.-Buches trifft den Firmeninhaber, weil dieser als Einzelkaufmann erscheint.

---

*) Auch die französische Jurisprudenz (Sirey II. Bd. S. 190) betrachtet das Rechtsverhältnis des stillen Gesellschafters lediglich als Darlehen. Vergl. auch bei: Die Inventur und Bilanz der stillen Gesellschaft.

**) Vergl. bei: Die Inventur und Bilanz der stillen Gesellschaft.

Die Buchführung der offenen Gesellschaft.

Einem jeden der Gesellschafter ist im Hauptbuche ein Kapital-Konto zu eröffnen, welchem die festgesetzte Einlage gutzuschreiben ist. Da bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist (Art. 85 H.-G.-B.), so ist einem jeden dieser Konti am Jahresschluß der jährliche Zins zu vier Prozent nebst etwaigem Gewinn zuzuschreiben und vierprozentiger Zins von den während des Geschäftsjahres entnommenen Geldern nebst etwa festgestelltem Verlust abzuschreiben (Art. 106, 107). Von etwaigen Rückständen schuldet jeder Gesellschafter Verzinsung zu sechs Prozent (Art. 95). Die Verrechnung von Gewinn und Verlust geschieht, wenn nicht anders vereinbart, nach Köpfen (Art. 109). Der also ausgerechnete Kapitalsaldo eines jeden Gesellschafters stellt den Betrag dar, mit welchem derselbe für das nächste Jahr beteiligt ist und von welchem nächstjährig der Zins berechnet werden muß. Jedoch beschränkt sich die Haftpflicht der einzelnen Gesellschafter nicht auf den Betrag des jeweiligen Kapitalsaldos, vielmehr haften dieselben solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 112).

Gewinn und Verlust müssen bilanzmäßig feststehen und darf im besonderen die Verteilung des Gewinns bezw. die Gutschrift desselben erst dann erfolgen, wenn der Betrag dafür thatsächlich in den Effektivbeständen und nicht nur ziffernmäßig oder fiktiv (infolge von Bewertung der Vermögensteile) vorhanden ist.

Die Zinsen von den Kapitalsaldi müssen bevor der Gewinn ermittelt wird, den Kapitalkonti der Gesellschafter gutgeschrieben werden; denn Art. 106 des H.-Ges.-Buches schreibt vor, daß vor Deckung dieser Zinsen kein Gewinn vorhanden ist und daß der Verlust der Gesellschaft durch dieselben vermehrt oder gebildet wird. Darnach stellt sich der bilanzmäßige Gewinn bei diesen Gesellschaften als wirklicher Reingewinn dar.

Da Art. 93 vorschreibt, daß die Gesellschaft den Gesellschaftern für deren Auslagen haftbar ist und diese der Gesellschaft gegenüber für aus ihren Geschäftshandlungen und mit ihrem Verschulden entstandenen Schaden ersatzpflichtig bleiben (Art. 94), so empfiehlt es sich im vorkommenden Falle Beträge dieser Art auf einem besondern Kontokorrent zu verrechnen. Über demselben Konto sind dann auch etwaige Vorschüsse zu buchen, wobei zu bemerken ist, daß

diese nur bis zum Betrage des Gewinnanteils des letztverflossenen Jahres entnommen werden dürfen (Art. 108). Der Saldo des Kontokorrents ist am Jahresschluß auf Kapital-Konto zu übertragen.

Wer die Buchführung, Korrespondenz, Aufmachung der Bilanz und der Inventur zu besorgen hat, kann durch den Gesellschaftsvertrag verschieden geordnet werden. In Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen ist dies alles die Pflicht sämtlicher Gesellschafter (Art. 102), welche auch einzeln für die Buchführung sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich verantwortlich sind, selbst dann, wenn die Obliegenheit vertragsgemäß nur dem einen der Sozien übertragen wurde.*)

Die Bücher der offenen Gesellschafter geben nur über deren Geschäftsanteile, nicht auch über deren Privatvermögen, welches sie außerhalb der Gesellschaft besitzen, Aufschluß.

Die buchführenden Gesellschafter haben über ihre Geschäftsführung Rechnung zu legen und dem richterlichen Ermessen ist es anheimgegeben, ob er die Buchführung und Bilanz an Stelle der Rechnungslegung gelten lassen will (Makower H.-G.-B. S. 112).

Der Gesellschafter, welcher, ohne die Buchführung zu besorgen, einzelne Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft vornimmt, ist gehalten, darüber auf Verlangen gesondert Rechenschaft und Aufklärung zu geben.

Über den Austritt oder Ausschluß eines Gesellschafters bestimmt Art. 130 des H.-Ges.-Buches, daß die Auseinandersetzung mit einem solchen auf Grund der Vermögenslage zu geschehen habe, wie sich diese zur Zeit des Austretens oder Ausschlusses ergiebt. (Siehe bei: Bilanz der offenen Gesellschaft.)

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Anteil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war (Art. 130), und müssen die für denselben in Betracht kommenden Belastungs- wie Gutschriftsposten auf seinem Konto laufend berichtigt werden.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie

---

*) Nach dem Vorgange des römischen Rechts verpflichten die meisten Gesetze die Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten — also auch in denjenigen, welche sich auf die Buchführung beziehen — die Sorgfalt anzuwenden, welche sie ihren eigenen Geschäften angedeihen zu lassen pflegen (diligentiam, quam suis rebus ad hibere solent). Am meisten entfernt sich von dieser Auffassung das spanische Recht (H.-G.-B. 320), welches die Gesellschafter nur für grobe Nachlässigkeit verantwortlich macht.

nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vorteilhaftesten ist (Art. 130).

Bei Verhandlungen über die während seiner Mitgliedschaft abgeschlossenen Geschäfte wird der Ausgeschiedene von den verbleibenden Gesellschaftern vertreten. Vereinbarungen darüber verpflichten und berechtigen ihn nicht nur den Gesellschaftern, sondern auch den Gläubigern gegenüber (Entsch. O.-H.-G. Bd. 15 S. 203).

Ist eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich, so ist der ausgeschiedene Gesellschafter berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern (Art. 130).

Beim Austritt eines Gesellschafters und nach definitiver Abrechnung mit demselben sind, bei dessen Ausbezahlung, dessen Kapital-Konto, und im gegebenen Falle auch dessen Kontokorrent-Konto gegen Kassen-Konto abzuschließen.

Sollen die einzelnen Vermögensanteile und die Art der Gewinnverteilung vor dem Geschäftspersonal geheim bleiben, so muß ein General-Kapital-Konto gehalten werden, welches die einzelnen Anteile in einer Post enthält und direkt mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen wird. Die geteilte Darstellung der einzelnen Kapital-Konti und die Verteilung des Reingewinns erfolgen in einem besondern nur den Gesellschaftern zugänglichen Hauptbuche und Journal, welche Bücher von einem der Gesellschafter zu führen sind.*)

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Geschäftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihre Grundlage eine Bilanz zu seiner Übersicht anfertigen (Art. 105).

Ist im Geschäftsvertrage ein anderes bestimmt, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden. Im Falle einer Unredlichkeit in der Geschäftsführung jedoch verliert dieselbe ihre Wirkung (Art. 105).

Befindet sich eine offene Gesellschaft im Konkurse, so muß der auf einen jeden Gesellschafter pro rata der Einlagen und in Ge-

---

*) Vergl. bei: Die Buchführung im Einzelbetrieb.

mäßheit des durch den Massenverwalter nachgewiesenen Fehlbetrages berechnete Ausfall den Kapital-Konti belastet werden. Übersteigen die Ausfallbeträge die Höhe der Kapitalsaldi, so ist der Unterschied mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Sozien aus dem Privatvermögen derselben auszugleichen (Art. 122).

Im Falle der Auflösung sind sämtliche Bestandsrechnungen nach Maßgabe der Versilberung der Besitzteile und die Personen-Konti nach Maßgabe der Begleichung von Schuld und Forderung gegen Kassen-Konto zu saldieren. Das Kassen-Konto selbst ist nach vollständig beendigter Liquidation und Ausschüttung des Vermögens gegenüber den Kapital-Konti der Gesellschafter, welche für die von ihnen pro rata der Einlagen in Empfang genommenen Summen und Werte belastet werden müssen, zu kreditieren.

Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher, Bilanzen und Schriften nach Beendigung der Liquidation einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten behufs der zehnjährigen Aufbewahrung (Art. 33 des H.-G.-B.) in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt (Art. 145 des H.-G.-B.).

Die Buchführung der Kommanditgesellschaft.

Jedem Komplementär sowohl wie Kommanditisten*) muß vor allem im Hauptbuche ein besonderes Kapital-Konto eröffnet werden, welches wie üblich behandelt wird. Um dem Haftpflichtverhältnis gleich in den Büchern sichtlichen Ausdruck zu geben, empfiehlt es sich, dem Kapital-Konto je nach Umständen jedesmal den Beisatz: Komplementär oder Kommanditist beizufügen, z. B. „Kapital-Konto Ed. Trautmann, Komplementär", oder „Kapital-Konto Karl Glück, Kommanditist". Die Verschiedenheit der Haftpflicht bezw. der Unterschied zwischen Komplementär und Kommanditist macht eine besondere Einrichtung oder Behandlung der Konti nicht erforderlich.

Hierbei sei erwähnt, daß in der Firmierung die nicht selten gebrauchte Bezeichnung „Kommandite" (z. B. Bankkommandite) anstatt „Kommanditgesellschaft" unzutreffend ist, weil jener Begriff

*) Komplementäre nennt man die mit ihrem ganzen Vermögen (persönlich) haftenden Gesellschafter, Kommanditisten hingegen diejenigen Gesellschafter, welche nur mit ihren Kapitaleinlagen haften.

weder das bei der in Frage kommenden Verbindung maßgebliche Gesellschafts- noch Rechtsverhältnis richtig zum Ausdruck bringt, zumal „Kommandite" häufig auch als Ausdruck für die Zweigniederlassung (Filiale) eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft gebraucht wird.

Ebenso ist die, besonders früher, nicht selten gebrauchte Bezeichnung „stille Gesellschaft", „stiller Gesellschafter" für die Kommanditgesellschaft eine unzutreffende Benennung, welche an dem Charakter dieser Gesellschaftsform nichts ändert.

Der Gesellschaftsvertrag kann vorschreiben, daß Zins und Gewinn die Einlagen vermehren, Entnahme und Verlust aber die Einlagen vermindern sollen. Er kann aber auch eine Verrechnung dieser Beträge in dem Sinne vorschreiben, daß die Einlagen sich stets gleich bleiben (Art. 161.) Nach Maßgabe dieser Vorschriften sind die Konti für die Gesellschafter einzurichten und zwar sind in ersterem Falle für jeden Gesellschafter nur ein Kapital-Konto, im anderen Falle neben diesem auch eine laufende Rechnung erforderlich, über welcher Belastungs- und Gutschriftsposten zu buchen sind.

Die Aktiv- und Passivbuchungen auf diesen Konti ergeben sich aus der Natur der Vorgänge. Auf wie hoch sich die Entnahmen belaufen dürfen, ist gewöhnlich Gegenstand besonderer Vereinbarung.

Ob die Kapital-Konti und laufenden Rechnungen offen oder in einem Geheimbuche geführt werden sollen, beruht ebenfalls auf besonderer Vereinbarung.*)

Wie bei der offenen, so sind auch bei der Kommanditgesellschaft in erster Linie diejenigen Buchungen gesetzlich verpflichtend, welche sich aus dem Handelsgesetzbuche selbst ergeben Hiernach sind die für die Kommanditgesellschaft maßgebenden Aufrechnungen von Gewinn und Verlust und Zinsen, sowie die Buchungen im Konkurs- oder Auflösungsfalle dieselben wie bei der offenen Gesellschaft.

Der Kommanditist der Kommanditgesellschaft ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der über seine Konti gebuchten Beträge durch Einsichtnahme des einschlägigen Materials zu überzeugen (Art. 160 H.-G.-B.). Das Recht aber, sich persönlich von dem Gange der Geschäfte zu unterrichten und jederzeit die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen — wie dies dem Kommanditisten der offenen Gesellschaft gestattet ist — steht ihm nicht zu. Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige

*) Näheres hierüber siehe bei: Die Buchführung im Einzelbetriebe.

Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung von Schriftstücken oder Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen (Art. 160 H.=G.=B.).

Die geschäftsführenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft beziehen gewöhnlich ein festes Gehalt, welches, wie andere derartige Ausgaben, zu den Geschäftsspesen gehört und über Unkosten=Konto gebucht werden muß. Letzteres muß genau und erläuternd geführt werden. Denn vorkommenden Falls muß dieses Konto Aufschluß darüber geben, ob bezw. inwieweit eine Kollision mit § 210 der R.=K.=O. (Verbrauch übermäßiger Summen) stattgefunden hat.*)

Die zehnjährige Aufbewahrung der Handelsbücher, Bilanzen und Schriften geschieht durch einen der persönlich haftenden Gesellschafter oder durch einen Dritten. In Ermangelung einer diesbezüglichen Vereinbarung wird hierüber seitens des Handelsgerichts Bestimmung getroffen.

Die Buchführung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

Die Form einer Kommanditaktien= oder Aktiengesellschaft wird überall da angewandt, wo die Kapitalkraft des Einzelnen sich für einen Betrieb als unzulänglich erweist. Dies zugegeben, geht der Betrieb der Aktienkommanditen und der Aktiengesellschaften und mit ihnen sämtliche innern wie äußern Verkehrs= und Umsatzverhältnisse gewöhnlich weit über den Höhepunkt eines Einzelbetriebs hinaus. Ist aber die Doppelbuchhaltung schon für jeden größeren Einzelbetrieb von viel größerem Nutzen als die einfache, so trifft dieser Fall ganz besonders zu bei Betrieben mit Gesellschaftsform, wo — wie gesagt — große Umsätze stattfinden, starke Vorräte vorhanden sind, hier Maschinen, dort Börsenpapiere und wieder wo anders andere Kapital= und Arbeitskräfte thätig sind.

Abgesehen hiervon ist auch von einem anderen Standpunkte aus bei den beregten Gesellschaften Doppelbuchhaltung geboten. Die Aktiengesetzgebung verlangt nämlich (Art. 185, 185 c und 239)

---

*) Bestrafung tritt ein, gleichviel ob der Gemeinschuldner sich der übermäßigen Höhe der verbrauchten Summen bewußt gewesen ist oder nicht (R.=G. IV. Str. S. v. 4. Januar 1887).

alljährlich neben Ziehung einer Bilanz auch die Aufstellung einer die Bilanz ergänzenden besonderen Gewinn- und Verlustrechnung. Dieser gesetzgeberischen Forderung ist unterstellt, daß das Bilanz-Konto mit dem Gewinn- und Verlust-Konto und dieses außerdem mit den übrigen Umsatz-Konti organisch zusammenhängt, denn sonst hätte die gesonderte Ergänzung keinen Wert, weil sich dann die Gewinn- und Verlustrechnung willkürlich oder doch künstlich, je nach Belieben, aufstellen ließe.

Der besprochene Zusammenhang ist jedoch nur bei der Doppelbuchhaltung möglich und gegeben, weil nur bei dieser die einzelnen Konti systematisch miteinander in Verbindung stehen und voneinander abhängen; die Forderung einer besonderen Gewinn- und Verlustrechnung liegt demnach vollständig im System der Doppelbuchhaltung begründet, insofern als die Bilanz genau mit demselben Saldo abschließt, als das Gewinn- und Verlust-Konto auch. Beide Konti müssen demnach die gleichen Ergebnisse liefern. Hierin kann keine Willkür herrschen und nichts vermag daran etwas zu ändern. Auch die auf dem Gewinn- und Verlust-Konto zu gebende Ergänzung der einzelnen Gewinn- und Verlustarten läßt sich bis auf die Entstehungsursachen zurückverfolgen, weil die Einzelheiten aus den Umsatz-Konti entnommen sind. Die einfache Buchhaltung kennt diese Festgefügtheit der Konti nicht, überhaupt keine Gewinn- und Verlustrechnung. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Doppelbuchhaltung für die hier in Rede stehenden Gesellschaften, wenn auch nicht gerade ausgesprochenermaßen, so doch indirekt vom Gesetz gefordert und durch die Natur der Verhältnisse gerechtfertigt.

Zum wesentlichen Buchführungsmaterial der Kommandit-Aktien- und Aktiengesellschaften gehören diejenigen Bücher, welche über die Emissionen Aufschluß zu geben haben. Diese Bücher müssen in sich derartig gegliedert sein, daß die Nummern, Serien, Beträge und Einzahlungen daraus klar hervorgehen.

Sind Interimsscheine oder auf den Namen lautende Aktien zur Ausgabe gelangt, so sind die Gesellschaften zur Führung eines sogenannten Aktienbuches verpflichtet (Art. 182 A. D. H.-G.). Dieses Buch hat Namen, Stand und Wohnort des Inhabers ersehen zu lassen (Art. 182) und ist als Handelsbuch im Sinne des Art. 32 des Allg. D. H.-Ges.-Buches zu betrachten. Die Vorschrift dieses Buches soll neben dem Werte einer Kontrolle den Zweck haben, um der Eintragung von Aktien auf fingierte Namen vorzubeugen. Der Gesellschaft gegenüber gelten nur diejenigen als Eigentümer von

auf den Namen lautenden Aktien, welche als solche im Aktienbuche eingetragen sind (Art. 183). Da dieses Buch laufend gehalten und darin der Übergang eines jeden Aktien- und eines jeden Interimsscheines in anderen Besitz vermerkt werden muß (Art. 183), so wird praktisch dasselbe am besten so zu führen sein, daß einer jeden Aktie oder jedem Interimsschein eine besondere, genügend breite Rubrik zugewiesen wird, um darin den Besitzveränderungen gehörig Rechnung zu tragen, derart, daß daraus sämtliche Besitzvorgänge (wegen des Regreßrechts der Gesellschaft) klar ersichtlich sind.

Die Besitzveränderungsvermerke müssen so gehalten sein, daß daraus die Reihenfolge des Besitzwechsels ersichtlich sei. Im übrigen haben auch diese Gesellschaften in bezug auf die Buchführung, wie der Einzelkaufmann auch, in erster Linie die Bestimmungen der Artikel 28 bis 40 (Buch I Tit. 4) des Handelsgesetzbuches, sodann die allgemeinen technischen Vorschriften, angewandt auf die Eigentümlichkeit des Betriebs, festzuhalten.

Das Einzige, was hervorzuheben wäre, ist, daß bei der Aktien-Kommandite zwei Arten von Kapital-Konti im Hauptbuche zu eröffnen sind. Die eine Art betrifft die Kapital-Konti der persönlich haftenden Gesellschafter, und diese sind streng voneinander getrennt und mit dem Namen des Kontoinhabers versehen, zu führen, und die andere Art betrifft das Grundkapital-Konto der Kommanditisten, welches kollektiv geführt wird und in auf den Inhaber und auf den Namen lautende Emissionen zu teilen ist. Ergänzt wird dieses Kollektiv-Konto durch das vorgeschriebene Aktienbuch.

Die Kapital-Konti der Komplementäre müssen zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen (Art. 174 a). In dieser Beteiligung der Komplementäre an dem Unternehmen liegt der Schwerpunkt der Sache und zugleich die Unterscheidung gegenüber der reinen Aktiengesellschaft, weil hier der Komplementär durch diese Beteiligung nicht zu der bloßen Stellung eines für seine Dienste bezahlten Vorstandes einer Aktiengesellschaft heruntergedrückt wird, vielmehr erscheint derselbe hier als Geschäftsherr, auf dem das Schwergewicht des Unternehmens ruht.*) Dieses Verhältnis findet denn auch in der Buchhaltung seinen Ausdruck, indem für den Komplementär ein eigenes Kapital-Konto gehalten wird.

*) Vergl. Makower, Kommentar zum H.-G.-B.

Rückstände für verspätete Einzahlungen auf Aktien, welche auf den Namen lauten, müssen im Kontokorrent belastet werden. Außer diesen Rückständen sind gleichfalls im Kontokorrent die Verzugszinsen oder, falls dies statutarisch vorgesehen ist, die Konventionalstrafen zur Last zu schreiben (Art. 184 A. G.). Wird eine übernommene Aktieneinzahlung seitens eines Kommanditisten überhaupt unterlassen, so ist derselbe aus dem Verbande der Gesellschaft auszuschließen. Sein Konto muß unter Beobachtung der im Artikel 184 b vorgeschriebenen Förmlichkeiten bezüglich der Haftpflicht ausgeglichen werden. Die eingezahlten Teilzahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, in dem Sinne jedoch, daß der verfallene Teilbetrag bei der neu auszugebenden Urkunde aufgerechnet wird (Art. 184 a A. G.). Dahingegen sind Verzugszinsen oder Konventionalstrafen Gewinnposten für die Gesellschaft.

Bei der Aktiengesellschaft tritt im Hauptbuche überhaupt nur ein Aktien-Kapital-Konto auf. Dasselbe kann, je nachdem die Emissionsverhältnisse liegen, in sich in auf den Inhaber und auf den Namen lautende Emissionen geteilt sein. Ist das Aktienkapital nicht voll eingezahlt, so ist gleichwohl die volle Emission dem Aktien-Kapital-Konto zu kreditieren, der noch einzuberufende Teil aber gleichzeitig dem Konto zu belasten. Die zweite Buchung fällt fort, falls nur die netto eingezahlte Emission zur Verbuchung gelangen soll. Eine Überpari-Emission ist dem übernehmenden Konsortium zu belasten gegen Gutschrift an das Aktien-Kapital-Konto für das statutenmäßige Grundkapital und an den Reservefond für den Mehrerlös (Art. 185 b Ziff. 2).

Bei einem Pfandbriefinstitut müssen besondere Bücher für die einzelnen Serien vorgesehen werden. Diese Bücher unterliegen der staatlichen Kontrolle. Dem inhaltlichen Werte dieser Bücher stehen nach bestimmten Fundierungsverhältnissen bemessen die Wertunterlagen (Hypothekeninstrumente) der belasteten Ländereien, Gebäude, Waldungen und dergl. gegenüber. Den diesbezüglichen Hypothekenschuldnern werden besondere Konti-Korrente gehalten, über welche die aufgenommene Schuld und die Rückzahlung derselben gebucht werden. Da diese Hypothekendarlehen gewöhnlich auf Amortisation gestellt sind, so muß ein besonderer Tilgungsplan, welcher die Rückzahlungen und deren Zusammensetzung (Annuitäten) ersehen läßt, aufgestellt werden, auf Grund dessen die Abwickelung der Schuld sich zu vollziehen, bezw. die Gutschrift auf dem Konto zu geschehen hat.

Dem Vorstande liegt die Sorge für die Buchführung und

deren Überwachung, nicht die Buchführung selbst ob. Er hat dabei die Sorgfalt walten zu lassen, die er seinen eigenen Geschäften angedeihen läßt und kann für Unregelmäßigkeiten (dolus oder culpa) zivilrechtlich wie strafrechtlich in Anspruch genommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, persönlich über seine Geschäftsführung Rechnung zu legen.*) Die Gesellschaft kann aber auch ohne dessen Rechnungslegung, und im Falle, daß sie selbst Rechnung legt, ihre Ansprüche gegen den Vorstand aus seiner Geschäftsführung geltend machen. Jedoch darf sie nicht einzelne Posten, z. B. die Entnahmen aus der Kasse oder Einnahmen herausgreifen und einklagen (R.-O.-H.-G. XIII S. 51).

Die Revision der Rechnungen gehört zu den Funktionen des Aufsichtsrats, doch können daneben auch noch unbeteiligte Personen als Revisoren bestellt werden.

Das abgeschlossene Bilanz-Konto der Kommanditaktien- und Aktiengesellschaften enthält im Soll sämtliche Aktiva und im Haben sämtliche Passiva nebst dem Aktienkapital bezw. nebst dem Kapital der Komplementäre, sowie die Reserven und den Jahresgewinn.

Das abgeschlossene Gewinn- und Verlust-Konto enthält im Soll sämtliche Verlustposten nebst dem verbleibenden und mit der Bilanz übereinstimmenden Gewinn und im Haben sämtliche Gewinnposten.

Die Beträge der zu verteilenden Dividenden, für die Dotierung des Reservefonds, für die etwaigen Dividendenreserven, sowie die Tantiemen und Gratifikationen für den Vorstand und die Beamten werden aus dem Gewinnsaldo bestritten und gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung gebucht.

Der Ausgleich des Gewinn- und Verlust-Kontos erfolgt in der Weise, daß gegenüber seinem Saldo, das Dividenden-, Reservefond-, Tantiemen-, Delkredere-, Gratifikations-Konto u. s. w. mit den einschlägigen Beträgen erkannt werden. Da die Verteilung dieser Beträge in runden Summen geschieht, so bleibt gewöhnlich auf dem Gewinn- und Verlust-Konto der alten Rechnung ein Gewinnrest stehen, der dem Gewinn- und Verlust-Konto der neuen Rechnung vorgetragen wird.

In Rücksicht darauf, daß die Generalversammlung gewöhnlich erst nach stattgehabtem Bücherabschluß stattfindet und über die Gewinnverteilung Beschluß faßt, muß im Hauptbuche das Gewinn- und Verlust-Konto mit dem Jahresgewinn im Totale abgeschlossen

*) Vergl. auch bei: Die Bilanz der Aktiengesellschaften.

werden. Die Verbuchung der speziellen Verteilung dieses Jahresgewinns erfolgt sodann erst nach stattgehabter Generalversammlung und zwar gemäß dem Beschlusse desselben im neuen Geschäftsjahr. Soll die Verteilung des Gewinns jedoch noch in das laufende Geschäftsjahr hineingebracht werden, so bleibt nichts anderes übrig, als die dabei beteiligten Rechnungen bis zur Beschlußfassung offen zu lassen und dieselben erst, nachdem die Generalversammlung bezüglich der Gewinnverteilung Bestimmung getroffen hat, unter dem Datum des allgemeinen Bücherabschlusses abzuschließen.*)

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sichern Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen (Art. 246). Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgericht ermächtigt werden. Zu den Handelsbüchern gehören auch die Handelsschriften; demnach außer den Briefen (Art. 33 H.-G.-B.) Buchungsbelege, Aufstellungen u. dergl. (Mot. 244). Die Aufbewahrung geschieht auf Kosten der Gesellschaft.

Zweck dieser Maßregel ist, die Einsicht der Bücher allen denjenigen, welche ein berechtigtes Interesse daran haben und dieses nachweisen können, auch nach beendeter Liquidation zu ermöglichen. Der Richter wird jedoch vor Erteilung der Ermächtigung das Interesse des Nachsuchenden zu prüfen und zu erwägen haben, daß die Vermögensinteressen Dritter, welche mit der Aktiengesellschaft in Verbindung standen, nicht bloßgestellt werden dürfen (Motive).

Die Buchführung der Genossenschaften.**)

Die Sorge für die Buchhaltung wie überhaupt für die Geschäftsführung hat der Genossenschaftsvorstand zu tragen (§ 31 G.-G.).

---

*) Siehe auch bei: Die Bilanz der Aktien-Kommanditgesellschaften.

**) Der Begründer des Genossenschaftswesens in Deutschland ist Schulze-Delitzsch, der in den sechziger Jahren nach dem Vorbilde anderer Länder, besonders Englands, dasselbe ins Leben rief. Das Prinzip ist das der Solidarhaft. Erst die neuere Gesetzgebung hat sich mit dieser Materie beschäftigt: dem römischen Rechte waren diese Wirtschaftsgebilde unbekannt. Nach der englischen Genossenschaftsgesetzgebung vom 11. August 1876 müssen zum Bestehen einer Genossenschaft mindestens noch 7 Genossen vorhanden sein, desgl. nach deutschem Recht (§ 4 G.-G.). Das dabei herrschende Prinzip ist die auf den Gesellschaftsanteil (share) beschränkte Haftpflicht. Den Anstoß zu dieser Vereinigungsform bildeten die sog. friendly societies. — In Frankreich giebt es keine spezielle Genossenschaftsgesetzgebung, vielmehr ist den Genossenschaften dort dadurch

Er hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und ist für den aus seiner Geschäftsführung sich ergebenden Schaden persönlich haftbar (§ 32 G.-G.). Da die eingetragenen Genossenschaften Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, so müssen dieselben wie die Kaufleute kaufmännisch buchen, wobei sie sich nach den gesetzlichen Normen des Handelsgesetzbuches und nach den technischen Regeln über Buchführung zu richten haben. Im übrigen sind die Bücher und Konti in bezug auf Anzahl, Art und Benennung ganz der Eigenart des Betriebes anzupassen. Bei Rohstoff- und Magazinvereinen müssen Lagerbücher, bei Bankvereinen und Kreditgenossenschaften Depot- und Effekten-, überhaupt alle diejenigen Bücher vorhanden sein, welche über den Umsatz Kontrolle und Nachweis führen.

Die Doppelbuchhaltung ist, wie bei den Aktiengesellschaften, so auch bei den Genossenschaften nur bedingungsweise gesetzlich gefordert, insofern als das Gesetzbuch von diesen eine Gewinn- und Verlust-Rechnung am Jahresschlusse verlangt (§ 46 G.-G.). Im Interesse eines klaren und kontomäßig zusammenhängenden Rechnungswesens aber liegt es, wenn in doppelten Posten gebucht wird, weil nur diese Buchungsweise systematisch zu klaren und richtigen Ergebnissen führt, solche Resultate aber, wenn irgendwo, so bei den Genossenschaften Lebensbedingung sind.

Die wichtigsten Bücher einer jeden Genossenschaft sind diejenigen, welche die Geschäftsanteil-Konti, aus deren Summe sich das Genossenschaftskapital zusammensetzt, enthalten.

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht können die einzelnen Genossen sich mit mehreren Anteilen an dem Genossenschaftsvermögen beteiligen (§ 128 G.-G.). Insolange als der erste Geschäftsanteil nicht erreicht ist, darf die Beteiligung der Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteile (§ 130 G.-G.). Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter

---

Rechnung getragen, daß in der für die Gesellschaften gegebenen Gesetzgebung eine Reihe von Modifikationen, wie dieselben im III. Titel des franz. Gesell.-Gesetzes vom 24. Juli 1867 über société à capital variable enthalten sind, aufgenommen wurden. Die italienische Gesetzgebung regelt das Genossenschaftswesen in den Art. 219 und 226 d. H.-G.-B. vom 2. April 1882, die belgische durch Gesetz von 1873 (zugleich durch Tit. 9 Sect. 5 des I. Buches des C. de com.), das portugiesische Gesetz über die socieda des cooperatives vom 2. Juli 1867, das niederländische vom 17. November 1876 und das schweizerische Bundesgesetz vom 14. Juni 1881 (Tit. 27).

Haftpflicht darf die Beteiligung mit nicht mehr als mit je einem Anteil erfolgen (§ 112 G.-G.). Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§ 120).

Um diese Verhältnisse kontomäßig festlegen und übersehen zu können, ist die Führung besonderer Geschäftsanteil-Konti — und zwar für jeden einzelnen Anteil, selbst wenn ein und derselbe Genosse deren mehrere hat, je ein besonderes Konto — unerläßlich. Nur so läßt sich beurteilen, ob der statutenmäßige Höchstbetrag der Anteile erreicht ist oder nicht. Um zu ermöglichen, daß dieser Höchstbetrag sich auf dem Konto stets gleich bleibe und in dieser sich stets gleichbleibenden Höhe auch auf den Büchern und Aufstellungen zum Ausdruck gebracht werde, ist es erforderlich, daß, abgesehen von dem Geschäftsanteil-Konto, einem jeden Genossenschafter besondere Kontokorrente offen gehalten werden, über welche alle aus der Beteiligung sich ergebenden, Gutschrift oder Belastung zum Zweck habenden Vorgänge, gebucht werden.

Zur Ergänzung der Anteil- oder Kapital-Konti ist ein Verzeichnis der Genossen zu führen, für welches der Vorstand haftbar ist (§ 30 G.-G.).

Teilzahlungen auf Geschäftsanteile müssen auf die Geschäftsanteil-Konti gebucht werden. Die aus den laufenden Rechnungen sich ergebenden Guthaben-Saldi derjenigen Genossen, deren Anteile noch nicht voll eingezahlt sind, können am Jahresschluß zur Ergänzung dieser Anteile dem Anteil-Konto jener Genossen gutgeschrieben werden.

Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben findet nicht statt, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat (§ 21).

Läßt ein Genosse seinen Anteil bezw. sein Geschäftsguthaben auf den Namen eines andern übertragen, so scheidet er damit aus dem Verbande der Genossenschaft. Seine bisher offen gehaltenen Konti müssen daher saldiert werden. An seine Stelle tritt sein Nachfolger und demgemäß sind die Konti zu berichtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben kann jedoch demselben erst sechs Monate nach dem Ausscheiden ausbezahlt werden. Irgend ein Anspruch an dem sonstigen Vermögen und an den Reserven der Genossenschaft hat derselbe nicht (§ 71 G.-G.).

Getrennt von den für die Genossenschafter vorgesehenen Büchern und Konti sind dann diejenigen Rechnungen zu führen, welche sich

aus dem Geschäftsverkehr mit den Geschäftskunden, die nicht Genossenschafter sind, ergeben.

Der Aufsichtsrat kann durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften prüfen und die Bestände an Bar, Effekten, Waren und sonstigen Werte untersuchen lassen (§ 36 G.-G.), wobei er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat (§ 39 G.-G.).

Zum Zwecke der Prüfung der Bücher und Bilanzen, sowie überhaupt des ganzen Geschäftsgebarens der Gesellschaft ist eine mindestens in jedem zweiten Jahre zu erfolgende Revision durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor angeordnet (§ 51 G.-G.). Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen (§ 61 G.-G.). Die Revision muß da beginnen, wo die letzte Revision geschlossen hat.

Die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft sind für die Dauer von zehn Jahren nach beendigter Liquidation einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder Dritte wird in Ermangelung einer besonderen Bestimmung durch das Gericht bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen (§ 90 G.-G.).

Ausländische Gesetzgebung, die Buchführung betreffend.*)

Ägypten.

Handelsgesetzbuch mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1876 Art. 12 bis 19.**)

Die einschlägigen Bestimmungen lehnen sich an das französische Recht. Verpflichtend sind: das Journal, Inventarienbuch und

---

*) Das Material ist aus den fünf Bänden von Oscar Borchardt: Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1883/87, gesammelt und zusammengestellt.

**) Die unter jedem Lande angeführten Artikel enthalten im speziellen diejenigen Bestimmungen, welche die Buchführung betreffen.

Briefkopierbuch. Weiße Stellen, Lücken und Verweisungen am Rande sind unstatthaft. Alljährliches Inventar, Paginierung und Paraphierung ist Vorschrift. Bücher, die nicht nach Vorschrift geführt, haben keine Beweiskraft.

Abgesehen von Handelsstreitigkeiten kann die Mitteilung der Bücher vom Gericht nur in Gütergemeinschafts- und Erbschaftsangelegenheiten, in Gesellschaftsteilungssachen und beim Konkurse von Amtswegen gefordert werden.

Argentinien.

Das für das Gebiet von Buenos-Ayres erlassene Handelsgesetzbuch, beruhend auf den in Frankreich, Spanien, Portugal und Brasilien geltenden Gesetzbüchern, ist am 10. September 1862 für die ganze Argentina als Gesetz publiziert von Art. 54 bis 80.

Obligatorisch sind: das Memorial, Inventarienbuch und Briefkopierbuch. Die Bücher müssen gebunden und mit Lederrücken versehen sein. Umständliche Vorschriften über die Einträge in die einzelnen Bücher sind gegeben; sogar wie die Briefe beim Ablegen auf der Rückseite zu überschreiben (Art. 63) und Stornoposten vorzunehmen sind (Art. 66 Ziff. 3). Bücher, welche nicht vorschriftsmäßig geführt werden, haben vor dem Gericht keinen Wert. Ordnungsmäßige Bücher genießen volle Beweiskraft. Die auf die Edition bezüglichen Bestimmungen sind analog der deutschen Gesetzgebung. Die Aufbewahrungspflicht ist auf 20 Jahre bemessen.

Belgien.

Französischer code de commerce vom Jahre 1808, revidiert im Jahre 1872.

Tit. III. Art. 16 bis 24.

Die Bestimmungen sind im wesentlichen dieselben wie in Frankreich.*) Alljährliches Inventar und Paraphierung ist obligatorisch. Die Aufbewahrungspflicht ist auf 10 Jahre festgesetzt. Die Edition kann ex officio verfügt werden. Die Bücher haben in Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweiskraft.

Bolivia.

Handelsgesetzbuch vom 12. November 1834 nach dem Muster des spanischen „Codigo de comercio“ von Art. 32 bis 59.

---

*) Vergl. bei Frankreich.

Obligatorisch sind: ein Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch, Inventarienbuch und Kopierbuch. Die Bücher müssen gebunden und paraphiert sein und dürfen keine Radierungen, Zwischenräume, unbeglaubigte Bemerkungen oder Zwischenzeilen, ausgerissene Blätter oder Veränderungen an dem Einband enthalten. Fehler dieser Art werden mit 20 bis 500 Piastern und die unterlassene Führung eines Pflichtbuches mit 50 Piastern bestraft (Art. 50 bis 51). Die Großhändler haben die Geschäfte alltäglich und nach der Reihenfolge ins Tagebuch einzutragen, die Kleinhändler nur täglich den Ertrag der Verkäufe per Kassa und die Zeitgeschäfte ins Hauptbuch; Inventar und Bilanz sind jedes Jahr aufzustellen. Das Privatvermögen braucht nicht mit aufgenommen zu werden. Die Eintragungen in die gesetzlich geforderten Bücher müssen in spanischer Sprache geschrieben werden bei Strafe von 50 bis 300 Pesos*) gegen jeden, der sich einer anderen Sprache bedient. Ordnungsmäßige Bücher haben unter Kaufleuten Beweiskraft. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich bis zur Liquidation des Geschäfts.

Brasilien.

Der brasilianische Codigo Comercial vom 25. Juni 1850 lehnt sich an den Code Napoléon, bezw. an die Gesetzbücher von Spanien, Holland und namentlich von Portugal.

Art. 10 bis 20.

Pflichtbücher sind: das Tagebuch und Briefkopierbuch. Die Buchungen im Tagebuch sind vorgeschrieben. Dazu gehören die Hauptergebnisse der Generalbilanz. Vorgeschrieben ist, streng nach kaufmännischen Grundsätzen zu buchen (Art. 14). Bücher, Schriften und Korrespondenzen sind bis die daraus herzuleitenden Ansprüche verjährt sind (innerhalb 20 Jahre, Art. 442) aufzubewahren. Alljährliche Generalbilanz. Die Bücher müssen gebunden, numeriert, gestempelt und rubriziert, und in der Landessprache geführt sein. Die Vorlegung der Bücher in allen Teilen kann nur bei Erbfolge, Gesellschaft oder Vereinigung, Bankerott verlangt werden. Vorschriftsmäßig geführte Bücher genießen bei Streitigkeiten unter Handeltreibenden volle Glaubwürdigkeit.

Chile.

Handelsgesetzbuch der Republik Chile, genehmigt durch den

*) Der Wert eines Peso variiert je nach dem Geldkurse zwischen M. 4,05 und M. 4,30.

Nationalkongreß und vom Präsidenten José Joacquin Perez zu Santiago vom 23. November 1865.

Art. 25 bis 44 Buchführung und Art. 45 bis 47 Korrespondenz.

Zu führen sind: ein Tagebuch (Diarium), ein Haupt- oder Kontokorrentbuch, ein Buch der Bilanzen und ein Briefkopierbuch. Die Führung ist in jeder Sprache zugelassen. Die in ausländischen Sprachen geführten Bücher sind, falls sie dem Gerichte vorgelegt werden müssen, auf Kosten des Eigentümers, von einem vereideten Dolmetscher zu übersetzen. Alljährliche Bilanz erforderlich. Die Bücher der Kleinhändler müssen gebunden und foliiert sein. Leere Räume, Zwischeneintragungen und Korrekturen sind verboten. Fehler dieser Art machen die Bücher wertlos; ohne dieselben haben die Bücher in Handelsprozessen Beweiskraft. Die Beweisregeln sind eingehend und genau vorgeschrieben. Die vollständige Edition ist nur in Fällen von Universalsuccession, Konkursen, Liquidationen und dergl. zulässig. Die teilweise Vorlegung kann auf Antrag wie von Amtswegen verfügt werden. Die Aufbewahrungspflicht läuft bis zur Liquidation des Geschäfts.

Columbia (ehemals Neu-Granada).

Código de comercio vom 8. Januar 1859 des Staates Cundinamarca (mit der Bundeshauptstandt Bogotà).

Art. 23 bis 45 über Buchführung und Art. 46 bis 51 über Korrespondenz.

Vorschrift ist, ein Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch und Inventarienbuch zu führen. Eingehende Bestimmungen über die Führung sind gegeben. Da gefordert wird, für jeden Gegenstand oder jede Person gesondert im Hauptbuch laufende Konti mit „Debet" und „Kredit" zu führen, so ist eigentlich die Doppelbuchhaltung obligatorisch. Verkäufe, welche 50 Pesos*) nicht erreichen, dürfen summarisch eingetragen werden. Die Pflichtbücher müssen gebunden, gefüttert und foliiert sein, und vom Registerbüreau amtlich behandelt werden. Verboten sind Änderungen am Datum, leere Stellen, Einschaltungen, Durchstreichungen, Radierungen und Verbesserungen. Alle Irrtümer oder Auslassungen müssen mittelst neuer Eintragungen verbessert werden. Das Buch darf nicht beschädigt und der Einband nicht verändert werden. Nicht vorschrifts-

*) Der Wert eines Columbianischen Peso variiert, je nach dem Goldkurse, zwischen M. 4,10 und M. 4,20.

mäßige Bücher haben keine Beweiskraft und ziehen außerdem eine Geldstrafe von nicht unter 80 und nicht über 1600 Pesos nach sich. Fälschungen sind strafrechtlich verfolgbar. Die unterlassene Führung der Pflichtbücher zieht eine Strafe von 50 bis 2000 Pesos nach sich, je nach dem Kapital, welches der Kaufmann in Händen, für jedes Buch, dessen Führung er unterlassen hat. Kaufleute, denen die nötige Fähigkeit zur Buchführung abgeht, sind verpflichtet, andere Personen dafür zu bestellen und dieselben mit der nötigen Vollmacht zu versehen. Vorschriftsmäßig geführte Bücher haben in Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweiskraft. Besondere Beweisregeln sind aufgestellt. Die Aufbewahrungspflicht der Bücher und Korrespondenzen erstreckt sich auf die ganze Dauer des Geschäfts. Die teilweise Vorlegung der Bücher kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen in Rechtsstreitigkeiten. Die vollständige Mitteilung kann nur im Konkurse, bei Liquidation und dergl. gefordert werden.

Costa-Rica.

Das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1850 ist eine Bearbeitung der ersten vier Bücher des spanischen Handelsgesetzbuchs. Von Art. 38 bis 55 Buchführung, von Art. 56 bis 61 Korrespondenz.

Gefordert wird: ein Inventarienbuch, Kontokorrentbuch und Tagebuch, ebenso jährliche Bilanz für Vollkaufleute. Für Handelsleute oder Kaufleute des Kleinhandels, welche Gegenstände, die gemessen werden, die gewogen werden nach dem Gewichte von weniger als einem Zentner, und die gezählt werden, in einzelnen Paketen, nach der Elle, verkaufen, tritt die Verpflichtung, eine allgemeine Bilanz aufzustellen, erst alle 3 Jahre ein. Die Bücher sind vom Handelsgericht kostenfrei auf allen Blättern zu kontrasignieren. Führung und Beweisregeln sind dem spanischen Gesetz nachgebildet. Unordentliche Führung ist mit Strafe bedroht. Die spanische Sprache ist obligatorisch. Die Führung in anderer Sprache ist strafbar.

England.*)

Die englische Gesetzgebung kennt keine Vorschriften über Führung von Handelsbüchern, Aufstellung des Inventars und Aufbewahrung von Handelsbriefen.

---

*) W. Späing, Französisches und englisches Handelsrecht. Berlin, 1888.

Die Beweiskraft der Bücher von Banken und Sparkassen regelt das Gesetz von 1863 Sect. 2 bis 8. Darnach können Bücher nur insoweit als prima facie*) Beweis zugelassen werden, als die Bank, der die Bücher gehören, nicht Partei ist. In Sachen des Eigentümers der Bücher, haben für denselben diese seine Bücher keine Beweiskraft; jedoch können dieselben gegen ihn beweisen. Edition findet nur auf Antrag eines höhern Gerichtshofes, die Mitteilung von Buchauszügen nur auf Antrag einer Partei statt. In beiden Fällen ist eine vorherige fünftägige Benachrichtigung seitens des Gerichts an den Editionspflichtigen erforderlich.

Frankreich (und französische Kolonien).

Handelsgesetzbuch des Code Napoléon (Tit. I bis V, VII) vom 10. September 1807, publiziert am 20. hj. Tit. VIII vom 11. September 1807, publiziert am 21. hj.

Art. 8. Jeder Handelsmann ist gehalten, ein Journal zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handelsoperationen, seine Negotiationen, die Acceptationen und Indossierungen von Handelseffekten und überhaupt alles, was er aus irgend einem Grunde empfängt und zahlt, darstellt, und welches Monat für Monat die für die Ausgaben seines Hausstandes verwendeten Summen angiebt, alles unabhängig von sonstigen Büchern, welche im Handel gebräuchlich, aber nicht unumgänglich erforderlich sind. Er ist gehalten, die Briefe, die er empfängt, zusammenzuheften und diejenigen, die er absendet, in ein Buch zu kopieren.

Art. 9. Er ist gehalten, jedes Jahr über sein Mobiliar- und Immobiliarvermögen, seine Forderungen und Schulden ein Inventar unter Privatunterschrift zu errichten und dasselbe Jahr für Jahr in ein hierzu bestimmtes besonderes Buch zu kopieren.

Art. 10. Das Journal und das Inventarienbuch müssen paraphiert und einmal im Jahre visiert werden. — Das Briefkopierbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen. Alle diese Bücher müssen nach der Ordnung des Datums,

*) D. h. das Gericht kann die in dem Eintrage enthaltenen Thatsachen als bewiesen ansehen, sofern nicht Gegenbeweis vorliegt.

ohne leere Zwischenräume, ohne Lücken und ohne Beischreibungen am Rande geführt werden.

Art. 11. Die Bücher, deren Führung durch Art. 8 und 9 geboten ist, müssen von einem der Richter des Handelsgerichts, oder von dem Bürgermeister, oder einem Beigeordneten in der gewöhnlichen Form kostenfrei foliiert, paraphiert und visiert werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher 10 Jahre lang aufzubewahren.

Art. 12. Regelmäßig geführte Handelsbücher können von dem Richter zur Beweisführung in Handelssachen unter Handelsleuten zugelassen werden.

Art. 13. Die Bücher, zu deren Führung die Kaufleute verpflichtet sind und wobei sie die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben, können zu gunsten derjenigen, welche sie geführt haben, vor Gericht weder vorgezeigt werden, noch einen Beweis liefern, unbeschadet was in dem Buche „von Fallimenten und Bankrotten" bestimmt werden wird.

Art. 14. Die Mitteilung der Bücher und Inventarien kann beim Gericht nur in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilsachen und Fallimenten verordnet werden.

Art. 15. Im Laufe eines Rechtsstreites kann die Vorlegung der Bücher von dem Richter, selbst von Amtswegen, zu dem Ende verordnet werden, damit aus denselben dasjenige ausgezogen werde, was den Streitpunkt betrifft.

Art. 16. Falls die Bücher, deren Vorlegung erboten, verlangt oder verordnet wird, sich an Orten befinden, welche von dem mit der Sache befaßten Gerichte entfernt liegen, so können die Richter das Handelsgericht des Ortes requirieren oder einen Friedensrichter delegieren, um Einsicht in dieselben zu nehmen, den Inhalt zu protokollieren und das Protokoll an das mit der Sache betraute Gericht einzusenden.

Art. 17. Weigert sich die Partei, deren Bücher Beweiskraft beizulegen man sich erbietet, dieselben vorzulegen, so kann der Richter der anderen Partei den Eid auferlegen.

Als einfacher Bankrottierer*) kann erklärt und mit den im

*) Vgl. Art. 402 des code pénal, inhalts dessen die einfachen Bankrottierer mit Gefängnis nicht unter 1 Monat und höchstens 2 Jahren bestraft werden.

Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen belegt werden, jeder fallite Kaufmann, wenn er keine Bücher geführt und ein genaues Inventar nicht aufgestellt hat; wenn seine Bücher und Inventarien unvollständig oder unordentlich geführt sind, oder wenn dieselben den wahren Stand seiner Aktiva oder Passiva, jedoch ohne betrügerische Absicht, nicht aufweisen.

Als betrügerischer Bankrottierer ist zu erklären und mit dem im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen*) zu belegen jeder fallite Kaufmann, welcher seine Bücher beseitigt, einen Teil seiner Aktiva fortgeschafft oder verheimlicht hat, oder welcher sich in seinen Schriftstücken, sei es durch öffentliche Urkunden oder Engagements mit Privatunterschrift, oder in der Bilanz in betrügerischer Weise als Schuldner von Summen bekannt hat, die er nicht schuldig ist.

Griechenland (und jonische Inseln).

Gesetzbuch vom 19. April (1. Mai) 1835.

Die Art. 8 bis 17, welche von den Handelsbüchern handeln, entsprechen den gleichen Artikeln des französischen code de commerce, wie überhaupt das ganze griechische Handelsgesetz sich ganz eng dem französischen code anschließt.

Guatemala.

Handelsgesetz vom 20. Juli 1877 (mit Gesetzeskraft vom 15. September 1877 in enger, zum Teil wörtlicher Anlehnung an das chilenische Gesetzbuch).

Von Art. 20 bis 54 über Buchführung; von Art. 55 bis 59 über Korrespondenz.

Vorgeschrieben sind: ein Tagebuch, ein Haupt- oder Kontokorrentbuch, ein Inventarien- oder Bilanzenbuch und ein Kopierbuch. Die Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden. Die Führung in anderer Sprache wird mit mindestens 50 und höchstens 300 Pesos bestraft. Außerdem sind kostenfällige amtliche Übersetzungen in streitigen Fällen erforderlich. Die Buchführung ist beinahe vollständig reglementiert. Jedes Jahr muß Inventur gemacht werden. Verkäufe unter 50 Pesos sind die Kaufleute nicht verpflichtet einzeln in das Tagebuch einzutragen. Insbesondere über das Kontokorrentverhältnis sind eingehende Bestimmungen getroffen. Unter berufsmäßigen Kaufleuten ist der Einspruch wegen

*) D. i. Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit (Art. 402 des code pénal).

eines Irrtums in der kaufmännischen Berechnung unzulässig. Gegen einen zivilrechtlichen Irrtum ist der Einspruch nur binnen 4 Jahren zulässig. Die Bücher müssen gebunden, gefüttert, foliiert und jedes Blatt amtlich rubriziert sein. Am Ende eines jeden Jahres muß die letzte Eintragung des Tagebuches besonders amtlich rubriziert werden.

Unzulässig sind Zwischenräume und leere Stellen, Einschaltungen, Radierungen, Verbesserungen oder das Herausreißen und Ersetzen von einzelnen Blättern. Irrtümer oder Auslassungen sind durch neue Eintragungen zu berichtigen. Die Eintragungen müssen der Zeitfolge nach geschehen. Übertretungen sind mit mindestens 50 und höchstens 500 Pesos zu bestrafen, vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung bei mala fides; außerdem haben solche Bücher keinen Beweiswert. Ordnungsmäßige Bücher besitzen ganzen Beweis. Genaue Beweisregeln sind vorgeschrieben. Zur Buchführung unfähige Geschäftsbesitzer müssen verantwortliche Buchführer anstellen. Die Editionspflicht ist nach Analogie der übrigen zentralamerikanischen Freistaaten geregelt. Die Aufbewahrungspflicht der Bücher und Briefe dauert bis zur Liquidation des Geschäfts. Die Briefe dürfen nicht in der Übersetzung in das Briefkopierbuch eingetragen werden. Die beim Abschreiben vorgekommenen Fehler sind unmittelbar hinter dem Briefe selbst durch einen Vermerk innerhalb und nicht außerhalb des Randes der Bücher zu berichtigen. Das Unterlassen der Führung von Büchern und der Aufstellung von Inventarien oder Unregelmäßigkeiten in der Handhabung der Bücher wird im Konkursfalle, je nach Lage des Falles, mit den Strafen des zufälligen, strafbaren oder betrügerischen Bankrotts bedroht (Art. 1200 ff.).

Haiti.

Handelsgesetzbuch vom 8. März 1826 (entspricht im wesentlichen dem französischen code de commerce) von Art. 8 bis 17.

Die Bestimmungen sind im wesentlichen dieselben, wie diejenigen des code de commerce. Bemerkenswert ist, daß jedes Blatt im Journal und Inventarienbuch mit dem Stempel von $6^1/_4$ Centimes versehen werden muß. Diese Bücher werden, wie die französischen Pflichtbücher, amtlich behandelt und jährlich einmal paraphiert und visiert. Das Briefkopierbuch ist dieser Bestimmung nicht unterworfen. Die Bücher müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Genaue Bestimmungen sind im Kapitel V

(Art. 465 bis 470) über die Aufstellung der Bilanz im Konkursfalle gegeben, die jedoch nichts Bemerkenswertes bieten.

Honduras.

Handelsgesetzbuch vom 27. August 1880 (dasselbe schließt sich eng dem chilenischen Gesetz an; bis dahin sind die Ordonnanzen von Bilbao in Geltung gewesen).

Von Art. 25 bis 44 Buchführung; von Art. 45 bis 47 Korrespondenz.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch, Kassenbuch, Warenbuch, Buch der Bilanzen und ein Briefkopierbuch zu führen. Die Führung kann in spanischer und in jeder anderen Sprache geschehen. In letzterem Falle muß bei gerichtlicher Vorlegung eine Übersetzung durch einen gerichtlichen Dolmetscher von Amtswegen und auf Kosten des Eigentümers der Bücher erfolgen. Beim Beginn des Geschäfts und dann am Schlusse eines jeden Jahres ist eine General-Bilanz unter Verantwortung des Geschäftsinhabers anzufertigen.

Die Kaufleute des Kleinhandels müssen ein in Leder gebundenes und foliiertes Buch führen, in welches sie täglich alle sowohl auf Kredit als gegen Bar abgeschlossenen Käufe und Verkäufe einzutragen haben. In diesem selben Buche haben sie alljährlich eine Bilanz aller Unternehmungen ihres Gesellschaftsbetriebes aufzustellen. Verboten sind Durchstreichungen, leere Räume, Herausreißen von Blättern. Irrtümer müssen durch richtige Neueintragungen berichtigt werden. Bücher, welchen Fehler dieser Art anhaften, haben keinen Wert, solche, bei denen dies nicht der Fall ist, besitzen bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweiskraft. Besondere Beweisregeln sind aufgestellt. Die Editionspflicht erstreckt sich nur auf die streitigen Stellen. Die Vorlegung kann von Amtswegen verfügt werden. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die Bücher und dauert bis zur Liquidation des Geschäfts.

Japan.

Das neue japanische Handelsgesetzbuch ist nach dem Vorbilde des französischen code de commerce abgefaßt. Es zerfällt in 4 Bücher, denen noch „allgemeine Bestimmungen“ in drei Artikeln vorhergehen.

Von Art. 32 bis 42.

Die Buchführung selbst wird dem Handelsmann zur Pflicht gemacht, die Art derselben ihm jedoch nach Maßgabe der in seinem Gewerbszweige üblichen anheimgestellt. Die Handelsbücher sind 10 Jahre aufzubewahren.

Italien.

Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1883.

Von Art. 21 bis 28.

Obligatorisch sind: ein Tagebuch zur täglichen Aufnahme sämtlicher Geschäftsoperationen und Haushaltungsausgaben und das Inventarienbuch zur Aufnahme des jährlich geforderten Inventars. Das Inventar wird mit der Bilanz und dem Gewinn- und Verlust-Konto in dem Inventarienbuch abgeschlossen und von dem Inhaber unterschrieben. Tagebuch und Inventarienbuch müssen amtlich beglaubigt sein. Das Tagebuch muß jährlich einmal dem Handelsgerichte oder dem Ortsrichter, oder wo solche nicht residieren, dem Notar vorgelegt und kostenfrei unmittelbar hinter der letzten Eintragung visiert werden.

Bei den Handelsgerichten wird ein Register geführt, in welchem die Namen der Kaufleute notiert werden, welche die Bücher vorgelegt haben, sowie die Art derselben und die Zahl der unterschriebenen Blätter, ein Gleiches muß bei der jährlichen Visierung der Tagebücher geschehen. Die Ortsrichter bezw. Notare haben über den Befund der Handelsbücher, sowie über die vorgenommene Amtshandlung dem Handelsgericht jedes Jahr Bericht zu erstatten.

Die Einträge müssen der Reihenfolge des Datums nach hintereinander ohne leere Zwischenräume, ohne Einschaltungen und ohne Beischreibungen am Rande erfolgen. Radierungen sind unstatthaft; Durchstreichungen müssen unter Aufrechterhaltung des ursprünglich Hingeschriebenen vorgenommen werden. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auch auf die Korrespondenz und Telegramme und dauert 10 Jahre. Eingehende Briefe und Telegramme sind in Fascikeln aufzubewahren. Die Mitteilung der Bücher, der Inventarien und der Fascikel von Briefen und Telegrammen kann vom Gerichte nur in Nachlaß-, Gesellschafts-, Fallimentsoder in Gütergemeinschaftssachen angeordnet werden. Die Mitteilung findet in der zwischen den Parteien vereinbarten Art statt, mangels einer Vereinbarung vermittelst Niederlegung in der Gerichtskanzlei. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht

die Vorlegung auf Antrag aber auch von Amtswegen anordnen, soweit der Streit eine solche Vorlegung erheischt. Ordnungsmäßige Bücher sind in Handelssachen als Beweismittel zulässig; mangelhafte Bücher besitzen keine Beweiskraft (Art. 48, 49). Besondere Beweisregeln sind in dem Tit. VI (Von den Handelsobligationen im allgemeinen) enthalten.

Schuldig des einfachen Bankrotts ist der fallite Kaufmann, welcher nicht die vorgeschriebenen Bücher oder wenigstens das Tagebuch geführt oder kein jährliches Inventarium aufgestellt hat, oder wenn die Bücher und Inventare unvollständig oder unregelmäßig geführt worden sind, oder nicht den wirklichen Vermögensstand angeben, wenn auch ein Betrug dabei nicht vorliegt (Art. 856, 857).

Des betrügerischen Bankrotts ist der fallite Kaufmann schuldig, welcher in betrügerischer Absicht seine Bücher beiseite geschafft oder gefälscht, einen Teil seiner Aktiva verheimlicht oder fälschlich angegeben, oder nicht existierende Passiva vorgebracht oder sich in den Büchern oder in der Bilanz als Schuldner nicht schuldiger Summen bekannt hat (Art. 860).

Die des einfachen Bankrotts Schuldigen werden mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Die des betrügerischen Bankrotts Schuldigen werden mit Zuchthaus bestraft und bei schweren Fällen mit Zwangsarbeit (Art. 861).

Mexiko.

Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1854, welches auch in mehreren Staaten der Föderativrepublik Geltung hat.

Art. 40 bis 73 über Buchführung; 74 bis 79 über Korrespondenz.

Vorgeschrieben sind: ein Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch und das Inventarien- oder Bilanzenbuch. Die Vorschriften über die Einträge, besonders auf den Konten, sind sehr umständlich und beinahe reglementiert. Bemerkenswert ist, daß wegen eines Irrtums im kaufmännischen Kalkül seitens gewerbmäßiger Kaufleute keine Reklamation erhoben werden kann (Art. 48). Ein materieller Rechenfehler kann nur innerhalb 4 Jahren reklamiert werden. Jährliches Inventar ist Vorschrift. Kleinkaufleute, d. h. solche, welche nach Ellen, Arroben oder nach Einzelpaketen verkaufen, brauchen nur den täglichen Erlös in das Tagebuch summarisch einzutragen, müssen jedoch hinsichtlich der Kreditverkäufe dies einzeln thun.

Die Pflichtbücher müssen gebunden, gefüttert, foliiert und mit dem Amtsstempel versehen sein, in welcher Form sie dem Handelsgerichte des Orts vorzulegen sind, damit von einem seiner Mitglieder kostenfrei die erste und die letzte Seite unterschrieben und die Anzahl der Blätter angegeben werden kann. Die Sprache ist die spanische. Übertretungen werden mit Geldstrafe von 50 bis 300 Pesos bedroht.

Die ordnungsmäßige Führung verlangt die Vermeidung der üblichen, auch bei den übrigen Staaten maßgebenden Mängel. Mangelhafte Bücher haben keinen Beweiswert und ziehen außerdem eine Strafe von nicht unter 100 und nicht über 1000 Pesos nach sich, unbeschadet des Rechts, den Besitzer, falls dieser in böser Absicht gehandelt hat, strafrechtlich zu verfolgen. Die unterlassene Führung der Pflichtbücher ist beim Kleinhandel mit einer Strafe von 25 bis 200 Pesos, beim Großhandel mit einer solchen von 300 bis 1000 Pesos bedroht. Genaue Beweisregeln sind vorgeschrieben. Darunter ist bemerkenswert daß dem Kaufmann, welcher bei seiner Buchführung eines der Pflichtbücher fortläßt oder verbirgt oder neu bildet, dafern er dieses präsentiert, im Rechtsstreite gegenüber demjenigen Kaufmanne, der ordnungsmäßige Bücher vorlegt, kein Gegenbeweis gestattet ist. Bei Vorlage unordentlicher Bücher ist die Streitfrage nach den Eintragungen der ordnungsmäßigen Bücher des Gegners zu beurteilen. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erstrecken sich auch auf die nicht vorgeschriebenen Bücher.

Die Editionspflicht ist nach dem spanischen Gesetz geregelt. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf Bücher und Korrespondenzen und dauert bis 10 Jahre nach der Liquidation aller Rechnungen. Die Erben des Kaufmanns haben dieselben Pflichten. Das Überschreiben der abzulegenden Briefe ist besonders vorgeschrieben.

Monaco.

Handelsgesetzbuch vom 5. November 1877 (auf Grundlage des französischen Handelsgesetzbuchs).

Von Art 10 bis 18.

Journal und Inventarienbuch sind gesetzlich vorgeschrieben; ebenso alljährliches Inventar. Die Pflichtbücher müssen kostenfrei paraphiert, foliiert und einmal im Jahr visiert werden. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die Dauer von 10 Jahren.

Ordnungsmäßige Handelsbücher werden als Beweismittel zu-

gelassen, ebenso Korrespondenzen; unordnungsmäßige dürfen weder vorgelegt werden, noch ein Beweismittel liefern. Die Vorlegung vor Gericht kann nur in Erbschafts- oder Gütergemeinschaftsangelegenheiten, in Gesellschaftsteilungssachen und bei Fallimenten gerichtlich angeordnet werden. In Rechtsstreitigkeiten nur insoweit, als der streitige Punkt dies erforderlich macht. Über die Abnahme der Siegel und der Inventur im Konkursfalle sind besondere Bestimmungen erlassen. (Abschn. II, Art. 450 bis 454.)

Nicaragua.

Handelsgesetz vom 12. März 1869.

Von Art. 19 bis 35 über Buchführung; von Art. 36 bis 39 über Korrespondenz.

Gesetzlich vorgeschriebene Bücher sind: das Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch und Inventarienbuch. Alle müssen vom Präfekten des Departements auf allen Blättern numeriert und rubriziert werden. Am Anfang eines jeden Buches wird Zweck und Blätterzahl amtlich vermerkt. Alljährliches Inventarium ist erforderlich. Die bezüglich der Führung der Pflichtbücher gegebenen Vorschriften haben auch bezüglich der übrigen de facto geführten Bücher Geltung. Die unterlassene Befolgung der über die Führung gegebenen Vorschriften wird mit 25 bis 500 Pesos*) zu gunsten der Kasse des öffentlichen Unterrichts des betr. Departements und der gänzliche Mangel oder die Verheimlichung der Bücher mit 50 bis 200 Pesos bestraft, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen bei mala fides. Besondere Beweisregeln sind aufgestellt. Die Editionspflicht ist nach dem Vorbilde der spanischen Gesetzgebung geregelt. Für das Tagebuch ist Stempelpapier Nr. 4 der ersten Klasse zu verwenden; von diesem Erfordernis wird jedoch abgesehen, wenn das Tagebuch mit doppelter Buchführung geführt wird.

Niederlande.

Handelsgesetzbuch vom 10. April 1838 (mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober auf Grundlage des französischen code de commerce. Dasselbe gilt auch im Herzogtum Limburg).

Von Art. 6 bis 13.

Gesetzlich gefordert sind: ein Tagebuch, welches analog des fran-

*) Der Wert eines Nicaraguensischen Peso beträgt ungefähr M. 4.

zösischen Journals zu führen ist und ein Kopierbuch. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres wird ein status und eine Bilanz gefordert, welche zu unterschreiben und in einem besonderen Buche aufzustellen sind. Die Bücher müssen 30 Jahre aufbewahrt werden. Ordnungsmäßige Bücher liefern halben Beweis, der durch Eid ergänzt werden kann. Im Rechtsstreite kann die Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme des streitigen Punktes beantragt oder auch von Amtswegen verfügt werden. Außer bei Erbschaften, Konkursen und dergl. kann eine Vorlegung der Bücher, Bilanzen und Schriften nicht requiriert werden.

Österreich-Ungarn.

In dem cisleithanischen Teil der Monarchie gilt gemäß Einführungsgesetz vom 17. Dezember 1862 seit dem 1. Juli 1863 das allgem. Handelsgesetzbuch, während in den Ländern der Ungarischen Krone seit dem 1. Januar 1876 das Ungarische Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875 in Kraft ist. Für das unter österreichischer Verwaltung stehende Bosnien und die Herzegowina ist ein Handelsgesetzbuch mit Gesetzeskraft vom 1. November 1883 erlassen.

Von Art. 28 bis 40.

Gefordert ist ein Inventarienbuch und ein Briefkopierbuch nach Analogie des Allg. D. H.-Ges.-Buches. Auch die übrigen Bestimmungen in bezug auf die Buchführung decken sich vollkommen mit denjenigen der deutschen Gesetzgebung, mit Ausnahme dessen, was auf die Beweisregeln Bezug hat. (Art. 34 bis 36 des deutschen H.-Ges.-Buches, welche in Deutschland durch § 13 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 aufgehoben sind.) Ordnungsmäßige Bücher liefern in Handelssachen unter Bekräftigung durch den Eid vollen Beweis.

Die Stempelpflicht der Handelsbücher*) ist in erster Linie durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 ausgesprochen. Die Tarifpost 59 dieses Gesetzes bestimmt:

a) Für Haupt-, Kontokorrent- und Saldo-Kontibücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind von jedem Bogen 25 Kr. zu entrichten.

b) Für alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbebetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über

*) Vergl. R. Schiller, Lehrbuch der Buchhaltung, Wien 1887.

Geschäftsvermittelungen, insbesondere der Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefkopierbücher, sind von jedem Bogen 5 Kr. zu entrichten.

Die Anmerkungen 1 und 2 zu dieser Tarifpost bestimmen folgendes:

1. Unter Handels- und Gewerbebüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsaufschreibungen mögen gebunden oder geheftet sein oder auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder Übersichten derselben darstellen.

2. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Übereinkommens die Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährliches Pauschale zu erlassen.

Weiteres erklärt § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864: Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den innern Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Jene Einschreibebücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten verabfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei.

Die Höhe der Stempelpflicht rücksichtlich der Normalgröße des in Verwendung kommenden Papiers wurde endgültig festgestellt durch § 30 des Gebührengesetzes und die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1875 wie folgt:

Für die oben unter a) angegebenen Bücher von jedem Bogen 25 Kr., wenn das Flächenmaß desselben 5040 cm^2 erreicht; ist das Flächenmaß größer als 5040 cm^2, so sind 50 Kr. von jedem Bogen zu entrichten. — Für die oben unter b) angegebenen Bücher sind zu entrichten:

5 Kr. von jedem Bogen, wenn ein Bogen höchstens 2640 cm^2 Flächenmaß hat; 10 Kr. von jedem Bogen, wenn ein Bogen höchstens 2640—5040 cm^2 Flächenmaß hat, und 15 Kr. von jedem Bogen, wenn ein Bogen über 5040 cm^2 Flächenmaß besitzt.

Die Entrichtung der Stempelgebühr kann entweder durch Stempelmarken oder im Wege der Pauschalierung erfolgen. Benützt man Stempelmarken, so sind dieselben nach § 3 der Finanz-

ministerialverordnung vom 28. März 1854 ordnungsmäßig zu überschreiben oder nach § 31 al. 4 des Gebührengesetzes (bezw. nach der Finanzministerialverordnung vom 9. April 1850) durch ein öffentliches Amt zu überstempeln. Nach der weiter oben angeführten Anmerkung 2 zur Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 kann das Finanzministerium infolge Ansuchens einer Gesellschaft, Anstalt oder Person die Bewilligung erteilen, daß die Stempelgebühr für Handelsbücher durch einen Jahres-Pauschalbetrag entrichtet wird. Das betreffende Ansuchen ist von Wiener Gesellschaften, Anstalten oder Personen an das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, von Gesuchstellern in Prag und Lemberg an die Gebührenbemessungsämter der genannten Städte und bezüglich aller andern derartigen Gesuchsteller in Österreich an die Finanzbezirksbehörde ihres Wohnorts zu richten. Die nähern Bestimmungen über den Inhalt dieses Ansuchens sind in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 29. Januar 1863 und in der Verordnung desselben Ministeriums vom 26. Oktober 1884 enthalten.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß nach dem Finanzministerialerlasse vom 25. April 1850 es auf Ansuchen Buchbindern, Besitzern von Rastrier- oder lithographischen Anstalten und Papierhändlern gestattet werden kann, den Verschleiß gestempelter Handels- und Gewerbebücher auszuüben, wodurch die meisten Geschäftsleute in die Lage versetzt werden, bereits richtig gestempelte Bücher in Verwendung bringen zu können. Alle größeren Unternehmungen jedoch werden von dem Vorrechte der Pauschalierung Gebrauch machen.

Über die Beweiskraft bestimmt das Einführungsgesetz (Nr. 1 R.-G.-B. für 1863) was folgt:

§ 19. Die im Artikel 34 des Handelsgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes*) eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, daß sich diese Beweiskraft bloß auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erstreckt.

Anmerk. Die Erlöschung der Beweiskraft des Handels- oder Gewerbebuches ist nicht nach den Gesetzen der Verjährung materieller Rechte zu

*) Betrifft die jährlich zu zahlenden direkten Steuern aus dem Erwerbe des Geschäftsbetriebs, welche zwischen 20 und 50 Gulden öst. W. variieren.

beurteilen und muß daher vom Richter von Amtswegen berücksichtigt werden. (Beschl. des ob. Ger. H. v. 25. August 1858. Z. 7652. J. M. Nr. 5 Manz'sche Slg. 1 Bd. S. 14.)

§ 20. Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Artikels 32 des Handelsgesetzbuches und in solcher Weise geführt sind, daß der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraph bestimmte Beweiskraft auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten gegen jedermann zu.

§ 21. Die Vormerkung (Pränotation) einer Forderung in den öffentlichen Büchern in bezug auf unbewegliche Güter kann auf Grundlage von Auszügen aus den Handelsbüchern auch in jenen Fällen, in welchen die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist, nur während des nach § 19 zu berechnenden Zeitraums von einem Jahre und sechs Monaten erwirkt werden.

§ 22. Die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Alle übrigen Vorschriften, welche die Führung der Bücher der Kaufleute betreffen, treten, soweit sie sich auf deren zivilrechtliche Beweiskraft beziehen, außer Kraft.

Dies gilt insbesondere von den §§ 119 und 120 der allgemeinen, 188 und 189 der galizischen, 187 und 188 der tirolischen und 178 und 179 der italienischen Gerichtsordnung, sowie von den zu denselben erflossenen ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Ungarn.

Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875 (mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1876).

Von Art. 25 bis 36.

Die Bestimmungen über die Handelsbücher sind dieselben, wie in dem Handelsgesetzbuch Österreichs mit der einzigen Ausnahme, daß die Bücher mit einer Schnur durchzogen sein müssen. (Art. 2[illegible]

Bosnien und die Herzegowina.

Handelsgesetzbuch vom 1. November 1883.

Von Art. 27 bis 39.

Die einschlägigen Bestimmungen entsprechen dem Inhalte nach den gleichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches. Ausgenommen davon ist die für diese Länder geforderte Paraphierung der Bücher.

Peru.

Handelsgesetzbuch vom 30. April 1853 (mit Gesetzeskraft „nach Ablauf eines Monats", beruht auf dem spanischen Handelsgesetz).

Von Art. 23 bis 47 über Buchführung; von 48 bis 52 über Korrespondenz.

Das Mindeste, was an Büchern gesetzlich verlangt wird, ist ein Tagebuch (Diarium); das Haupt- oder Kontokorrentbuch, das Inventarienbuch und Kopierbuch. Die Eintragungen sind umständlich vorgeschrieben, darunter insbesondere der Verbrauch im Haushalt. Die drei Pflichtbücher müssen gebunden, gefüttert, foliiert und Blatt für Blatt amtlich rubriziert sein.

Außer dem Inventar ist eine Generalbilanz aufzunehmen und beides unter Verantwortung in das Inventarienbuch einzuschreiben. Krämer brauchen nur alle drei Jahre eine Generalbilanz aufzunehmen. Die Einträge haben nach der Zeitfolge zu geschehen, ohne leere Zwischenräume, Einschaltungen, Hinzufügungen, Radierungen oder Durchstreichungen. Auch dürfen Bücher weder verstümmelt noch am Einbande verändert werden. Handelsbücher, welche solche Mängel aufweisen, haben vor Gericht in Rechtsstreitigkeiten keinen Wert. Das Gericht entscheidet in einem solchen Falle nach den Einträgen derjenigen Partei, welche ordnungsmäßige Bücher vorgelegt hat. Auch Nebenbücher können beweisen, falls sie den Anforderungen entsprechen, welche an die Pflichtbücher gestellt werden. Die Einträge beweisen gegen wie für den Besitzer.

Die Vorlegung erstreckt sich in streitigen Fällen nur auf den streitigen Punkt und kann von Amtswegen gefordert werden. Nur bei Universalsuccession, Liquidation oder bei Falliment kann die gänzliche Auslieferung der Bücher verfügt werden. Die Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden, widrigenfalls der Eigentümer im Falle einer Edition die Übersetzungskosten zu tragen hat.

Die Aufbewahrungspflicht der Bücher und Papiere erstreckt sich auf die ganze Dauer des Geschäfts.

Von den Strafen der schuldbaren Insolvenz wird derjenige [illegible] Kaufmann bedroht, welcher die Bücher der Rechnungspflichtig-

keit nicht in gehöriger Form und mit den gesetzlichen Erfordernissen geführt hat, gleichviel ob aus den Mängeln Dritten gegenüber Nachteil erwachsen ist oder nicht (Art. 105 g). Die Strafen des betrügerischen Bankrotts treffen denjenigen falliten Kaufmann, welcher in seinen Bilanzen, Rechnungen, Büchern oder anderen Dokumenten erdichtete Ausgaben, Verluste oder Schulden aufnimmt, oder in der Bilanz Vermögensobjekte oder Rechte verheimlicht hat (Art. 1059).

Portugal (nebst Kolonien).

Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833 (mit Gesetzeskraft vom 14. Januar 1834).

Von Art. 218 bis 231.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Registerbücher zu führen, die für seinen Betrieb nötig sind. Zahl und Art bleibt ihm überlassen: Gesetzlich gefordert jedoch ist das Tagebuch, Inventarienbuch und Kopierbuch. Die unterlassene Führung dieser Bücher fällt unter die Strafe, die für fallite Kaufleute in solchen Fällen festgesetzt ist. Die Bücher müssen 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

In den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres ist eine Generalbilanz aufzunehmen und in das Inventarienbuch einzutragen. Detaillisten brauchen eine solche Bilanz nur von drei zu drei Jahren aufzustellen. Auch können dieselben die Barkäufe für den ganzen Tag in einem Posten in das Tagebuch und die Kreditverkäufe ebenfalls in einem Tagesposten in die Kontokorrente eintragen. Der Buchführung unfähige Kaufleute müssen schriftlich bevollmächtigte Buchhalter anstellen.

Ordnungsmäßige Bücher können im Rechtsstreite als Beweismittel zugelassen werden. Die Editionspflicht ist nach dem spanischen Gesetz geregelt.

Besonders eingehende Bestimmungen sind über die Erteilung von Rechnungen gegeben. Bemerkenswert ist die Bestimmung des Art. 235, welche wie folgt lautet: „Jeder Verwalter von fremdem Gute ist verpflichtet, über seine Verwaltung eine Bilanz aufzustellen, welche an der Hand von regelrecht geführten Büchern angefertigt und durch legale Urkunden belegt sein muß.“

Rumänien.

Handelsgesetzbuch vom Juni 1840 (mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1841, hatte früher nur in der Walachei Geltung und

ist durch Gesetz vom 7. Dezember 1863 auf ganz Rumänien ausgedehnt worden. Grundlage ist der französische Code.

Von Art. 7 bis 16.

Obligatorisch ist das Journal nach Art des französischen Code und ein Inventarienbuch. Bemerkenswert ist, daß ein Briefkopierbuch nicht vorgeschrieben ist. Die Kaufleute, welche mit Wechseln keinen Handel treiben oder keinen ausgedehnten Handel haben und nicht im stande sind, eine doppelte Buchhaltung zu haben, sind verpflichtet, ein reines, vom Gericht paraphiertes Buch zu führen, in welches sie alle Geschäftsvorkommnisse Tag für Tag eintragen.

Das alljährliche Inventar ist obligatorisch. Journal und Inventarienbuch sind vom Amtsgericht durchgehends zu numerieren, paraphieren und visieren; ebenso sind dieselben am Schlusse eines jeden Jahres dem Gericht zur Eintragung des Abschlußvermerks vorzulegen. Die Rechnungspflichtigkeitsbücher sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Regelmäßig geführte Bücher sind vor Gericht zulässige Beweismittel. Unordentliche Bücher können weder vorgelegt werden, noch vor Gericht Beweis liefern, unbeschadet der auf solche Bücher im Falle des Falliments gesetzten Strafen. Die Beweisregeln sind analog der spanischen Gesetzgebung.

Rußland.*)

Handelsgesetzgebung des russischen Reichs (Ausgabe von 1842).

Das russische Handelsrecht unterscheidet Groß-, Detail- und Höckerhandel (Art. 2202). Für den Großhandel ist erforderlich: Ein Memorial oder Journal, ein Kopierbuch, ein Warenbuch, ein Kontokorrentbuch, zwei Fakturenbücher, ein Kassabuch und ein Groß- oder Hauptbuch. Die Eintragungen sind für sämtliche Bücher umständlich vorgeschrieben (Art. 2203).

Für den Detailhändler ist obligatorisch: ein Warenbuch, ein Kassabuch, ein Kontokourant oder Riskontro und ein Dokumentenbuch zur speziellen Verzeichnung der Wechsel, Leihbriefe, Reverse, Bankbillete, Aktien, Kontrakte, Verträge und ähnlicher Dokumente (Art. 2204).

Die Höker haben ein Kassabuch, ein Warenbuch und ein Kontokourant oder Riskontro zu führen (Art. 2205). Sämtliche Buchungen sind gesetzlich geregelt.

*) Aus: Die Handelsgesetzgebung Rußlands. F. v. Schultz, Riga und Leipzig.

Die Bücher müssen genau und in gehöriger Ordnung ohne Korrekturen, Rasuren, Ausstreichungen und Zwischenschrift geführt werden. Die Seiten müssen fortlaufend numeriert sein (Art. 2208).

Über die Art und Weise, wie man Schreib- und andere Fehler zu berichtigen hat, sind eingehende Vorschriften erlassen (Art. 2209, 2210).

Alljährlich, spätestens aber alle achtzehn Monate sind die Bücher abzuschließen und daraus ein Inventarium und eine Bilanz zu errichten. Die dabei zu beobachtenden Vorschriften und Förmlichkeiten sind eingehend in den Art. 2210 bis 2213 niedergelegt.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher können bei entstandenen Streitigkeiten, Klagen und sonstigen Prozessen, soweit diese sich auf Handeltreibende beziehen, als Beweismittel dienen. Die Vorlegung der Bücher bleibt jedoch dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt (Art. 2214). Im Falle eines Streites, einer Erbschaft oder einer auf Grundlage der Art. 643 bis 667 errichteten Handlungskompagnie müssen, wenn eine Partei beim Mangel anderer Beweise sich auf die Bücher des Gegners beruft, auf Grund eines Urteils des Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, des Magistrats die streitigen Posten abschriftlich aus den Büchern in beglaubigter Form dem Prozeßgericht vorgelegt oder das betreffende Buch selbst dem abgeordneten Gerichtsmitgliede offengelegt werden; die Bücher bei dem Gerichte zurückzulassen ist niemand verpflichtet. Außer diesen Fällen ist niemand berechtigt, zu fordern, daß kaufmännische Bücher, die unantastbare Handlungsgeheimnisse enthalten, offengelegt werden.

Nur im Falle eines Fallissements und der auf Erkenntnis der kompetenten Gerichtsstelle anerkannten Insolvenz werden die Handelsbücher dem Insolventen abgenommen (Art. 2215).

Bücher, welche nicht den Vorschriften gemäß geführt sind, haben keinerlei Beweiskraft; im Falle der Insolvenz aber wird der Besitzer solcher Bücher als ein böswilliger Bankrottierer angesehen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Höker, welche Handel in einem Umfange von nicht mehr als dreitausend Rubel Silber jährlich treiben. Bei diesen ist es die Gläubigerversammlung, welche zu bestimmen hat, ob eine Unordnung in den Büchern aus Vorsatz oder aus andern Ursachen anzunehmen ist (Art. 2219).

Die Bücher müssen dauernd aufbewahrt werden. Im Falle der Insolvenz sind dieselben mindestens von den letzten zehn Jahren her vorzuzeigen (Art. 2221).

Im Falle eines Diebstahls der Bücher oder ihrer Vertilgung durch Feuer, Überschwemmung oder einen anderen Unglücksfall muß der Eigentümer der Bücher, und in seiner Abwesenheit sein Bevollmächtigter oder Geschäftsführer, im Laufe von zwei Wochen darüber dem Handelsgerichte, und wo kein solches besteht, dem Magistrate, bei Vermeidung der im Art. 1605 des Strafgesetzbuches bestimmten Geldbuße, Meldung von dem Geschehenen machen (Art. 2222).

Über den Beweis durch kaufmännische Urkunden heißt es weiter:

Zu den besonderen Arten der in Handelssachen gebräuchlichen schriftlichen Beweise gehören:

I. Kaufmännische Kontorbücher,
II. Maklerbücher und Notizen,
III. Bücher nach dem Muster der kaufmännischen,
IV. Rechnungen und Quittungen (Art. 1463).

Die kaufmännischen Kontorbücher haben, wenn sie nach den festgesetzten Regeln und mit gehöriger Genauigkeit geführt sind, Beweiskraft in allen Sachen, welche den Waren- und Wechselhandel, das Gelddarlehen und andere Handelsverpflichtungen, die gewöhnlich in diese Bücher eingetragen werden, betreffen (Art. 1464).

Die kaufmännischen Bücher dienen unter Kaufleuten gegenseitig als vollständiger Beweis, wenn die in sie eingetragenen Posten, welche den Gegenstand der Klage ausmachen, nach Vergleichung mit den Büchern des Beklagten sich als übereinstimmend erweisen (Art. 1465).

Wenn die Posten in den Büchern des einen Kaufmanns mit den Posten in den Büchern des andern nicht übereinstimmen, so können weder diese noch jene Bücher an sich als Beweis zur Entscheidung des Streites dienen. Jedoch nimmt ihnen eine solche Abweichung in ein und derselben Sache die Beweiskraft für andere übereinstimmende Posten nicht (Art. 1466).

In Klagesachen gegen eine nicht zum Handelsstande gehörige Person können kaufmännische Bücher nur als halber Beweis, und zwar nur bei Streitigkeiten über die Lieferung von Waren und über Schuldverpflichtung aus Darlehen zugelassen werden, und auch hier nur insoweit, als durch das Geständnis oder durch andere Argumente die Lieferung der Waren zc. bereits erwiesen ist, und nur Zweifel bezüglich der Lieferungs- oder Zahlungszeit, der Quantität, Qualität oder des Preises obwalten (Art. 1467).

Wenn dieser halbe Beweis nicht von der Gegenpartei mit

anderen stärkeren Beweisen angefochten oder widerlegt wird, so kann der Kaufmann zur Erhärtung seiner Bücher durch einen Ergänzungseid zugelassen werden, welcher sich jedoch nur auf die dem Streite unterliegenden Posten des Buches erstrecken darf (Art. 1468).

Die Beweiskraft, welche kaufmännische Bücher in Handelssachen unter Kaufleuten gegenseitig haben können, wird durch keine Frist außer der gewöhnlichen zehnjährigen Verjährung beschränkt. Gegen einen verstorbenen Kaufmann aber verlieren seine Bücher die Beweiskraft nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 1469).

In Klagesachen gegen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, haben kaufmännische Bücher nur im Laufe eines Jahres, gerechnet von der Zeit, wo die Waren geliefert oder das Geld aufgenommen worden, die Kraft eines halben Beweises (Art. 1470).

Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Jahresfrist kann, im Falle der Beklagte im Auslande sich befindet oder dessen Aufenthalt überhaupt nicht zu ermitteln ist, vermittelst eines Protestes bis auf fünf Jahre und länger ausgedehnt werden (Art. 1471).

Der Protest kann bei dem Handelsgerichte auf Grund der von dem Kaufmann vor Ablauf der erwähnten Jahresfrist vorgezeigten Bücher und auf dessen mündliche Erklärung, daß derjenige, dem die darin verzeichneten Warenartikel geliefert wurden, ins Ausland gereist oder daß von seinem Aufenthaltsorte ungeachtet aller Bemühungen nichts zu erfahren gewesen sei, vollzogen werden (Art. 1472).

Die Bücher eines Kaufmanns werden nicht zum Beweise angenommen:

1. wenn sich in ihnen eingelegte, eingeklebte oder eingenähte Blätter oder stellenweise Abänderungen und Korrekturen finden; 2. wenn die eingetragenen Posten Ungenauigkeiten ergeben, welche dem Eigentümer der Bücher zu gute kommen; 3. wenn der Kaufmann auf Grund seiner Bücher bei Gericht eine Klage wegen Zahlung angebracht hat, wobei es sich jedoch erwiesen, daß er Zahlung bereits empfangen habe; 4. wenn der Kaufmann durch gerichtliches Urteil als des Vertrauens oder des ehrlichen Namens verlustig erklärt oder als böswilliger Bankrottmacher erkannt worden ist (Art. 1473).

Salvador.

Handelsgesetzbuch vom 1. Mai 1882.

Von Art. 30 bis 67 über Buchführung, von Art. 68 bis 73 über Korrespondenz.

Die vom Gesetz verlangten Bücher sind: das Tagebuch, Haupt- oder Kontokorrentbuch, Inventarienbuch und Briefkopierbuch. Die drei ersten Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden. Die Führung der Bücher in einer ausländischen Sprache zieht eine Strafe von 50 bis 100 Pesos*) nach sich. Im Falle der Vorlegung müssen die Stellen auf Kosten des Besitzers übersetzt werden. Buchführung und Kontokorrentverkehr sind vollständig gesetzlich geregelt. Wegen eines Irrtums in kaufmännischen Rechnungen kann von gewerbsmäßigen Kaufleuten keine Reklamation erhoben werden. Gegen einen Rechenfehler kann nur innerhalb 4 Jahren reklamiert werden. Die gesetzlich geforderten Bücher müssen vom Gericht rubriziert und auf der ersten Seite eines jeden Buches muß ein datierter, unterzeichneter und mit Gerichtssiegel versehener Vermerk gesetzt werden, welcher die Zahl der Seiten, sowie den Namen des Eigentümers des Buches angiebt. Die Blätter müssen aus Stempelpapier der VII. Klasse bestehen, und in Ermangelung dieses auf ihrer ersten Seite eine von dem mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragten Beamten erteilte Bescheinigung über die stattgehabte Entrichtung des ganzen Postens enthalten. Ergiebt eine etwaige Vorlage der Bücher vor Gericht, daß der Kaufmann die vorgeschriebene Stempelsteuer hinterzogen hat, so verfällt derselbe in eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage der dem Fiskus defraudierten Steuer gleichkommt. Das Tagebuch muß am Ende eines jeden Jahres vom Handelsgericht hinter der letzten Eintragung rubriziert und untersiegelt werden. Inventarium und Generalbilanz sind jährlich aufzustellen und zu unterzeichnen.

Die Eintragungen in das Tagebuch können bei Barverkäufen, welche 50 Pesos nicht erreichen, in einem Tagesposten geschehen; das Gleiche gilt hinsichtlich der Kreditverkäufe in Rücksicht auf das Kontokorrentbuch. Besondere Vorschriften über die Führung der einzelnen Bücher sind erlassen, ebenso umständliche Beweisregeln und Editionsvorschriften. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die ganze Dauer des Betriebes und noch 10 Jahre darüber. Dieselbe ist auch von den Erben zu beobachten.

Die Briefe müssen in Bündeln und in guter Ordnung aufbewahrt werden, wobei auf der Rückseite der empfangenen das

---

*) Der Betrag eines Peso von San Salvador beträgt ungefähr M. 4,05 bis M. 4,10.

Datum des Empfanges und der Antwort oder ob keine Antwort darauf erteilt wurde, vermerkt werden muß.

Unordentliche und fehlerhafte Bücher werden im Falle der Edition mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 Pesos bestraft. Eine gleiche Strafe trifft den Kleinhändler, wenn er ein gesetzlich gefordertes Buch nicht geführt hat und es neu anlegt, um es vor Gericht vorzuweisen und Behauptungen daraus zu begründen. Treibt der Produzent eines solchen Buches Großhandel, so trifft ihn eine Strafe von 50 bis 200 Pesos.

Schweiz.

Obligationenrecht vom 14. „Brachmonat" 1881 mit Giltigkeit für das ganze Bundesgebiet und Gesetzeskraft vom 1. Januar 1883.

Art. 877. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Art. 878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während 10 Jahre vom Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren. Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Eingangs an gerechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

Art. 879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe des Geschäfts herrühren, können diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

Art. 880. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

Serbien.

Handelsgesetzbuch (codigo de comercia) vom 25. Januar (6. Februar) 1860.

Von Art. 8 bis 21.

Zu führen ist ein Tagebuch, Inventarienbuch und Kopierbuch.

Jedes Jahr ist ein Inventar aufzustellen. Die Bücher sollen in serbischer Sprache geführt und rein gehalten sein. Ordentliche Bücher haben halbe Beweiskraft. Die übrigen Bestimmungen sind teils dem französischen Code, teils dem spanischen und österreichischen Gesetz nachgebildet.

Spanien.

Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886.

Von Art. 33 bis 49.

Obligatorisch ist ein Inventarien- und Bilanzenbuch, ein Tagebuch, ein Hauptbuch, ein Kopierbuch und die übrigen Bücher, welche die speziellen Gesetze vorschreiben. Gesellschaften und Kompagnien haben außerdem ein Protokollbuch über die von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrate gefaßten Beschlüsse zu führen. Die für die Gesellschaftszwecke adoptierten und nicht gesetzlichen Bücher können legalisiert werden, wodann sie in bezug auf den Wert den Rechnungspflichtigkeitsbüchern gleichgeachtet werden. Die Bücher müssen gebunden, mit Lederrücken versehen, foliiert und vom Munizipalrichter des Distrikts visiert werden, wobei von demselben die erste Seite mit einem unterschriebenen Vermerk über die Seitenzahl zu versehen ist.

Das Inventar, welches alljährlich in Übereinstimmung mit der Bilanz und dem Tagebuch unter Verantwortlichkeit des Besitzers aufzustellen ist, muß das gesamte Vermögen enthalten, ohne Vorbehalt und ohne Auslassung. In das Tagebuch ist als erster Posten das Ergebnis des Inventars einzutragen, eingeteilt in ein oder mehrere Konten, je nach dem System der Buchhaltung, welches angenommen ist. Bei jeder Einschreibung im Tagebuch ist jedesmal das zu belastende oder entlastende Konto anzugeben.

Geschäftsoperationen, welche sich auf das gleiche Konto beziehen und an demselben Tage ausgeführt worden sind, können in einem einzigen Posten gebucht werden. Für die Haushaltungskosten ist neben dem Kassenbuch im Hauptbuche ein diesbezügliches Konto zu führen.

Über das Inventar bestimmt Art. 37 folgendes:

Das Inventarien- und Bilanzenbuch ist mit dem Inventar zu eröffnen, welches der Kaufmann zur Zeit des Beginnes seiner Geschäfte aufstellen muß, und hat zu enthalten:

1. die genaue Angabe des Geldes, der Werte, Forderungen, einziehbaren Effekten, Mobilien und Immobilien, Waren

und Effekten jeder Art, nach ihrem wirklichen Werte abgeschätzt, die seine Aktiva ausmachen;
2. die genaue Angabe der Schulden und jeder Art von schwebenden Verpflichtungen, wenn solche vorhanden sind, welche seine Passiva bilden; und
3. hat er gegebenen Falles die genaue Differenz zwischen den Aktiven und Passiven festzustellen, welche das Kapital bildet, mit dem er seine Geschäfte beginnt.

Eine Vorlage der Bücher findet sowohl auf Antrag der Partei, als auch von Amtswegen statt. Eine allgemeine Vorlage erfolgt nur bei Konkursen, Liquidationen u. dergl. Die Prüfung findet im Kontor des Kaufmanns, in seiner Gegenwart oder in Gegenwart einer von ihm hierzu ermächtigten Person statt und hat sich in Handelssachen lediglich auf diejenigen Stellen zu beschränken, die über den streitigen Punkt Auskunft geben sollen.

Im Gesetz ist außerdem eingehend behandelt, welche Mängel die Bücher nicht aufweisen dürfen und wie Irrtümer berichtigt werden müssen. Dementsprechend sind auch besondere, sehr eingehend gehaltene Beweisregeln gegeben.

Art. 48 bestimmt in diesem Punkte was folgt:

Um die beweisende Kraft der Bücher der Kaufleute aufrecht zu erhalten, sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:
1. die Bücher der Kaufleute sollen gegen dieselben beweisen, ohne daß ihnen der Gegenbeweis gestattet ist; der Gegner darf jedoch nicht die ihm günstigen Eintragungen acceptieren und die ihm schädlichen verwerfen; er wird vielmehr, indem er dieses Beweismittel angenommen hat, dem Resultat unterworfen, welches sich in der Gesamtheit ergiebt, indem alle auf die Streitfrage bezüglichen Eintragungen in gleiche Berücksichtigung zu ziehen sind;
2. wenn in den Eintragungen der von zwei Kaufleuten geführten Bücher keine Übereinstimmung herrscht, und die des einen mit allen in diesem Titel angeführten Förmlichkeiten geführt worden sind, und die des anderen irgend welchen Mangel aufweisen, oder durch dieses Gesetzbuch geforderten Requisiten entbehren, so sollen die Eintragungen der ordnungsmäßig geführten Bücher Beweis machen gegen diejenigen der mangelhaften, es sei denn, daß das Gegenteil vermittelst anderer rechtlich zulässiger Beweise dargethan wird;

3. wenn einer der Kaufleute seine Bücher nicht vorlegt oder erklärt, keine zu besitzen, so sollen die Bücher seines Gegners, welche mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten geführt worden sind, gegen ihn beweisen, sofern er nicht darthut, daß das Fehlen besagter Bücher aus höherer Gewalt hervorgeht, und stets vorbehaltlich der gegen die vorgelegten Eintragungen durch andere vor Gericht zulässigen Mittel geführten Beweise;
4. wenn die Bücher der Kaufleute mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen und widersprechend sind, so hat das Gericht auf Grund der übrigen, nach allgemeinen Rechtsvorschriften zu würdigenden Beweise zu urteilen.

Die Kaufleute und ihre Erben oder Rechtsnachfolger haben die Bücher, Telegramme und Korrespondenzen im allgemeinen während der ganzen Dauer des Betriebes und noch 5 Jahre nach der Liquidation aller ihrer Geschäfte und Handelsbeziehungen aufzubewahren. Andere Belege und Dokumente können nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Als schuldbare Falliten sind vor Gericht (außer noch anderen, die Buchführung nicht betreffenden 7 Fällen) zu erachten diejenigen, welche die Bücher der Rechnungspflichtigkeit nicht in der Form und mit allen wesentlichen und unerläßlichen Erfordernissen, welche im Tit. III des ersten Buches vorgeschrieben werden, geführt haben, sowie diejenigen, welche, wenn sie die Bücher auch mit allen diesen Bedingungen geführt haben, darin in einen Mangel verfallen sind, durch den ein dritter geschädigt worden ist (Art. 889, Ziff. 1). Nicht weniger als 15 Fälle bilden nach Art. 890 die Merkmale des betrügerischen Bankrotts; diejenigen, welche auf die Buchführung Bezug haben, lauten, wie folgt:

Als betrügerisch ist das Falliment derjenigen Kaufleute zu erachten, bei denen irgend einer der nachstehenden Umstände zutrifft;

2. wenn sie in die Bilanz, die Mémoires, die Bücher oder in andere auf ihren Geschäftsumsatz oder ihre Negociationen bezügliche Dokumente erdichtete Vermögensstücke, Forderungen, Schulden, Verluste oder Ausgaben aufnehmen;
3. wenn sie keine Bücher geführt haben oder, falls sie solche führten, darin zum Schaden eines Dritten Posten aufgenommen haben, welche nicht zur richtigen Zeit und an richtiger Stelle gebucht worden sind;

4. wenn sie zum Nachteile eines Dritten etwas aus den Büchern ausreißen, darin auslöschen oder in irgend einer anderen Weise den Inhalt ändern;
5. wenn aus ihrer Buchführung nicht hervorgeht der Ausgang oder Aktivbestand bei ihrer letzten Inventur, sowie das Geld, die Werte, Mobilien und Effekten, welcher Art sie auch sein mögen, von denen es feststeht, und bewiesen wird, daß sie später in den Besitz des Falliten gelangt sind;
6. wenn in der Bilanz irgend ein Geldbetrag, Forderungen, Waren oder irgend eine andere Art von Vermögensobjekten oder von Rechten verheimlicht sind;
10. wenn sie Veräußerungen, welcher Art sie auch sein mögen, fingieren;
12. wenn sie Immobilien, Effekten oder Forderungen unter dem Namen eines Dritten kaufen, zum Nachteile ihrer Gläubiger;
13. wenn sie Zahlungen zum Nachteile ihrer Gläubiger im voraus geleistet haben.

Türkei.

Die türkische Handelsgesetzgebung ist kodifiziert in:

I. dem Handelsgesetzbuch vom Jahre 1850,
II. dem Anhang zum Handelsgesetzbuch vom 18. (30.) April 1860 (9. Cheoval 1276),
III. der Handelsprozeßordnung von 1862,
IV. dem Gesetzbuch über den Seehandel von 1864.

Von Art. 3 bis 9.

Gesetzlich geforderte Bücher sind: das Journal, Inventarienbuch und Kopierbuch. Die Bestimmungen über Führung derselben sind im wesentlichen dieselben, wie diejenigen des französischen Code. Auch die übrigen Bestimmungen decken sich mit denjenigen des französischen Gesetzes. Jährliches Inventar; halbe Beweiskraft ordnungsmäßiger Bücher u. s. w.

Jeder fallite Kaufmann wird mit den Strafen des einfachen Bankrotts (von 1 Monat bis 2 Jahren Gefängnis) bestraft, wenn er keine Bücher geführt und kein genaues Inventar errichtet, oder nur unvollständige Bücher und Inventarien geführt hat, aus welchen sein wahrer Vermögensstand nicht erhellt, jedoch ohne daß dabei Betrug vorliegt (Art. 290).

Als betrügerischer Bankrottierer ist zu erklären und mit den

im Strafgesetzbuch darüber vorgeschriebenen Strafen zu belegen jeder Kaufmann, welcher seine Bücher abhanden gebracht, einen Teil seiner Aktiva beiseite geschafft oder verheimlicht oder sich in den Büchern oder Bilanzen als Schuldner von Summen angegeben hat, die er nicht schuldet (Art. 292).

Uruguay.

Codigo reformado vom 31. Dezember 1878.

Von Art. 54 bis 81 über Buchführung; von Art. 81 bis 87 über Rechnungslegung.

Gesetzliche Bücher sind: das Tagebuch (Diarium), Inventarienbuch und Briefkopierbuch. Die Führung eines Kassabuchs entbindet von der Eintragung der Zahlungen in das Tagebuch; in solchen Fällen wird das Kassabuch als ein integrierender Bestandteil des Tagebuchs angesehen. Die Detaillisten*) müssen Tag für Tag in das Tagebuch die Gesamtsumme der Barverkäufe, und davon getrennt die Gesamtsumme der Verkäufe auf Kredit eintragen. Alljährliche Inventur ist obligatorisch. Dieselbe muß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres im Verein mit einer Generalbilanz unter Verantwortlichkeit und Privatunterschrift gefertigt werden. Privatvermögen braucht nicht mit aufgenommen zu werden. Detaillisten haben nur alle drei Jahre eine allgemeine Bilanz zu errichten. Die gesetzlichen Bücher müssen gebunden, gefüttert und foliiert sein. In dieser Form sind dieselben vom Handelsgericht zu rubrizieren und erhalten auf der ersten Seite einen unterschriebenen und datierten Vermerk über die Seitenzahl. Die amtliche Behandlung der Bücher geschieht kostenfrei.

Die Merkmale einer ordnungsmäßigen Führung sind umständlich auseinandergesetzt, ebenso die Art der Rechnungserteilung unter den korrespondierenden Kaufleuten. Dementsprechend sind genaue Beweisregeln aufgestellt. Unordentliche Bücher haben keinerlei Beweiskraft. Gegen die Bücher der Falliten, selbst wenn erstere ordnungsmäßig geführt sind, ist der Gegenbeweis zulässig. Die Edition kann sowohl auf Antrag als von Amtswegen gefordert werden. Eine Übersendung der außerhalb des Sitzes des Prozeß-

*) Art. 3 besagt: „Kaufleute en détail (Detaillisten) sind diejenigen, welche Gegenstände, die gemessen werden, nach der Elle oder dem Meter, solche, die gewogen werden, in geringerem Gewicht als ein Arroba oder 12 kg, und solche, die gezählt werden, in einzelnen Paketen verkaufen.“

gerichts sich befindlichen Bücher nach dem Orte des erkennenden Gerichts kann in keinem Falle gefordert werden; vielmehr hat die Vorlage immer an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Bücher sich befinden. Handelt es sich um keine Handelssache, so können die Handelsbücher nur als Anfang des Beweises dienen. Die Nebenbücher können nur dann als Beweis zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Bücher nachweislich ohne Verschulden des Besitzers verloren gegangen und die ersteren ordnungsmäßig geführt und von den Behörden vorschriftsmäßig behandelt wurden.

Die Kaufleute haben die Verpflichtung, ihre Handelsbücher 20 Jahre hindurch, von dem Tage des Aufhörens ihres Geschäfts oder Handelbetriebs an gerechnet, aufzubewahren.

Venezuela.

Handelsgesetzbuch vom 20. Februar 1873 (mit Gesetzeskraft vom 27. April huj.).

Von Art. 31 bis 44 über Buchführung; von Art. 45 bis 48 über Korrespondenz.

Gesetzliche Bücher sind: das Tagebuch, Hauptbuch und das Inventarienbuch Die Bücher müssen gebunden, mit Lederrücken versehen, foliiert und in spanischer Sprache geführt sein. Die näheren Bestimmungen über die Führung dieser Bücher sind — auch bezüglich des Kassabuchs — analog denjenigen des Código reformado von Uruguay. Die Eintragungen im Hauptbuch müssen Bezug nehmen auf das Tagebuch. Jährliches Inventar ist erforderlich.

Die Kleinkaufleute (Comerciantes por menor) brauchen nur ein einziges, gebundenes, mit Lederrücken versehenes und foliiertes Buch zu führen, worin sie jedoch alle Geschäftsvorgänge täglich und zwar die Barverkäufe in Summa und die Kreditverkäufe einzeln eintragen müssen. In demselben Buche haben sie alljährlich ein Inventar aufzustellen. Als Kleinkaufleute werden diejenigen angesehen, welche gewerbsmäßig nur en détail direkt an den Konsumenten verkaufen. Die Merkmale einer ordnungsmäßigen Buchführung sind gesetzlich fixiert. Irrtümer müssen durch neue und richtige Eintragungen verbessert werden. Ordentliche Bücher führen gegen Kaufleute vollen Beweis; bezüglich Nichtkaufleuten aber nur gegen den Eigentümer. Auch Hilfsbücher können als Beweismittel dienen, falls diese zur größeren Ordnung und Klarheit der Geschäftsführung dienen, ordentlich geführt sind und die Erfordernisse in sich vereinigen, welche bezüglich der notwendigen Bücher vor=

geschrieben sind. Über die Vorlegung der Bücher sind genaue Bestimmungen erlassen. Es kann jedoch kein Kaufmann gezwungen werden, seine Bücher aus seinem Geschäftslokal herauszuschaffen. Nötigenfalls reicht eine gerichtlich beglaubigte Abschrift über die Punkte, welche mit der zu erörternden Streitfrage in Beziehungen stehen, aus. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auch auf die Erben und dauert bis 10 Jahre nach vollständiger Liquidation aller Geschäfte.

Das Briefkopierbuch muß gebunden, mit Lederrücken versehen und foliiert sein. Ein Kopierbuch, welches mittelst der Kopierpresse hergestellte Briefkopien enthält, wird als ein Hilfsbuch angesehen, hat jedoch bei ordnungsmäßiger Führung Beweiskraft, wie die anderen gesetzlichen Bücher. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die Telegramme und Briefe, welche er in seinen Geschäften empfängt, in Bündeln geordnet, aufzubewahren. Dieselben unterliegen denselben Beweisregeln und derselben Editionspflicht wie die gesetzlichen Bücher.

Zweiter Abschnitt.

Die Inventur und Bilanz.

Allgemeine Grundsätze über Inventur und Bilanz.

Die Aufstellung einer Vermögensübersicht, als welche die Inventur*) sich darstellt, bildet die Grundlage — den Anfang und das Ende — einer jeden ordentlichen Geschäftsführung. Das Inventar giebt übersichtlichen Aufschluß über Schuld und Guthaben, ermöglicht eine genaue Auskunft über sämtliche Bestände und über deren Vermehrung oder Verminderung und gewährt so einen Einblick in die Vermögenslage, sowie eine Kontrolle über die ganze geschäftliche Arbeit. Die Bilanz bildet, in zusammengefaßter Form, den Abschluß des Inventars, indem sie Aktiva und Passiva mit dem Kapital-Saldo bilanziert oder ausgleicht.

Mit Rücksicht auf diese ihre Wichtigkeit ist die periodische Aufnahme eines Inventars und Ziehung einer Bilanz dem Kaufmann gesetzlich zur Pflicht gemacht. Die bezüglichen Artikel des Allgem. D. H.-G.-Buches lauten:

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

---

*) Inventur ist die Aufnahme oder Aufstellung des Vermögensstandes, Inventar ist der Vermögensnachweis selbst.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.*)

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Die Notwendigkeit der Inventur ist eine Folge der Buchführungspflicht. Denn, da der Kaufmann seine Vermögenslage ersichtlich machen soll (Art. 29 H.-G.-B.), die Bücher selbst aber die Vermögensübersicht nicht, wenigstens nicht in übersichtlicher Form zu gewähren vermögen, so mußte notwendig zu diesem Zweck eigens eine besondere Aufstellung gefordert werden. Diese Aufstellung ist das Inventar. Zweck desselben ist, in Übereinstimmung mit den Büchern und der Wirklichkeit, den Geldwert des Gesamtvermögens vorzuführen, dieses letztere in die einzelnen Besitzteile zerlegt zu gliedern und in Aktiva und Passiva getrennt ersichtlich zu machen. Bücherabschluß und Inventaraufstellung müssen daher immer Hand in Hand gehen.

Auf Grundlage des Inventars wird die Bilanz gezogen. Der

*) Ein Antrag zu Art. 30 hinzuzufügen: „Jeder persönlich verantwortliche Gesellschafter ist daneben (d. i. neben der Aufstellung für die Gesellschaft) verpflichtet, für sich alljährlich einen gesonderten Abschluß über sein Gesamtvermögen zu machen“, wurde abgelehnt. (Prot. III. T.)

Unterschied zwischen diesen beiden Aufstellungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß das Inventar seine Ausweise unmittelbar aus den Geschäftsbüchern schöpft und Mengen wie Geldwerte aufrechnet, während die Bilanz ihre Geldwerte aus dem Inventar hernimmt, die Mengen beiseite läßt, und die Geldwerte der Aktiva denjenigen der Passiva gegenüberstellt. Die Bilanz ist somit die auf die einfachste Form gebrachte Übersicht über die geschäftliche Vermögenslage. Damit ist die Form, in der das Inventar und die Bilanz zu erscheinen haben, gegeben. In dem Inventar werden die Aktiva in der Reihenfolge nach dem Grade ihrer Liquidationsfähigkeit geordnet, so daß diejenigen Güterformen, welche bei gebotenem Anlaß am leichtesten in Geld umgewandelt werden können, zuerst aufgeführt werden. Jedem Aktivposten wird eine kurze und klare Erläuterung beigegeben. Die Ware ist in Menge, Gewicht, Stückzahl, Gattung und Preis, die Wechsel sind nach Nummern und Verfallzeit zu gliedern. Mit den Passiva wird ähnlich verfahren. Die Aufstellung geschieht untereinander, d. h. in senkrechter Anordnung.*) Anders die Bilanz; diese nimmt nur Hauptsummen auf, ohne Erläuterung, ohne Unterabteilungen; auch wird bei ihr der Vermögensnachweis kontomäßig geführt, derart, daß der Kapitalsaldo die Aktiva und Passiva ausgleicht. Bei einfacher Buchführung ist dieser Ausgleich ein rein arithmetischer, bei der doppelten liegt er in der Natur des Systems und findet sich in Übereinstimmung mit dem Bilanz-Konto.**)

*) Übrigens kann und wird auch das Inventar in manchen Geschäftshäusern kontomäßig aufgestellt; allein die Regel bildet diese Art der Aufstellung nicht.

**) Vom Standpunkte einer klaren Übersichtlichkeit erachte ich es als einen Mißstand, daß die Jahresrechnungen der Krankenkassen oder doch der Betriebskrankenkassen von den Aufsichtsbehörden nicht in ähnlicher von Gewohnheit und Recht sanktionierter Weise gefordert werden, etwa derart den gegebenen Verhältnissen angepaßt, daß die Leistungen der Mitglieder und des Arbeitgebers (Aktiva) den Gegenleistungen der Kasse mehr den Reserven (Passiva) unter Bilanzierung durch den Kassensaldo gegenübergestellt werden. Ein weiterer Mißstand liegt meines Erachtens — wenigstens in Elsaß-Lothringen — in der Vorschrift, die Reserve nicht nur (und dies mit Recht) getrennt zu verwalten, sondern auch — und hierin liegt das Anormale — in einem besonderen Buche (bei einfacher Buchführung und dem Fehlen eines Journals) getrennt zu führen, wodurch die Reserven, welche doch auch zum Vermögen dieser Wirtschaftsgebilde gehören, nicht mehr — wenigstens nicht in formeller Beziehung — im Zusammenhange mit der Gesamtrechnung stehen. Dieser Zusammenhang könnte nur, trotz der geforderten Trennung, bei der Doppelbuchführung bestehen; dann würde aber auch das Reservefond-Konto ganz von selbst im Rahmen der Jahresrechnung erscheinen. Bei der vorgeschriebenen Einrichtung der Krankenkassen-

Das Gesetz selbst nennt, wie aus Art. 29 erhellt, die Aufstellung des Besitztums und der Schulden: Inventar und die Gegenüberstellung dieser beiden Vermögensbestandteile mit Abschluß durch das Reinvermögen: Bilanz. Diese vom Gesetz Bilanz genannte Gegenüberstellung, welche hier nur den Wert einer Rekapitulation oder Zusammenstellung haben kann, ist nicht zu verwechseln mit der als Abschluß-Konto auftretenden Bilanz (franz.: la balance de sortie), vielmehr ist mit der gesetzlich geforderten Bilanz lediglich nur der Begriff eines status (le bilan) als Vermögensaufstellung zu verbinden. Daß das Gesetz thatsächlich nur diesen Begriff in das Wort „Bilanz" hineingelegt wissen wollte, geht daraus hervor, daß die Bilanz in allen Fällen, also auch da vorgeschrieben ist, wo einfache Buchführung angewendet wird, und bei welcher man bekanntlich nicht mit Bilanz-Konto abschließt, überhaupt kein Bilanz-Konto kennt.

In bezug auf die Form giebt das Gesetz seinerseits bestimmte Anhaltspunkte, indem es für das Inventar und die Bilanz neben der Buchform auch lose Blätter, die dann numeriert und gesammelt werden müssen, zuläßt. Im ersteren Falle läßt sich ein Buch zur Aufnahme mehrerer Jahrgänge, aber auch für jeden Jahrgang je ein Buch vorsehen.

Die Zulassung des Inventars auf losen Blättern sollte nach dem Komm.-Bericht den Zweck haben, daß dasselbe auch an die auswärts wohnenden Teilhaber einer Gesellschaft zur Unterschrift eingesandt werden kann. Warum nicht ein Buch ebensogut soll versandt werden können, wie lose Bogen, ist nicht recht einzusehen. In der Praxis wird übrigens auch von Einzelfirmen von dem Rechte loser Bogen, jedoch aus dem Grunde Gebrauch gemacht, um nötigenfalls einzelne Bogen zur Benutzung an das Personal aus-

Buchführung aber geht dieser Zusammenhang verloren und der Reservefond könnte, wenn man von § 32 des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 absehen wollte, — da ihm die innere buchtechnische Begründung fehlt — ebensogut ganz außer acht, zum mindesten aber außer Kontrolle gelassen werden. Im künstlichen Zusammenhange mit dem Gesamtvermögen wird der Betrag der Reserve nur auf das Formular gebracht, welches am Schlusse des Jahres der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Praktischer wäre es gewesen, wenn im Kassenbuche eine geeignete Einrichtung vorgesehen wäre — und diese wäre nicht schwer gewesen zu schaffen — welche bei Aufrechterhaltung der kameralistischen Buchführungsform (Tabellenbuchführung) erlaubte, die Reserve zwar vollständig von der laufenden Rechnung getrennt, jedoch im Rahmen der Gesamtrechnung einen Platz finden zu lassen.

folgen zu können, ohne nötig zu haben, dabei gleich — wie bei einem Buche — das ganze Inventar mit aushändigen zu müssen.

Die Zeit des Inventars ist eine einjährige. Mit dem Inventar hat der Kaufmann sein Geschäft zu beginnen*) und dasselbe mit Schluß eines jeden Jahres zu wiederholen. Nur wenn ein Warenlager vorhanden ist, dessen Beschaffenheit eine jährliche Inventarisierung nicht zuläßt oder übermäßig viel Mühe und Zeit in Anspruch nehmen würde, gestattet das Gesetz für das Lager eine zweijährige Inventur. Da die Bilanz jedoch ohne Ausnahme alljährlich vorgeschrieben ist, so muß, damit keine Lücke in der Aktiva entsteht und die Vermögenslage dargestellt werden kann, in den Jahrgängen, in welchen das Lager nicht inventarisiert wird, schätzungsweise der Wert desselben ermittelt und in die Bilanz eingebracht werden. Richtiger wäre es gewesen, auch für das Lager eine alljährliche Inventur zu fordern, da die Forderung eines in jedem zweiten Jahre aufzunehmenden Wareninventars mit der Vorschrift einer alljährlichen Bilanz schwer in Einklang zu bringen ist. Denn eine richtige Bilanz kann nur auf Grundlage eines richtigen, alles umfassenden Inventars hergestellt werden; wo diese Grundlage fehlt, da wird man auf das Abschätzen angewiesen sein, was in Großgeschäften allenfalls noch angängig ist; in Detailgeschäften aber wird aus dem Schätzen ein Raten, und von einer auf Grund eines solchen problematischen Materials aufgestellten Bilanz wird wohl schwerlich gesagt werden können, daß sie ein genaues Bild der Vermögenslage wiederspiegelt. Die Annahme des früheren Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 20, S. 245), wonach auf Grund des vorjährigen Inventars unter Berücksichtigung der aus den Büchern sich ergebenden Änderungen sich gleichwohl eine hinreichend sichere Bilanz herstellen ließe, könnte nur dann zutreffen, wenn ein Lagerbuch gesetzlich vorgeschrieben oder auch nur allgemein im Gebrauch wäre. Weder das eine noch das andere aber ist der Fall. In den meisten Fällen verlieren sich die Verkäufe im Kassabuch oder im Journal. Nur in den wenigsten Fällen erscheinen sie kategorieweise oder doch so geordnet, um daraus zuverlässige Zusammenstellungen machen zu können, so daß — wie

*) Die Bestimmung, daß schon beim Beginn des Geschäfts ein Inventar aufgenommen werden müsse, ist wegen ihrer Zweckmäßigkeit aus dem spanischen Handelsgesetzbuche (Art. 36) übernommen worden. Außerdem erfordert es die Erhaltung der Vermögensübersicht, daß — wie dies nach Vorgang des französischen Rechts sämtliche neuere Handelsgesetzbücher vorschreiben — alljährlich ein Inventar aufgenommen und Bilanz gezogen wird. (Motive.)

gesagt — bei einer Inventarisierung des Warenlagers ohne Aufnahme und ohne Lagerbuch niemals von einem sichern, vielmehr nur von einem sich mehr oder weniger von der Wirklichkeit entfernenden Wert die Rede sein kann.*)

Wenn die Vorschrift der alljährlichen Bilanz den Zweck haben sollte, zu verhindern, daß der zur Rechenschaft gezogene fallite Kaufmann sich mit Unkenntnis über seine Vermögenslage rechtfertigen kann — und dies ist thatsächlich mit Zweck der Bilanz — so ist die Zulassung einer zweijährigen Inventur bei einjähriger Bilanz jedenfalls kein glückliches Mittel gewesen, um die Erreichung dieses Zweckes zu fördern.

Abgesehen hiervon darf man sich auch sonst nicht so ohne weiteres auf die Erlaubnis der zweijährigen Inventur verlassen. Denn im Konkursfalle wird trotz dieser Erlaubnis immer noch die Frage: ob wirklich das Lager ein solches ist, daß der Betreffende nicht alle Jahre Inventur machen konnte, der Beurteilung des herangezogenen Sachverständigen bezw. der Strafkammer unterliegen. Die kürzeren oder längeren Gefängnisstrafen, welche häufig genug, gerade infolge von Verstößen gegen die Inventur, verhängt werden, sollten daher gegen die zweijährige Inventur des Warenlagers zur äußersten Vorsicht mahnen.

Über den Zeitpunkt der Inventaraufstellung ist zu bemerken, daß dieselbe an jedem beliebigen Tage des Jahres erfolgen kann. Die meisten Handelsgesetze verlangen nur, daß jedes Jahr eine solche aufgestellt werde. Gewöhnlich findet dies statt mit Abschluß des Geschäftsjahres; viele Geschäfte wählen jedoch als Zeitpunkt hierfür den Schluß des Kalenderjahres.

Bei Bestimmung des Endtermins der Bilanzaufstellung ist von den Gerichten der Grundsatz festgehalten worden, daß hierfür nicht das Kalender-, sondern das Geschäftsjahr maßgebend ist; das Geschäftsjahr kann jedoch durch Zwischenbilanzen verlegt werden.

Jedenfalls ist bei der Inventarisierung davon auszugehen, daß der Vermögensstand für einen ganz bestimmten Moment anzugeben ist, und daß jedwede bis hierher eingetretene Vermögensveränderung mit bei dem Inventar berücksichtigt werden muß. Es muß darauf geachtet werden, daß während der Zeit der Inventar-

*) Der französische Code de commerce, welcher in vieler Beziehung bei der Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuches zum Muster diente, schreibt jährliche Inventuraufnahme vor und spricht überhaupt nur von einer Inventur unter Privatunterschrift, nicht auch von einer Bilanz.

aufnahme sich nichts in den Beständen verändert; das Geschäft muß während dieser Arbeiten — sozusagen — stille stehen oder doch als stillstehend gedacht werden. Ziehen sich, wie dies in den meisten Betrieben der Fall, die Abschlußarbeiten und die buchhalterische Aufstellung der Bilanz über den Abschlußtag hinaus, so ist gleichwohl dieser Tag allen Arbeiten zu Grunde zu legen.

Den Wert einer Privaturkunde erhalten das Inventar und die Bilanz durch die Vorschrift, daß diese Schriftstücke von dem die Verantwortung tragenden Geschäftsinhaber und, falls deren mehrere vorhanden sind, von sämtlichen Teilhabern durch Unterschrift*) beglaubigt werden müssen. Die Unterschrift des Prokuristen ist hier nicht zulässig, wodurch gleichzeitig erreicht wird, daß der nachlässige Kaufmann gezwungen ist, sich wenigstens im allgemeinen um sein Geschäft zu bekümmern.

Von der Bewertung der einzelnen Vermögensteile hängt die Richtigkeit des ganzen Inventars samt der Bilanz ab. Es ist daher die Frage: nach welchen Grundsätzen die einzelnen Bestandteile einzuschätzen sind, von allergrößter Wichtigkeit. In dieser Beziehung ist streng zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die mit ihrem Marktpreis und Gegenständen, die mit ihrem Anschaffungswerte in das Inventar einzutragen sind. Dieser Unterschied ist sehr wesentlich. Er wird bedingt von dem Verhältnis der Erzeugung zum Verbrauch. Erstere nämlich bringt Tauschgegenstände hervor, ohne Rücksicht, ob die Menge derselben zu den vorhandenen Bedarfsverhältnissen im Einklange steht oder nicht. Erst wenn alle Produkte auf den Markt gebracht werden, zeigt sich an der Nachfrage nach denselben, ob zu viel oder zu wenig oder gerade genug für den Bedarf produziert wurde. Weder für den anbietenden Produzenten, noch für den nachfragenden Konsumenten ist zur Zeit des Tausches die Frage: welche Herstellungskosten eine Ware verursacht hat, maßgebend, sondern lediglich die Frage, zu welchem Preise (Tauschwerte) diese Ware infolge der augenblicklichen Nachfrage und des augenblicklichen Angebots zu haben oder abzusetzen sei. Hieraus

*) Zu wünschen wäre freilich, wenn die Kaufleute sich beim Hergeben ihrer Unterschrift nicht nur für die Inventur und Bilanz, sondern auch im allgemeinen, derjenigen Deutlichkeit befleißigten, welche notwendig ist, um die Namen nicht entziffern zu müssen, sondern überhaupt lesen zu können. Wenn die Verballhornierungen aber den Sinn haben sollen, Fälschungen zu erschweren, so ist zu bemerken, daß, wie die Erfahrung lehrt, gerade Verunstaltungen leichter als die gewöhnliche Handschrift nachzufertigen sind.

folgt, daß der Preis einer Ware sich nicht ausschließlich nach dem innern Werte oder den Herstellungskosten richtet, sondern von Angebot und Nachfrage bedingt ist. Dagegen bildet der Herstellungspreis oder Wert den festen Punkt, um welchen die Marktpreise sich bewegen müssen und von welchem sie dauernd sich nicht entfernen können, weil ein viel höherer Preis die Produktion vermehren und ein viel niedrigerer Preis dieselbe vermindern würde, wodurch wieder das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Sinne eines Ausgleichs sich ändert.

Es ist daher für das Inventar einschneidend, ob Marktpreise oder Anschaffungswerte anzusetzen sind, ebenso wie es wichtig ist, zu wissen, ob die Aufnahme zum Zwecke einer augenblicklichen und thatsächlichen Liquidation der Besitzteile oder nur behufs Feststellung des Vermögensstandes mit nachfolgendem Weiterbetrieb geschieht. Im ersteren Falle müssen ausnahmslos die jeweiligen Verkaufspreise, in letzterem Falle können auch für gewisse Vermögensteile die Anschaffungskosten in Anschlag gebracht werden. Dies gilt besonders von Gegenständen, die überhaupt gar keinen Marktpreis haben und bei denen daher die Annahme eines solchen zu ganz falschen Ergebnissen führen müßte. Würden beispielsweise die Fabrikanten ihre Maschinen und Gebäude zum jeweiligen Verkaufspreis d. i. zu demjenigen Betrage in das Inventar einbringen, den sie aus einer augenblicklichen Versilberung daraus erlösen würden, dann käme wohl so mancher von ihnen in die Lage, seine Vermögensunzulänglichkeit festzustellen, der mit aller Ruhe und lohnendem Gewinn weiter arbeitet. Man wird daher, wenngleich der Inventur die Idee einer fingierten augenblicklichen Liquidation aller Besitzstände zu Grunde liegt, doch bei der Aufnahme zu unterscheiden haben, ob es sich um eine unter normalen oder gezwungenen Verhältnissen zu vollziehende Liquidation handelt.

Im allgemeinen läßt das Gesetz bei seinen Vorschriften über die Bewertung der verschiedenen Vermögensbestandteile der Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse genügend freien Spielraum. Alle Aktiv- und Passivposten müssen zu dem Werte, den sie in demjenigen Zeitpunkte, für welchen die Bilanz aufgenommen wird, besitzen, zum Inventar eingeschätzt werden. Unter dem zu ermittelnden Werte ist überall der allgemeine Verkehrswert im Gegensatz zu einem nur auf willkürliches subjektives Ermessen oder auf bloße Spekulation zurückzuführenden Wertanschlage zu verstehen.

Der Bilanz — entschied das frühere Reichs-Ober-Handelsgericht

in einem Erkenntnisse — liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiven und Passiven zu Grunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittelung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welcher eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.

Dieser Auffassung entspricht es, wenn weitere Entscheidungen die Aufnahme des Wertes der Kundschaft bei Geschäftsübernahmen (das sog. Geschäftserwerbungs-Konto), ebensowie die Aufnahme des Wertes einer Erfindung oder des Rechts auf Ausnützung eines Patents (das sog. Erfindungs- oder Patent-Konto) in die Aktiva des Inventars zugelassen haben, vorausgesetzt, daß es sich um verwertbare Gegenstände handelt (siehe auch Kom.-Ber. S. 25.) Jedenfalls ist es, mit Rücksicht auf etwa eintretende Verbesserungen, welche alte Erfindungen vom Markte verdrängen, ratsam, gegenüber solchen Aktivsummen eine umfassende Amortisation eintreten zu lassen und in die Passiva einzustellen.

Inventar und Bilanz bilden Teile der Handelsbücher, sind also wie diese zehn Jahre lang aufzubewahren. Hierdurch ist zugleich für den Kaufmann ein besonders geeignetes Mittel geschaffen, um sich vermittelst der Vergleichung der für die verschiedenen Jahrgänge aufgenommenen Vermögensnachweisungen über das Resultat der Geschäftsführung auch während der dazwischen liegenden Perioden aufzuklären.

Die hier entwickelten allgemeinen Grundsätze sind für jeden Gewerbebetrieb, und zwar sowohl für den Einzelkaufmann, als wie für Gesellschaften grundlegend.

Die Inventur und Bilanz im Einzelgeschäft.

Einzelgeschäfte sind der großen Mehrzahl nach Warengeschäfte; Waren aber unterliegen dem Verschleiß, dem Schwund, der Austrocknung, je nach Art und Gattung derselben. Bei der Inventarisierung werden sich demnach naturgemäß Differenzen in den Mengen ergeben, die, in Geldwerte berechnet, auf den entsprechenden Konten ausgeglichen werden müssen, damit die Bücher, bezw. deren Abschlüsse mit den vorgefundenen Beständen in Einklang gebracht werden.

Eine Bewertung im Sinne des Art. 31 des H.-G.-Buches hat folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Im allgemeinen ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß für sämtliche Besitzteile derjenige Wert anzusetzen ist, zu dem dieselben sofort zu Gelde gemacht werden können. Das gilt besonders von Fabrikaten jeglicher Art. Halbfabrikate jedoch sind mit dem Betrage ihrer bis hierher verursachten Herstellungskosten anzusetzen, da dieselben in diesem Zustande weder verwertbar sind, noch einen Verkehrswert haben.

2. Bei Immobilien, besonders Baulichkeiten, behält man für gewöhnlich den Anschaffungspreis bei, unter Abschreibung eines den Verhältnissen entsprechenden Betrages für Abnützung. Ob auch bei Liegenschaften ein gewisser Prozentsatz abzuschreiben ist, hängt von dem einzelnen Fall bezw. von der Bewirtschaftung und dem Erträgnis der Liegenschaft ab. Jedenfalls ist liegenschaftliches Vermögen mit in die Aktiva aufzunehmen, weil das Inventar und die Bilanz das *ganze* Vermögen des Kaufmanns umfassen sollen.

   Bei Mobilien (Maschinen, Werkzeuge, Möbeln) erfolgt die Inventarisierung erstmalig zum Anschaffungspreis und in den folgenden Jahren zu ihrem durch den Gebrauch verminderten Werte, also nach erfolgter Abschreibung einer entsprechenden Abnutzungssumme. Stellt es sich im Laufe der Zeit heraus, daß die stattgehabte Abnutzung mit der Abschreibungsquote nicht gleichen Schritt gehalten hat, so muß der thatsächliche Wert im Buche durch eine geeignete Buchung über Mobilien-Konto wiederhergestellt werden.

2. Waren sind stets nach dem Einkaufs- und nicht nach dem Verkaufspreise anzusetzen unter Abschreibung des durch Lagerung, Schwund, Verschleiß und dergl. eingetretenen Minderwerts.

   Die Ansetzung der Selbstkostenpreise für das Lager ist damit gerechtfertigt, daß man bei Waren, welche zur Zeit der Inventarisierung noch vorhanden und erst im folgenden Geschäftsjahre verkauft werden, zur Zeit der Aufnahme keine Gewißheit darüber hat, ob der darauf berechnete bezw. vermutete Gewinn auch wirklich sich realisieren wird. Wollte man in der Bilanz einen über den Einkaufspreis oder über die Herstellungskosten hinausgehenden Wert in Ansatz

bringen, so könnte es leicht geschehen, daß die Aktiva mit Gewinnbeträgen, die erst noch erwartet werden, unberechtigtermaßen in die Höhe geschraubt werden. Bei Aktiengesellschaften könnte dieses Verfahren um so verhängnisvoller werden, als bei diesen der Nettogewinn verteilt wird. Je höher die Aktiva, desto höher steigt der Gewinn; enthalten aber die Aktiva vorzeitig berechneten Gewinn, so ist es klar, daß mit der Dividende Gewinn verteilt wird, der noch nicht vorhanden ist und keine Berechtigung hat, was einen Schwund des Grundkapitals zur Folge haben muß. Zur Disposition gestellte Ware vom eigenen Lager ist nicht zu inventarisieren, weil sie aus dem Vermögen des Betriebes ausgeschieden und der Gegenwert dem Käufer belastet wurde, in dessen Debetsaldo der Betrag nunmehr in der Bilanz erscheint. Haben wir Ware unseres Lieferanten zur Disposition gestellt, so ist auch diese bei der Inventur nicht zu berücksichtigen, weil wir dieselbe seinem Konto wegen Bemängelung noch nicht gutgeschrieben haben und die Ware daher noch nicht in unserm Eigentum aufgegangen ist.

Warenwechsel dürfen mit ihrem vollen Wert, Bankwechsel unter Abzug des jeweiligen Diskonts angesetzt werden.

4. Die Forderungen sind gemäß den Buchergebnissen in die Aktiva einzubringen, wobei zweifelhafte Beträge nur zu ihrem wahrscheinlichen Werte angesetzt werden dürfen, und die an manchen Orten bestehenden Platzgebräuche bezüglich der bei solchen Forderungen vorzunehmenden Abzüge zu berücksichtigen sind.

Vermögensobjekte, welche zur Zeit der Inventaraufnahme noch keinen sichern Wert darstellen, wie z. B. ausstehende Ernten und dergl. dürfen ebenfalls nur mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt werden.

Nutznießungsrechte oder Leibrentenbezüge müssen kapitalisiert werden und bilden Aktivposten. (Puchelt, Kommentar Bd. I.) Ausstände, die als uneinbringlich anzusehen sind, dürfen unter keinem Titel in das Inventar aufgenommen werden. Andere wertlos gewordene Vermögensbestandteile dürfen ebenfalls nicht in dem Inventar Berücksichtigung finden.

5. Alle schwebenden Verbindlichkeiten gehören in die Passiva. Zu den Schulden sind auch Verbindlichkeiten aus Gefälligkeitswechseln zu zählen, nicht aber Bürgschaften oder eventuelle Verbindlichkeiten, z. B. Anteil der Frau an der Errungenschaft. Dagegen gehört zu den Schulden auch das Rückforderungsrecht der Frau für die in das Eigentum des Mannes übergangene Dos. (Puchelt, Kommentar.)

Alle Ausgaben, welche zur Zeit der Inventur noch nicht fällig sind, aber das laufende Geschäftsjahr betreffen, z. B. laufende Miete, Steuern für das laufende Jahr u. s. w., bilden Passivposten. Sind jedoch Ausgaben gemacht worden, welche erst dem folgenden Geschäftsjahre zu gute kommen, wie vorausbezahlte Assekuranzen, Steuern, Zinsen u. s. w., so müssen solche Beträge, so wie sie aus den bezüglichen Konten ermittelt wurden, als Aktivposten in das Inventar und die Bilanz aufgenommen werden.*)

Abschreibungen wie überhaupt Schätzungen, welche wissentlich und zum Zwecke einer Verbesserung des Vermögensausweises in zu hohen oder zu niederen Beträgen vorgenommen werden, kommen einer Verschleierung des Vermögensstandes gleich und sind strafbar, wobei ein Gewohnheitsrecht bezüglich der Abschreibung nicht wohl wird geltend gemacht werden können, weil ein solches gegen die Bestimmungen über die Bilanzaufstellung verstoßen würde. Ersieht der Kaufmann aus dem Inventar und der Bilanz, daß die Aktiva nicht mehr die Schulden decken, so ist es seine Pflicht, sorgsam zu prüfen, ob dieser Zustand ein bloß zufälliger, vorübergehender oder ein dauernder ist. In letzterem Falle, sowie wenn er sieht, daß die vorhandenen bereiten Mittel zur Deckung der zu leistenden Zahlungen nicht ausreichen, wird es rätlich sein, daß er seine Zahlungen einstellt und bei dem Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellt.**)

---

*) Vergl. bei: Die Doppelbuchhaltung.

**) Die früher für die Zahlungsunfähigkeit geforderte Bedingung, daß die Aktiva nicht mehr die Hälfte der Schulden decken sollen, ist mit Einführung der R.-K.-O vom 10. Februar 1877 in Fortfall gekommen. Nach Lage der heutigen Gesetzgebung ist die Voraussetzung zur Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) und mithin zur Eröffnung des Konkursverfahrens gegeben, wenn der Gemeinschuldner die zur Zeit fälligen Zahlungen nicht leisten kann. Es ist also nicht nötig und genügt andererseits auch nicht, daß eine Vermögensunzulänglichkeit (Insufficienz) d. i. ein Zustand vorliege, bei dem das Vermögen des Gemeinschuldners weniger wert ist als die Schuldenmasse. Auch genügt nicht, daß die Zahlungsunfähigkeit nur einen latenten Zustand darstellt; viel-

Die auf die Unterlassung der Inventur und der Bilanz gestellten strafrechtlichen Bestimmungen lauten nach § 210 der Reichs-Konkurs-Ordnung wie folgt:

> Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Die Inventur und Bilanz der stillen Gesellschaft.

Der stille Gesellschafter steht zu dem selbständigen Inhaber des Handelsgewerbes (Komplementär) in dem Verhältnis eines gewöhnlichen Sozius im Sinne des bürgerlichen Rechts, wobei einzelne, wesentliche Punkte (Anteil an Gewinn und Verlust, Recht der Kontrolle) abweichend von den Normen des gewöhnlichen bürgerlichen Rechts durch das Handelsrecht geregelt sind. In dieser Beziehung unterscheidet sich das dabei in Betracht kommende Vertragsverhältnis von demjenigen eines Gesellschaftsvertrags und könnte eher als ein durch das Handelsgesetz modifiziertes Gläubigerverhältnis des stillen Gesellschafters zum Komplementär angesehen werden. Thatsächlich geht die Einlage des ersteren vollständig in das Eigentum des letzteren auf und hat rechtlich keine andere Bedeutung als die eines bloßen Guthabens, wobei die Absicht des stillen Gesellschafters dahingeht, im Verhältnis zum Betrage seiner Einlage sich eine feste Einnahmequelle zu sichern.

Daraus ergiebt sich, daß die Inventur und Bilanz einer stillen Gesellschaft genau nach denselben Grundsätzen aufzustellen sind, als dies hinsichtlich eines Einzelbetriebs geschieht. In den Passiven des Inventars und der Bilanz wird der stille Gesellschafter mit seinem Guthaben wie jeder andere Gläubiger auch aufgeführt. Das in den Passiven der Bilanz erscheinende Geschäftskapital ist somit un-

---

mehr muß die Unmöglichkeit zur Leistung der fälligen Zahlungen in die äußere Erscheinung treten, durch irgend einen Akt (fruchtlose Exekution in das Vermögen, Protest eines Wechsels mangels Zahlung) zum Ausbruch gekommen sein. Bei Aktiengesellschaften bietet Grund zur Konkurseröffnung nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Überschuldung der Gesellschaft. (Vergl. bei: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften.)

geteiltes und alleiniges Vermögen des Komplementärs, der auch nur allein die Jahresrechnung mit seiner Unterschrift zu beglaubigen hat.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust aus der Bilanz berechnet, und dem stillen Gesellschafter sein Gewinnanteil, vorausgesetzt, daß Gewinn erzielt wurde, nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, und falls demselben vertragsmäßig Zins ausbedungen ist, auch dieser ausbezahlt oder gutgeschrieben. Fehlen hierüber besondere Vereinbarungen, so hat es sein Bewenden bei den Bestimmungen des Art. 255 des H.-G.-B., wonach der Gewinn die Einlage des stillen Gesellschafters nicht vermehrt. In diesem Falle hätte, wenn nicht Ausbezahlung vorgezogen wird, die Gutschrift auf einer besondern laufenden Rechnung, getrennt von dem Anteil-Konto zu erfolgen. In derselben Trennung müßte dann auch die Einstellung der einschlägigen Posten in die Passiva des Inventars erfolgen.

Der Gesetzgeber, indem er eine Trennung der Einlage vom Gewinn vorschrieb, ging von dem Standpunkte aus, daß der aus einer früheren Periode herrührende und nicht erhobene Gewinn nicht den Einwirkungen späterer Verluste unterliegen darf, vielmehr soll der stille Gesellschafter bezüglich dieses seines Guthabens gegenüber dem Konplementär in der Lage eines Gläubigers mit fälliger Forderung sich befinden.*) Übrigens können, da es sich bei dem stillen Gesellschafter lediglich um ein rein inneres Gesellschaftsverhältnis handelt**), diesem, selbst wenn das Geschäft mit Verlust arbeitet, dennoch bestimmte Zinsen oder ein Mindestbetrag als sein — des stillen Gesellschafters — Gewinn ausbedungen werden, ebenso wie dieser seinen Anteil, wenn der Konplementär damit einverstanden ist, verringern, erhöhen oder auch ganz zurückziehen kann.

Ist über die Beteiligung des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust überhaupt nichts näheres vereinbart, so wird dieselbe nach

*) Makower, Kommentar zum H.-Ges.-Buch.

**) Die Annahme einer in Ansehung des stillen Gesellschafters das Verhältnis einer Handelsgesellschaft andeutenden Firma ist bei Ordnungsstrafe verboten. Daß die stille Gesellschaft keine Wirkungen nach außen hin hat, findet auch im Handelsgesetzbuch Ausdruck. Während nämlich sämtliche Handelsgesellschaften in einem und demselben — dem zweiten — Buche des beregten Gesetzes untergebracht sind, ist die stille Gesellschaft im dritten Buche eingereiht, um dadurch auszudrücken, daß diese überhaupt keine eigentliche Gesellschaft ist.

richterlichem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt (Art. 254 H.-G.-B.).

In jedem Falle braucht der stille Gesellschafter an den Verlusten nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Anteil zu nehmen.

Der Gewinn des stillen Gesellschafters scheidet aus dem Geschäftsvermögen aus. Er ist nicht verpflichtet, denselben zur Deckung späterer Verluste stehen zu lassen, oder bereits bezogene Gewinne wegen eines gleichen Grundes zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet (Art. 255 H.-G.-B.). Läßt der stille Gesellschafter seinen Gewinn (und Zins) in Rechnung stehen, so haftet er nicht damit für spätere Verluste, da diese Beträge gewöhnliche Guthabenbeträge und einem reinen Kreditum gleich zu erachten sind.

Die Jahresbilanz gilt als von dem stillen Gesellschafter stillschweigend anerkannt, wenn derselbe nach Kenntnisnahme keine Einsprache dagegen erhebt.

Solange der Gewinn nicht vom Firmeninhaber liquide gestellt ist, hat der stille Gesellschafter gegen denselben, sofern er nicht selbst die Rechnung aufzustellen in der Lage ist, Anspruch auf Rechnungslegung. Die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz ist derselbe berechtigt zu verlangen, ebensowie es ihm zusteht, die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (Art. 253 H.-G.-B.).

Auf Antrag des stillen Gesellschafters kann das Handelsgericht, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung der Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen (Art. 253 H.-G.-B.).

Verfällt der Inhaber der Firma in Konkurs, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verluste übersteigt, seine Forderungen als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Anteils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen (Art. 258 H.-G.-B.).

Die Gläubigereigenschaft des stillen Gesellschafters ist die eines gewöhnlichen Geschäftsgläubigers, und wie dieser, so hat auch er

im Konkursfalle für sein Kapital, wie für die nicht erhobenen Gewinnanteile die Rechte eines Konkursgläubigers.

Für Verbindlichkeiten Dritten gegenüber haftet der Firmeninhaber allein und mit seinem ganzen Vermögen.

Die Inventur und Bilanz der offenen Gesellschaft.

Die Zusammensetzung des Betriebskapitals einer offenen Gesellschaft ist eine durchaus gesellschaftliche, insofern als dasselbe nicht Einzelnen, sondern einer Mehrheit von Personen angehört. Der Umstand, daß die Komplementäre genau wie der Komplementär der stillen Gesellschaft, d. i. mit ihrem ganzen Vermögen haften, ändert nichts an der Gesellschaftsform als solche. Hauptsache bleibt, daß das Betriebskapital Eigentum nicht eines Einzelnen, sondern mehrerer, d. h. einer Gesellschaft ist und daß bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt bleibt (Art. 85 H.-G.-B.). Das Gesetz schreibt auch demgemäß vor (Art. 85 H.-G.-B.), daß der Betrieb unter gemeinschaftlicher Firma stattfinden muß. Diesem Rechts- und Gesellschaftszustande muß denn auch auf dem Inventar und der Bilanz, zunächst unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 29, 30 und 31 des Handelsgesetzbuches Ausdruck geliehen werden.

In die Passiva der Bilanz ist das Gesellschaftsvermögen in der Weise aufzunehmen, daß daraus die Einlagen der einzelnen Sozien in Übereinstimmung mit den Saldi der respektiven Kapital-Konti ersichtlich sind. Es ist daher eine getrennte Aufrechnung der Einlagen mit Namhaftmachung der einzelnen Sozien erforderlich. Am Schlusse des Inventars kann außerdem eine Aufrechnung des auf jeden Teilhaber entfallenden Gewinnanteils gegeben werden.

Inventar und Bilanz müssen von sämtlichen Teilhabern unterzeichnet werden (Art. 30 H.-G.-B.). Diese Vorschrift gewährt den Vorteil, daß damit späteren Streitigkeiten vorgebeugt wird. Auch sollen die Sozien dadurch Gelegenheit erhalten, wenigstens einmal im Jahre sich von dem Stand der Dinge zu überzeugen. Wer dies unterläßt, macht sich einer groben Nachlässigkeit schuldig und setzt sich unter Umständen im Falle der Zahlungseinstellung sogar der Strafe des einfachen Bankrotts aus (§ 210 R.-K.-O.).

Den Gesellschaftern ist gestattet, eine Vermehrung oder Verminderung der Einlage eintreten zu lassen, jedoch nicht ohne Ein-

willigung der übrigen Sozien (Art. 108 H.-G.-B.). Die Cedierung an sich ist auch ohne Einwilligung gestattet; der Dritte erlangt aber keine Rechte gegen die übrigen Gesellschafter. Soll letzterer Fall eintreten, so ist deren Einwilligung notwendig (Art. 98 H.-G.-B.). Solche Veränderungen erfordern entsprechende Buchungen über die Kapital-Konti und führen infolgedessen am Jahresschlusse Veränderungen auf der Jahresrechnung im Gefolge. Sind Gesellschafter mit ihrer Einlage oder mit Teilen derselben im Rückstande, so ist gleichwohl der vertragsmäßige Anteil in die Passiva einzustellen, gleichzeitig aber auch der Rückstand in die Aktiva. In den Büchern wird der volle Geschäftsanteil im Kredit des Kapital-Kontos des betreffenden Gesellschafters erscheinen, der rückständige Betrag aber im Debet der laufenden Rechnung desselben.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Entgegenstehende Vereinbarungen haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung (Art. 112 H.-G.-B.). Demnach kann im Konkursfalle jeder Gesellschaftsgläubiger nicht bloß die Gesellschaft, sondern auch jeden einzelnen Sozius solidarisch in Anspruch nehmen, um für den Ausfall aus dessen Privatvermögen befriedigt zu werden (O.-H.-G. Bd. 5, S. 384).

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf eine Verzinsung von vier vom Hundert*), auch wenn kein Gewinn erzielt wurde. Diese Verzinsung muß erfolgen, ehe die Gewinn- oder Verlustermittelung aus der Bilanz vorgenommen wird. Demgemäß muß vor Aufstellung der Bilanz jedem einzelnen Gesellschafter der Jahreszins zu 4 Prozent von seinem durch stehengebliebenen Gewinn und Zins vermehrten oder durch nicht beglichenen Verlust und Zins verminderten Kapital-Saldo gutgeschrieben werden. Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet (Art. 106 H.-G.-B.).

---

*) Der Zinsfuß von 4 Prozent ist statt der sonst im Handelsverkehr üblichen 6 Prozent angenommen worden, weil viele Handelsgeschäfte zur Befriedigung der Beteiligten betrieben werden, ohne daß sich ein höherer als 7—8 prozentiger Gewinn ergiebt. Wenn in solchen Fällen schon vorweg 6 Prozent für die Kapitaleinlage einzelner Gesellschafter berechnet werden müßten, so würde bei weitem zu wenig für die Verteilung an die anderen Gesellschafter übrig bleiben, welche keine oder nur geringe Kapitalien eingelegt haben (Prot. 998 und 1026).

Vorschüsse kann der Teilhaber ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter nur dann auf seinen Anteil entnehmen, wenn er bereits auf seinem Kapital=Konto Guthabeposten in Form von nicht erhobenem Gewinn oder gutgeschriebenem Zins stehen hat, sonst nicht, da eine Entnahme ohne solche Guthabenposten seine Kapitaleinlage vermindern würde, was der Bestimmung des Gesetzes (§ 108 H.=G.=B.) entgegen wäre.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust nach Maßgabe der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt und unter den Gesellschaftern pro rata ihrer Einlage, bezw. ihres durch Gewinn oder Verlust und Zinsen berichtigten Kapitalsaldos verteilt oder je nach Umständen dem Kapitalsaldo zu= oder abgeschrieben (Art. 107 H.=G.=B.).

Ist bezüglich der Gewinn= oder Verlustverteilung nichts Besonderes vereinbart, so geschieht die Verteilung nach Köpfen (Art. 109 H.=G.=B.).

Die Aufrechnung des Kapital=Kontos am Jahresschlusse hat in der Weise zu erfolgen, daß diesem Konto der Zins vom Kapitalsaldo des abgelaufenen Jahres gutgeschrieben und der Zins für etwaige Vorschüsse belastet wird. Nächstdem ist der für das laufende Geschäftsjahr ermittelte Gewinn dem Kapital=Konto zuzuschreiben, etwaiger Verlust ist abzuschreiben. Ist das Kapital=Konto in dieser Weise aufgerechnet, so stellt sein Saldo denjenigen Betrag dar, mit welchem der Gesellschafter an dem Geschäftsvermögen im nächsten Geschäftsjahre beteiligt ist.

Scheidet ein Gesellschafter aus, oder findet ein Ausschluß desselben statt, so erfolgt die Auseinandersetzung mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit der Klagebehändigung auf Ausschließung befindet (Art. 130 H.=G.=B.), weshalb in beiden Fällen die Aufstellung eines Inventars und Ziehung einer Bilanz unerläßlich ist.

Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an den einzelnen Forderungen, Waren, oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft (Art. 131 H.=G.=B.).

Die einzelnen Gesellschafter sind berechtigt, auch wenn sie nicht in dem Gesellschaftsbetriebe mit thätig sind, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft im Geschäftslokale einzusehen und auf

ihrer Grundlage für sich eine Bilanz anzufertigen; es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist. Eine solche Bestimmung verliert jedoch ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird (Art. 105 H.=G.=B.).

Ergiebt eine gleichviel ob jährliche oder im Laufe des Jahres aufgestellte Bilanz Überschuldung, und folgt auf diese Zahlungseinstellung, so ist der Konkurs anzumelden. Durch Eröffnung des Konkurses gilt die Gesellschaft als aufgelöst*) (Art. 123 H.=G.=B.). Von diesem Zeitpunkte an verwandelt sich die Verpflichtung der Gesellschafter in Solidarhaft, jedoch erfolgt die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger abgesondert aus dem Gesellschaftsvermögen; nur für den Ausfall können sie Befriedigung aus dem Privatvermögen der Gesellschafter suchen (Art. 122 H.=G.=B.). Der Konkurs eines Teilhabers jedoch macht nicht notwendig den Konkurs, auch nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; vielmehr kann dieselbe sich mit einem solchen Sozius auseinandersetzen und ihm seinen zur Zeit festgestellten Vermögensanteil ausliefern. Der auf diese Weise abgefundene Teilhaber gilt sodann als aus der Gesellschaft ausgeschieden (Art. 132 H.=G.=B.).

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher, Bilanzen und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder Dritte wird in Ermangelung einer diesbezüglichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt (Art. 145 H.=G.=B.). Die Bestimmung der Aufbewahrungspflicht ist zum Zwecke der Erfüllung des Art. 33 (H.=G.=B.) getroffen.

Die Inventur und Bilanz der Kommanditgesellschaft.

Für die Inventur und Bilanz der Kommanditgesellschaft sind in gesetzlicher Beziehung zunächst die Bestimmungen der Art. 29, 30 und 31 des Handelsgesetzbuches, in technischer Beziehung dieselben Grundsätze leitend, welche auch für die offene Gesellschaft

---

*) Bei Beratung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches wurde von einem Kommissionsmitgliede folgender Antrag gestellt: „Ergiebt sich bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz ein Verlust am Einlagekapital, so wird er als Gesellschaftsschuld auf die nächste Rechnung übertragen.“ Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt (Prot. III. Teil).

maßgebend sind. Da auch hier kein Einzel-, sondern ein Gesellschaftskapital in bestimmte Anteile zerlegt arbeitet, so muß auch hier dieses vertragsmäßig festgesetzte Gesellschaftskapital, in die einzelnen Teile gegliedert, in die Passiva aufgenommen werden. Bei Einzelaufrechnung des Gesellschaftskapitals ist jedesmal der Name des betreffenden Gesellschafters unter Beisatz, ob Komplementär oder Kommanditist, anzugeben; z. B.: „Antheil des persönlich haftenden Gesellschafters Herrn E. Kluge" oder „Anteil des Kommanditisten Herrn Karl Beer". Die Unterzeichnung des Inventars und der Bilanz geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter, durch welche die Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet wird (Art. 167).

Während des Bestehens der Gesellschaft darf die Einlage eines Kommanditisten weder vermindert, noch zurückgezahlt, noch auch erlassen werden (Art. 165 H.-G.-B.). Für Anteilsrückstände bleiben die Kommanditisten Schuldner der Gesellschaft. Gleichwohl wird der ganze Betrag in die Passiva, dahingegen die Anteilsrückstände in die Aktiva aufgenommen. Die Beteiligung des Komplementärs hingegen ist nicht in der Weise des Kommanditisten beschränkt (Art. 150 H.-G.-B.). Dafür haftet derselbe bei Vermögensunzulänglichkeit nicht bloß mit der Einlage (subsidiär oder aushilfsweise), wie der Kommanditist, sondern solidarisch mit seinem Privatvermögen neben der Gesellschaft. Wohl mit Rücksicht hierauf ist bei Beratung des Entwurfs eines Deutschen Handelsgesetzbuches der Antrag gestellt, jedoch abgelehnt worden, daß der persönlich haftende Gesellschafter alljährlich neben der Gesellschaftsbilanz zugleich auch eine solche bezüglich seines Privatvermögens ziehen soll (Prot.).

Die Ermittelung des Gewinnes oder des Verlustes aus der Bilanz, die Verzinsung der Einlagen, sowie die Gewinnverteilung erfolgt nach den für die offene Gesellschaft maßgebenden Grundsätzen. Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner vertragsmäßigen Einlage Anteil.

Die Zinsen und Gewinne, welche ein Kommanditist bezogen hat, ist er nicht verpflichtet, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen, jedoch wird, solange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet (Art. 161 H.-G.-B.).

Bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage kann der Sozius weder Zinsen noch Gewinn beziehen (Art. 165 H.-G.-B.).

Ist über die Höhe der Beteiligung an Gewinn und Verlust

nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt (Art. 162 H.-G.-B.).

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur bis zur Höhe seiner durch Vertrag festgestellten Einlagen, der Kommanditär persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Ist jedoch der Name eines Kommanditisten mit in der Firma enthalten, so haftet auch er gleich dem persönlich haftenden Gesellschafter. Will der Kommanditist diese Haftart von sich abwenden, so darf er seinen Namen zur Mitwirkung in der Firma nicht hergeben (Art. 168 H.-G.-B.).

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Rechte des offenen Gesellschafters, sich jederzeit im Geschäftslokale vom Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, selbst die Bücher und Papiere einzusehen und eine Bilanz zu fertigen, stehen einem Kommanditisten nicht zu. Jedoch kann das Handelsgericht, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen und Vorlage der Bücher und Papiere zu jeder Zeit verfügen (Art. 160 H.-G.-B.).

Im Konkursfalle gelten auch bei der Kommanditgesellschaft die für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen, soweit die Komplementäre in Betracht kommen. Das Gleiche gilt auch in bezug auf die Aufbewahrungspflicht der Bilanzen, Bücher und Schriften.

Die Bilanz der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft und Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.*) Somit kommen für diese Gesellschaftsform in erster Linie die gleichen Bestimmungen mit Bezug auf die Bilanz in betracht, welche für den Einzelkaufmann bindend sind. Wie bei jenen, so soll auch bei diesen und bei allen Gesellschaften die Bilanz ein richtiges Bild von der Vermögenslage liefern.

*) Die bei den Aktienkommanditen und Aktiengesellschaften angezogenen Artikel beziehen sich auf das Gesetz vom 18. Juli 1884.

Die Basis des Betriebskapitals ist hier das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses ist der Kristallisationspunkt, an welchen die Anteile der Kommanditisten anlehnen. Mit Rücksicht darauf, daß dieses also geartete Gesellschaftsvermögen zum großen Teile Drittpersonen mitangehört, die keinen Einfluß auf die Verwaltung desselben haben, hat der Gesetzgeber für diese mit fremdem Betriebskapitale arbeitenden Gesellschaften verschärfte Bestimmungen rücksichtlich der Bilanz vorgeschrieben. Auch die verwickeltere Verwaltung und die schwierigere Gewinnung eines Vermögensüberblicks machten hier besondere Bestimmungen erforderlich.

Warum das Gesetz bei diesen Bestimmungen immer nur von der Bilanz und nicht auch zugleich — wie dies bei den für den Einzelkaufmann gegebenen Vorschriften der Fall — von dem Inventar spricht, ist eigentlich nicht recht verständlich, da hier wie dort die bloßen Bilanzposten ohne erläuterndes Inventar keine erschöpfende Vermögensübersicht gewähren. Thatsächlich, wenngleich nicht vorgeschrieben, geben die Gesellschaften denn auch ihre Bilanzen gewöhnlich mit denjenigen Erläuterungen, wie solche in der Regel nur bei Inventaren üblich. Immerhin wäre es deutlicher gewesen, neben der Bilanz auch des Inventars Erwähnung zu thun, oder von einer Inventur-Bilanz, d. h. einer Bilanz mit Erläuterungen, zu sprechen, und sei es nur, um damit der etwa möglichen Vermutung keinen Raum zu geben, als ob hier das Inventar, d. i. die Erläuterung, minder wichtig sei als die Bilanz.

Das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 setzt über die Aufstellung der Bilanz folgende Normen fest:

Art. 185a. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Art. 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der

Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

5. der Betrag des Gesamtkapitals der Kommanditisten, der Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.*)

Daß **Wertpapiere** und **Waren**, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben (Ziff. 1), höchstens zu ihrem **Anschaffungs-** oder Herstellungswerte angesetzt werden dürfen, im Falle ihr Tagespreis höher stehen sollte, und **höchstens** zum **Kurswerte** angenommen werden dürfen, falls ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert mehr betragen hat, ist eine Verschärfung des früheren Art. 239a des H.-Ges.-Buchs, welcher bestimmte, daß kurshabende Papiere höchstens zu ihrem Kurswerte, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden dürfen.**)

Diese Beschränkung ist dem Art. 31 des H.-Ges.-Buches, welcher den Tageswert fordert, fremd. Sie liegt jedoch bei Aktienunternehmungen im Interesse größerer Sicherheit, weil bei diesen der Gewinn verteilt wird und die Gefahr vorliegt, daß ungerechtfertigter oder künstlich nachgewiesener Gewinn zur Verteilung gelangt. Der Sinn der Einschränkung ist demnach der, zu verhüten, daß eine auf bloß vorübergehenden Gründen beruhende Kurs-

*) Daß auch für die Kommanditgesellschaften auf Aktien dieselben Normativbestimmungen bezüglich der Bilanz vorgeschrieben sind, als für die Aktiengesellschaften, trotzdem bei den ersteren die solidarische Haftpflicht der Komplementäre etwaige Gefahren verringert, rührt daher, daß durch zu hohe Dividendenverteilung das Kapital der Kommanditisten, welches vielleicht und sogar zumeist das wesentlichste Haftobjekt bildet, angegriffen werden könnte (Motive, III. Bd., S. 817).

**) Der Ausdruck: „kurshabende Papiere" wurde in Rücksicht auf die Unsicherheit des Begriffes gestrichen.

steigerung nicht zur künstlichen Erhöhung der Aktiva ausgenützt werden soll. Auch der Ausnützung von Kursen, die früher eigens für Zwecke einer „guten Bilanz“ in die Höhe getrieben wurden, ist durch obige Bestimmung ein Riegel vorgeschoben.*) Damit ist verhindert, daß ein durch Kursmanipulationen künstlich erzeugter und auf der Bilanz ausgewiesener Gewinn, der aber thatsächlich gar nicht vorhanden ist, nicht mit den Dividenden mitverteilt werde. Denn eine Verteilung von Dividenden, welche auf Grundlage einer solchen Bilanz sich vollzieht, ist ungerechtfertigt und geschieht auf Kosten der Sicherheit des Aktienkapitals.**) Nicht die bloße Kurssteigerung, sondern der Verkauf (so etwa äußerten sich die Motive, S. 170) gewähre erst einen zur Verteilung geeigneten Gewinn. Sehr häufig aber würde der am Tage der Bilanzaufstellung notierte Kurs, wenn er durch einen Verkauf realisiert werden müßte, gerade durch den Verkauf geworfen werden. Glaube die Gesellschaft, daß dies nicht der Fall und wolle sie die Kurssteigerung für die Bilanz beziehungsweise die Dividendenverteilung verwerten, so möge sie ihr Wertpapier auch wirklich verkaufen.

Findet nach dem Tage der Bilanzaufstellung ein Kursrückgang statt, so erfordert die von den Gesellschaftsorganen zu prästierende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, die Papiere zu diesem niedrigeren Kurse anzusetzen, soweit die Bilanz noch nicht der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Im Anschluß hieran bestimmt Art. 249d des Handelsgesetzbuchs was folgt:

> „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft: wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.“

---

*) Jaeger (Altes und Neues aus der Buchhaltung, Stuttgart) teilt Fälle mit, in denen die Bilanz künstlich „aufgebessert“ wurde, damit der ausgewiesene Gewinn zu Tantiemen reiche und verlangt Beseitigung des Tantiemenbezugs.

**) Das Schweizer Bundesgesetz über das Obligationenrecht (Art. 656, Ziff. 3) läßt den Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztage maßgebend sein. — Der österreichische Entwurf vom Jahre 1882 bestimmt, daß Gegenstände, welche zur Veräußerung bestimmt sind, nicht mit einem den Selbstkostenpreis übersteigenden Betrag in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Der Selbstkostenpreis solcher vertretbaren Gegenstände derselben Art, welche zu verschiedenen Preisen erworben wurden, darf auf dem Wege der Durchschnittsberechnung ermittelt werden. Gegenstände, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Kurse, den sie am Tage der Aufnahme haben, angesetzt werden. (Vergl.: Ausländische Gesetzgebung, die Bilanz betreffend.

Gleichgültig ist, ob das betrügerische Mittel Erfolg gehabt hat oder nicht (Kom.-Ber. S. 38).

Andere Vermögensgegenstände (Ziff. 2), welche wie Halbfabrikate zwar auch zum Verkauf bestimmt sind, aber zur Zeit der Bilanz noch keinen Börsen- oder Marktspreis haben, genießen die Vergünstigung des Anschaffungs- oder Herstellungswertes. Bei der Abschätzung wird sonach der Wert des Rohmaterials, sowie der bisher auf dasselbe aufgewandte Arbeitslohn, Gehalt, Spesen u. dgl. in Ansatz zu bringen sein.

Anlagen und sonstige Gegenstände (Ziff. 3), welche, wie beispielsweise bei Eisenbahnen, Fabriken, Brauereien u. dgl. nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sondern vielmehr dauernd den Betriebszwecken zu dienen haben und bei denen nicht der Verkaufs-, sondern der Nutzungswert entscheidend ist, dürfen ohne Rücksicht auf den gemeinen Wert oder Marktpreis, dafern überhaupt ein solcher dafür ermittelt werden kann, zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug eines entsprechenden Betrages für die Abnutzung oder Einstellung eines solchen zum Erneuerungsfond in Ansatz gebracht werden. Auch Grund und Boden, soweit dieser dauernd den Gesellschaftszwecken zu dienen bestimmt ist, genießt die Vergünstigung, zu den Anschaffungskosten, im gegebenen Falle unter entsprechender Abschreibung, angesetzt werden zu dürfen.

Würden solche für die Erreichung der Gesellschaftszwecke unentbehrliche Objekte, welche bei ihrem Abgange durch neue ersetzt werden müssen, mit ihrem schwankenden Verkaufswerte in die Bilanz aufgenommen werden, so könnte dies unter Umständen zu einer völlig unrichtigen Gewinnverteilung führen; denn es würde sodann bei gesteigerten Preisen nicht wirklicher, realisierter Gewinn, sondern das um die Preissteigerung erhöhte Aktienkapital als Dividende verteilt werden, während bei sinkenden Preisen eine Verkümmerung in der Dividendenverteilung eintreten müßte.

Die als Wertverminderung abzuschreibenden Beträge können entweder unmittelbar von dem Werte der bezüglichen Gegenstände gekürzt und mit diesem Nettobetrage in die Aktiva eingestellt werden; sie können aber auch mittelbar durch Bildung eines entsprechenden Erneuerungsfonds ausgeglichen werden, indem der zur Instandhaltung oder Erneuerung nötige Betrag als Passivum in Ansatz gebracht wird. In letzterem Falle ist der volle Betrag des Anschaffungs- oder Herstellungswertes in die Aktiva einzubringen.

Das Verbot, die Organisations- und Verwaltungskosten (Ziff. 4) nicht in die Aktiva, sondern mit ihrem ganzen Betrage in die Passiva aufzunehmen, ist aus dem Grunde erfolgt, weil solche Ausgaben, obschon ohne jeden reellen Wert, früher häufig als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen wurden. In Preußen ist dies seit längerer Zeit für unzulässig erklärt worden, weil die Organisations- und Verwaltungskosten an sich kein wirkliches Aktivum darstellen. Der in Gang gebrachte Betrieb — besagen die Motive — hat zwar seine Bedeutung, allein diese nach einem bestimmten Werte abzumessen, dafür fehlt es um so mehr an jedem Maßstabe, als der Wert nicht sowohl von dem Geschäftsbetriebe für sich, als vielmehr von dem Resultate desselben abhängig ist. Gestaltet sich das Geschäft schlecht, so sind die Ausgaben nutzlos gemacht und selbst wenn es einen günstigen Verlauf nimmt, so läßt sich ein bestimmter, voller Wert für diese nicht annehmen.*)

Nach dem Vorgange der Gesetzgebungen der Schweiz (Obligationenrecht Art. 656), Ungarns (H.-G.-B. Art. 199) und Österreichs (Entwurf § 185a) wurde bei der Beratung der Aktiennovelle für die Organisationskosten eine fünfjährige Amortisation vorgeschlagen, jedoch abgelehnt mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine solche Verteilung leicht eine Handhabe zur Verteilung ungerechtfertigter Dividenden und zur Anfachung der Spekulation bieten könnte, während die Vorschrift, den ganzen Betrag in die Ausgaben zu stellen, bis jetzt zu wirklichen Härten und Übelständen nicht geführt hat.

Nur der Reichsbank ist eine solche Verteilung gestattet (Statut vom 21. Mai 1875, § 13, Ziff. 2 Reichsgesetzbl. S. 206)**), jedoch nur hinsichtlich der Ausgaben für die Herstellung von Banknoten.

Die Bestimmung, daß das Gesamtkapital der Kommanditisten, sowie der Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (Ziff. 5) in die Passiva aufzunehmen ist, entspricht dem Sozietätsverhältnis, in welchem die Teilhaber zur Gesellschaft stehen. Dieses Verhältnis ist das einer Gläubigerschaft gegenüber dem Unternehmen. Denn auch das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns muß nach den

*) Puchelt, Kommentar, Bd. I.

**) Die Bestimmung lautet: Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.

Grundsätzen der Doppelbuchhaltung auf dem Bilanz-Konto im Passivum erscheinen, weil das Geschäftskapital als eine Schuld gedacht wird, die der Kaufmann sich selbst als Privatmann schuldet.

In die Passiva ist demnach in einer Summe das Aktienkapital getrennt von denjenigen Einlagen einzustellen, mit welchen sich die einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter statutenmäßig an dem Unternehmen zu beteiligen haben, wobei zu den letzteren Posten jedesmal der Name des persönlich Haftenden, unter Beisatz dieser seiner Rechtseigenschaft, hinzuzufügen ist.

Über die Beteiligung derselben bestimmt Art. 174a folgendes:

> Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses 3 Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen.

Im übrigen sind die Forderungen sowohl wie die Schulden nach den bei der Inventur und Bilanz des Einzelkaufmannes entwickelten Grundsätzen zu behandeln. Etwaige Kautionen von Gesellschaftsbeamten bilden selbstverständlich Passivposten.

Ist das Grundkapital zu einem höheren als dem Nominalkurse (Überpariemission) untergebracht, so darf gleichwohl nur der Nominalbetrag in die Passiva eingestellt werden; der Überschuß ist als Reserve (Art. 185b) gleichfalls unter die Passiven der Bilanz einzustellen.

Eine zu einem niedrigeren als den Nominalbetrag eingezahlte Emission (Unterpariemission) ist mit dem vollen Betrage in die Passiva einzustellen, wobei gleichzeitig der Ausfall als Gesellschaftsforderung an die persönlich Haftenden zu debitieren (Art. 180 H.-G.-B.) und in die Aktiva einzustellen ist. Bei den Aktiengesellschaften ist der Ausfall durch die Gründer zu übernehmen (Art. 213a).*)

Eine nicht voll eingezahlte Emission kann entweder mit dem vollen Betrag in die Passiva eingestellt werden, wobei der noch einzufordernde Betrag auf ein besonderes Konto in die Aktiva einzubringen ist, oder es kann unmittelbar der eingezahlte Nettobetrag in die Passiva eingestellt werden.

Die Kommanditisten können sowohl mit auf den Inhaber als

*) Siehe daselbst.

mit auf den Namen lautenden Aktien beteiligt sein. Erstere sind frei veräußerbar, letztere machen eine zu diesem Zwecke vorzunehmende Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft erforderlich (Art. 183 H.-G.-B.).

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Kommanditisten kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung und darf nicht vor Volleinzahlung des Gesamtkapitals erfolgen (Art. 180 H.-G.-B.).

Der dem persönlich haftenden Gesellschafter auf Grund seiner Einlage zugewiesene Anteil an dem Gesellschaftsvermögen darf zwar an einen andern gleichermaßen haftbaren Sozius, nicht aber an Drittpersonen veräußert werden. Desgleichen darf die Einlage nicht verringert werden, und scheidet ein solcher Gesellschafter aus, so kann die Auszahlung des ihm zur Zeit des Ausscheidens zugewiesenen Anteils erst nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren erfolgen; jedoch dauert diese Beschränkung nur bis zu zehn Jahren nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister (Art. 181 H.-G.-B.).

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, zur Befriedigung ihrer Forderungen Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen zu erheben, vielmehr kann für sie nur dasjenige Gegenstand der Exekution sein, was dem Gesellschafter an Zinsen und Gewinnanteilen und bei der Auseinandersetzung als sein Anteil zu gute kommt (Motive).

Die Vorschrift der Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds ist eine Verschärfung gegen das frühere Gesetz und hat den Zweck, die Verfügung über den erzielten Gewinn einzuschränken. Die dafür vorhandenen Beträge bilden Passivposten.

Der Umstand, daß das Stamm- oder Grundkapital, sowie die Reserve- und Erneuerungsfonds in die Passiva verwiesen sind, berechtigt nicht zu der Annahme, daß diese Posten die Eigenschaft gewöhnlicher Gesellschaftsschulden haben. Das Gegenteil trifft zu; denn diese Vermögensteile stellen thatsächlich bezüglich der Gläubiger ein Aktivum dar*), welches Gegenstand der Exekution sein kann. Diesen Passivposten gleich stehen auch die zu besonderen Zwecken ausgeschiedenen Fonds, wie beispielsweise die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unterstützungskassen für die Beamten

---

*) Anders die Prämienreserven bei den Lebensversicherungen, welche die Bedeutung eines Guthabens der Versicherten bezw. einer zur Verzinsung den Gesellschaften überlassenen Kapitalanlage haben.

und Arbeiter der Gesellschaft, soweit diese Kassen nicht aus den Beiträgen der Kassenmitglieder herrühren, sondern vom Gewinn ausgeschieden werden, ebenso etwaige Spezialreserven, das Delkredere-Konto und der etwaige Gewinnvortrag aus dem Vorjahre.

Übrigens bestimmt das Gesetz nur die Minimalgrenze der zu bildenden Reserven, der Gesellschaftsvertrag kann dafür höhere Sätze vorsehen.

Besondere Passivposten bei Versicherungsgesellschaften sind: die Prämien- und Schadenreserven; dahingegen Aktivposten: das Prämienrückstands-Konto, sowie das Konto beliehener Policen (bei Lebensversicherungen) und gestundeter Prämien.

Die Vorschrift zur Bildung eines Reservefonds (Ziff. 5 zu Art. 185a und Art. 185b) entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, wonach jeder sorgsame Geschäftsmann von dem in guten Jahren erzielten Gewinne für schlechtere Zeiten Rücklagen macht. Dieses Bedürfnis ist bei Aktienunternehmungen um so vorherrschender, als bei diesen nur das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern haftet und diese Gefahr liefen, ihr Vermögen zu verlieren, falls sie nicht einen Rückhalt an den Reserven der Gesellschaft fänden. Demnach ist der materielle Wert des Reservefonds für den Fall einer Unterbilanz berechnet. In den gegebenen Fällen hat die Gesellschaft darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verwendung desselben erfolgen soll.

Nur bei Verlust ohne Unterbilanz beschränkt der Entwurf die freie Entschließung der Gesellschaft insoweit, als er für eine solche Verwendung die Zustimmung des Aufsichtsrates und die Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre mittelst einer Mehrheit von drei Vierteilen des in derselben vertretenen Grundkapitals verlangt.*)

Die Bestimmung, die einzelnen Reserve- und Erneuerungsfonds voneinander getrennt aufzuführen, hat ihren Grund darin, damit die jedesmalige Höhe und die Verwendung der verschiedenen Fonds besser übersehen werden können.

Über die Bildung der Reservefonds bestimmt Art. 185b (A.-G.) folgendes:

> Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

---

*) Sten. Ber. Aktenst. 21, S. 306.

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Gesamtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesamtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Der Unterschied zwischen Aktiva und Passiva in der Bilanz ist der **Bruttogewinn** des abgelaufenen Geschäftsjahres (Ziff. 6), mit dessen Betrage die Passiva der Bilanz ausgeglichen wird. Auf der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint derselbe im Soll, von wo aus die Übertragung gemäß der von der Generalversammlung beschlossenen Verteilung auf die bezüglichen Konti erfolgt.*)

Die gesetzliche Aufstellung von **Bilanzformularen**, welche im Einzelfalle durch den Gesellschaftsvorstand oder die Kontrollbehörde ergänzt werden könnten, ist bei Beratung der Aktiengesetzgebung in Vorschlag gebracht, aber abgelehnt worden.**) Der Umstand, daß ein einheitliches Formular dazu beitragen würde, einer Verschleierung der wahren Vermögenslage durch die Art der Ansätze und der Zahlengruppierungen mit Erfolg zu steuern, sowie daß dasselbe geeignet wäre, dem Publikum schneller und klarer einen richtigen Einblick in die Geschäftslage der Gesellschaft zu gewähren, ließ wohl die Vorteile einer solchen Vorschrift klar zu Tage treten. Allein es wurde dagegen mit Recht geltend gemacht, daß die Vorschrift nur dann einen Wert haben könnte, wenn das Formular für die Gesellschaften auch bindend bliebe. Die Befugnis aber, im Einzelfall es ändern zu können — und dieser Fall hätte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Unternehmungen vorgesehen

---

*) Vergl. die Buchführung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

**) Ein Vorgang für Bilanzformulare findet sich im englischen und im italienischen Rechte. Im Comp. act. 1862, Anhang I. A, S. 81, ist ein solches Schema gegeben, und das neue italienische H.-Ges.-Buch (Art. 177) verlangt wenigstens, daß Bankunternehmungen namentlich einen status nach einem durch kgl. Verordnung festgestellten Formulare dem Handelsgericht einreichen. Die französische, belgische und holländische Gesetzgebung enthalten sich aller Vorschriften über die Bilanzaufstellung; das ungarische H.-Ges.-Buch (§ 199), das schweizerische Gesetz über das Obligationsrecht (Art. 656) und die österreichischen Entwürfe (Art. 187a, 239) gehen über die Grundsätze des deutschen Rechts hinaus (Sten. Ber. Akt. 21, S. 302).

werden müssen — würde der Vorschrift jeden Wert nehmen und der Willkür Thür und Thor öffnen.*)

Der bilanzmäßige Gewinn darf unter Berücksichtigung der Rücklagen (Art. 185b H.-G.-B.) unter den Aktionären verteilt werden; welcher Betrag davon verteilt werden muß, wird vom Gesellschaftsstatut bestimmt.

Bei Feststellung des zur Verteilung kommenden Gewinnes ist zu beachten, ob dieser Gewinn kein nur buchmäßiger, sondern bereits ein in Geldmitteln bereit gehaltener ist. Denn nicht jeder rechnungsmäßige Gewinn eignet sich auch schon zur Verteilung als Dividende; vielmehr ist dies nur hinsichtlich eines solchen Gewinnes der Fall, der auch wirklich in flüssigen Mitteln vorhanden ist. Ist z. B. der Gewinnsaldo nur dadurch entstanden, daß das Vermögen der Gesellschaft durch ein allgemeines Steigen der Preise einen höheren Wert erhalten hat, als im verflossenen Geschäftsjahre, während der eigentliche Geschäftsbetrieb ganz stille gestanden oder ein ungünstiges Ergebnis geliefert hat, oder beruht der günstige Saldo darauf, daß die Gesellschaft eine große Masse ihrer Fabrikate auf Lager hat, welche zu einem gewissen Anschlage unter dem Aktivvermögen erscheinen, obwohl sie vielleicht dermalen wegen ungünstiger Konjunkturen gar nicht realisierbar sind, so fehlt es an einem wahren Gewinne, weshalb die Bilanzaufstellung allein noch nicht genügt, um dem Aktionär das Sonderrecht auf Gewinn zu geben. Indessen kann allerdings die Generalversammlung unter solchen und ähnlichen Umständen dennoch eine Gewinnverteilung beschließen, z. B. indem sie Veräußerung der Warenbestände anordnet.**)

Das Aktiengesetz bestimmt im Art. 185c, Abs. 2, daß im übrigen, d. h. abgesehen von den Bestimmungen des Art. 185a über Bilanzaufstellung, die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung zu erfolgen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu geschehen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können. Das Gesetz — so heißt es in den Motiven — hat dies den statutarischen Bestimmungen überlassen

---

*) Der Entwurf (Art. 289b, 185a, Abs. 2) legte daher dem Bundesrat die Befugnis bei, soweit ihm das thunlich und ein Bedürfnis dazu vorzuliegen scheint, für gewisse Arten von Aktiengesellschaften Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften dieser Art die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung einzurichten haben (Sten. Ber. Aktenst. Nr. 21, S. 303). Der bezügliche Antrag wurde jedoch im Plenum abgelehnt.

**) Puchelt, Kommentar zu H.-G.-B. Bd. I.

und konnte dies, weil in den wesentlichen Teilen das Gesetz der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden verteilt werden können, bereits entgegenwirkt. Zu den gesetzlichen Bestimmungen tritt noch die persönliche Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, und diese sind es in erster Linie, welche die nötige und mögliche Sorgfalt anzuwenden haben.

Die Veröffentlichung einer Roh- oder Semestralbilanz ist nicht vorgeschrieben, obschon eine solche nach dem Vorgange der englischen, französischen und belgischen Gesetzgebung und im Hinblick auf die thatsächliche Übung einer großen Anzahl von Aktiengesellschaften vorgeschlagen ward. Es wurde jedoch dagegen geltend gemacht, daß eine solche Bilanz ohne Inventur nur eine rohe Bilanz wäre, d. h. eine solche, die nur den einfachen Abschluß der Hauptbuch-Konti ohne Richtigstellung durch die Inventur zum Ausdruck brächte. Eine solche Aufstellung aber könne unmöglich ein richtiges Bild von der Gesellschaftslage gewähren. Auch verteilen sich bei den meisten Gesellschaften die Geschäftsoperationen ungleich, so daß auch von diesem Gesichtspunkte aus eine Semestralbilanz den gewollten Zweck nicht erreichen würde. Während so dieselbe für den Eingeweihten nur von wenig Nutzen wäre, könnte sie möglicherweise dem Fernerstehenden Anlaß zu Täuschungen geben und unter Umständen ungerechtfertigte Spekulationen hervorrufen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß diese gesetzlich nicht geforderte Semestralbilanz privatim doch aufgestellt wird. Im Gegenteil wird es sich empfehlen, sie anzufertigen, und wenn dies regelmäßig mit Schluß eines jeden Monats oder Quartals geschieht, wozu die Doppelbuchhaltung die geeignete Handhabe bietet, so ist dies eine — wenigstens vom Standpunkte der Buchhaltung — jedenfalls sehr praktische Einrichtung, weil dadurch der Beweis des richtigen Vollzugs der Buchungen im Sinne der Doppelbuchhaltung erbracht wird und weil ferner der Vorstand durch die Monatsbilanz einen wertvollen Überblick über den Verkehr auf jedem einzelnen Konto erhält.

Mitten im Geschäftsjahre müssen vollständige Bilanzen gezogen werden im Falle des Aufgehens eines andern Betriebes in den Betrieb einer Aktiengesellschaft (Fusion), im Konkursfalle und im Falle einer aus sonstigen Gründen (lt. Vertrag) eingetretenen Liquidation der Gesellschaft. In allen Fällen, außer beim Konkurse, muß die Bilanz gleichzeitig mit der Einreichung zum Handelsregister durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet, spätestens in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Bericht dem Aufsichtsrate und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen (Art. 185 H.-G.).

Mit der gesetzlichen Forderung einer Gewinn- und Verlustrechnung ist mittelbar auch die Doppelbuchhaltung gefordert, weil die einfache Buchhaltung eine solche Rechnung nicht kennt.*) Zweck einer besonderen und eingehenden Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist, die Zusammensetzung und Entstehung des Gewinnes oder Verlustes im einzelnen ersichtlich zu machen, da die Bilanz dies nur dem ganzen Betrage nach erkennen läßt.

Die Unterzeichnung der Bilanzen geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschaften (Art. 30, Abs. 1 H.-G.-B.).

Eine der wichtigsten Pflichten des Aufsichtsrats einer Kommanditaktiengesellschaft, zu welchem persönlich haftende Gesellschafter nicht gehören dürfen (Art. 191 A.-G.), ist, die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und über den Befund, sowie über die Gewinnverteilung der Generalversammlung Bericht zu erstatten (Art. 193 A.-G.). Wie überall, so hat er auch hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen (Art. 204 H.-G.-B.).

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen (Art. 185c A.-G.)**) Ein Unterlassen dieser Vorschrift ist mit Ordnungsstrafe seitens des Handelsgerichts bedroht (Art. 249g).

Bemerkt sei hier, daß es Gesellschaften giebt, welche, in miß-

---

*) Vergl. die Buchführung der Komm.-Ges. auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

**) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ausländischer Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften ist im allgemeinen nach den Gesetzen des Staates, in welchen sie ihren Sitz haben, zu beurteilen und anzuerkennen. Nur in Elsaß-Lothringen gilt noch das französische Gesetz vom 30. Mai 1857 und demgemäß die Bestimmung, daß alle anonymen Gesellschaften des Auslandes „à exercer tous leurs droits et ester en justice“ der ausdrücklichen Zulassung durch die Landesregierung bedürfen (Kayser, Erläuterungen zum Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Akt.-Ges. Berlin, 1884).

verständlicher Auffassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung, die im Verein mit der Bilanz zu hinterlegende und mit dieser zu veröffentlichende Gewinn- und Verlustrechnung so darstellen, daß sie den aus der Bilanz sich ergebenden Gewinnsaldo in das Haben, die Verteilung des Gewinns aber in das Soll dieser Rechnung einstellen. Eine solche Darstellung beruht — wie gesagt — auf einem Mißverständnis. Denn wenn der Gesetzgeber eine Gewinn- und Verlustrechnung vorschrieb, so wollte er damit nicht die Aufrechnung der Gewinnverteilung, an der dem Publikum so sehr viel gar nicht gelegen, gemeint wissen, sondern er wollte vielmehr die für die Öffentlichkeit ungleich wichtigere Frage beantwortet haben, aus welchen Elementen (Agio, Disagio, Assekuranzen, Zinsen, Diskont, Geschäftsspesen 2c.) der Gewinn (bezw. der Verlust) sich zusammensetzt; Angaben, welche in der Bilanz nicht enthalten sind und füglich darin auch nicht enthalten sein können. Die Gewinn- und Verlustrechnung soll daher eine Ergänzung zum Saldo der Bilanz bilden. Verteilung ist aber nicht Ergänzung; mithin ist eine Darstellung in der gekennzeichneten Form mangelhaft und bedenklich, weil dieselbe Raum zu eventuellen Anfechtungen giebt.

Anders verhält es sich mit der Übung, auf der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung neben dem Saldo und innerhalb des Textraumes ergänzend eine Aufrechnung der Verteilung dieses Saldos zu geben. Ein solcher Brauch ist nicht nur statthaft, sondern nachahmungswürdig, weil er seinerseits unterrichtend auf die beteiligten Kreise wirkt. Nichts aber ist geeigneter, das Vertrauen eines Unternehmens, zumal eines Aktienunternehmens, zu heben und zu festigen, als unumschränkte Öffentlichkeit.

Die Einreichung der Bilanz zu dem Handelsregister der Zweigniederlassung kann im Wege der Partikulargesetzgebung angeordnet, bezw. durch die Praxis herbeigeführt werden.*) Die Zweigniederlassungen selbst — gleichviel ob inländischer oder ausländischer Gesellschaften — sind von der Vorschrift der Bilanzhinterlegung nicht betroffen.

Zur Verteilung an Dividenden gelangt nur das, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt und zur Verteilung von der Generalversammlung nach der erfolgten Rücklage beschlossen

*) Kayser, Erläuterungen zum Gesetz betr. die Kommanditges. u. s. w.

wurde. Eine Gewährung an Zinsen auf Aktien darf nicht stattfinden (Art. 197 H.-G.-B.).

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Konkursfalle, sowie im Falle der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft; sie kann erfolgen im Falle des Austretens eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter, vorausgesetzt, daß eine Übereinkunft in diesem Sinne getroffen wurde und die Generalversammlung der Kommanditisten die Auflösung beschließt (Art. 199 H.-G.-B.). Der Tod oder Konkurs eines oder mehrerer Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge (Art. 200 H.-G.-B.).

Aus welchem Grunde auch immer die Auflösung erfolgen mag, so ist die Aufstellung einer Bilanz, auf den Tag der Auflösung abgeschlossen, unerläßlich, damit das zur Ausschüttung gelangende Gesellschaftsvermögen auf den Tag ziffernmäßig festgelegt werden kann. Die Bilanz ist zum Handelsregister einzureichen und — mit Ausnahme im Konkursfalle — zu veröffentlichen.

Die Übertretung der den persönlich haftenden Gesellschaftern gesetzlich und statutarisch gezogenen Grenzen macht dieselben civilrechtlich haftbar (Art. 190a und 190b); unter Umständen können dieselben auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden (§§ 211, 214 R.-K.-O.).

Beschlüsse, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gefaßt werden, können im Wege der Klage angefochten werden (Art. 190a).

Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Auseinandersetzung mit ihnen wegen ihrer außerhalb des Gesamtkapitals der Kommanditisten vorhandenen Einlagen geschieht auf Grund der am Tage der Auflösung aufgestellten Bilanz.

Das neue, nunmehr in Aktiengesellschaftsform gekleidete Unternehmen hat sodann mit einer Anfangsbilanz, wie solche für Aktiengesellschaften maßgebend sind, zu beginnen, nachdem vorher die für die Umwandlung erforderlichen Buchungen vorgenommen worden sind.*)

Bei einer gewöhnlichen vertragsgemäßen Auflösung ist die Bilanz von den Liquidatoren aufzustellen, zu unterzeichnen und in vorgeschriebener Weise in den Gesellschaftsblättern zu veröffent-

---

*) Näheres hierüber siehe bei: Die Buchhaltung bei Kommanditaktien- und Aktiengesellschaften.

lichen, wobei gleichzeitig eine Aufforderung an die Gesellschafts-gläubiger zu ergehen hat, sich mit ihren Forderungen anzumelden (Art. 202 H.-G.-B.). Hierbei haben die Liquidatoren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verfahren.

Die Verteilung des Vermögens bei einer Gesellschaftsauflösung unter die Gesellschafter darf — außer im Falle des Konkurses — nicht eher vorgenommen werden, als bis nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung in das Handelsregister eingetragen ist (Art. 201 H.-G.-B.).

Die Bilanzen, Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft sind bei einem der persönlich haftenden Gesellschafter oder bei einem Dritten zehn Jahre lang (Art. 33 H.-G.-B.) aufzubewahren. In Ermangelung einer diesbezüglichen Übereinkunft hat das Handelsgericht hierüber zu bestimmen.

Die Bilanz der Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaft ist ein ausschließlich mit fremdem, korporationsähnlichem Vermögen arbeitendes Unternehmen. Diesem Rechtsverhältnis entspricht es, daß keine persönliche Haftpflicht an diese Gesellschaftsform geknüpft ist. Mithin kennt die Bilanz dieser Gesellschaften keine Einlagen. Ausschließliches Gesellschaftsvermögen ist das in gleichen Teilen (Aktien, action, share) zerlegte Grundkapital, und dieses allein ist in die Passiva der Bilanz zu buchen. Das Grundkapital muß voll gezeichnet oder von den Gründern übernommen sein; erst nach dieser Erfüllung gilt die Gesellschaft als errichtet (Art. 209 e); denn das Grund- oder Aktienkapital bildet die Grundlage für den Kredit der Aktiengesellschaft; es ist das „Haben", welchem fortwährend und zur öffentlichen Kenntnis das „Soll" gegenüber gestellt werden muß (Motive 301). Die Kapitalgrundlage mußte daher, da dieselbe für die Schulden der Gesellschaft zu haften hat, durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

Eine Erhöhung des Grundkapitals darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Über die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen (Art. 215 a A.-G.). Die erfolgte Erhöhung ist, wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien auch, über Aktienkapital-Konto zu buchen und kommt demgemäß auf der nächsten Bilanz zum Austrag. Dieselbe muß zum Handelsregister angemeldet werden (Art. 215 b A.-G.).

Da eine Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft zu betrachten ist, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Art. 208 A.-G.), so kommen für die Aufstellung der Bilanz zunächst die Bestimmungen des Art. 29 des H.-Ges.-Buchs in Betracht. Sonst treffen die für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gegebenen Bestimmungen in der Hauptsache auch bei den Aktiengesellschaften zu, denn der Zusammenhang beider Gesellschaftsformen auf wirtschaftlichem Gebiete ist ein so klar erkennbarer, die Berührung eine derartig innige, daß thatsächlich jede gesetzgeberische Maßregel der einen Gattung ohne weiteres ihren Einfluß auch auf die andere Gattung äußert, so daß die juristische Ausgestaltung beider Arten — mit Ausnahme dessen, was das Grundkapital und die Haftpflicht betrifft — nach nahezu gleichen Grundsätzen geschehen konnte.*)

Im besondern sind die für die Aktienkommandite mit Bezug auf die Bilanz und den Reservefond maßgebenden Bestimmungen (Art. 185a, 185b und 185c) auch für die Aktiengesellschaft dieselben geblieben.**)

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrate und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Vorstand ist ver-

---

*) Vor dem Jahre 1871 haben viele eigentlich für die Aktiengesellschaft bestimmt gewesene Kapitalsvereinigungen die Form der Aktienkommandite angenommen, nur um die staatliche Genehmigung zu umgehen, die für die Aktiengesellschaft gefordert wurde. Im ganzen sind die Aktienkommanditen der Zahl nach weit hinter den Aktiengesellschaften zurückgeblieben. Nach statistischen Erhebungen haben in Preußen vor dem Jahre 1871 im ganzen 32 Aktienkommanditgesellschaften neben 178 Aktiengesellschaften bestanden. Ferner wurden in dem Gründerjahre 1872 bei 382 Aktiengesellschaften nur 6 Kommanditgesellschaften auf Aktien und in den fünf Jahren nach 1871 neben 990 Aktiengesellschaften nur 11 Aktienkommanditgesellschaften gegründet (Sten. Ber. Akt. 21, S. 306).

**) Das Nähere hierüber siehe bei: Die Bilanz bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien.

pflichtet, persönlich Rechnung zu legen. Er kann damit nicht Personen beauftragen, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben (Art. 239).

Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen (Art. 239 A.-G.). Diese Vorschriften sind im gegebenen Falle durch Ordnungsstrafen erzwingbar (Art. 249g, Abs. 2). Zuwiderhandlungen gegen den formalen Inhalt dieser Vorschriften machen den Vorstand verantwortlich, event. wird ein ohne Beobachtung derselben gefaßter Beschluß der Generalversammlung als ungültig angefochten werden können.*)

Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft; jedoch kann er denselben nicht zurückfordern, vielmehr hat er nur einen verhältnismäßigen Anspruch auf den zur Verteilung kommenden Gewinn (Art. 216 A.-G.). Zinsen dürfen den Aktionären auf ihre Aktien weder ausbedungen, noch ausbezahlt werden (Art. 217 A.-G.).

Eine Zurückzahlung der in gutem Glauben empfangenen Dividenden findet nicht statt (Art. 218 A.-G.).

Die Anteile der Inhaberaktien sind frei und ohne Förmlichkeit übertragbar, diejenigen der auf den Namen lautenden nur dann, nachdem eine Umschreibung im Aktienbuch veranlaßt wurde (Art. 220 A.-G.).

Die Prüfung der Bilanz durch vereidete Revisoren**) kann durch die Aktionäre, dafern diese zusammen Anteile besitzen, welche zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen***), beim Landgericht beantragt werden. Ein Antrag auf Prüfung muß jedoch vorher in einer Generalversammlung abgelehnt sein. Ferner ist erforderlich, dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß Unredlichkeiten, Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsstatuts stattgefunden haben (Art. 222a A.-G.).

---

*) Kayser, Erläuterungen zum A.-G.

**) Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 fordert für die Lebensversicherungs- und Leibrentengesellschaft außer Staatskonzession auch fortlaufende Staatsaufsicht. Nach dem belgischen Aktienrecht vom 18. Mai 1873 wird die Überwachung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, ausgeübt.

***) Es ist nicht erforderlich, daß die den Antrag stellenden Aktionäre Aktien derselben Gattung besitzen; der Antrag kann von Stammaktionären und Prioritätsaktionären zusammen gestellt werden, sofern nur deren Aktienbesitz die erforderliche Quote darstellt. Kayser, Erläuterungen zum Aktiengesetz.

Der Vorstand hat die Bilanzen zu unterzeichnen mit Ausnahme derjenigen, welche im Auflösungsfalle von den Liquidatoren gefertigt werden und von letzteren unterschrieben werden müssen.

Eine jedenfalls nicht überflüssige Präventivmaßregel wäre es gewesen, wenn die Bestimmung getroffen worden wäre, die Bilanzen mit einem förmlichen Richtigkeitsanerkenntnis versehen zu müssen, wobei besonders zum Ausdruck zu bringen wäre, daß die Aufstellung der Summenausdruck des gesamten und thatsächlichen Grundbuchmaterials ist. Die heute geforderte bloße Unterschrift ersetzt nicht ganz dieses Anerkenntnis, obzwar § 381 der Z.-P.-O. sagt: „Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind." Denn die in der Bilanz abgegebenen Erklärungen sind, der ganzen Natur dieser Aufstellungen nach, nur sehr allgemein gehalten und erstrecken sich ohne Ausnahme auf Summen, welche die Ergebnisse einer mehr oder minder großen Anzahl von Konti sind. Die Unterschrift unter der Bilanz aber soll keine bloße Förmlichkeit bedeuten oder nur die summarischen Angaben decken, sondern sie muß zugleich die Richtigkeit alles dessen beurkunden, was auf jedem einzelnen dieser Konti eingeschrieben steht, bezw. was aus den Grundbüchern auf diese Konti übertragen und durch die Bilanz zum Ausdruck gebracht wurde. Um diese Thatsache ein- für allemal festzustellen und jeden Zweifel auszuschließen, hätte es sich empfohlen, zu bestimmen, daß an Stelle der bloßen Namensunterschrift, näher und ähnlich, wie dies bei den Genossenschaften durch die Revisoren auch geschieht, urkundlich angegeben werden möge, daß die der Bilanz unterliegednen Bucheinträge den Thatsachen entsprechen. Die heutige Vorschrift, die Bilanz einfach nur mit der Unterschrift zu versehen, braucht notwendigermaßen diese Bedeutung nicht in sich zu tragen.

Die zum Handelsregister einzureichende Bilanz braucht nur die Abschlußergebnisse der Hauptbuch-Konti zu enthalten. Trotzdem empfiehlt es sich — und in der Praxis geschieht dies auch zumeist — den bezüglichen Posten kurze, sachliche Erläuterungen beizugeben. Dem Aufsichtsrate gegenüber ist der Vorstand verpflichtet, einen detaillierten Nachweis der einzelnen Bilanzposten zu liefern (Art. 225; Mot. 317).

Vor Einreichung und Veröffentlichung muß die Bilanz von

der Generalversammlung genehmigt werden; eine förmliche Entlastung des Vorstandes findet hierbei nicht statt, vielmehr gilt derselbe mit der Genehmigung für entlastet (Art. 239 a). Er hat in allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes*) anzuwenden und bleibt als Verwalter fremden Vermögens der Gesellschaft für jeden aus seinen Handlungen und Unterlassungen entstandenen Schaden solidarisch und persönlich haftbar.**) Im gegebenen Falle hat er zu beweisen, daß er diese Sorgfalt angewendet hat. Außer der civilrechtlichen Haftpflicht kann derselbe je nach Lage des Falles auch strafrechtlich (Art. 249 b des H.-G.-B.) zur Verantwortung gezogen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ebenfalls die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei Ausübung ihrer Thätigkeit anzuwenden und die Anwendung dieser Sorgfalt — wenn nötig — zu beweisen. Ihre Thätigkeit ist nicht nur die einer bloßen Revision des Vorstandes und seiner Geschäftsführung, sondern die Natur des Mandats, sowie ihre Rechenschaftspflicht erheischt, daß sie bei der Verwaltung mitthätig sind. Dieselben sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens, eine teilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt ist (Art. 226 A.-G.).

Zur Prüfung der Bilanz können von der Generalversammlung besondere Revisoren, welche unabhängig von der Gesellschaft und ihren Organen sein können, bestellt werden. Denselben sind sämtliche zu ihrer Prüfung benötigten Bücher und Papiere offen zu legen (Art. 239a).***) Es wäre nützlich, wenn das Gesetz die Bestimmung enthielte, daß die Revisoren die Bilanz mit zu unterzeichnen und deren Übereinstimmung mit den Grundbüchern bezw. Thatsachen zu beurkunden haben und daß diese Beurkundung mit publiziert werde. In diesem Falle hätte die oben vorgeschlagene Beurkundung seitens des Vorstandes in Wegfall zu kommen.

---

*) Unter dieser Sorgfalt wird die Sorgfalt eines guten Familienvaters (**bonus pater familias**) in Anwendung auf geschäftliche Verhältnisse verstanden (Mot. 147).

**) Anträge, daß gewisse Verwandte nicht gleichzeitig im Vorstande oder Aufsichtsrate Mitglieder sein sollten, sind im Reichstage angeregt, aber abgelehnt worden. Kayser, Erläuterungen.

***) Nach dem früheren Gesetz war die Prüfung der Bilanz, sowie die Entlastung des Vorstandes gänzlich dem Statut überlassen und dieses konnte eine Veröffentlichung der Bilanz vor der Genehmigung ganz ausschließen.

Erweist eine im Laufe oder am Schlusse des Geschäftsjahres aufgenommene Bilanz einen Verlust, der die Höhe des halben Grundkapitals erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um diese über weiter zu ergreifende Maßnahmen zu hören (Art. 240). Er ist verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses anzumelden, sobald Zahlungseinstellung (nicht Vermögensunzulänglichkeit) eintritt*), oder eine gleichviel wann aufgenommene Bilanz ergiebt, daß das Gesellschaftsvermögen selbst unter Heranziehung der für etwaige Ausfälle bestimmten Reserven nicht mehr die Schulden deckt (Art. 240 A.=G.).

Die Konkursordnung bestimmt in § 193: über das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt.

Das früher beliebte Auskunftsmittel der Herabsetzung des Nominalbetrages der Aktien in Fällen der bilanzmäßigen Überschuldung ist nach Art. 248 fast unmöglich gemacht. Da jedoch erst die wirkliche Eröffnung des Konkurses die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat (Art. 242), so kann letztere durch freiwillige Beiträge oder durch Emission neuer Aktien, vorausgesetzt, daß die alten voll einbezahlt sind (Art. 215a), abgewendet werden, weil eine solche Kapitalergänzung den Gläubigern gegenüber ein neues Aktivum darstellt und die Überschuldung beseitigt.

Die seitens des Vorstandes unterlassene Anmeldung des Konkurses ist mit Ordnungsstrafen bedroht, welche durch das Handelsgericht verhängt werden und deren Höhe und Art der Vollstreckung den Landesgesetzen überlassen ist (249g). Außerdem bleibt, je nach Lage des Falles, der Vorstand wie der Aufsichtsrat civilrechtlich für den aus der unterlassenen Konkursanmeldung entstandenen Schaden (Art. 241) und unter Umständen auch strafrechtlich (§§ 211 und 214 R.=K.=O.) haftbar. Dahingegen sind dieselben für die von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen, insoweit daraus Verbindlichkeiten für die Gesellschaft entstehen, für diese Verbindlichkeiten persönlich nicht haftbar (Art. 241).

In allen Fällen, in denen der Vorstand nicht haftbar ist,

---

*) Die Zahlungseinstellung muß eine allgemeine sein und in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund haben; einzelne fällige und unterlassene Zahlungen bedingen nicht Zahlungseinstellung (R.=G. VIII, 347).

wird vorausgesetzt, daß er mit seinen Handlungen innerhalb der ihm vom Gesetz und Statut gezogenen Grenzen seiner Befugnisse geblieben ist.

Über die Art der Haftpflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates äußern sich die Motive wie folgt: „Trotz der prinzipiellen Gleichstellung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats gestaltet sich nach Lage der Sache thatsächlich die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes im allgemeinen strenger. Während von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, wenn sie wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden, um sich zu entlasten, regelmäßig bloß nachzuweisen ist, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auf die ihnen meist nur obliegende kontrollierende Thätigkeit angewendet haben, müssen die Mitglieder des Vorstandes für ein mißglücktes oder schadenbringendes Geschäft einstehen, wenn sie nicht den Beweis führen, daß von ihnen die Eingehung und Abwickelung des Geschäfts selbst mit der bezeichneten Sorgfalt erfolgt ist. Nur soweit dem Vorstande eine bloße Nachprüfung zur Pflicht gemacht worden ist, wie in betreff des Gründungsherganges (Art. 209h), ist die Haftbarkeit der Mitglieder beider Verwaltungsorgane völlig dieselbe."

Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft (nach Statut oder Konkurs) ist von den Liquidatoren, welche Vorstandsmitglieder oder auch andere (Art. 244) sein können, eine Bilanz aufzustellen und von denselben zu unterzeichnen. Dieselbe ist ohne Verzug zum Handelsregister einzureichen und (außer im Konkursfalle) in den hierfür bestimmten Blättern bekannt zu machen (Art. 244a).*) Die Bekanntmachung hat zugleich eine Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger zu bringen, sich mit ihren Forderungen zu melden (Art. 243). Unterlassen sie dies, so müssen diese Beträge hinterlegt werden (Art. 202).

Die Liquidatoren vertreten in jeder Beziehung bei Fortbestand des Aufsichtsrats den Vorstand, tragen dessen Rechte und Pflichten

*) Die englische Konkursordnung vom 25. August 1883, seit dem 1. Januar 1884 in Kraft, unterscheidet neun Fälle, in denen Konkurs eintritt. Auf Antrag des Schuldners muß das Konkursverfahren eingeleitet werden; die alte Konkursordnung vom Jahre 1869 sanktionierte dem Gemeinschuldner möglichste Selbständigkeit. Das neue Gesetz hat diese aufgehoben und auch den früheren Unterschied zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann beseitigt. Dasselbe bezieht sich jedoch nur auf Handelsgesellschaften, nicht auf Aktiengesellschaften und Genossenschaften, deren Liquidation auf Grund anderer Gesetze bewirkt wird.

und haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzuwenden; sie haften daher für die Richtigkeit ihrer Angaben. Für die Aufstellung weiterer Jahresbilanzen ist nicht das Geschäfts-, sondern Liquidationsjahr maßgebend.*)

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen wird unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt. Die Verteilung darf jedoch erst nach Verlauf eines Jahres bewirkt werden, vom Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation das dritte Mal in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht wurde (Art. 245).

Nach beendigter Liquidation sind die Bücher, Bilanzen und Schriften an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden Orte zur Aufbewahrung von zehn Jahren niederzulegen. Der Lauf der zehn Jahre beginnt mit der Bekanntmachung, daß die Liquidation beendet ist. Die Kosten der Aufbewahrung hat die Aktiengesellschaft zu tragen. Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden (Art. 246).

Strafbestimmungen rücksichtlich der Bilanz bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

Die Bilanz ist das Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Dieselbe muß bei der Aktiengesellschaft weit mehr noch als beim Einzelkaufmann nach den strengsten Grundsätzen und mit größter Übersichtlichkeit aufgestellt werden, denn eine in leichtfertiger oder doloser Weise gezogene Bilanz muß bei den Aktionären ein falsches Bild von der Verwaltung ihres Vermögens hervorrufen. Die unausweichliche Folge eines solchen Verfahrens wäre: der wirtschaftliche Ruin. Auch die unterlassene Konkursanmeldung seitens des Vorstandes, soweit die Bilanz Überschuldung ergiebt, erzeugt eine Menge von rechtlichen und wirtschaftlichen Kollisionen, die schließlich mit wirtschaftlichem Ruin enden müssen.

Freilich läßt sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung kein auch nur annähernd zuverlässiges Mittel finden, welches hier unbedingt wirken, d. h. den Ausschreitungen wirksam einen Damm entgegen-

*) Kayser, Erläuterungen zum Akt.-Ges.

setzen könnte. Auf einem Gebiete, wo die materiellen Interessen vorherrschen und Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit zusammentreffen, vermag das Gesetz noch weniger als die Sitte zu helfen. Gegen Täuschung und Irrtum, Illusion und Leichtsinn muß wesentlich die eigene Sorgsamkeit des Beteiligten sichern.*) Das Gesetz kann sich nur darauf beschränken, dieser Sorgsamkeit schützend zur Seite zu treten, indem es gewisse Normen vorschreibt und die Übertretung mit verschärften Strafen ahndet. Von diesem Gesichtspunkte ist die Aktiengesetzgebung ausgegangen, indem sie im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit verschärfte Strafbestimmungen gegenüber allen Pflichtverletzungen seitens der persönlich haftenden Gesellschafter, des Vorstandes, der Liquidatoren oder des kontrollierenden Aufsichtsrats festsetzte.

Die einschlägigen Artikel der Aktiengesetzgebung (Gesetz vom 18. Juli 1884) lauten:

Art. 249. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafen bis zu zwanzigtausend Mark bestraft. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 249b. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Art. 249c. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich

*) Sten. Ber., Akt. Nr. 21, S. 303.

mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft: die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie, entgegen der Vorschrift des Art. 240, Abs. 2, es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Art. 249d. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft: wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Über die Annahme mildernder Umstände hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu entscheiden. Zum vollendeten Vergehen ist nicht erforderlich, daß dasselbe auch Erfolg hat; vielmehr enthält jede wissentlich falsche Angabe, sowie jeder Vorsatz und jede Fahrlässigkeit bereits die vollendete Schuld.

Bei der Frage nach der Beweislast tritt lediglich die Frage der Pflichterfüllung in den Vordergrund. Bei Bemessung des Strafmaßes dürfte stets der Gesichtspunkt leitend sein, daß jedes Vergehen gegen die civilrechtlichen oder strafrechtlichen Bestimmungen unter Umständen das Wohl und Wehe der ganzen Gesellschaft in Frage stellen kann.

Daß mit diesen Maßregeln ein Mittel gefunden sei, falsche Bilanzierungen zu verhindern, wird niemand behaupten wollen, wenn schon falsche Darstellungen durch sie wesentlich erschwert sind. Will ein Vorstand seine Bilanz in böser Absicht ziehen, so findet er Mittel und Wege, dies zu thun, ohne daß die Merkmale der mala fides aus der Bilanz sich entnehmen lassen. Da die Geldanlagen und Reserven bei den Aktiengesellschaften von wesentlichem Belang sind, die Bilanzen aber nur Hauptsummen mitteilen, so sieht man schon hieraus, welche Bedeutung eine Prüfung nach den Abschlüssen haben kann. Dem Laien fehlt ja vollends jedes Verständnis für eine solche Prüfung; für ihn ist die Bilanz ein Brief mit fünf Siegeln. Nur der erfahrene Fachmann wird bei aufmerksamer Verfolgung der Vorgänge in der Lage sein, aus der Bilanz die nötigen Merkmale zur Beurteilung der Vermögenslage zu entnehmen; aber auch nur insoweit, als der Abschluß dazu als

Anhalt dienen kann. Nichts hindert, daß der thatsächliche Sachverhalt im Grunde ganz anders liegt, als er von der Bilanz dargestellt wird. Denn abgesehen davon, daß die in Hypotheken, Effekten, Wechseln und in Lombarddarlehen angelegten Kapitalien, ebenso wie die Debitoren und Kreditoren sich nach der Darstellnng in der Bilanz jeder auch nur annähernd sicheren Beurteilung entziehen, ist auch in der Bemessung der Reserven ein bequemes Mittel gegeben, den wahren Stand zu verdecken.

Die Frage, ob eine Bilanz die Wahrheit sagt, läßt sich einzig nur durch eine genaue Prüfung des ihr zu Grunde liegenden Zahlenmaterials, und zwar bis herab zu seinem Ursprunge, richtig beantworten. Ein bedeutender Schritt nach dieser Richtung könnte gethan werden, wenn staatlich angestellte, gut besoldete und mithin vollständig unabhängige Revisoren, welche mit allen Buchhaltungssystemen und einschlägigen Hantierungen durchaus vertraut sein müßten, dazu berufen würden, Bilanzen, Bücher und Belege in ununterbrochener Folge beständig und periodisch zu prüfen und miteinander zu vergleichen.

Die Bilanz der Noten- oder Zettelbanken.

Für die Noten- oder Zettelbanken sind mit Rücksicht auf den Banknotenumlauf und die danach sich bemessenden Deckungsverhältnisse besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Bilanzen gegeben.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 bestimmt hierüber was folgt:

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß ergeben:

1. auf Seiten der Passiva:
   das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der laufenden Noten, die sonstigen, täglich fälligen Ver-

bindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiven;

2. auf Seiten der Aktiva:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet), den Bestand an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln und Lombardforderungen, an Effekten und sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrat.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Notenbank werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie in den durch das Bankgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 haben die von den Noten ausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien zu enthalten:

I. auf Seiten der Passiva:

1. das Grundkapital;
2. den Reservefonds, und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres;
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a und b sich ergebenden Bestandes;
3. den etwa angelegten Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto);
4. den Gesamtbetrag der emittierten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen;
5. das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger;
6. den Betrag der Depositen, und zwar:
   a) den verzinslichen unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist;
   b) den unverzinslichen;

7. den Betrag der schuldigen Depositenzinsen;
8. den Betrag der nach §§ 9 und 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer;
9. den Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos (§ 8, Abs. 1, Ziff. 2 des Bank-Ges.) sich ergebenden Reingewinnes,

II. auf Seiten der Aktiva:

1. den Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet;
2. den Kassenbestand, und zwar an:
   a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde,
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen,
   d) Reichsbanknoten,
   e) Noten anderer Banken;
3. den Bestand an Silber in Barren und Sorten;
4. die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziff. 8 bezeichneten, und zwar:
   a) Platzwechsel,
   b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen),
   c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze, nach den Staaten gesondert;
5. den Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) an Gold und Silber,
   b) an Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13, Ziff. 3, b, c, d, B.-G bezeichneten Art,
   c) an andere Effekten,
   d) an Effekten des Reservefonds, zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Wertes, zu welchem sie in der Bilanz aufgenommen sind;
6. das Guthaben der Bank im Kontokorrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten

Deckung (Bürgschaft, Faustpfand, in Effekten, Waren, Hypotheken u. s. w.);

7. den Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen;
8. den Wert der der Bank gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Die Bilanz der Reichsbank beruht auf denselben gesetzlichen und technischen Grundsätzen, welche für Bilanzen im allgemeinen und für Notenbankbilanzen im besonderen maßgebend sind.

Das Grundkapital der Reichsbank ist nach § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 auf 120 Millionen Mark festgesetzt, geteilt in 40 Tausend auf Namen lautende Anteile von je 3000 Mark.

Nach dem Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, § 13, sind für die Aufstellung der Jahresbilanz folgende Vorschriften maßgebend:

1. kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;
2. von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen;
3. der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn und Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputierten, welche über das Ergebnis dem Zentralausschuß berichten. Dieser hat sein Gutachten dem Reichsbankdirektorium einzureichen (§ 14 des Statuts), dessen Mitglieder an den Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen des Zentralausschusses teilnehmen (§ 26 des Statuts).

Der beim Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird gemäß § 24 wie folgt verteilt:

1. erhalten die Anteilseigner eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ Prozent des Grundkapitals, sodann
2. wird von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt;
3. wird der alsdann verbleibende Überrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8 Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Ein aus der Mitte der Anteilseigner gewählter ständiger Centralausschuß (§ 30 des Bankges.) ist gutachtlich zu hören über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbankdirektorium aufgestellt wird (§ 22 sub a).

Die Bilanz der Genossenschaften.

Die materielle Grundlage ist bei allen Genossenschaften, gleichviel ob es sich um eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder beschränkter Haftpflicht handelt, dieselbe.*) Sie besteht in dem Genossenschaftsvermögen, und dieses wird aus der Gesamtheit der Einlagen der Genossen gebildet.

---

*) Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 hat die Materie des Genossenschaftswesens neu geregelt. Die wesentlichste Neuerung besteht darin, daß entgegen dem früher geltenden Recht (Preuß. Gesetz v. 4. Juli 1868, Instr. des Reichskanzlers v. 28. Sept. 1872, Ges. v. 12. Juli 1872) auch Genossenschaften mit begrenzter Haftpflicht zugelassen sind. Eine Reihe der wesentlichsten Bestimmungen wurden aus dem Handelsgesetzbuche herübergenommen.

Dabei ist jeder Genosse berechtigt, sich mit so vielen Anteilen zu beteiligen, als er dies für gut findet und als ihm solche Anteile von dem Vorstande zugebilligt werden. Das Statut zieht die Grenze der Mindest- und der Höchstbeteiligung. Der Betrieb der Genossenschaft, gleichviel ob Bau- oder Produktivgenossenschaft, Bank-, Kredit-, Rohstoff-, Konsum- oder Magazinverein oder Gewerbebank und dergl., geht überall auf gemeinschaftliche Rechnung.

Die eingetragenen Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 17 G.-G.), mithin sind für dieselben in bezug auf Inventur und Bilanz zunächst die für die Kaufleute vorgeschriebenen Bestimmungen maßgebend.

Die besonderen Grundsätze, nach denen die Bilanz aufgestellt werden soll, müssen in dem zum Genossenschaftsregister einzureichenden Statut festgesetzt sein (§ 7 G.-G.), und die diesbezüglichen, für die Aktiengesellschaften gegebenen Normen (Art. 185a A.-G.) werden auch hier als geeignete Anhaltspunkte verwertet werden können.

Jedenfalls muß mit Rücksicht darauf, daß die Genossenschafter sich gewöhnlich der Mehrzahl nach aus dem Kleingewerbe, sowie mittleren Bürgerstande rekrutieren und materielle Verluste hier ganz besonders empfindlich treffen, während die Anteilseigner (Aktionäre) der Aktiengesellschaften zumeist aus Kapitalisten bestehen, bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bewertung der einzelnen Besitzstände noch strenger zu Werke gegangen werden, als bei den Aktiengesellschaften.

In der Bilanz ist das Genossenschaftsvermögen summarisch, jedoch in genauer Übereinstimmung mit dem Total der einzelnen Geschäftsanteil-Konti einzubringen.

Die Reserven müssen einzeln aufgeführt werden. Ist besondere Bestimmung über Bildung des Reservefonds nicht getroffen, so hat die Genossenschaft zur Bildung eines solchen mindestens den zehnten Teil des jährlichen Reingewinnes zu verwenden (§ 156 G.-G.).

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres und spätestens binnen sechs Monaten*) nach Ablauf desselben hat der Vorstand unter Mitwirkung des Revisors

1. eine Bilanz mit ergänzender Gewinn- und Verlustrechnung (§ 31 G.-G.);

---

*) Diese Bestimmung ist nach dem Vorbilde der Aktiengesetzgebung festgesetzt.

2. eine Zusammenstellung der Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen (§ 31 G.-G.);
3. eine Übersicht über den Gesamtbetrag, um welchen in diesem Geschäftsjahre die Geschäftsguthaben und die Hauptsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, sowie eine Übersicht über den Betrag der Hauptsummen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben (§ 133 G.-G.),

zu veröffentlichen und zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Vorstand in Ordnungsstrafe von 20—600 Mark genommen werden (§ 152 G.-G.).

Die Schriftstücke müssen jedem Genossen in angemessener Zeit vor der Generalversammlung zur Kenntnisnahme zugänglich gemacht werden.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft, oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen (§ 46 G.-G.).

Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten (§ 36 G.-G.) und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 39 G.-G.).

Dem Statut ist es überlassen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen über die Aufstellung der Bilanz, der Jahres-, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung Bestimmung zu treffen.

Die Generalversammlung beschließt über Genehmigung oder Ablehnung der Bilanz und der übrigen Aufstellungen, über die Dotierung des Reservefonds, sowie über die Gewinnverteilung nach Maßgabe der genehmigten Bilanz (§ 46 G.-G.).

Die Gewinnverteilung den Genossen gegenüber geschieht nach Maßgabe der Geschäftsanteile, bezw. nach Maßgabe der durch den zugeschriebenen Gewinn vermehrten oder abgeschriebenen Verlust

verminderten Geschäftsanteile. Jedoch findet bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens eine Gewinnauszahlung nicht statt (§ 19 G.-G.).

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf dieses Zeitraumes kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit (Art. 20 G.-G.).

Das Konkursverfahren tritt im Falle der Zahlungsunfähigkeit, ebenso im Falle der Überschuldung ein, sofern die Jahres- oder eine im Laufe des Jahres aufgestellte Bilanz ergiebt, daß die Überschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsumme aller Genossen übersteigt (§ 134 G.-G.). Der Vorstand ist sodann verpflichtet, Konkurs anzumelden und unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen (§§ 91 und 97 G.-G.), wobei zugleich eine Berechnung des Fehlbetrags und der von den Genossen nachzuschießenden Summe zu geben ist. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens ist die Genossenschaft aufgelöst (§ 94 G.-G.).

Der Konkursverwalter hat die Genossenschaftsbücher zu schließen, und eine Bilanz anzufertigen, die auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist (§ 99 G.-G.).

Bei begrenzter Haftpflicht haften die Genossen den Gesellschaftsgläubigern mit ihren Anteilen (§ 125 G.-G.). Sie sind jedoch auf Grund des Nachschußverfahrens, wie die übrigen Genossenschaftsarten auch, zu Nachschüssen verpflichtet, welche, falls das Statut nicht anders bestimmt, nach Köpfen zu verteilen sind, wobei Beträge, welche unvermögende Genossen treffen, auf die Vermögenden zu verteilen sind (§ 98 G.-G.).

Bei der unbegrenzten Haftpflicht haften die Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (§ 116 G.-G.), bei unbegrenzter Nachschußpflicht mit ihrem ganzen Vermögen (§ 121 G.-G.), demnach unter Ausschluß des Einzelangriffs. Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§ 125 G.-G.). Jede Erhöhung des Geschäftsanteils begründet von selbst eine Erhöhung der Haftsumme auf den Betrag des erhöhten Anteils. Die Haftsumme unter den Betrag des Geschäftsanteils herabzusetzen, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung (§ 125 G.-G.).

Bei Auflösung der Genossenschaft haben die bestellten Liquidatoren sofort eine Bilanz und demnächst in jedem Jahre eine solche zu fertigen, zu veröffentlichen und zum Genossenschaftsregister einzureichen (§ 87 G.=G.).

Eine Verteilung des Vermögens darf im Falle der Auflösung unter die Genossen nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern erfolgt ist.

Die Verteilung geschieht auf Grundlage der Liquidationsbilanz (§ 89 G.=G.) und nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der einzelnen Genossen zum Gesamtvermögen der Genossenschaft.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für später fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten (§ 88 G.=G.); das sodann noch übrigbleibende Vermögen wird unter die Genossen nach Köpfen verteilt.

Bezüglich der von dem Vorstande, dem Aufsichtsrate und den Liquidatoren anzuwendenden Sorgfalt bestimmen die Art. 140 und 141 des G.=G. vom 1. Mai 1889 was folgt:

> Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
>
> Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Anzeigen machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Übersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ausländische Gesetzgebung, die Inventuren und Bilanzen der Aktiengesellschaften betreffend.*)

Argentinien.

Das Gesetz vom 10. September 1862, Kap. II, Art. 421, fordert nur seitens der Direktion die Vorlage einer jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung.

Belgien.

Das belgische Aktienrecht hat sich auf der Grundlage des französischen Rechts entwickelt. Das neue Gesetz vom 18. Mai 1873 loi contenant le titre IX livre I du code de commerce relatif aux sociétés bestimmt, daß nach Ablauf eines jeden halben Jahres den Kommissaren, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, eine Übersicht der finanziellen Lage der Gesellschaft, sowie einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung das Inventar nebst der Bilanz und der Rechnungsaufstellung vorzulegen sei; die Kommissare haben das Ergebnis ihrer Prüfung nebst ihren Vorschlägen der Generalversammlung zu unterbreiten und zugleich darzuthun, in welcher Weise sie das Inventar geprüft haben.

Das in jedem Jahre von dem Vorstande aufzustellende Inventar muß den Wert des beweglichen und unbeweglichen Eigentums, sowie alle ausstehenden Forderungen, und in einem Anhang eine kurze Übersicht aller schwebenden Verpflichtungen (engagements) der Gesellschaft enthalten. Zugleich ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, bei welcher die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen sind.

Den Aktionären sind von diesen Schriftstücken die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Liste der Aktionäre vierzehn Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Vierzehn Tage nach der Generalversammlung haben die Vorstandsmitglieder die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung

*) Das Material ist teils aus den „Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichstages", 5. Legislaturperiode — IV. Session 1884, III. Band, Nr. 1—59, teils aus Oskar Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, 5 Bände, Berlin 1883/87, gesammelt und zusammengestellt.

in den öffentlichen Blättern nach Vorschrift des Art. 10 bekannt zu machen.

Die Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung entlastet die Vorstandsmitglieder und Kommissare nur insoweit, als die Generalversammlung keinen Vorbehalt gemacht hat und die Bilanz keine Omission oder keine, die wirkliche Lage der Gesellschaft verhüllende falsche Angabe enthält.

Mit einer Strafe von 50 bis 10000 Frcs. werden belegt diejenigen, welche als Vorstandsmitglieder oder als persönlich haftende Gesellschafter (Geranten) ohne Inventar, oder dem Inventar zuwider, oder mittelst falscher Inventarien die Verteilung fiktiver Dividenden oder Zinsen bewirkt haben (Art. 133). Neben der Geldstrafe kann zugleich auf Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr erkannt werden (Art. 134).

Chile.

Handelsgesetz vom 23. November 1865.

Die Verwalter haben der Generalversammlung zu den Zeiten, in denen sie stattfindet, eine begründete Denkschrift über die Lage der Gesellschaft vorzulegen, unter Hinzufügung einer Bilanz, eines genauen und detaillierten Inventars der Bestände, und eine Kopie davon an die betreffende Intendantur und eine andere an den Handelsgerichtshof zu übersenden. Diese Schriften und übrigen Beweisstücke sind im Verwaltungsbüreau acht Tage vor der Generalversammlung niederzulegen. Die Aktionäre dürfen zu derselben Zeit, falls die Statuten nicht ein anderes bestimmen, die Buchführung der Verwaltung prüfen. Eine Verteilung von Dividenden vor Komplettierung des Reservefonds ist verboten.

England.

In England kommen, abgesehen von den für Banken, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften (Industrial and Provident Societies) ergangenen Spezialgesetzen, als allgemeine Ergänzungsgesetze der Companies-Act von 1862 folgende Bestimmungen in Betracht: The Companies-Act 1867; The Joint-Stock-Companies Arrangement-Act 1870; The Companies-Act 1877 und Companies-Act 1879. Dem Gesetze unterworfen sind alle Gesellschaften im weitesten Sinne, gleichviel ob das Kapital in Aktien zerlegt ist oder nicht, mit alleiniger Ausnahme der durch Parlamentsakte oder königl. Verleihung (Royal Charter oder Lettres Patent)

inkorporierten Gesellschaften und der unter der Gerichtsbarkeit der Courts of Stannaries stehenden Zinngrubengesellschaften. Die Gesetze enthalten Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Bilanz, des Gewinn- und Verlust-Kontos und des Verwaltungsberichtes, sowie über die Einreichung dieser Schriftstücke beim Registeramt und die Mitteilung desselben an die Aktionäre. Ein obligatorisches Formular der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlust-Kontos ist dem Entwurf als Anlage beigefügt.

Publizität in betreff der Vermögenslage der Gesellschaften und Revision der Geschäftsführung gelten nach englischem Recht als die hauptsächlichsten Mittel, um das Publikum, welches bei Aktiengesellschaften beteiligt ist, vor Schädigung zu wahren.

Im Hauptgeschäftslokale (registered office) der Gesellschaft müssen bei Strafe zur Einsicht der Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger zu einer angemessenen Tageszeit und während mindestens zwei Stunden täglich offen liegen:

a) das Mitgliederverzeichnis;
b) das Pfandbuch (register of mortgages);
c) bei Banken, Versicherungs- und Sparkassengesellschaften (deposit, provident or benefit societies) ein Status, aus welchem sich das Aktienkapital, die Zahl der ausgegebenen Aktien, die Summe der Einzahlungen und die Aktiva und Passiva ergeben. Diese Übersicht, für welche ein Formular im Anhang zur Companies-Act 1862 vorgeschrieben ist, muß zum erstenmal vor Beginn der Geschäfte und sodann halbjährlich am ersten Montag im Februar und August jeden Jahres aufgemacht werden. Sie ist auch an dem Hauptsitz und an jeder Zweigniederlassung der Gesellschaft an einem ins Auge fallenden Platze des Geschäftslokals auszuhängen. Aktionären wie Fremden muß eine Abschrift oder ein Auszug des Mitgliederverzeichnisses, Aktionären und Gläubigern eine Abschrift des letzten Status auf Verlangen gegen eine mäßige Schreibgebühr mitgeteilt werden.

Jedem Aktionär ist sieben Tage vor der Generalversammlung ein gedrucktes Exemplar der Jahresbilanz zuzustellen; auch müssen die Bücher der Gesellschaft jedem Aktionär auf Verlangen vorgelegt werden.

Das Handelsamt kann Inspektoren zur Prüfung der Geschäftsbücher ernennen. Den Inspektoren sind alle Bücher und Dokumente der Gesellschaft vorzulegen. Sie sind befugt, die

Beamten und Agenten der Gesellschaft eidlich zu vernehmen und haben dem Handelsamt oder der Gesellschaft Bericht über das Resultat der Untersuchung abzustatten.

Dieser Bericht kann als Beweismittel in jedem Verfahren benutzt werden.

In betreff der Unterzeichnung der Bilanzen, welche der Generalversammlung vorgelegt werden, giebt der Comp.-Act von 1879 genaue Vorschriften.

Frankreich.

In Frankreich hat bezüglich der Gesellschaften das Gesetz vom 24. Juli 1867 — loi sur les sociétés en commandite par actions, anonymes et compérations, — welches an Stelle der Art. 31, 37, 40 und 42 bis 46 des Code de commerce, sowie der Gesetze vom 17. Juli 1856 und 23. Mai 1863 getreten ist, Geltung.

Dasselbe bestimmt, daß außer dem jährlich aufzustellenden vollständigen Inventar des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und der Schulden, halbjährlich eine summarische Übersicht der finanziellen Lage der Gesellschaft aufgestellt und beides, sowie die Liste der Aktionäre und die Bilanz mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung jedem Aktionär zugänglich gemacht werden müssen.

Die Generalversammlung wählt Kommissare (commissaires), welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, behufs Prüfung der Bilanzen und Rechnungen des Vorstandes und demnächstiger Weitergabe nebst Berichterstattung an die Generalversammlung. Die ohne Verlesung ihres Berichts erfolgte Genehmigung der Bilanz und Dechargeerteilung an den Vorstand hinsichtlich der gelegten Rechnung ist nichtig.

Die Kommissare sind berechtigt, jederzeit in dem der Generalversammlung vorausgehenden Vierteljahr die Bücher der Gesellschaft einzusehen und die Geschäftsoperationen der letzteren zu prüfen.

Der halbjährlich aufzumachende Status der Gesellschaft, sowie das nach Art. 9 des code de commerce vom Vorstande jährlich zu errichtende Gesellschaftsinventar sind nebst der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mindestens 40 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Verfügung der Kommissare zu stellen (Art. 33, 34).

Nötigenfalls können die Kommissare eine Generalversammlung einberufen (Art. 33).

Das Inventar und das Verzeichnis der Aktiva müssen am Sitze der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung der Aktionäre zur Einsicht offen gelegt werden, um sich nötigenfalls eine Abschrift der das Inventar resümierenden Bilanz, sowie des Berichts der Kommissare anfertigen lassen zu können.

Wegen Prellerei (escroquerie) werden mit der Strafe des Code pénal Art. 405, d. i. Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und Geldstrafen von 50 bis 3000 Frcs., neben welcher Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 bis 10 Jahre ausgesprochen werden kann, belangt die Vorstandsmitglieder, welche ohne Inventar oder mittelst betrügerischer Inventarien die Verteilung unrichtiger Dividenden bewirkt haben (Art. 15, 45).

Guatemala.

Art. 325. Die Verwalter müssen der Generalversammlung in den Zeitpunkten, wo dieselbe zusammentritt, ein begründetes Memorandum über die Lage der Gesellschaft nebst einer Bilanz der Aktiva und Passiva, sowie ein ausführliches und genaues Inventarium der Bestände vorlegen.

Die Bilanz, das Inventarium, die Schriftstücke, die Bücher und sonstigen Belagsblätter des Memorandums müssen acht Tage vor dem für den Zusammentritt der Generalversammlung angesetzten Tag in dem Verwaltungsbüreau hinterlegt werden.

Honduras.

Handelsgesetz vom 27. August 1880.

Die Verwalter müssen der Generalversammlung zu den Zeiten, in welchen sie stattfindet, ein begründetes Mémoire über die Lage der Gesellschaft vorlegen, nebst einer Bilanz des Vermögens und der Schulden und ein detailliertes und genaues Inventar der Bestände. Nur bei einer Emission von Aktien auf den Inhaber brauchen diese Schriftstücke in einer der Zeitungen des Gesellschaftsdomizils publiziert zu werden. Die Bilanz, das Inventar, die Verhandlungen, die Bücher und die übrigen Belagsblätter des Mémoire müssen in dem Verwaltungsbüreau acht Tage vor dem für die Abhaltung der Generalversammlung bezeichneten Tage hinterlegt werden (Art. 459), während welcher Zeit die Aktionäre die Buchführung der Verwaltung prüfen können, und zwar in den Tagesstunden und in der Form, welche die Statuten zulassen (Art. 460). Die Dividenden müssen ausschließlich von dem liquiden Gewinn

entnommen werden, soweit solcher durch die von der Generalversammlung der Aktionäre gebilligten Inventare und Bilanzen nachgewiesen worden ist (Art. 461).

Italien.

In Italien bestimmt der neue Codice de commercio vom 31. Oktober 1882 über die Bilanzaufstellung folgendes:

Der Vorstand hat alljährlich spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung den Aufsichtsräten eine Bilanz nebst ihren schriftlichen Grundlagen vorzulegen, welche genau enthalten muß:

a) das Gesellschaftskapital;
b) das gezeichnete Kapital;
c) die Summe der gemachten Einzahlungen;
d) die Summe der rückständigen Einzahlungen;
e) Zahl und Gesamtbetrag der verfallenen Aktien.

Sie muß mit Klarheit Gewinn und Verlust angeben.

Bei Lebensversicherungsgesellschaften ist auch in der Bilanz ein Beweis für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Anlage des Vermögens zu erbringen (Art. 174, 167, 145).

Aktiengesellschaften, deren Hauptgegenstand Kreditgeschäfte sind (che hanno per principale ogetto l'esercizio del credito), müssen innerhalb der ersten Tage jeden Monats bei dem Handelsgericht einen Geschäftsbericht über den verflossenen Monat nach Maßgabe eines durch königliches Dekret festzustellenden Musters hinterlegen. Ebenso müssen Versicherungsgesellschaften ihre Bilanz nach einem in gleicher Weise vorgeschriebenen Formular abfassen (Art. 177).

Nach Genehmigung der Bilanz ist dieselbe nebst dem Protokoll über die Beschlußfassung der Generalversammlung und dem Bericht der Aufsichtsräte in Abschrift von dem Vorstand binnen 10 Tagen bei dem Handelsgericht niederzulegen, auch in den betreffenden Zeitungen zu veröffentlichen (Art. 180, 91, 94, 95).

Dividenden können den Gesellschaftern nur aus den wirklich erlangten Gewinnen der bestätigten Bilanz gemäß gezahlt werden. Die Gesellschaften können in ihren Errichtungsurkunden, in den Statuten oder in anderen Dokumenten keine Zinsen zu gunsten der Aktien bewilligen. Es können indessen ausdrücklich Zinsen, die vom Kapitale zu erheben sind, bei denjenigen industriellen Gesellschaften bewilligt werden, für welche ein Zeitraum notwendig ist, um den Zweck der Gesellschaft zu bestimmen, aber nicht über

drei Jahre hinaus, und in einem Betrage, der 5 Prozent nicht übersteigt. In diesem Falle muß der Betrag der zu bezahlenden Zinsen unter die Kosten der ersten Gründung berechnet und mit denselben zu Lasten der Bilanzen verteilt werden, die wirkliche Dividenden ergeben (Art. 181 Cod. di comm. 1865 art. 141).

Alljährlich muß endlich mindestens der zwanzigste Teil des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden, bis derselbe den fünften Teil des Grundkapitals erreicht (Art. 180).

In der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung (einschließlich der ersten) müssen drei bis fünf Rechnungsrevisoren (Sindaci) und zwei Stellvertreter für die Überwachung der geschäftlichen Operationen und für die Revision der Bilanz gewählt werden. Zur Wahl können auch Nichtaktionäre gelangen; eine Wiederwahl ist allezeit statthaft. Nicht wählbar sind Verwandte und Verschwägerte der Vorstandsmitglieder bis zum vierten Grade.

Die Pflichten der Aufsichtsräte sind:

in Gemeinschaft mit dem Vorstande die Form der Bilanz und die Verhältnisse der Aktien (delle situazioni delle azioni) festzustellen;

wenigstens alle drei Monate von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen;

sich wenigstens einmal im Monat an der Hand der Gesellschaftsbücher über die Depositen, Pfänder, Kautionen der Gesellschaft zu vergewissern;

die Bilanz zu prüfen, ihren Bericht darüber zu erstatten und denselben mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen (Art. 154, 179).

Die Aufsichtsräte sind berechtigt, von dem Vorstande zu fordern, daß er jeden Monat einen Status über Aktiva und Passiva aufnehme.

Jeder Aktionär hat das Recht, die tadelnswerten Handlungen des Vorstandes dem Aufsichtsrate mitzuteilen, und dieser hat das Recht, der Generalversammlung davon Anzeige zu machen. Sie müssen dies thun, wenn die Anzeige von Aktionären ausgeht, welche ein Zehntel des Grundkapitals repräsentieren.

Wenn irgendwie ein Verdacht begründet ist, daß eine schwere Unregelmäßigkeit (grave irregolarità) seitens des Vorstandes oder Aufsichtsrates vorgefallen ist, so können hiervon die Aktionäre, welche den achten Teil des Grundkapitals darstellen, dem Handelsgericht Anzeige machen.

Mexiko.

Das Handelsgesetz vom 16. Mai 1854 begnügt sich damit, in Abschnitt III über die Handelsgesellschaften im Art. 255 zu bestimmen, daß die Gesellschaftsurkunde die Norm enthalten muß, nach welcher die Vermögensstücke abzuschätzen und Gewinn und Verlust zu verteilen sind.

Niederlande.

Das Niederländische Aktienrecht, „Wetboek van Koophandel van het Koningrijk der Neederlanden“, vom 10. April 1838 enthält in den Artikeln 36 bis 56 nur allgemeine Bestimmungen. Darnach ist die Art der Rechnungslegung dem Gesellschaftsvertrage vorbehalten. Jedoch muß der Vorstand jährlich einmal den Aktionären einen Bericht über Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorlegen. Dies geschieht entweder in einer Generalversammlung, oder durch Übersendung an die Gesellschafter, oder aber durch Auslegung das Rechenschaftsberichts während einer bestimmten Zeit (Art. 55).

Sobald die Verwalter wahrnehmen, daß das Kapital der Gesellschaft sich um 50 Prozent vermindert hat, sind sie verpflichtet, solches durch Eintragung in ein zu diesem Behufe in der Kanzlei des Arrondissementsgerichts anzulegendes Register, wie auch in dem amtlichen Tageblatt und in einer der Zeitungen des Ortes oder der Orte, wo die Gesellschaft etabliert ist, bekannt zu machen.

Beträgt der Verlust 75 Prozent, so ist die Gesellschaft von Rechtswegen aufgelöst, und es sind die Verwalter Dritten gegenüber persönlich und solidarisch für das Ganze haftbar, bezüglich aller Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, nachdem die Verminderung ihnen bekannt war oder bekannt sein mußte (Art. 44).

Österreich.

Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 bei **Kommanditgesellschaften auf Aktien**:

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrate und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnverteilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugnis, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesamtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrat ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist.

Bei Aktiengesellschaften:

Nach Art. 209, Ziff. 6, muß der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt.

Außerdem wird folgendes vorgeschrieben:

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Anmerkung: Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne, daß die Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurteilung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten (§ 35 Einf.-Ges.).

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilnehmen.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Anmerkung: Die Behörde, an welche die hier erwähnte Anzeige zu geschehen hat, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt (§ 34 Einf.-Ges.).

Siehe die §§ 7 und 25 des Vereinsgesetzes vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 R.-G.-B. im 1. Bande, 2. Heft, dieser Slg. Kompetent ist die politische Landesstelle.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Im Anschluß daran bestimmt die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868:

§ 195. Gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung sind die Handelsbücher zur ausschließlichen Verfügung des Gerichts zu stellen und die Bilanz bei Gericht einzureichen.

Die Bilanz hat einerseits das Verzeichnis aller Forderungen mit der Angabe, ob sie einbringlich, zweifelhaft oder uneinbringlich sind, nebst einer bündigen Zusammenstellung der sonstigen Vermögensstücke mit ihrem Wertansatze und andererseits ein genaues Verzeichnis aller Schulden unter Angabe des Wohnortes der Gläubiger und des zwischen denselben und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, endlich einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, sowie das Anerbieten zum Eide nach Vorschrift des § 96 zu enthalten.

§ 197. Bei offenen und Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes, bei allen Handelsgesellschaften aber, wenn die Zahlungseinstellung erst nach deren Auflösung eintritt, die Liquidatoren für die genaue Erfüllung der Vorschrift der §§ 194—196 verantwortlich.

Die Anzeige der Zahlungseinstellung und die Unterfertigung der Bilanz hat durch jene Personen zu erfolgen, welche die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten berechtigt sind.

Die Verpflichtung zur Anerbietung und Ablegung des Eides über die Bilanz findet auch bei Aktiengesellschaften statt, und diese Verpflichtung trifft diejenigen Personen, welche die Anzeige der Zahlungseinstellung oder die Bilanz unterfertigt haben.

§ 205. Dem Masseverwalter liegt ob, wenn die Bilanz von dem Gemeinschuldner eingereicht worden ist, dieselbe zu prüfen und zu berichtigen.

Liegt eine Bilanz nicht vor, so muß dieselbe von dem Masseverwalter aufgestellt werden.

Er hat in beiden Fällen womöglich den Gemeinschuldner zuzuziehen und jedenfalls im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse vorzugehen.

Die Bilanz ist bei den Konkursakten aufzubewahren und jedem Beteiligten auf Verlangen Einsicht und Abschrift zu geben.

§ 206. Sobald die allgemeine Liquidierungsfahrt abgehalten ist, hat der Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse die vervollständigte Bilanz dem Konkurskommissar zur Prüfung vorzulegen.

Portugal.

Der Gesetzerlaß vom 22. Juni 1867 über die Aktiengesellschaften bestimmt in Abschnitt VI:

Art. 30. In jedem Semester haben die Mandatare der Aktiengesellschaften ein Resümee der Bilanz des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft vorzulegen.

Art. 31. Am Ende eines jeden Jahres müssen die Mandatare dem Aufsichtsrate das aus dem Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft entwickelte Inventar vorlegen, mit Angabe

des Wertes der beweglichen und unbeweglichen Güter und mit Rechnungslegung über alle ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Verträge und Kompromisse. Dies Inventar muß von einer Bilanz oder einem Konto über Verluste und Gewinne und von einem Berichte über die finanzielle und ökonomische Geschäftslage der Gesellschaft begleitet werden.

§ 1. Die Vorlegung der Dokumente, auf welche sich dieser Artikel bezieht, muß mindestens einen Monat vor dem Tage geschehen, welcher in den Statuten für die regelmäßige Zusammenkunft der Generalversammlung zu dem in § 4 dieses Artikels bezeichneten Zwecke festgesetzt ist.

§ 2. Die Bilanz oder das Kontokorrent wird nebst dem Gutachten des Aufsichtsrats jedem der Aktionäre, welche Inhaber von den auf den Namen lautenden Titeln sind, zugeschickt, und zwar zwei Wochen vor dem für die Zusammenkunft der Generalversammlung festgesetzten Zeitpunkte.

§ 3. Auf die gleiche Dauer von zwei Wochen müssen alle Dokumente, auf welche sich die vorhergehenden Artikel beziehen, ebenso wie die Generalliste der Aktionäre (aus denen laut Statuten die Generalversammlung sich konstituieren muß), im Büreau der Gesellschaft ausliegen, damit alle Aktionäre dieselben prüfen können.

§ 4. Ist diese Frist verstrichen, so werden die genannten Dokumente dem Beschlusse der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 32. Die Genehmigung, welche die Generalversammlung der Bilanz und den Rechnungen über die Geschäftsführung der Verwaltung erteilt, befreit die Mandatare, Verwalter und Mitglieder des Aufsichtsrats von ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft, den Fall ausgenommen, wenn das Gegenteil in der nämlichen Generalversammlung vorbehalten ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß in dem Inventar und der Bilanz Auslassungen oder falsche Angaben stattgehabt haben, in der Absicht, die wahre Lage der Gesellschaft zu verheimlichen.

Art. 33. Von dem Reingewinn der Gesellschaft wird ein Teil, welcher in den Statuten stets angegeben sein muß, zur Bildung eines Reservefonds bestimmt; und die Verpflich-

tung, zu diesem Zwecke jedes Jahr einen Teil des Reingewinns auszuscheiden, erlischt erst dann, wenn der Reservefonds den zehnten Teil des Gesellschaftskapitals ausmacht.

Art. 34. Es ist ausdrücklich verboten, daß in den Statuten gewisse und bestimmte Zinsen für die Aktionäre vereinbart werden; letztere haben einzig und allein Anrecht auf den verhältnismäßigen Teil, welcher ihnen von dem aus den Geschäften der Gesellschaft hervorgegangenen und durch die Bilanz dargethanen Reingewinn zufällt.

Die Verteilung fiktiver Dividenden wird als Mandatverletzung seitens der Mandatare, welche darein gewilligt haben, angesehen

Einziger §: Jedoch können die Statuten als Ausnahme zu der vorhergehenden Bestimmung, sobald die Gesellschaft große Kapitalien zu Baulichkeiten bereitstellen muß, den Aktionären, aber nur auf die Dauer dieser Bauausführungen, sichern und bestimmte Zinsen auf den Wert der von ihnen gezeichneten und wirklich eingezahlten Kapitalien gewähren.

Art. 36. Die Bilanzen der Aktiva und Passiva der anonymen Gesellschaften, auf welche sich Art. 31 bezieht, müssen, nachdem sie in der Generalversammlung vorgelegen haben und diskutiert worden sind, nebst den Berichten der Verwaltung und den Gutachten des Aufsichtsrats im amtlichen Regierungsblatte des Gouvernements auf Kosten der Gesellschaft publiziert werden.

Einziger §: Eine Abschrift der Bilanzen und Inventarien, sowie auch der Generalliste der Aktionäre, mit Angabe der für Rechnung der Aktien geleisteten Zahlungen, sowie derjenigen, welche von Rechtswegen gefordert werden können, muß den Büreaus der Handelsgerichte erster Instanz des Sitzes der Gesellschaft deponiert werden, woselbst jedermann ein Certifikat (über die erfolgte Hinterlegung) nachsuchen kann, wenn er es für angemessen erachtet.

Art. 37. Alle Dokumente irgend welcher Art, welche von den anonymen Gesellschaften ausgehen, sowie alle Publikationen in deren Interesse müssen die Benennung der Gesellschaft, vor oder hinter welcher die folgenden Worte stehen müssen:

„Aktiengesellschaft, — beschränkte Haftpflicht", sowie den Betrag des Kapitals gemäß der Angabe der letzten genehmigten Bilanz, anführen.

Schweiz.

Das schweizerische Obligationen- und Handelsrecht vom 29. Mai 1874 bestimmt im Art. 656: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten. Insbesondere sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig zur Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzukommenden Geschäftszweig oder Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.
2. Grundstücke, Gebäude und Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten, mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen, anzusetzen; für den Fall der Versicherung derselben ist auch die Versicherungssumme anzumerken.
3. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte angesetzt werden, den dieselben durchschnittlich in dem letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben.
4. Warenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreise und, falls dieser höher als der Marktpreis ist, höchstens zu diesem angesetzt werden.
5. Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.
6. Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
7. Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann der Kursverlust bei der Emission, welcher durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung ist den Aktionären Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust nebst Revisionsbericht zur Einsicht offen zu legen, und zwar ist die Anzeige bei Namensaktien den Aktionären persönlich zuzustellen, bei Inhaberaktien durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Die Aktionäre können Aufsichtsrat und Kontrollkommission auf zweifelhafte Sätze aufmerksam machen, auch sonstigen Aufschluß begehren.

Die Direktoren, Verwaltungs- und Aufsichtsräte haften den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern wegen absichtlicher Verletzung ihrer Obliegenheiten, und die strafrechtliche Haftung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der kantonalen Strafgesetzbücher. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so ist die Verwaltung verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktien gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen. Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung gemeinsamer Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen (Art. 657).

Von der Generalversammlung bestimmte Revisoren, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, sind berechtigt, Bilanz-Rechnungen, Buchführung und Kassenbestand zu prüfen (Art. 659, 660). Sie kann außerdem Kommissäre oder Sachverständige zur Prüfung der Geschäftsbücher bestimmen (Art. 661).

Über die Organisation der Kontrollstelle hat das Statut Verfügungen zu enthalten. Dieselbe kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besetzt werden (Art. 662).

Spanien.

Das spanische Aktienrecht vom 7. Mai 1880 enthält ebenfalls nur allgemeine Bestimmungen. Es unterscheidet Kreditgesellschaften (compañias de credito), Diskontobanken (banco de emision y descuento), Eisenbahngesellschaften und Gesellschaften zur Ausführung öffentlicher Arbeiten (compañias de ferro-carriles y demas obras publicas), Niederlagegesellschaften (compañias del almacenes ge-

nerales de deposito), Hypothekenbanken (compañias de credito territorial), und landwirtschaftliche Banken (Bancos y Sociedades agricolas).

Der Vorstand (administradores) gilt als Mandatar der Gesellschaft und haftet demgemäß für seine Geschäftshandlungen Dritten gegenüber nicht. Er ist der Gesellschaft für die Beobachtung der Gesetze und Statuten verantwortlich, wenn er aus einer Mehrheit von Personen besteht, jedoch nicht solidarisch, sondern nur anteilsweise (Art. 173). Die Aufsicht der Geschäftsführung und Bilanz regelt sich lediglich nach den Statuten (Art. 174).

Die anonymen Gesellschaften haben die Verpflichtung, namentlich in der „Gaceta" die detaillierte Bilanz ihrer Geschäftsoperationen zu veröffentlichen, indem sie den Maßstab (die Taxe) angeben, zu welchem sie ihre Bestände in Werten und jeder Art von kursfähigen Effekten berechnen*) (Art. 157). Die Gesellschafter oder Aktionäre der anonymen Gesellschaften dürfen die Gesellschaftsverwaltung nur in der in ihren Statuten und Reglements vorgeschriebenen Zeit und Form prüfen und irgend welche Nachforschung bezüglich derselben anstellen (Art. 158).

Ungarn.

Das ungarische Handelsgesetzbuch vom 18/19. Mai 1875 bestimmt folgendes: Bei Aufstellung der Bilanz ist

1. das Gesellschaftsvermögen in dem Werte anzunehmen, welcher dem Werte der einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht;
2. kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurse, den sie an diesem Tage haben, aufgenommen werden;
3. von den Kosten der ersten Organisation kann nur so viel unter die Forderungen aufgenommen werden, als bei einer Verteilung derselben auf höchstens fünf Jahre nach dem betreffenden Geschäftsjahre übrig bleibt;
4. das Stammkapital und der etwaige Reservefonds der Gesellschaft sind unter die Passiva einzustellen;
5. zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte in Rechnung zu stellen, uneinbringliche Forderungen dagegen abzuschreiben.

---

*) Art. 169 bestimmt: „Die Fonds, welche bei den anonymen Gesellschaften Ausländern gehören, sind im Falle eines Krieges keinen Repressalien unterworfen."

Die durch das Aufsichtskomitee geprüfte Jahresbilanz ist mit dem der Generalversammlung vorzulegenden Berichte von der Direktion acht Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen und die Originalexemplare der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz dem kompetenten Gerichtshofe unverzüglich bei Vermeidung von Ordnungsstrafen vorzulegen. Die vorgelegte Bilanz kann von jedermann eingesehen werden.

Für die richtige Aufstellung der der Generalversammlung vorgelegten Jahresbilanz haften die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates solidarisch und sind im gegebenen Fall strafrechtlich belangbar.

Uruguay.

Código reformado vom 31. Dezember 1878.

Art. 421: „Am Anfang eines jeden Jahres müssen die Direktoren den Gesellschaftern einen Status der Gewinne und Verluste, welche die Gesellschaft im verflossenen Jahre gehabt hat, vorlegen.“ Jede weitere Bestimmung fehlt.

Dritter Abschnitt.

Die Beweiskraft und Edition der Handelsbücher.

Das richterliche Ermessen und die Beweiskraft der Handelsbücher.

Sämtliche Geschäfte und Vereinbarungen eines Kaufmannes gegenüber Drittpersonen müssen bei richtiger und genauer Buchführung in irgend einer Form (Brief, Vertrag, Bucheintragung, Quittung u. dgl.) bei demselben in dessen Schriftenwesen zu Tage treten. Die Folge davon ist, daß keine sich um irgend einen Anspruch drehende Differenz zwischen einem Kaufmanne und Drittpersonen — ausgenommen solche, die etwa aus mündlichen Versprechungen oder Zusagen hervorgegangen*) — denkbar ist, worüber sich nicht in den Schriften Anhaltspunkte finden ließen. Sind beide der handelnden Parteien Kaufleute, so muß das gegenseitige Schriftenwesen Auskunft über die Differenz geben können. Besteht eine Differenz in Behauptung oder Bestreitung eines Geldbetrages, so liegt der Fall noch anders, beziehungsweise klarer. Denn da jedes perfekte Geschäft Anlaß zu einer Buchung giebt, so besitzt der Kaufmann infolge dieser Einrichtung, zu der er besonders gesetzlich verpflichtet ist (Art. 28 H.-G.-B.), in seiner Buchführung ein wertvolles Material, in Rechtsstreitigkeiten Beweise daraus für sich zu erbringen. Freilich muß er auch nötigenfalls aus seinen eigenen Büchern Beweise gegen sich gelten lassen.

Von dem Grade der Vollkommenheit und Ordnungsmäßigkeit des Beweismaterials hängt es ab, inwieweit demselben Glaub-

*) Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erheischt, daß auch, oder gerade mündliche Abmachungen durch schriftliche Bestätigungen erhärtet werden.

würdigkeit oder Beweiskraft beizumessen ist. Dies ist allgemeiner Rechtsgrundsatz.

In Rücksicht auf die Buchführungspflicht der Kaufleute ist dieser Grundsatz wesentlich erweitert worden, indem die Gesetzgebungen bestimmte Beweisregeln für die kaufmännischen Bücher aufstellten. Die jeweiligen, gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, in welchen diese Bücher nach Form und Inhalt (Paraphierung, Einband, vorgeschriebene Einträge, Foliierung u. dgl.) sich zu bewegen haben, bestimmen daher heute noch den Grad ihrer Fähigkeit, als Urkunden zu gelten.

Schon der römische Prozeß kannte den Beweiswert kaufmännischer Urkunden; jedoch wurden die formellen Beweisregeln erst durch die Juristen des kanonischen Rechts ausgebildet.*)

Zur höchsten Entwickelung gelangte dieses System im Mittelalter, wo der Begriff des Kaufmannes gesetzlich und infolge des Zunftzwangs auch äußerlich erkennbar feststand. Da die Bucheinträge in Gegenwart der Parteien vollzogen wurden, so wohnte dem Handelsbuche nicht nur der Beweis als Urkunde bei, sondern in ihm erblickte man den Vertragsakt selbst, und es bildete sich solchergestalt die Beweiskraft des Handelsbuches zu einer Eigentümlichkeit innerhalb der geschlossenen Gilde heraus. Trotzdem oder vielleicht gerade infolge dieser alles beengenden Gesetzesgrenzen waren beständige Konflikte mit den Gesetzen an der Tagesordnung.

Wie die alten Gilden, so mußten auch diese beengenden Schranken mit der Entwickelung des Handels fallen. Der Rechtsverkehr der Kaufleute erheischte eine freiere Handhabung des Urkundenbeweises, und so mußte die dem Geschäftsbuche früher zuerkannte unbedingte Glaubwürdigkeit einer freieren Auffassung weichen, welche dahin ging, denselben, da bei Führung der Handelsbücher Pünktlichkeit und Sorgfalt in erhöhtem Maße vorausgesetzt wird, halbe Wahrheit (semiplena probatio) beizumessen.

In dieser Auffassung bewegen sich beispielsweise das österreichische und ungarische Handelsgesetz und das schweizerische Obligationenrecht. Andere Handelsgesetze, wie das spanische und

---

*) Die Aufstellung förmlicher Beweisregeln, sagt Goldschmidt (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. II), stammt aus dem römischen Recht. Die in dem justinianischen Gesetzbuch gesammelten Fingerzeige und Erfahrungssätze über den Zeugenbeweis wurden, dem hadrianischen Reskripte zuwider, als unbedingte Regeln anerkannt. Den Büchern in foro mercatorum wurde vollkommener Glaube beigemessen.

italienische, weisen den Kaufmannsbüchern heute noch eine größere Beweiskraft zu. Dementsprechend unterwerfen sie auch die Bücher einer mehr oder weniger umständlichen amtsseitigen Behandlung (Paraphierung, Stempelung u. dgl.).*) Der französische Code de commerce (Art. 12 und 13) spricht den Handelsbüchern ohne Einschränkung Beweiskraft zu; dafür fordert er auch (Art. 10 und 11), daß das Journal und das Inventarbuch behördlicherseits foliiert, paraphiert und einmal im Jahre visiert werden müssen.

In Deutschland besteht kein gesetzlicher Zwang zur Paraphierung u. s. w. der Handelsbücher, obschon dieselbe durch Landesgesetz vorgeschrieben werden kann. Trotzdem wurde früher durch das Handelsgesetzbuch ordnungsmäßig geführten Büchern, wie in Österreich, halbe Wahrheit beigemessen.

Die bezüglichen, dem Allg. Landrecht (T. II, Tit 8, § 569 ff.) entnommenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches lauteten wie folgt:

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Teils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

---

*) Vergl. bei: Ausländische Gesetzgebung, die Buchführung und die Beweiskraft betreffend.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

Das Ungerechte dieser Beweisregeln liegt darin, daß man dem Kaufmanne zuerkannte, was anderen Geschäftsleuten versagt wurde. Denn thatsächlich führen tausende von Geschäftstreibenden, die nicht Kaufmannsqualität haben, besser und genauer die Bücher, als manche Kaufleute, ebenso wie tausende von Krämergeschäften mehr und umfangreichere Geschäfte machen, als mancher Kaufmann, und doch durften nur die Handelsbücher der Kaufleute den Vorzug halber Beweiskraft genießen. Da jedoch der Begriff des Kaufmanns an keine erkennbaren Zeichen gebunden ist, so mußte die Folge die sein, daß diese Unsicherheit sich auch auf die Beweiskraft der Handelsbücher übertrug. Die Vernunftswidrigkeit liegt klar auf der Hand. Wenn dem kaufmännischen Buche des Kaufmanns Glauben beigemessen wird, soll anderen gleich guten Büchern bloß deswegen nicht geglaubt werden, weil sie nicht kaufmännischen Geschäften angehören? Oder sollte man schon darum einem Buche Glauben schenken, weil es ein Handelsbuch und ordentlich geführt ist, trotzdem der Besitzer dieser Bücher vielleicht ein Betrüger ist, oder mit seinen Handlungen häufig an das Strafgesetz streift?

Allenfalls ließe sich ein gesetzliches Requisit für die Zulassung bestimmter Beweisregeln darin finden, wenn eine ganz bestimmte, gesetzlich sanktionierte Buchführungsform, ähnlich wie im Wechselverkehr die Wechselform, vorgeschrieben würde, welche allein die einzig richtige, bezw. legale sein müßte. Jede Abweichung von dieser reglementierten Buchführung hätte die Ungültigkeit der Bücher zur Folge. Allein die Vielgestaltigkeit des Handelsverkehrs läßt nicht zu, daß die diesem Verkehr dienenden Buchführungen schematisiert werden. Es wäre auch unfruchtbares Mühen, eine solche verallgemeinernde Form aufzufinden, weil dieselbe infolge der wechselnden Bedürfnisse sich in jedem Augenblick ja doch ändern müßte.

Es leuchtet ein, daß eine solche Maßregel undurchführbar wäre, weil die Buchführungen sich eben formell nicht in bestimmte Grenzen, die ein für allemal festgelegt sind, einzwängen lassen; vielmehr müssen die Bücher sich den jeweiligen Geschäftseigentümlichkeiten anpassen können, wenn sie überhaupt Zweck und Sinn haben sollen.

Es ist heute ein anerkannter Erfahrungssatz, daß jede doktri-

näre Vorschrift, ebenso wie eine jede an dem Wortlaut des Gesetzes klebende Beweisregel der lebendigen und individuellen Auffassung der Thatsachen Gewalt anthut; und so auch hier. Nicht in der Form oder in dem Inhalte allein liegt für oder gegen eine bestimmte Behauptung die überzeugende Kraft einer Beweisurkunde, sondern die natürliche Freiheit des gesunden Menschenverstandes verlangt, daß die Rechtspflege in erster Linie die inneren sachlichen Gründe als das wesentlichste Moment betrachte, zu dessen Unterstützung allerdings das Handelsbuch als das geeignetste Argument herangezogen werden kann. Ein Gesetz, welches diesen Grundsatz zu durchbrechen versuchen wollte, liefe Gefahr, in eine Kasuistik zu verfallen, welche dazu angethan wäre, häufig der richtigen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse Fessel anzulegen.

Desen Verhältnissen hat die neuere deutsche Gesetzgebung Rechnung getragen, indem sie das Prinzip aufstellte, daß die Beweiskraft des Handelsbuchs nur eine konkrete, demnach nur Ermessenssache des Richters sein könne. Sicherlich liegt diesem Prinzip das richtige Gefühl dessen, was dem Handelsverkehr not thut, zu Grunde. Denn da auch bei den Beweisregeln dem richterlichen Ermessen ein genügend weiter Spielraum zur Beurteilung der Ausnahmefälle von der regelmäßigen Beweiskraft der Handelsbücher gelassen werden mußte, so war es nicht die Beweistheorie, sondern der Richter, welcher in jedem einzelnen Falle je nach Lage desselben entschied. Besser also, daß die ganze Lehre von dem Beweise fiel; und sie fiel mit Einführung der neuen Civilprozeßordnung.

Artikel 13 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung hebt unter Ziffer 2 die Artikel 34—36 des Handelsgesetzbuchs, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, auf. Als Ersatz dafür ist in § 259 der Civilprozeßordnung was folgt bestimmt worden:

> Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
>
> An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Demnach ist es, entsprechend dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs, vollständig in die Hand des Richters gelegt, die Thatfragen konkret und nach freiem Ermessen zu behandeln. Damit ändert sich jedoch nichts an der Beweiskraft der Handelsbücher. Nach wie vor wird der Richter gerade infolge der vollständigen Freiheit seines Ermessens sich davon leiten lassen müssen, inwieweit unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände den beigebrachten Urkunden Glauben beizumessen sei.

Der Charakter des Kaufmanns, zusammengehalten mit dem Charakter seiner individuellen Buchführung, sind und bleiben die Basis der Beweiskraft. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen, indem es (Bd. IV, S. 347) hervorhob, daß, wenn auch die in den Art. 34, 35 und 36 aufgestellten Beweisregeln aufgehoben seien, die Beweiskraft der Handelsbücher, welche auf inneren Gründen beruht, damit nicht beseitigt sei; vielmehr habe nach § 259 der C.-P.-O. der Richter in concreto zu würdigen, ob und welche Beweiskraft den Büchern beigelegt werden kann.

Übrigens ist — so wurde in der Begründung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung hervorgehoben*) — mit der Verwerfung einer gesetzlichen Beweisregel die Regel selbst noch nicht beseitigt, sondern nur in ihrer rechtlichen Bedeutung verändert, indem die gesetzlichen Vorschriften den Charakter goldener Erfahrungssätze annehmen. Diese Erfahrungssätze wird der Richter sich zu nutze machen müssen. Dabei wird er nach freier Überzeugung auch das Ergebnis der Sachverhandlung zu würdigen haben. Um eine sorgfältige Abwägung der Gründe, welche für die Überzeugung des Richters leitend sind, zu sichern, ist angeordnet, daß in dem Urteil seine Gründe anzugeben seien. Auch das Obertribunal (Entsch. Bd. 17, S. 324) hat angenommen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Beweiskraft der Handelsbücher, sofern sie nicht etwa bloß das Verfahren und die äußere Form der Beweisführung regeln, als Rechtsgrundsätze und nicht als Prozeßvorschriften anzusehen sind, weil sie ein Sonderrecht der Kaufleute konstituieren und ein solches dem materiellen Rechte angehört.**) Darnach muß das richterliche Ermessen überall von leitenden Rücksichten auf die Ordnungsmäßigkeit der Bücher getragen sein.

Die außer den Büchern liegenden Umstände sind sehr ver-

*) Gesamte Materialien zur Civ.-Proz.-Ordn., S. 276, herausgegeben von C. Hahn, Berlin.

**) Makower, Kommentar zum Allg. D. H.-G.-Bch.

schieden und können sich auf die Person des Buchinhabers oder auch auf andere Thatfragen beziehen. In deren Würdigung ist der Richter nur insoweit beschränkt, als er nicht gegen das Prozeßgesetz seines Landes verstoßen darf. Hat der Richter solche besonderen Gründe, so muß er sie in seiner Entscheidung darstellen.

Die Beweiskraft der Handelsbücher kann nach folgenden Richtungen hin wirksam sein:

a) in civilrechtlicher Beziehung:
   1. um in einem Rechtsstreite als Beweismittel zu dienen;
   2. um bei Geschäftsauflösungen, Teilungen und Konkursen der Aufrechnung des Vermögens bezw. der Schuldenmasse als Unterlage zu dienen;

b) in strafrechtlicher Beziehung:
   1. um eine dolose Eintragung als solche aufzudecken;
   2. um im Konkursfalle über das Geschäftsgebahren des Gemeinschuldners Aufschluß zu geben.

Von den einzelnen Fällen wird es abhängen, inwieweit mit Prüfung der Bucheinträge und eventuell auch der Belege vorzugehen ist. So wird in einem Rechtsstreite die Beweiskraft der Bücher sich lediglich auf den streitigen Punkt, soweit er in den Büchern zum Austrag gebracht ist, beschränken.

Bei Geschäftsliquidationen, Teilungen, Konkursen u. dgl. wird die Beweiskraft in der gesamten Buchhaltung zu suchen sein. Ist die Frage darauf gerichtet, ob bei dem Gemeinschuldner die Voraussetzungen der §§ 209, 210, 211 und 212 der Konkursordnung zutreffen, so muß die Beweiskraft der Bücher in dem Nachweise, wo der Geschäftsinhaber gefehlt hat, gesucht werden. Zu diesem Behufe müssen die einzelnen Rechnungen, besonders das Waren-Konto, Effekten-, Wechsel- und Kassa-Konto, im besonderen das Geschäfts-Unkosten- und Privat-Konto, eingehend untersucht und nötigenfalls auch die dazu gehörigen Belege eingesehen werden. Auch darf sich die Untersuchung dieser Rechnungen nicht auf die summarisch geführten Hauptbuch-Konti mit ihren Monatseinträgen (doppelte Buchführung) beschränken, sondern es muß auf die bezüglichen, täglich geführten Bücher (Lagerbuch, Effekten- und Wechsel-Skontro, Kassabuch, Spesenbuch u. s. w.), beziehungsweise bis auf dasjenige Material zurückgegangen werden, welches erläuternden Aufschluß über die Einträge giebt.

Insbesondere werden den Einträgen, soweit möglich, die Belege gegenübergehalten werden müssen.

Zweckdienlich wäre es in jedem Falle gewesen, wenn Art. 33

des H.-G.-B. die Aufbewahrungspflicht nicht nur allein für die empfangenen Handelsbriefe, sondern auch für die Belege, besonders für solche (Fakturen, Wechsel, Quittungen u. dgl.), welche zu Bucheinträgen Anlaß geben, vorgeschrieben hätte. Denn nur der Belag als Träger der ursprünglichen und unmittelbaren Notiz enthält in bezug auf Schriftlichkeit das glaubwürdigste Zeugnis für oder wider eine streitige Behauptung.*)

Aufgabe dieser Arbeit ist es, die Beweiskraft der Handelsbücher nur in Beziehung auf handelsrechtliche Streitfälle zu erörtern. In dieser Beziehung ist es freies, richterliches Beweiswürdigungsrecht, zu entscheiden, ob nur die Handelsbücher oder auch andere, nicht unmittelbar mit der Buchhaltung zusammenhängende Bücher und Notizen zum Beweise zuzulassen sind. Jedenfalls erheischt die Beurteilungspflicht des erkennenden Richters, alle Erkenntnisquellen zu erschöpfen, soweit solche zu seiner Überzeugung von der Wahrheit und Bildung seines Urteils dienlich sind. Die Parteien haben die vorzubringenden Angriffs- und Verteidigungsmittel dem Gerichte anzugeben. In dieser Beziehung bestimmte § 245 des Entwurfs, daß jede Partei, unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären habe.**)

Bei dem Beweis durch Handelsbücher müssen die einschlägigen Stellen dem Gerichte näher angegeben werden.

Dem Richter steht es frei, zur Beurteilung der Sach- und Ordnungsmäßigkeit der Bücher oder der ganzen Buchhaltung Sachverständige heranzuziehen.***) Die Vorschriften über die Ver-

*) Aus diesem Grunde kann ich mich auch mit der in diesem Betreff in dem Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allg. D. H.-Ges.-Buches niedergelegten Ansicht (Prot. III. T., S. 936), daß bei der Frage nach der Beweiskraft die Belege nicht in Betracht kämen, keineswegs einverstanden erklären. Meines Erachtens bedeutet ein bloßer Bucheintrag an sich gar nichts, wenn er nicht durch einen Belag zu einem Rechtstitel erhoben wird.

**) Siehe auch auf S. 164 u. 166.

***) Bei Beratung des Entwurfs wurde in der Reichstagskommission (5. Sitzung, erste Lesung vom 26. April 1875) vom Abgeordneten Dr. Zinn geltend gemacht, daß die freie Beweiswürdigung beim Sachverständigenbeweis an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden müsse, weil sonst ein Urteil gefällt werden könnte, welches mit dem Gutachten Sachverständiger im Widerspruche stehe. Abgeordneter Dr. Schwarze bemerkte darauf, daß die freie Beweiswürdigung sich auch auf das Gutachten Sachverständiger mit erstrecke, vorbehaltlich der selbstverständlichen, in der Natur der betreffenden technischen Frage liegenden Begrenzung. Damit fand die Sache ihre Erledigung.

nehmung von Sachverständigen finden sich in den §§ 367 bis 379 C.-P.-O.; insoweit diese Vorschriften nichts Abweichendes enthalten, finden die Bestimmungen über den Zeugenbeweis (§§ 338 bis 366 C.-P.-O.) Anwendung.

Der Sachverständige hat bei Beurteilung des ihm vorliegenden Beweismaterials in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (Art. 279 H.-G.-B.).

In bezug auf die Handelsgebräuche bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz im § 118 folgendes:

„Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen „von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden."

Diese Bestimmung enthält nur eine besondere Hervorhebung des den Gerichten überhaupt zustehenden Ermessens, Sachverständige zuzuziehen oder von deren Zuziehung abzusehen.

Der Wert der Handelsbücher als Beweisurkunden.

Die Beweiskraft der Handelsbücher ist nicht eine formelle, sondern lediglich eine materielle, d. h. die Handelsbücher beweisen nicht als solche, sondern lediglich insoweit, als aus ihrem Inhalte auf die thatsächliche Richtigkeit des darin Bezeugten geschlossen werden kann.

Der Wert der Handelsbücher als beweiskräftige Privaturkunden richtet sich nach der darin enthaltenen Wahrheit.*) Den Gradmesser dafür bildet die Ordnungsmäßigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchführung. In letzterer Beziehung wird zu unterscheiden sein zwischen Büchern, in denen die Thatsachen unmittelbar und mit den nötigen Erläuterungen versehen eingetragen werden und in solche, in denen aus diesen eben bezeichneten Büchern nur übertragen wird. Zu den ersteren gehören die sogenannten Grundbücher, demnach das Journal, Kassabuch und unter Um-

---

*) Der Urkundeninhalt dient als Beweisgrund (argumentum) für die Überzeugung des Richters, ob eine thatsächliche Behauptung unwahr ist oder nicht. v. Willmowski-Levy, Kommentar zur C.-P.-O., Bd. I.

ständen auch die Skontri, zu den letzteren die Kontobücher, bezw. alle diejenigen Bücher, die nicht zu der Gattung der Grundbücher gehören. Unmittelbare und erläuterte Einträge nehmen für sich im allgemeinen mehr Glaubwürdigkeit in Anspruch, als solche, die erst eine mehr oder weniger lange Zeit nach dem Vorgange und vielleicht auch noch ohne Erläuterung ausgeführt wurden.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wohnt den Büchern der einfachen Buchführung ein größerer Beweiswert bei, als denjenigen der Doppelbuchhaltung mit ihren erläuterungslosen und summarischen Posten. Die Überlegenheit der letzteren über die erstere könnte allenfalls in Fällen gefunden werden, bei denen die Frage sich um die Sachgemäßheit der Bilanz als solche dreht; eine thatsächliche Grundlage für die Unterstellung einer Schuld oder eines Guthabens aber liegt in diesen Einträgen, welche erst Tage, ja Wochen nach dem Faktum folgen, nicht. Soll daher der Frage auf den Grund gegangen werden, inwieweit die Bilanzposten richtig eingebracht sind, so reichen hierzu die Bücher der Doppelbuchhaltung nicht aus, vielmehr muß dann auf die Bücher der einfachen Buchführung zurückgegriffen und nötigenfalls bis auf das Zahlenmaterial der Grundbücher zurückgegangen werden. So kann beispielsweise sehr wohl, abgesehen vom Briefkopierbuch als Pflichtbuch, das Bestellbuch oder Journal Auskunft über den Abschluß eines Geschäfts geben, nicht aber auch das Hauptbuch, besonders dann nicht, wenn die Realisation erst in der Zukunft erfolgen soll. Die Einträge in solchen summarisch geführten Büchern sind daher überall, wo es sich um grundlegende Fragen handelt, immer unerheblich. Denn werden die Monatsposten der Doppelbuchhaltung in doloser Weise aufgestellt, so lassen sich durch die Bilanz alle nur erwünschten, wenn auch noch so unrichtigen Ausweise tadellos zum Austrag bringen. Dabei werden die drei zur Doppelbuchhaltung gehörigen Bücher sehr wohl gegen einander übereinstimmen und die Buchungen in doppelten Posten als solche ordnungsmäßig ausgeführt sein. Hieraus folgt, daß nicht immer aus einer richtigen Buchung auf die Richtigkeit der gebuchten Thatsache geschlossen zu werden braucht.*) Eine Auskunft

*) Mit Bezug auf die monatsweisen Einträge ist zu bemerken, daß das O.-A.-G. in Lübeck (Seuffert, Arch. VII, S. 152, Nr. 125) in einem Falle, wo das Konto erst längere Zeit nach dem betr. Vorgange eröffnet und der Geschäftsverkehr nachgetragen worden war, die Beweiskraft dieser Einträge versagt hat. Ferner: Monatsweise Buchungen der erhaltenen Lieferungen sind unstatthaft (Busch, Arch. II, S. 164.

darüber, ob die Darstellungen auch den Thatsachen entsprechen, vermögen solche summarisch und monatsweise geführte Bücher niemals zu geben. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, giebt es nur ein Mittel, und dieses ist, das Monatssammelbuch oder sogenannte Journal eingehend und genau mit den Grundbüchern zu vergleichen.

Aus einem gleichen Grunde sind auch alle anderen Bücher (so z. B. auch das sog. amerikanische Journal), dafern ihre Führung lediglich auf die Erzielung einer Übereinstimmung der bloßen Zahlenverhältnisse auf den verschiedenen Konten und der Bilanz hinausläuft, zur Beweisführung in rechtsstreitigen Fällen ungeeignet. Man unterscheide daher zwischen Ausweisen, welche auf Übertragen, und Ausweisen, welche auf Grundbuchungen ruhen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher ist an bestimmte Merkmale gebunden, die in ihrer Allgemeinheit in den Art. 28—33 des Handelsgesetzbuches ihren Ausdruck gefunden haben. Die Buchführungstechnik hat ihrerseits unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Merkmale in eingehender Weise bestimmte Grundsätze aufgestellt, welche jede ordnungsmäßige Buchführung zu ihrem Ausgangspunkte nehmen muß. Bei Befolgung dieser Grundsätze darf nicht davon ausgegangen werden, als ob die Buchungen Parteieinträge wären, die ebensogut unterbleiben könnten, vielmehr müssen dieselben von dem Gesichtspunkte getragen sein, daß sie Dritten gegenüber Rechtsverhältnisse begründen und Beweise zu erbringen berufen sind. Die Beweisfähigkeit eines Kaufmannsbuches wird daher von dessen tadellosem Zustande, sowie von der in ihm liegenden Objektivität bestimmt. Trotzdem kann auch Büchern, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten dieser oder jener Art vorgekommen sind, unter Umständen und je nach der Bedeutung dieser Unregelmäßigkeiten, Beweiskraft beigemessen werden. Ohne Zweifel wird das Gericht selbst bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten den praktischen Lebensverhältnissen Rechnung tragen und sehen, ob das selbst Unregelmäßigkeiten aufweisende Buch und gleichviel welches Buch als überzeugend angesehen werden kann oder nicht. So brauchen beispielsweise Korrekturen in den Büchern die Beweiskraft derselben durchaus nicht zu schmälern, insoweit nämlich dieselben den Anforderungen des Art. 32 des H.-G.-B. entsprechen. Dazu gehört, daß in Büchern, die nicht kontomäßig geführt werden, etwaige Irrtümer durch einfaches Durchstreichen und nunmehrige richtige Eintragung unter Aufrechterhaltung des

ursprünglich Geschriebenen berichtigt werden. Sind in Kontobüchern irrtümliche Belastungs- oder Gutschriftsposten eingetragen worden, so erfordert die Technik, daß solche Irrtümer durch geeignete Gegenbuchungen (Stornoposten) berichtigt werden. Mangelhaftigkeit des Inhalts, bezw. des Ausdrucks kann, je nach Umständen, dem Buche den Beweiswert ganz nehmen oder einschränken. Inwieweit Formmangel die materielle Beweiskraft beeinträchtigt, ist Thatfrage.

Ob Rasuren sachwidrig sind und daher die Beweiskraft vermindern, wird von dem einzelnen Falle, besonders davon abhängen, ob dieselben bei einer wesentlichen oder unwesentlichen Stelle vorkommen.*) Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung, ob die Beweiskraft eines solchen Buches ganz oder teilweise gemindert ist, bezw. welche Beweiskraft dem Buche überhaupt noch beiwohnt. So z. B. kann eine Rasur an dem unwesentlichen Teile eines Textes keinerlei Bedeutung haben. Selbst die Rasur einer Zahl der Seitenaddition braucht nichts Bedenkliches auf sich zu haben, dafern die innerhalb der Addition stehenden Summen unangetastet geblieben sind und somit auch die Überträge vor und nach der die Rasur aufweisenden Seiten keine Veränderung erlitten haben. In diesem Falle ist es erwiesen, daß die Rasur einfach einen Additionsfehler beseitigt hat. Ob dadurch die Urkundenqualität des Buches gemindert ist, hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Anders liegt der Fall, wenn die Zahl eines Postens, gleichviel ob in einem Kontobuche oder im Journal radiert wurde. Hier kann nur der betreffende Belag Auskunft geben, welcher Zweck mit der Rasur verbunden wurde, und hiervon wird es abhängen, ob und inwieweit solchen Büchern noch Beweiskraft beigemessen werden kann. Bücher, aus denen einzelne Blätter herausgenommen, oder in welche Blätter eingeklebt oder eingeheftet sind, haben keinen Anspruch auf Beweiswert.

Sind Korrekturen, Einschaltungen oder Durchstreichungen im Einverständnis der Beteiligten vorgenommen worden, so ändert dieser Umstand nichts an dem Rechte der freien

---

*) § 384 der Civ.-Proz.-Ordnung bestimmt: Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

richterlichen Beweiswürdigung, insbesondere mit Bezug auf die erhebliche Zeit und die Umstände der Genehmigung.*)

Regel ist die Eintragung mit Tinte. Jedoch schmälern die Eintragungen mit Bleistift schlechthin nicht die Beweiskraft einer sonst ordnungsmäßigen, unverdächtigen Buchführung, besonders wenn diese Notizen den Charakter des Provisorischen an sich tragen und es zweifellos ist, daß sie anders nicht ausgeführt werden konnten, sowie daß sie ferner nach einer bestimmten Zeit durch gleichlautende Tinteneinträge ersetzt zu werden bestimmt sind.

Selbst losen Bleistiftnotizen kann unter Umständen eine gewisse Beweiskraft beiwohnen, besonders wenn dieselben nur einen vorläufigen Zweck haben und auf der Stelle, d. h. an Orten gemacht wurden, wo es an einer geeigneten Schreibgelegenheit fehlt (in Lagerräumen, am Bord von Schiffen, im Freien), sowie von Personen herrühren, welche mit der Feder weniger bewandert sind (Lageraufseher, Küfer u. s. w.). Daß diese Notizen wertlos sind, weil sie eben nur Notizen und sodann von untergeordneten Personen herrühren, kann als Einwand nicht geltend gemacht werden, weil die Glaubwürdigkeit eines in Notizform, aber unmittelbar aufgenommenen Vorganges unter dieser Form nicht zu leiden braucht; was aber die Personen anlangt, von denen dieselben herrühren, so ist zu bemerken, daß dieselben doch wohl nicht mit dem gewöhnlichen Arbeiter auf gleiche Stufe gestellt werden können, insofern als dieselben eine gewisse Aufsicht (über Speicher, Lagerräume, Rohmaterial u. dgl.) auszuüben haben und mithin zum Aufsichtspersonal gehören.

Die Handelsbücher beweisen nicht nur zu gunsten desjenigen, über dessen Geschäftsführung sie gehalten werden, sondern auch möglicherweise infolge der Editionspflicht gegen ihn (P. 938). In beiden Beziehungen weichen sie von der Beweiskraft sonstiger Privaturkunden ab. In ersterer, weil hier die Urkunde für den Aussteller beweist, in letzterer, weil die Einträge in die Handelsbücher schon an sich als Geständnisse behandelt werden, während sonstige Privaturkunden gegen den Aussteller nur dann beweisen, wenn er sie ausgehändigt hat, weil erst in der Aushändigung der

*) Die unter Beobachtung der gesetzlichen Formen der öffentlichen Urkunden am Rande vermerkten Zusätze und Abänderungen (vergl. § 12 Preuß. Notar.-Ges. v. 11. Juli 1845) sind keine „äußeren Mängel und fallen nicht unter § 384 der C.-P.-O." — v. Willmowski-Levy, Kommentar zur C.-P.-O. 2c. Bd. I.

Beweis dafür gefunden wird, daß sie animo confitendi ausgestellt worden sind.*)

Darnach kann dasjenige in den Büchern des Kaufmanns vorhandene Beweismaterial, welches für ihn zeugt, im gegebenen Falle auch gegen ihn in Anspruch genommen werden; letzteres allerdings nur in bedingter Weise, weil seine Bücher ihn nicht zu hindern brauchen, im gegebenen Falle darzuthun, daß Eintragungen darin irrtümlich erfolgt sind.**)

Beruft sich jemand auf die Bücher oder Schriften der Gegenpartei, so erkennt er damit die Richtigkeit derselben in bezug auf den streitigen Punkt an. Die Partei, welche sich darauf beruft, muß den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben, stellen (§ 386 C.-P.-O.) und die beweisenden Stellen in den Büchern oder Schriften genau bezeichnen (§ 389 C.-P.-O.). Ist die Beweisurkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden (§ 409 C.-P.-O.).

Eine Übereinstimmung der Buchungen in den Büchern der Parteien genügt zum vollen Beweis, weil damit der beiderseitig übereinstimmende Vertragswille dargethan ist; andererseits kann die Art des Eintrags, ja schon eine sonst unerhebliche Abweichung voneinander das Gegenteil veranlassen. Findet eine Übereinstimmung der Buchungen nicht statt, so liegt es im freien Beweiswürdigungsrecht des Richters, zu entscheiden, ob von diesem Beweismittel ganz abzusehen ist, oder ob einem Buche und welchem Buche Beweiskraft beigemessen werden kann.***)

Das Recht des Richters erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Handelsbücher, welche geführt werden müssen, vielmehr dehnt

---

*) Makower, Kommentar zum Allg. D. H.-G.-B. 1890.

**) Noch deutlicher tritt die Bevorzugung des Kaufmanns bei dem liber rationum im römischen Recht hervor. Daß der liber mercatoris contra scribentem bewies, war vermöge der Unterstellung einer confessio begreiflich. Diese Vermutung war so stark, daß, selbst wenn der Kaufmann die einzelne Skriptur bestritt, er dennoch gehalten schien, die Wahrheit gelten zu lassen, wenn es sein Buch war. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. II.

***) Die Motive sagen hierüber: Bei beiderseits richtiger Buchführung müssen die Bücher beider Teile übereinstimmen; ihre Glaubwürdigkeit wird daher erheblich verringert und unter Umständen ganz aufgehoben werden, wenn diese Übereinstimmung nicht vorhanden ist.

sich dasselbe auf sämtliche de facto geführte Bücher des Gewerbebetriebs aus. (R.-G., Bd. II, S. 130.)

Die Handelsbücher von Zweigniederlassungen, deren Stamm- oder Mutterhaus im Auslande domiziliert, müssen den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung gemäß geführt sein.

„Die Handelsbücher ausländischer Kaufleute haben vor den inländischen Gerichten eben dieselbe Beweiskraft, wie die Handelsbücher der inländischen Kaufleute." Doch wird naturgemäß bei im Auslande geführten Büchern die dem richterlichen Ermessen unterliegende Prüfung der Glaubwürdigkeit eine um so eingehendere sein müssen, als Fälschungen leichter zu vermuten sind (Entsch. des R.-G., Bd. II, S. 375).

Rechtsgrundsatz ist, überall, wo das richterliche Ermessen es für geboten erachtet, besonders wenn die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel davon abhängt, selbst bei Vorlage einer tadellosen Buchführung durch die beweispflichtige Partei zur Ergänzung des Beweises durch die Urkunden, den Erfüllungs- oder Ergänzungseid leisten zu lassen.*) Bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit des Beweisführers oder der von ihm geführten Bücher wird unter Umständen dem Gegner der Reinigungseid aufzuerlegen sein. Auch andere Mittel kann der Richter zur Ergänzung des Beweises annehmen.

Hinsichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher eines Gemeinschuldners ist zu bemerken, daß diese an sich nicht gemindert ist, doch ist dem Richter in der Erwägung aller Umstände freie Hand gegeben (Busch, Arch. II, 306).

Nichtkaufleuten gegenüber haben die Handelsbücher eines Kaufmanns geringere Beweiskraft, als dies einem Vollkaufmann gegenüber der Fall ist, weil bei dem Nichtkaufmann dadurch, daß dieser zur Buchführung nicht verpflichtet ist, die gegenbeweisliche Kontrolle fehlt.**) In diesem Falle haben die vorgelegten Han-

*) Siehe C.-P.-O. Zehnter Titel. Beweis durch Eid. § 426. 438.

**) Der frühere Art. 8 des Einf.-Ges. zum Allg. D. H.-G.-Bch. vom 24. Juni 1861 bestimmte: Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet. Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelssachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der andern Partei der Eid auferlegt werde. Anders bestimmt Art. 1330 des Code civil, welcher besagt: „Les livres des marchands font preuve contre eux (den Nichtkaufleuten), mais celui qui en veut tirer avantage ne peut les diviser en ce qu'ils contiennent de contraire à la pretention.

delsbücher nur den Wert der Unterstützung anderer Beweismittel, es sei denn, daß auch der Nichtkaufmann durch Landesgesetz zur Führung von Büchern verpflichtet ist. Ferner haben die von Minderkaufleuten geführten Bücher, weil sie den handelsrechtlichen Formalvorschriften nicht unterliegen, in der Regel keinen größeren Wert, als den von Privatnotizen (R.-O.-H.-G. II, S. 444). Inwieweit aber darüber hinausgegangen werden kann, ist Thatfrage und unterliegt dem Ermessen des Richters.

Der Umstand, daß Handelsbücher von Handelsgehilfen und nicht vom Geschäftsinhaber selbst geführt werden, schmälert in nichts die Beweiskraft dieser Bücher. Ist aber der Geschäftsinhaber des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen außer Lage, die Buchführung zu übersehen und mit seiner Verantwortung dafür einzustehen, so muß derselbe seinen Buchhalter mit dieser Verantwortung betrauen. Büchern, die von einem nicht verantwortlichen Buchhalter herrühren und einem des Schreibens unkundigen Inhaber angehören, wird nur ein minderer Wert beigemessen werden können. Der Beweisführer hat den Beweis durch Vorlegung der Urkunden a n z u t r e t e n (§ 385 C.-P.-O.). Er kann schon mit der Klage bezw. Widerklage Abschrift davon mitteilen, und er muß die Originalurkunde zum Termin vorlegen, worauf er bei der Beweisführung mündlich den beweisenden Inhalt vorzutragen hat. Die bloße Vorlegung der Urkunde genügt zur Beweisführung nicht.

Die Vorlegung der Bücher vor einem zur Einsicht ersuchten Richter ohne die Anordnung des Prozeßgerichts ist keine Beweisantretung.*)

Hat der Beweisführer die vorzulegende Urkunde vergessen, oder aus irgend einem Grunde nicht zur Hand, so k a n n das Gericht den Termin vertagen, wobei die Kostenvorschrift des § 90**) in Anwendung tritt.

---

*) Vergl. v. Willmowski-Levy, Komment. zur C.-P.-O.

**) Dieser Paragraph lautet: „Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen."

Die Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher (Editionspflicht).

In bezug auf die Editionspflicht bestimmt Art. 37 des H.=Ges.=Buches folgendes:

„Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf „den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher „der Gegenpartei verordnen."

Hierzu äußern sich die Motive wie folgt:

Die Handelsbücher sind nicht bloße Parteiurkunden, sondern als solche Urkunden anzusehen, welche die Kaufleute nach dem Willen des Gesetzes über ihre Geschäfte aufnehmen sollen.

In jedem Rechtsstreite über Handelsgeschäfte ist mithin nach der Idee des Gesetzes der Regel nach neben anderen Beweismitteln der Partei eine besondere Beurkundung in den Büchern vorhanden.

Zur Verordnung der Vorlage der Bücher bedarf es eines Antrags seitens der Gegenpartei, es sei denn, daß es sich um Urkunden handelt, auf welche sich die Partei, in deren Besitz diese Urkunden sind, berufen hat (§ 133 C.=P.=O.). Das Gesetz sagt, der Richter kann die Edition (Herausgabe) anordnen; daraus folgt, daß er auch den Antrag ablehnen kann (R.=G. XV. 380).

Daß es dem Richter nicht freigegeben ist, zur Erforschung der Wahrheit auch ohne Antrag der Partei nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen*) die Vorlage der Handelsbücher zu verlangen, zeigt von einer allzugroßen Rücksicht auf die Verhandlungsmaximen. Denn ohne Zweifel verdient die Vorschrift, den Richter auch ohne Parteiantrag zur Einsicht der Bücher zu ermächtigen, mehr Vorzug, als ihn zu zwingen, einen streitigen und zweifelhaften Punkt zu entscheiden, ohne sich eines Beweismittels bedienen zu dürfen, dessen Vorhandensein von vornherein feststeht und welches meistenteils am besten geeignet sein wird, sein Urteil zu leiten (Motive).

---

*) Der Code de commerce bestimmt in Art. 15, daß der Richter selbst von Amtswegen die Vorlage der Handelsbücher verordnen kann, damit aus denselben dasjenige ausgezogen werden kann, was den Streitpunkt betrifft. Ein gleiches Verordnungsrecht der Vorlage von Amtswegen hatten sich nach Einführung des Allg. D. H.=Ges.=Buches sowohl die badische Prozeßordnung (§ 404), als auch die bayerische (§ 386) gewahrt, weil in den Handelsbüchern, als einer gemeinschaftlichen Urkunde, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse beurkundet sind. Dieses Verordnungsrecht ist jetzt durch die C.=P.=O. beseitigt.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeideten Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigebracht werde (§ 133 C.-P.-O.).*)

Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befindet, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an (§ 390 C.-P.-O.).

Die Verpflichtung zur Herausgabe der Handelsbücher erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Eigenschaft als Vollkaufmann (beispielsweise durch Löschung der Firma, Auflösung der Handelsgesellschaft), dafern die zehnjährige Aufbewahrungspflicht noch nicht abgelaufen ist.

Die Vorlage kann auch zum Beweis für das Nichtvorhandensein eines Eintrags gefordert werden. Ist die Vorlage nicht zu erlangen, weil die Bücher beseitigt wurden, oder weil die Herausgabe verweigert wird, so entscheidet das richterliche Ermessen über den Beweis der vorgelegten Bücher der Gegenpartei.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben (§ 386 C.-P.-O.).

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen (§ 387 C.-P.-O.).

---

*) Für Elsaß-Lothringen, wo viele Firmeninhaber rein aus Gewohnheit ihre Geschäftsbücher in französischer Sprache führen lassen, während sie dies genau ebensogut in der Landessprache besorgen lassen könnten, ist obige Bestimmung von besonderem Interesse, und es fragt sich, ob jene Firmeninhaber mit Rücksicht auf diese Vorschrift nicht gut daran thäten, zur Landessprache überzugehen.

Zu den Urkunden, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse mehrerer Personen beurkunden, gehören alle Vertragsurkunden, gleichgültig, ob in einheitlicher, von beiden unterschriebener Form, oder in Form der Korrespondenz, letztwilligen Verfügungen, Feststellung der Erfüllung oder Beseitigung von Ansprüchen, Quittungen, Verzichte, Hausbücher, wenn sie zum Zwecke von Feststellungen für beide Teile (zur Entnahme von Bier, Bäcker-, Fleischer- und anderer Waren) dienen, insbesondere aber auch die Handelsbücher des Gegners. Die Handelsbücher sind gesetzlich nicht bloß zu Einträgen für den Buchführenden, sondern auch zur objektiven Feststellung für alle Beteiligte bestimmt. Ebenso wie das Kaufmannsbuch sind die Bücher von Sparkassen und ähnlichen Kassen und Instituten, auch wenn sie nicht kaufmännische sind, zur Beurkundung der gegnerischen Rechtsverhältnisse bestimmt und daher gemeinschaftliche Urkunden (R.-G. 12. Mai 1882.)*)

Von der Herausgabe der Bücher, falls diese vom Gericht angeordnet, kann sich der Kaufmann nur dann befreien, wenn er einen Eid dahin zu leisten im stande ist, daß die Bücher ohne sein Verschulden nicht mehr vorhanden sind, daß er die Bücher nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, um deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, und daß er auch nicht wisse, wo die Bücher sich befinden (Editionseid). Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen (§ 391 C.-P.-O.).

Wünscht jemand zu ermitteln, ob und in welchem Umfange er einen Anspruch gegen einen Kaufmann hat und glaubt er dies aus den Büchern desselben erfahren zu können, so fällt die zu diesem Behufe aufgestellte und besonders zu begründende Forderung auf Vorlegung der Bücher nicht unter Art. 37, vielmehr betrifft dieser Artikel lediglich die Vorlegung der Bücher als Beweis- oder Gegenbeweismittel (Entsch. VII, S. 72).

Bestritten ist, ob auch der Nichtkaufmann das Recht auf Edition der Bücher seines Prozeßgegners, eines Kaufmanns, hat. In Buschs Arch. XII ist die Frage verneint, dagegen durch v. Hahn I, Anschütz und Volderndorf I und vom obersten Gerichtshofe zu Wien (Österr. Ger.-Halle) bejaht. Letzteres ist richtig; indessen muß der Rechtsstreit eine Handelssache betreffen, da zufolge Art. I

*) Vergl.: v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur C.-P.-O., Bd. I.

nur für diese das H.-Ges.-Buch maßgebend ist (Puchelt, Kommentar I und Busch, Arch. IX).

Der zweite Satz des Art. 37 wurde infolge der darin enthaltenen positiven Beweisregel durch § 13 des Einf.-Ges. zur Civilprozeßordnung aufgehoben. Der aufgehobene Satz lautete wie folgt:

> Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachteil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Ersetzt wurde derselbe durch § 392 der C.-P.-O., welcher wie folgt lautet:

> Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, die Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können*) die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

Die Echtheit der vorgelegten Handelsbücher des Produzenten kann der Gegner nicht bestreiten, wohl aber kann er deren Fälschung oder Verfälschung behaupten, welche er aber auch zu beweisen hat. Handelt es sich um Handelsbücher eines Dritten oder um deponierte Handelsbücher, so ist auch deren Identität zu konstatieren (Puchelt, Kommentar).

Die Einsichtnahme von den Büchern oder die Abschrift aus denselben ist eine beschränkte. Sie darf nur insoweit stattfinden, als dies zur Führung des Beweises gerade nötig. Auch hat die Einsichtnahme unter Zuziehung der Parteien zu erfolgen. Art. 38 trifft hierüber folgende Bestimmung:

> Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

---

*) In einem solchen Falle kann die behauptete Stelle, aber sie muß nicht als bewiesen erachtet werden. Prot., Erste Lesung des Einführungsgesetzes.

Die in diesem Artikel enthaltene Beschränkung*) war geboten durch den Umstand, daß ein über den streitigen Punkt hinausgehender Einblick in die Bücher leicht einen zur Sache nicht gehörigen Überblick über den sonstigen Geschäftsverkehr, wie Abnehmer, Lieferanten, Warengattungen, Preise u. dgl. m., eventuell auch über den Vermögensstand gewähren könnte, was einer Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gleichkäme und unter Umständen zu materiellen Nachteilen führen könnte.

Die Bücher sind die Aufschreibungen eines einzelnen, auf welche ein anderer kein Recht hat. Jeder, der sie vorzulegen wider Willen gezwungen wird, ist genötigt, seine Geheimnisse bloßzulegen. Schonung in der Einsicht ist daher in allen streitigen Fällen zu üben.**)

Einen über den streitigen Fall oder den einzelnen Posten hinausgehenden Einblick in die Handelsbücher darf nur der Richter nehmen, dies jedoch auch nur insoweit, als dies nötig ist, um sich daraus ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Bücher zu bilden.

Der frühere Art. 39 wurde ebenfalls durch § 13 des Einführungsgesetzes zur Civ.-Proz.-Ordnung aufgehoben. Derselbe lautete wie folgt:

> Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Ersetzt ist derselbe durch § 399 der C.-P.-O., welcher wie folgt lautet:

> Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die

*) Eine gleiche Beschränkung findet sich im französischen Code de commerce, Art. 14, im spanischen H.-G.-B., Art. 50, sowie im holländischen H.-G.-B., Art. 11.

**) Prot. der Kommission, Bd. III. Erste Lesung des Einführungsgesetzes.

Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

Die Erwägung, daß die Übersendung der Bücher mit mannigfachen Umständlichkeiten, wie Stockungen im Geschäft u. dgl., verknüpft ist und außerdem die Gefahr der Beschädigung, auch wohl des Verlorengehens in sich schließt, hat zu der Bestimmung geführt, daß Handelsbücher, welche sich nicht an dem zum Bezirke des Prozeßrichters gehörigen Orte befinden, dem Gerichte des Ortes, wo dieselben vorhanden, vorgelegt werden können. Zudem sind auch die Handelsbücher mit Rücksicht auf ihren täglichen Gebrauch zum Zwecke der laufenden Einträge, der notwendigen Auskunfterteilung u. dgl. zum Fortbetrieb eines Kaufmannsgeschäfts unentbehrlich.*)

Die Zulässigkeit von Abschriften wurde abgelehnt, da die Vorlage der Originale vor den Gerichten mehr Gewähr bietet. Unbeschadet dessen kann der Versandt der Bücher nach dem Klageort verordnet werden, falls der Kläger auf seine Kosten und Gefahr den Transport beantragt (Entsch. d. R.-O.-H.-G. VII, S. 72).

In welchem Falle das Gericht von dem Gesamtinhalte der Bücher Kenntnis nehmen kann, ist im Art. 40 bestimmt. Derselbe lautet:

> Die Mitteilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschaftsangelegenheiten, sowie Gesellschaftsteilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Da nicht gesagt ist, wem das Recht der Einsichtnahme von dem ganzen Inhalte zusteht, so muß angenommen werden, daß dieses Recht sich nicht nur allein auf den Richter, sondern auch auf die Parteien bezieht. Diese Lesart ist um so gerechtfertigter, als es sich in den im Art. 40 angegebenen Fällen nicht um widerstreitende Interessen zweier Parteien und also auch nicht um die Feststellung einzelner bestimmter Einträge, sondern vielmehr um eine ganze Reihe von Umständen und Ermittelungen handelt, wie

*) In der ersten Lesung des Einführungsgesetzes machte der Abg. Dr. Wolffson geltend, daß, wenn die Bücher nach einem anderen Orte verschickt würden, der Kaufmann nicht in der Lage sei, seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß die Bücher à jour zu halten. Die Verpflichtung, seine Bücher auf die Kanzlei des Gerichts zu bringen, drücke den Kaufmann schon schwer genug.

z. B. die Kreditoren mit ihren Forderungen und die Debitoren mit ihren Schulden kennen zu lernen, die Bestände an Waren, Wechseln, barem Gelde, Wertpapieren und anderen Vermögensbestandteilen zu ermitteln und festzustellen, wieviel und woher zu den verschiedenen Zeiten dem Geschäfte an bestimmten Wertgegenständen u. s. w. zufloß, und andererseits, wohin und welche Objekte ꝛc. zu gewissen Zeiten aus dem Geschäfte fortgingen oder herausgezogen wurden und dergl. mehr. Es soll mit einem Worte — was ja in den beregten Fällen notwendig wird — die Vermögenslage nachgewiesen werden, wobei es vielleicht erforderlich ist, auf die Vorjahre zurückzukommen. Dazu aber ist es unabweislich notwendig, daß von dem Gesamtinhalt der Bücher Kenntnis genommen werde. Daß das Recht dieser Kenntnisnahme den Beteiligten zustehen muß, setzt Art. 40, indem er davon keine besondere Erwähnung thut, als selbstverständlich voraus.

Die Beweiskraft der Buchführung im Warengeschäft.

Der Natur des Warenverkehrs entspricht es, daß im Warenhandel Rechtsstreitigkeiten in der weitaus größten Zahl von Fällen von Lieferungsgeschäften herrühren.

Die hierbei in Betracht fallenden wichtigsten Momente sind: die Entstehung, der Inhalt und die Erfüllung des Lieferungsvertrags. Eine jede geordnete Buchführung eines Warengeschäfts besitzt im sogenannten Kommissionsbuch ein Mittel, um über die Entstehung, und im Lagerbuch, um über Inhalt und Erfüllung eines Lieferungsgeschäfts Auskunft geben zu können, außer den Kontokorrenten, welche im allgemeinen Schuld und Forderung ausweisen.

Um sich für vorkommende Fälle ein solches Beweismittel zu sichern, müssen die Lagerbücher allerdings dementsprechend mit Kolonnen versehen sein. Leider aber wird in den meisten Fällen entweder gar kein solches Buch, oder, wenn ja, nur ein solches mit mangelhafter Einrichtung geführt.*) Demnach werden die genannten Bücher in erster Linie als beweisende Urkunden zu gelten haben. Werden Kommissions- und Lagerbücher nicht geführt, so wird die Beweisführung durch Urkunden sich lediglich auf die gegen-

---

*) Vergl. bei: Die Buchführung im Warengeschäft.

seitigen Kontokorrente zu beschränken haben. Denn die einseitige Buchung, beispielsweise eines Warenausgangs in den Büchern des Versenders, kann als Beweis dafür, daß der Abschluß eines Kaufs oder darüber, daß Preise und Mengen in der gebuchten Weise vereinbart sind, allein nicht gelten. Erst wenn ersichtlich ist, daß der Käufer nach Empfang der Ware den Verkäufer mit dem Fakturbetrag kreditiert hat, ist zweifellos dokumentiert, selbst wenn aus den übrigen Büchern des letzteren die Vereinbarung der Preise ausdrücklich nicht hervorgeht, daß der Verkäufer diese Preise zu fordern berechtigt ist, insoweit nicht etwa die Gutschrift ihrer Natur nach eine provisorische ist oder auf einem Irrtum beruht (Entsch. Bd. XIII, S. 840).

Ein wichtiges Beweismittel in bezug auf die Frage, ob nach Probe geliefert wurde, bieten die Bestell- oder Kommissionsbücher, wenngleich das Handelsgesetz der Nebenbücher keine Erwähnung thut. Denn den schriftlichen Beweis darüber: ob eine Ware nach Probe bestellt und geliefert wurde, vermögen eben nur diejenigen Bücher zu erbringen, in denen im besondern Gattung, Nummer, Herkunft, Jahrgang u. s. w. der Ware angegeben wird. Werden die Bestellbücher solcherart geführt, daß der eine Kontrahent den Geschäftsabschluß in das Bestellbuch des andern Kontrahenten mit dessen Zustimmung einträgt, so entsteht in einem solchen Buche eine besonders geartete Urkunde, der — falls dabei eine Einschränkung der Willensfreiheit ausgeschlossen ist, auch sonstige die Beweiskraft abschwächende Umstände nicht vorhanden sind — volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Wird von seiten des Beklagten, der nicht nach Probe geliefert hat, unter Berufung auf sein Bestellbuch geltend gemacht, daß dieses sein Buch einen Vermerk, nach Probe liefern zu müssen, nicht enthält, so wird zu untersuchen sein, ob dieses Buch — abgesehen von dem streitigen Fall — im allgemeinen Notizen darüber ausweist, daß nach Probe geliefert werden muß oder nicht; wobei im bejahenden Falle, und vorausgesetzt, daß auch die übrigen Umstände dem nicht entgegenstehen, die Behauptung des Gegners: nach Probe liefern zu müssen, für den Beklagten als bindend zu erachten sein wird.

Werden Kontokorrente als Beweismittel herangezogen, so wird es sich darum handeln, inwieweit die gegebenen Erläuterungen für die Aufklärung des Falles ausreichen. Denn die Thatsache der bloßen Belastung oder Gutschrift eines Postens bedeutet nicht immer

schlechthin hier Schuld, dort Forderung; vielmehr kommt es stets auch noch auf Inhalt und Fassung des Eintrags, besonders aber auf den Zusammenhang der Buchung mit den Vorbüchern an, wie überhaupt die Wesentlichkeit eines Eintrags als Beweismittel von der Unmittelbarkeit und Ausführlichkeit des Aufgeschriebenen abhängt. So würde beispielsweise bei einer bestrittenen Zahlung der Eintrag: „bar erhalten" gar nichts oder doch soviel wie gar nichts beweisen. Allenfalls könnte daraus nach einem Entscheid des Reichs-Oberhandels-Gerichts (XX. 22) möglicherweise etwas zu folgern sein. Fehlen solche Unterlagen, so ist aus der ganz unbestimmten Bezeichnung des Eintrags eben nichts zu entnehmen. Die Beweisführung aus einem solchen Posten mißglückt, so tadellos auch sonst die Bücher geführt sein mögen.

Die Beweiskraft der Buchführung im Fabrikgeschäft.

Der Schwerpunkt der Beweisurkunden einer Fabrik liegt in bezug auf den inneren Betrieb in erster Linie in den täglichen und monatlichen Übersichten und Aufstellungen; in zweiter Linie in den als Primanoten geführten Fakturenbüchern.

Wird das Journal als Tagebuch mit unmittelbaren und erläuterten Einträgen über die anderweiten, d. i. in den Fakturenbüchern nicht vorkommenden Vorgänge geführt, so ist auch dieses Buch als eine beweisgültige Urkunde anzusehen.

In Fällen, wo das Journal in Form eines Sammelbuchs gehalten wird, kann füglich von diesem Buche nichts weiter als der Beweis erwartet werden, daß die in Geld ausgedrückten Vorgänge auf die Hauptbuchkonti, bezw. auf die Bilanz richtig übertragen wurden. Den Wert einer darüber hinausgehenden beweisenden Urkunde könnte dasselbe allenfalls nur dann erhalten, wenn es mit den Vorbüchern, bezw. Aufstellungen zusammengehalten wird.

Ein gleiches ist hinsichtlich des Hauptbuchs der Fall. In sonstigen Fällen wird aus beiden Büchern nötigenfalls bewiesen werden können, daß der im Grundbuch eingetragene Posten auch auf die Bilanz übergegangen ist, mehr nicht.

Soweit es sich um Differenzen mit Geschäftsfreunden handelt, sind auch in den Fabriken, wie in jedem anderen Handelsbetrieb, die Fakturenbücher, Bestellbücher und Kontokorrentregister dasjenige Material, welches als Beweismittel dient.

Vollzieht sich der Verkehr in Waren und Rohprodukten auf Grund von Ein- und Ausgangszetteln, Wiegescheinen u. dgl. m., so sind eventuell auch diese ein wohlgeeignetes Beweismaterial.

Handelt es sich um Feststellungen bezüglich des Geschäftsbetriebs an sich, so müssen als beweisendes Material sämtliche Übersichten und Aufstellungen, sowie die Grundbücher, besonders aber die Belege zu dem Fabrikations-Konto nebst den damit zusammenhängenden Unkosten-Konti eingehend geprüft werden.

Ein weiteres nicht unwesentliches Beweismittel bei der Buchhaltung in den Fabriken steckt in demjenigen Schriftenmaterial, welches den Preiskalkulationen zur Unterlage dient (Frachten, Löhne, Gehälter u. dgl.). Außerdem wird zu betrachten sein, inwieweit die Abschreibungen für Abnützung der Maschinen, Mobilien u. dgl. sachgemäß vorgenommen wurden. Im übrigen ist, da das Fabrikationskonto mit dem Aufwande an Rohmaterial, Löhnen, Gehältern und Unkosten belastet und für die Produktion erkannt wird, die Richtung angegeben, nach welcher hin im gegebenen Falle eine Untersuchung in bezug auf die Sachgemäßheit der die Produktion angehenden Buchungen sich zu bewegen hat.

Die Beweiskraft der Buchführung im Bankgeschäft.

Im Bankgeschäft bilden die Skontri, Depotbücher und Grundregister, sowie die übrigen mit Abreißvorrichtung versehenen Bücher dasjenige Buchhaltungsmaterial, welches in erster Linie Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat. Denn über das Vorhandensein von Wertpapieren oder Wechseln über den berechneten Kurs oder über die Termine der Belehnungen und sonstigen Bedingungen im Depot- oder Lombardgeschäft werden weniger die Kontibücher, als die Skontri, bezw. die als Grundbücher geführten Talon- oder Abreißregister authentischen Aufschluß geben. Diese letzteren werden daher wohl auch, wenn auch nicht als gesetzlich vorgeschrieben, so doch als von der Natur der Geschäfte geforderte, mithin als Handelsbücher anzusehen sein.

Den Kontokorrentbüchern der Banken kann bei ordnungsmäßiger Führung eine größere Beweiskraft beigemessen werden, als in einem gewöhnlichen Handelsgeschäft, weil bei den Banken Leistung und Gegenleistung durch Einnahme- und Ausgabebelege gedeckt sein müssen.

Ein wertvolles Beweismaterial bilden bei einem geregelten Checkverkehr die den Bankkunden ausgehändigten Checkbücher, bezw. die aus denselben verwendeten Checks; ein Gleiches ist der Fall bezüglich der Rechnungsbücher, welche den Hinterlegern von Depots gewöhnlich ausgehändigt werden. Diese in den Händen der Kunden befindlichen Bücher werden von Zeit zu Zeit gegenseitig mit den Büchern der Bank abgestimmt. In diesen Rechnungsbüchern befinden sich hinsichtlich der der Bank hinterlegten Barbeträge die desfallsigen Quittungen derselben; umgekehrt hat diese über die Entnahmen bei ihrer Kasse die Quittungen der Kunden in Händen. Da über die Hinterlegung von Wertpapieren (offenen Depots) von der Bank Quittungen erteilt werden, die in bezug auf den Wertbetrag mit der bezüglichen Eintragung im Journal und dem Kontokorrent gleichlauten müssen, so werden diese dabei in Betracht kommenden Urkunden bei sonst ordnungsmäßiger Form und Fassung dem richterlichen Urteil unter Berücksichtigung der etwa sonst außerhalb der Buchführung liegenden Thatsachen als beweisende Unterlagen dienen können.

In rechtsstreitigen Fällen werden daher alle diese Bücher, unterstützt von den einschlägigen Belegen, als Beweismittel zu dienen haben.

Auch im allgemeinen läßt sich seitens einer Bank der Beweis viel einfacher und glaubwürdiger führen, als in einem gewöhnlichen Betrieb, weil es zur Banktechnik gehört, sich jedes Geschäft, gleichviel ob dieses den Ein- und Verkauf von Effekten, die Einlage oder Auszahlung von Bargeld, die Hinterlegung von Depots u. dgl. für eigene oder fremde Rechnung zum Gegenstande hat, in irgend einer Form, Korrespondenz, Schlußzettel, Bordereaux, Quittung u. s. w. durch Unterschrift der dabei mithandelnden Partei bestätigen zu lassen.

Bezüglich der Kontokorrente ist zu bemerken, daß gemäß Art. 294 des H.-Ges.-Buches innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist auf Irrtümer oder auf dolose Einträge in denselben auch dann noch zurückgekommen werden kann, wenn bereits Anerkennung erfolgt ist.*)

Hingegen ist die Anfechtung eines einzelnen Postens in einem anerkannten Kontokorrente unzulässig. Das Gericht nimmt mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung eine

*) Vergl.: Die Buchführung im Bankgeschäft.

Novation, d. h. Tilgung der alten Schuld und Substituierung derselben durch den Saldo, an, so daß, abgesehen von Wechselregreßposten, einzelne Positionen des anerkannten Kontokorrents nicht mehr angefochten werden können, gleichviel ob das S. E. & O. oder „Irrtum vorbehalten“ darunter steht oder nicht. Dies gilt jedoch nur von den eigentlichen, d. i. solchen Kontokorrenten, denen ein Kontokorrentvertrag zu Grunde liegt. Dieser Vertrag braucht nicht notwendig ausdrücklich geschlossen zu sein, sondern kann aus den Umständen, wie z. B. aus den fortlaufenden Belastungen und Gutschriften, der regelmäßigen Mitteilung von Auszügen mit Saldovorträgen u. s. w., als beabsichtigt angenommen werden.

Wichtig ist es im Bankgeschäft, besonders in Fällen, in denen es sich um eine Untersuchung der Banklage oder der Geschäftsleitung handelt, die Aufschlüsse zu erhalten, welche sowohl die Verpflichtungen der Bank, als ihre Mittel zur Deckung derselben erkennen lassen. Dazu gehört, daß die Depositen von den Kontokorrentschulden getrennt und nach den verschiedenen Kündigungsfristen ermittelt werden, um daraus zu ersehen, auf welche Verpflichtungen die Bank sich einzurichten hat. Nächstdem ist der Effektenbesitz, sowie die Darlehne gegen Unterpfand unter Feststellung des faktischen Wertes in Beziehung auf die Belehnung zu ermitteln, um darnach die Realisierung der Aktiva beurteilen zu können. Ebenso muß der im Portefeuille vorgefundene Wechselbestand mit dem Ausweis der Wechsel-Skontri in bezug auf die gegenseitige Übereinstimmung geprüft werden; ferner ist bezüglich der Forderungen im Kontokorrente zu prüfen, welche davon durch Depots u. dgl. gedeckt sind und welche nicht. Fingierte Konti lassen sich durch Einsendung von Auszügen und Erbetung von Bestätigungen aufdecken. Die beste Maßregel gegen solche oder wie immer geartete Mißbräuche ist: eine wirksame Kontrolle, etwa nach Analogie der englischen Gesetzgebung (Industrial and Providential Societies Act vom Jahre 1876). In erster Linie aber wird, wie überall im Geschäftsleben, so auch hier die einzige und nötige Garantie in der Geschäftsleitung liegen.

Anhang.

Entscheidungen des Reichsgerichts, des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts, sowie anderer Tribunale, die Buchführung, die Bilanzen und die Beweiskraft betreffend.



Inhalts-Verzeichnis des Anhangs.

Seite

I. Reichsgerichts-Entscheidungen, die Buchführung betr.

II. Reichsgerichts-Entscheidungen, die Inventur und Bilanz betreffend.

I. Reichsgerichts-Entscheidungen, die Buchführung betreffend.

1. Einfacher Bankrott. — Unklare, der Erläuterung durch die Handelskorrespondenz bedürftige Buchungen (§ 210, Nr. 2).

Die Buchführung eines Kaufmannes ist nach einem Urteil (IV. Str.-S.) vom 15. Januar 1886 nicht schon dann als eine unordentliche, die Bestrafung wegen Bankrotts herbeiführende zu erachten, wenn einzelne richtige, aber nicht klar ersichtliche Eintragungen in den Handelsbüchern der näheren Erläuterung und Spezialisierung durch die Handelskorrespondenz des Kaufmannes bedürfen und solche auch in der Korrespondenz finden. „Der Rev. ist zugegeben, daß eine geordnete Buchführung im Sinne des Gesetzes nicht vorliegen würde, wenn in die nach Art. 28 Abs. 1 des H.-G.-B. zu führenden Bücher die von dem Kaufmann abgeschlossenen Handelsgeschäfte falsch oder gar nicht eingetragen und die betreffenden Einnahme- und Ausgabeposten nur aus den Korrespondenzen zu entnehmen wären; denn in diesem Falle würden die Eintragungen in den Büchern nicht durch die Korrespondenzen näher erläutert werden, sondern es würde sich aus den letzteren die Unrichtigkeit der Bücher ergeben. Thatsächlich liegt aber der von der Rev. vorausgesetzte Fall nicht vor.... Gerade weil die Handelskorrespondenz eine wesentliche Grundlage der Eintragungen in den Büchern bildet und nur unter Heranziehung derselben in manchen Fällen ein vollständiger Einblick in die Einzelheiten der von dem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte gewonnen werden kann, schreibt der Art. 28 H.-G.-B. im 2. Abs. vor, daß der Kaufmann die

empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und Abschriften der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten hat. Demgemäß hat auch das R.-G. in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, daß auch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 28, 2. H.-G.-B. zur Anwendung der Strafvorschrift des § 210 Nr. 2 der K.-O. führen kann, wenn infolge der unterlassenen Aufbewahrung der Handelskorrespondenz die gesamte Buchführung, zu welcher auch die Handelskorrespondenz und das Kopierbuch gehöre, einen vollständigen Überblick über den Geschäftsverkehr und die Vermögenslage nicht ergebe. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die Erläuterung und Spezialisierung einzelner Buchposten durch Heranziehung der Korrespondenz für zulässig zu erachten ist" (vergl. Urteil v. 23. Okt. 1880, Bd. 1, S. 305). (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 254.)

2. Pflicht des Prokuristen zu ordentlicher Buchführung (Art. 41 ff.).

Ein Handlungsgehilfe, welchem unter der Bezeichnung eines Prokuristen, Disponenten 2c. seitens einer Handelsgesellschaft der Betrieb des ganzen Handelsgewerbes ohne wesentliche Beschränkung übertragen ist, ist nach einem Erkenntnis v. 6. Dez. 1879 nur zu einer ordentlichen Buchführung, nicht aber zu einer besonderen und mit Belegen versehenen Rechnungslegung den Gesellschaftern gegenüber verpflichtet, wenn dies nicht ausdrücklich im Engagementsvertrage vorgesehen worden ist. „Die Annahme des App.-R., als sei der in diesem Sinne aufgefaßte Prokurist einer Handelsgesellschaft als solcher verpflichtet, den einzelnen Gesellschaftern eine besondere umfassende und mit Belegen versehene Rechnung abzulegen, ist eine rechtsirrtümliche. Ein solcher Handlungsgehilfe ist nur zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet, d. h. zur Führung von Büchern, aus welchen die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens der Gesellschaft vollständig zu ersehen sind. Zur Führung der Bücher gehört auch deren regelmäßiger Abschluß. Die Bücher sind zur Einsichtnahme den Gesellschaftern offen zu halten. Ist der Handlungsgehilfe diesen Verpflichtungen nachgekommen, so hat er vorläufig das Seinige gethan und hat abzuwarten, ob und welche Aufklärungen im einzelnen von ihm verlangt, bezw. welche Einwendungen ihm gemacht werden." (Ebenda S. 14.)

3. Bestrafung unrichtiger Buchung.

Hierüber enthält das „Stuttgarter Neue Tageblatt" v. 9. Aug. 1881 folgenden Aufsatz:

Der in Konkurs verfallene Kaufmann G. hatte einen Posten von 3000 Mk. in der Weise gebucht, daß sein Vermögen um diesen Betrag sich erhöhte. In diesem Thatbestande findet das Reichsgericht das Vergehen des einfachen Bankrotts, indem es von folgenden Erwägungen ausgeht: Ein für die Vermögenslage erheblicher Faktor ist unrichtig gebucht, und ist erstere hierdurch verschoben. Daß an sich nach dem Umfange eines Geschäfts und des darin angelegten Vermögens schon eine unrichtig zu gunsten, statt zu Lasten des Inhabers erfolgte Buchung von 3000 Mk. den Vermögensstand ändere und einen Abschluß herbeiführen kann, welcher die Vermögenslage wesentlich anders darstellt, somit eine Übersicht über einen wirklichen Vermögensstand ausschließt, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch kann kein Bedenken daraus entnommen werden, daß Angeklagter die im November 1877 vorgenommene Umbuchung später — nämlich 1879 — geändert und den betreffenden Posten wieder auf das Konto seines Vaters übertragen hat. Für das Verbrechen des betrügerischen Bankrotts, begangen durch unrichtige Führung oder Veränderung der Bücher, muß allerdings gefordert werden, daß jene Buchführung in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, ihren Grund hat und daß ihre Folgen noch bis zur Zahlungseinstellung fortdauern; für das Vergehen des einfachen Bankrotts durch unordentliche Buchführung ist dagegen nicht Voraussetzung, daß die Bücher die Übersicht auch noch im Moment der Zahlungseinstellung vermissen lassen. Denn wenn vom Gesetze ein Kausalzusammenhang zwischen der unordentlichen Buchführung und der Zahlungseinstellung nicht gefordert wird, wenn vielmehr schon die leichtfertige, die Gläubiger gefährdende Handlungsweise im Fall der Zahlungseinstellung bestraft werden soll, so kann nicht entscheidend sein, daß eine Buchführung, welche zu einer bestimmten Zeit infolge ihrer Unordnung eine Übersicht des Vermögenszustandes nicht gewährt hat, später soweit vervollständigt und richtig gestellt ist, daß sie bei der Zahlungseinstellung selbst den Vermögenszustand erkennen läßt. Zu diesem Ergebnisse führt auch die Erwägung, daß es an der Hand der Bücher möglich sein soll, die kaufmännischen Operationen des Gemeinschuldners zu

verfolgen und die Entwickelung des Geschäfts zu übersehen. Die Bücher sollen nicht bloß den augenblicklichen Status des Vermögens erkennen lassen, sondern auch die Faktoren zur Anschauung bringen, welche die derzeitige Gestaltung der Vermögenslage herbeigeführt haben. Nur etwa dann, wenn die gegenwärtigen rechtlichen Beziehungen des Gemeinschuldners in keiner Weise mehr in die Zeit zurückreichen, in welcher die Bücher unrichtig geführt worden sind, kann die Frage entstehen, ob nicht der späteren richtigen Buchführung allein Bedeutung beizumessen sei. Daß ein solches Verhältnis aber in gegenwärtiger Sache vorliegen sollte, ist bei dem kurzen Bestande des zur Frage stehenden Geschäfts nach der Natur der Sache nicht anzunehmen. (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

4. Strafbare Verfehlung eines Kaufmannes wegen Nichtführung eines Lagerbuches.

Zu den Fragen, welche sich nicht im allgemeinen, sondern nur im einzelnen Falle beantworten lassen, gehört auch diejenige, ob das Waren- oder Lagerbuch, welches in alten deutschen Lehrbüchern auch Güterbuch genannt wird, zu den notwendigen Büchern gehöre oder nicht?

In dem nachfolgenden Spezialfalle handelte es sich um die Nichtführung eines Lagerbuches für Rohmaterialien des Fabrikbetriebs, über welche das Einkaufsbuch (resp. die Prima-Nota) nicht die nötige Übersicht gewährt zu haben scheint. Außerdem scheint das auf dem Hauptbuche über die Rohmaterialien geführte Konto nicht die nötige Detaileinsicht gewährt zu haben.

Ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. April 1882 sagt darüber folgendes: „Einem Kaufmann liegt die Führung derjenigen Handelsbücher ob, welche nach kaufmännischen Grundsätzen für das fragliche Geschäft erforderlich sind, um den nötigen Überblick über dasselbe zu gewähren. Es ist somit eine, nicht ohne kaufmännische Kenntnisse zu entscheidende Frage, ob ein Kaufmann im einzelnen Falle der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht zur Führung von Handelsbüchern genügt hat. Mit Recht folgt das Gericht hierbei dem Gutachten der Sachverständigen, und da diese übereinstimmend bekundet haben, daß die Führung eines Lagerbuches über die Rohmaterialien für den Angeklagten unumgänglich gewesen sei, weil ein solches Lagerbuch allein über den Istbestand Auskunft erteilen könne, der Angeklagte aber in seinem Fabrik-

geschäft ein Lagerbuch über die Rohmaterialien nicht geführt hat, so konnte das Gericht hieraus den Schluß ziehen, daß der Angeklagte diejenigen Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, nicht geführt habe. Das Gericht ist dabei mit Recht davon ausgegangen, daß das in dem Hauptbuche über die Rohmaterialien angelegte Konto Mangels der nötigen Spezialisierung der Materialien das Lagerbuch nicht ersetzen könne." (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

5. Einfacher Bankrott. — Unkenntnis des Schuldners von seiner Verpflichtung zur Buchführung (§ 210, Nr. 2.)

Der Irrtum eines Gewerbetreibenden über die Beschaffenheit seines Geschäftes und die davon abhängige Verpflichtung zur Buchführung entschuldigt, nach einem Urteil (II. Str.-S.) vom 4. Juni 1886, nicht die unterlassene Buchführung und befreit ihn nach erfolgter Zahlungseinstellung nicht von der Bestrafung wegen Bankrotts. „Indem die Strafbestimmung des § 210, Nr. 2 und 3 K.-O. auf die gesetzlichen Vorschriften über Führung von Handelsbüchern und die Ziehung von Bilanzen Bezug nimmt, macht sie diese insoweit zu Bestandteilen des Strafgesetzes. Ein Irrtum darüber betrifft eine innerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsmaterie. Dies gilt insbesondere für Art. 10 H.-G.-B., insofern dort die Bestimmungen des H.-G.-B. über die Handelsbücher ausgeschlossen sind für „Höker, Trödler, Hausierer u. dgl. Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe". Inwieweit im einzelnen Falle ein Geschäftsbetrieb einer von diesen Kategorien unterzuordnen sei, kann natürlich nicht ohne nähere thatsächliche Ermittelung seiner Beschaffenheit festgestellt werden; unzutreffend aber ist die Aufstellung in der Revisionsschrift, daß die Frage, ob ein Gewerbebetrieb für nicht „gering" zu achten, lediglich thatsächlich sei. Was das Gesetz unter einem „geringen" Gewerbebetrieb verstanden wissen will, ist eine Frage der Gesetzesauslegung in derselben Weise wie die Frage, was unter „Handelsleuten", was ferner unter „dgl. Handelsleuten" zu verstehen sei, wenn durch das Wort „dergleichen" auf „Höker, Trödler, Hausierer" hingewiesen wird, sowie, was mit diesen Ausdrücken habe bezeichnet werden sollen. . . . Mit der Behauptung, daß das Gesetz den festgestellten Betrieb noch als einen geringen dem Art. 10 H.-G.-B. unterstelle, ist das Gebiet bloßer Thatfragen verlassen, deren Subsumtion unter das Gesetz

von der diesem beizulegenden Anwendungssphäre abhängig gemacht, ein Irrtum über deren Umfang ein Rechtsirrtum, und zwar ein Irrtum über die Bedeutung eines die Strafbarkeit bedingenden gesetzlichen Thatbestandsmerkmals, bezw. eines Strafausschließungsgrundes" (vgl. Urteil des III. Str.-S. v. 11. Juni 1883, Bd. II, S. 218). (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 255.)

6. Buchführung, welche keine Übersicht möglich macht, und solche, welche dieselbe nur erschwert.

Nach Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1881 (Entscheidungen in Strafsachen, IV. Bd., S. 120) genügt zur Annahme einer unordentlichen Buchführung schon der Umstand, daß ein Sachverständiger aus den Büchern eine vollständige Übersicht über die Vermögenslage nicht gewinnen kann. Umgekehrt führt das Zentral-Handelsregister im Erkenntnis vom 23. Oktober 1880 an, wonach die bloße Erschwerung der Übersicht, wofern sie dieselbe nicht unmöglich macht, nicht als strafbarer Bankrott anzusehen ist. (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

7. Fehler in der Buchhaltung, welche der Sozius veranlaßt hat.

Nach einem Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig vom 10. Juni 1876 braucht ein Kaufmann den Inhalt seiner Handelsbücher nicht unbedingt gegen sich selbst gelten zu lassen, vielmehr steht es ihm frei, durch andere Beweismittel darzuthun, daß Eintragung in das Buch irrtümlich erfolgt sei. Hiermit stimmt überein ein Urteil des Reichsgerichts vom 7. Januar 1880 in den Entscheidungen für Strafsachen I, S. 49, welches besagt: „Dem wegen Verletzung pflichtmäßiger Sorge für ordnungsmäßige Buchführung zur Verantwortung gezogenen offenen Gesellschafter muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer der Entschuldigungsbeweis frei bleiben, daß er aus gerechter Ursache nicht in der Lage gewesen sei, der gesetzlichen Pflicht in vollem Umfange zu genügen. Insbesondere ist anzuerkennen, daß Täuschung durch den Sozius zur Entschuldigung gereichen kann." (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

8. Ein Notizbuch kein Handelsbuch (Art. 28).

Ein kaufmännischer Notizkalender, der nur zur Unterstützung des Gedächtnisses dient, nicht aber die Einträge in geordneter Form enthält, ist nach einem Urteil vom 14. Mai 1881 als Handelsbuch im Sinne des H.-G.-B. nicht anzusehen. Ein Konkursifex hatte wesentliche Eintragungen in die Handelsbücher unterlassen, wohl aber diese Eintragungen in einen neben den Handelsbüchern für seine persönliche Benutzung bestimmten Notizkalender mit Bleistift gemacht. Der Strafrichter sah darin eine unordentliche Buchführung und er verurteilte den Konkursifex wegen Bankrotts. Die von diesem eingelegte Revision, in der er sich auf die vervollständigenden Einträge in seinem Notizkalender berief, wurde vom R.-G. verworfen, indem es motivierend ausführte: „So mannigfaltig auch die Handelsbücher sind und soweit auch der Begriff der Handelsbücher reicht, so ergiebt sich doch immer von selbst die Grenze, daß das Handelsbuch das Material, für welches es bestimmt ist, kaufmännisch geordnet zusammenzufassen hat, daß es nach der Geschäftseinrichtung zu Aufzeichnungen gewisser Art bestimmt sein muß. Dient ein Buch nur zur Aufnahme von Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses und ist es nicht bestimmt, diese Aufzeichnungen in sachlich geordneter Weise für das Handelsgeschäft schriftlich zu fixieren, so kann es als Handelsbuch nicht angesehen werden." (Auerbach, S. 10.)

9. Einfacher Bankrott. — Führung von Geschäfts-Notizbüchern (§ 210, Nr. 2).

Die Bestimmung des § 283, Nr. 2, des Str.-G.-B. (§ 210 K.-O.), wonach insolvente Kaufleute wegen Bankrotts zu bestrafen sind, welche Handelsbücher zu führen unterlassen oder unordentlich geführt haben, bezieht sich, nach einem Erkenntnis vom 9. April 1880, nur auf solche Bücher, welche im Sinne der Art. 28 und 32 des H.-G.-B. als „Handelsbücher" zu betrachten sind. Die von den Geschäftsleuten geführten Notizbücher, welche nur die Voreintragungen enthalten, sind weder im Sinne des H.-G.-B., noch der angeführten Strafbestimmung als Handelsbücher zu betrachten. — Ein Konkursifex war wegen Bankrotts angeklagt worden, weil seine Handelsbücher unordentlich geführt waren. Der Angeklagte verteidigte sich aber damit, daß er seine Notizbücher, welche nach seiner Behauptung einen vorzüglichen Nachweis über sein Vermögen ge-

währen sollten, sehr sorgfältig geführt habe, und beantragte die Einforderung seiner Notizbücher. Dieser Antrag wurde in beiden Instanzen abgelehnt und der Angeklagte wegen Bankrotts verurteilt. Die von ihm dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom R.-G. zurückgewiesen, indem es motivierend ausführte: „Wenn der § 283 Str.-G.-B., bezw. jetzt der § 210 der K.-O. den Kaufleuten, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, eine Strafe wegen einfachen Bankrotts androht, wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, so kann der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern nur auf die desfallsigen Vorschriften des H.-G.-B. bezogen werden. Unter Handelsbüchern in § 283, Nr. 2 des Str.-G.-B. sind daher auch nur solche Bücher zu verstehen, wie sie das H.-G.-B. im Art. 28 und 32 im Auge hat. Daß aber Notizbücher, welche nur die Grundlage für die Eintragungen in die Handelsbücher enthalten, nicht als Handelsbücher im Sinne des H.-G.-B. anzusehen sind, ist vom ersten Richter zutreffend ausgeführt und deshalb mit Recht die beantragte Beweiserhebung abgelehnt.“ (Auerbach, S. 306/307.)

10. Verantwortlichkeit des Kaufmanns für seine Buchhalter.

Nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 17. Nov. 1880 ist ein Kaufmann selbst in dem Falle für die ordentliche Führung seiner Handelsbücher strafrechtlich verantwortlich, wenn er die Buchführung selbst nicht versteht und dieselbe einem vollständig sachverständigen Buchhalter übertragen hat. — Eine Handelsfrau hatte die Buchführung ihrem Schwager, dem Pfleger ihrer Kinder, überlassen und sich in dem guten Glauben befunden, des letzteren Buchführung werde ausreichend sein, was sich jedoch als nicht zutreffend erwies. In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben: Wer ein kaufmännisches Geschäft betreibt, obwohl ihm die dabei vorausgesetzten intellektuellen Fähigkeiten und Kräfte fehlen, wer Buchführung und Bilanzziehung einer anderen unverantwortlichen Person überläßt, die weder kontrollieren kann, noch will, macht sich schon hierdurch einer Verkennung der ihm obliegenden kaufmännischen Pflichten schuldig. (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

11. Bestrafung der unterlassenen Buchung eines Gefälligkeitsaccepts.

Ein für kaufmännische Kreise wichtiges Erkenntnis, welches sehr zur Vorsicht in Beziehung auf Buchung mahnt, ist vom III. Strafsenat des Reichsgerichts am 14. Mai 1881 gefällt worden. Ein mit geringen Barmitteln versehener Kaufmann veranlaßte einen Freund, ihm behufs der Erlangung eines Kredits bei einem Bankhaus ein Gefälligkeitsaccept von 50 000 Mk. zu acceptieren, welches er als Sicherheit für den Kredit bei dem betreffenden Bankhaus deponieren wollte. Der Freund that ihm den Gefallen und gab ihm das verlangte Accept, welches ersterer, mit seinem Giro versehen, der Bank deponierte. Kurze Zeit darauf geriet der Freund in Konkurs und die betreffende Bank liquidierte auf Grund des in ihr deponierten Wechsels gegen den Gefälligkeitsacceptanten 10 000 Mk., so viel hatte der Bankschuldner auf sein Konto von 50 000 Mk. bereits entnommen. In den Büchern des in Konkurs befindlichen Kaufmanns war von dem Gefälligkeitswechsel nichts eingetragen und es wurde derselbe infolge hiervon wegen unordentlicher Buchführung, wegen Bankrotts auf Grund des Art. 284 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die von ihm dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es motivierend anführte: Der Wechselschuldner ist in allen Fällen wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet, sofern er nicht etwa beweisen kann, daß nach dem zwischen ihm und dem Gläubiger getroffenen Abkommen die Geltendmachung des Wechsels überall nur unter der Voraussetzung erfolgen dürfe, daß eine Forderung aus dem unterliegenden Verhältnis gegen den Wechselverpflichteten sich ergeben werde, in welchem Falle allerdings die Kontrahenten dem Depotwechsel seine eigentliche Bedeutung und seinen Wert entzogen hätten. Hatte daher Angeklagter sich auf die Höhe von 50 000 Mk. wechselmäßig in der Art verbindlich gemacht, daß er der Gläubigerin, welcher überdies das Girieren nicht einmal untersagt war, auf erhobene Klage zur Zahlung verpflichtet war, während er seinerseits zu behaupten und beweisen gehabt haben würde, daß die Gläubigerin den Betrag des eingeklagten Wechsels nicht oder nicht zum Vollen zu fordern habe, so war er selbstverständlich auch zur Buchung einer solchen Verpflichtung in irgend einer Form verbunden. Die Strafe erfolgte sonach nur wegen unterlassener Buchung. Auch das königl. preußische Ober-

tribunal erklärte unter dem 26. April 1877 die Notierung eines Gefälligkeitswechsels in einem besonderen Buche für unzureichend. Hieraus folgt, daß der Gefälligkeitswechsel ohne Rücksicht auf seine Depoteigenschaft (Sicherheitswechsel) wie jeder andere Wechsel zu buchen ist, da die Möglichkeit, daß er in Verkehr tritt, nicht ausgeschlossen ist und der Kaufmann mit denjenigen Büchern, welche für die Kreditbemessung nötig sind, auf dem Laufenden zu bleiben hat. (Dr. Ernst Jäger, beachtenswerte Fälle.)

12. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für unordentliche Buchführung (§ 214).

Jedes der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, haftet nach einem Plenarurteil der vereinigten Strafsenate vom 9. Januar 1886 strafrechtlich wegen Bankrotts (§ 210, 2 und 3, und § 214 der K.-O.) für unordentliche Buchführung oder Unterlassung der Bilanzziehung, ohne Rücksicht darauf, ob nach Gesellschaftsvertrag oder statutarischen Einrichtungen die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft nur einem Vorstandsmitgliede ausschließlich, oder ob sie einem hierfür speziell bestellten Gesellschaftsbeamten übertragen worden ist.

„Die handelsrechtliche Norm, welche für den Einzelkaufmann, wie für Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften ꝛc. Buchführung und Bilanzziehung gleichmäßig vorschreibt (Art. 5, 28, 29 H.-G.-B.), gehört dem öffentlichen Rechte an. Den allgemeinen Bedürfnissen der Verkehrs- und Kreditordnung verdankt sie ihre Entstehung, und nur das öffentlich-rechtliche Interesse hat dahin geführt, die Erfüllung der Gebotsnorm durch Strafandrohung für den Fall des Bankrotts zu sichern. Wenn daher auf dem Boden dieser Rechtsordnung Art. 239 H.-G.-B. in dem Abschnitt ‚von den Rechten und Pflichten des Vorstandes‘ von Aktiengesellschaften diesen Vorstand schlechthin verpflichtet, für die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft ‚Sorge zu tragen‘ und die Bilanz regelmäßig ‚vorzulegen‘, so kann also solche Vorschrift nicht anders verstanden werden, als daß hier ausdrücklich eine dem Vorstande als solchem obliegende Verantwortlichkeit für die Erfüllung der objektiv bereits anderweitig feststehenden Pflicht der Gesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich konstituiert werden und die objektive kaufmännische Gesellschaftspflicht in ihrem vollen Umfange mit dem

vollen öffentlich-rechtlichen Charakter sich subjektiv als eine persönliche Vorstandspflicht individualisieren sollte. Kein Bedenken gegen diese nächstliegende Schlußfolgerung kann aus dem Umstande hergeleitet werden, daß Art. 239 H.-G.-B. den Vorstand nicht verpflichtet, die erforderlichen Bücher der Gesellschaft zu führen, sondern nur dafür haftbar macht: ‚Sorge zu tragen', daß die Bücher geführt werden. Wäre die erstere Wortfassung gebraucht worden, so würde dieselbe die Mißdeutung ermöglicht haben, als habe das Gesetz die Buchführung im Sinne der Buchhalterei zu einer körperlich und persönlich von den Vorstandsmitgliedern auszuübenden Funktion erheben wollen, während überall nur die volle persönliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für Dasein und Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen buchmäßigen Ordnung ausgesprochen werden sollte.... Das Gesetz unterscheidet nicht und kann nicht unterscheiden, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft thatsächlich und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sich aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt oder nur durch eine Person repräsentiert wird. Diejenige öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung, welche hier in Frage steht, hat das Gesetz dem Vorstande als solchem aufgebürdet; sie lastet gleichmäßig auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes ausgestatteten Person. Daraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß die Geschäfts- oder Arbeitsteilung, welche bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern unter ihnen gewillkürt ist, gleichviel ob solche Arbeitsteilung schon durch den Gesellschaftsvertrag festgestellt oder auf Grund des letzteren durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane eingeführt ist, keinen rechtlichen Einfluß auszuüben vermag auf Befreiung oder Abminderung der jedem Vorstandsmitgliede als solchem vom Gesetz unbedingt auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die gesetzlich zulässige Anstellung von Gesellschaftsbeamten oder Bestellung von Handelsbevollmächtigten (Art. 234 H.-G.-B.) die hier fragliche Verantwortlichkeit des Vorstandes irgendwie zu alterieren im stande wäre. Welche Wirksamkeit derartige statutarische Abmachungen oder Einrichtungen innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Rechts für die Bestimmung der civilrechtlichen Haftbarkeit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung den Aktionären gegenüber einzuräumen ist, kann hier unerörtert bleiben. Gewiß ist, daß die kaufmännische Pflicht der Aktiengesellschaft zur Buchführung und Bilanzziehung weder an

sich, noch in Gestalt der vom Art. 239 H.-G.-B. geschaffenen Vorstandsverantwortlichkeit irgendwie bedingt oder begrenzt ist durch das Interesse der Aktionäre und durch das Rechtsverhältnis, welches zwischen Vorstand und Aktionären besteht. Jene Verpflichtungen ruhen vielmehr auf den öffentlichen Interessen des Rechtsverkehrs, des Kreditwesens überhaupt und auf der Grundlage einer absolut gebietenden Gesetzesnorm. Deshalb ist die mit jenen Pflichten verknüpfte öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit in ihrem Bestande und in ihrem Umfange jeder Einwirkung privater Autonomie schlechthin entrückt." (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 259.)

13. Einfacher Bankrott. — Unvollständige Buchführung (§ 210, Nr. 2).

Als unordentliche Buchführung, welche die Bestrafung eines Konkursiser wegen Bankrotts zur Folge hat, ist nach einem Urteil (I. Str.-S.) vom 13. Juli 1885 die Nichtanlegung eines Kontos in seinen Büchern für einzelne Vermögensobjekte nicht zu erachten, wenn diese Vermögensobjekte in den Inventaren und Bilanzen stets richtig aufgenommen worden waren und seit der letzten Bilanzziehung eine Änderung an den Objekten nicht vorliegt. — Der Kaufmann S., welcher unter der Firma K. & Ko. ein Dampfmühlengeschäft gemeinschaftlich mit der Witwe K. führte, unterließ die Anlegung eines besonderen Buchkontos für die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Liegenschaften, sowie für die Geschäftsgerätschaften und das Geschäftsfuhrwerk. Wohl aber nahm S. die erwähnten Vermögensstücke regelmäßig zum Tageswert in das Inventar und in die Bilanz auf, welche jährlich von ihm aufgestellt wurden. Die Firma K. & Ko. stellte später ihre Zahlungen ein, und S. wurde infolge der Nichtanlegung eines Buchkontos für die erwähnten Vermögensstücke wegen Bankrotts aus § 210, Nr. 2 der K.-O. angeklagt. Die Strafkammer sprach ihn frei, und die vom Staatsanwalt eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „Wenn die Staatsanwaltschaft ausführte, bei dem von den Angeklagten innegehaltenen und von der Strafkammer für zulässig erklärten Verfahren könnten die Bücher über die im Laufe eines Geschäftsjahres bezüglich der einzelnen Vermögensstücke vorgenommenen Veränderungen keinen Aufschluß geben, und kämen diese Veränderungen erst am Schlusse des Geschäftsjahres in der Bilanz zum Ausdruck, so übersieht sie,

daß zur Anwendung des § 210 Nr. 2 K.-O. vorausgesetzt wird, die unordentliche Buchführung habe zur Folge gehabt, daß die Bücher keine Übersicht des Vermögensstandes gewährten und daß nicht festgestellt ist, daß seit der Eintragung in das Inventar und die Bilanz irgend welche Änderungen vorgekommen seien. Der Umstand, daß, wenn solche Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten wären, die Bücher eine genügende Übersicht über das Vermögen nicht gewährt haben würden, genügt um so weniger, um die Anwendung des § 210 zu rechtfertigen, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte in einem solchen Falle eine Ergänzung des Inventars oder eine Eintragung in den laufenden Geschäftsbüchern vorgenommen haben würde." (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 253.)

14. Einfacher Bankrott. — Mangelhafte Buchführung infolge von Krankheit (§ 210, Nr. 2).

Ein Kaufmann, welcher infolge andauernder Krankheit und Schwäche die ihm handelsgesetzlich vorgeschriebene Buchführung mangelhaft vorgenommen und die Bilanzziehung unterlassen hat, ist nach einem Urteil (II. Str.-S.) vom 11. Dezember 1855, trotzdem im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses wegen Bankrotts zu bestrafen.

Frau H. eröffnete vor 12 Jahren unter ihrem Namen ein Schnittwarengeschäft, fügte später ein Materialwarengeschäft hinzu, sowie zuletzt eine Schankwirtschaft. Im April 1884 wurde über das Vermögen der H. der Konkurs eröffnet. Der Umfang des Geschäftsumsatzes ergab, daß Frau H. Kauffrau und in Gemäßheit des Art. 28 und 29 H.-G.-B. verpflichtet war, Bücher zu führen und in jedem Jahre eine Bilanz zu ziehen. Einzelne Bücher waren zwar seit 1877 geführt, jedoch so unordentlich, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewährten. Insbesondere fehlte eine Inventur des Warenlagers, auch war eine Bilanz niemals gezogen. Frau H. wurde wegen Bankrotts aus § 210, Nr. 2 und 3 K.-O. angeklagt, die Str.-K. sprach sie aber frei, weil sie schon bei Eröffnung ihres Schnittwarengeschäfts mit geringen Mitteln in hohem Grade unterleibskrank war und dies in immer höherem Grade wurde, und dadurch gehindert war, ihr Geschäft selbst zu führen und einer ordnungsmäßigen Buchführung sich zu

befleißigen. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das R.-G. das Urteil der Str.-K. auf, indem es begründend ausführte:

„Wegen Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung kann allerdings nicht zur Verantwortung gezogen werden, wer vermöge körperlicher Leiden unfähig ist, die Handlung vorzunehmen. Einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegen aber Fälle, in denen Handlungen vorgenommen werden, deren Vornahme vom Gesetz mit der Forderung verknüpft ist, gewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen. Scheitert deren Erfüllung an körperlichen Hindernissen, so bleibt in Frage, ob die Vornahme der Handlung nicht zu unterlassen war; da doch aus dem Gesetz folgt, daß, wer sich auf solche Handlungen einläßt, ihre Durchführung in Gemäßheit der gesetzlich damit verbundenen Verpflichtungen übernimmt und dafür verantwortlich bleibt. — Nach Art. 28, 29 H.-G.-B. ist jeder Kaufmann — einschließlich der Handelsfrau, Art. 6 das. — verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind, und er hat in jedem Jahr eine Bilanz seines Vermögens anzufertigen. Geordnete Buchführung und Jahresbilanz dienen nicht nur dazu, dem Kaufmann selbst die Übersicht über seine Vermögenslage zu sichern, sondern sie sollen auch die Möglichkeit gewähren, daß jeder Sachkundige eine solche Übersicht zu gewinnen vermag. Von strafrechtlicher Bedeutung werden Buchführruug und Bilanz, falls Konkurs eröffnet wird, in Gemäßheit der Vorschriften in § 209, Nr. 3, 4, § 210, Nr. 2, 3 R.-K.-O. Es soll dadurch eine ordnungsmäßige Buchführung nebst Bilanzziehung für die kaufmännische Geschäftsführung gesichert werden, damit im Konkursfall ausreichende Grundlagen zur Feststellung der Teilungsmasse und Schuldenmasse, sowie zu den weiteren Ermittelungen im Konkursverfahren vorhanden sind. Damit ist nicht gesagt, daß der Kaufmann eigenhändig Bücher zu führen und persönlich die Jahresbilanzen anzufertigen hat. Er kann sich dazu der Hilfe von Prokuristen, Buchführern und andern bedienen. Er bleibt aber dafür verantwortlich, daß eine dem H.-G.-B. entsprechende Buchführung und Bilanzziehung zustandekommt. Ist er zu deren Sicherung nicht befähigt, kann er also weder selbst, noch durch andere für eine genügende Buchführung und Bilanzziehung sorgen, so muß er davon Abstand nehmen, sein Geschäft als das eines Vollkaufmanns einzurichten und zu führen. Will er der Gefahr entgehen, auf Grund der Nrn. 2, 4 des § 210 K.-O. straffällig zu werden, so muß er sein Geschäft aufgeben oder doch in den durch Art. 10 H.-G.-B.

gezogenen Grenzen halten, es also derartig einrichten, daß die Bestimmungen des H.-G.-B. über Handelsbücher darauf keine Anwendung finden.“ (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 254.)

15. Einfacher Bankrott. — Richtigstellung unordentlicher Handelsbücher durch Umbuchungen (§ 210, Nr. 2).

a) Ein Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, ist, nach einem Urteil vom 2. April 1881, wegen einfachen Bankrotts zu bestrafen, wenn er zu einer Zeit, in welche seine gegenwärtigen rechtlichen Geschäftsbeziehungen zurückreichen, seine Handelsbücher so unordentlich geführt hatte, daß sie keine Übersicht seines Vermögensstandes gewährten, selbst wenn er später durch Umbuchungen die Handelsbücher soweit vervollständigt und richtiggestellt hat, daß sie bei der Zahlungseinstellung selbst den Vermögensstand wieder erkennen ließen. „Für das Vergehen des einfachen Bankrotts durch unordentliche Buchführung ist nicht Voraussetzung, daß die Bücher die Übersicht auch noch im Moment der Zahlungseinstellung vermissen lassen. Denn wenn vom Gesetze ein Kausalzusammenhang zwischen der unordentlichen Buchführung und der Zahlungseinstellung nicht gefordert wird, wenn vielmehr schon die leichtfertige, die Gläubiger gefährdende Handlungsweise im Falle der Zahlungseinstellung bestraft werden soll, so kann nicht entscheidend sein, daß eine Buchführung, welche zu einer bestimmten Zeit infolge ihrer Unordnung eine Übersicht des Vermögensstandes nicht gewährt hat, später soweit vervollständigt und richtiggestellt ist, daß sie bei der Zahlungseinstellung selbst den Vermögenszustand erkennen läßt. Zu diesem Ergebnisse führt auch die Erwägung, daß es an der Hand der Bücher möglich sein soll, die kaufmännischen Operationen des Gemeinschuldners zu verfolgen und die Entwickelung des Geschäfts zu übersehen. Die Bücher sollen nicht bloß den augenblicklichen Status des Vermögens übersehen lassen, sondern auch die Faktoren zur Anschauung bringen, welche die derzeitige Gestaltung der Vermögenslage herbeigeführt haben. Nur etwa dann, wenn die gegenwärtigen rechtlichen Beziehungen des Gemeinschuldners in keiner Weise mehr in die Zeit zurückreichen, in welcher die Bücher unrichtig geführt worden sind, kann die Frage entstehen, ob nicht der späteren richtigen Buchführung allein Bedeutung beizumessen sei. Daß ein solches Verhältnis in gegen-

wärtiger Sache vorliegen sollte, ist bei dem kurzen Bestande des zur Frage stehenden Geschäfts nach der Natur der Sache nicht anzunehmen, vom Instanzrichter auch nicht einmal angedeutet."

b) Die Strafbarkeit eines seine Zahlungen einstellenden Schuldners wegen einfachen Bankrotts aus § 210, Nr. 2 der K.-O. infolge unordentlicher Buchführung ist nach einem Urteil vom 21. November 1881 ausgeschlossen, wenn in irgend einem der Zahlungseinstellung vorhergegangenen Zeitpunkt zufolge unordentlicher Buchführung eine Übersicht des Vermögensstandes des Schuldners gefehlt hat, durch spätere ordentliche Buchführung aber dieser Mangel wieder beseitigt worden. Zur Anwendung des Strafgesetzes ist also erforderlich, daß der Mangel einer Übersicht des Vermögensstandes zufolge unordentlicher Buchführung mit der Zahlungseinstellung zeitlich zusammentrifft, wenn auch ein Kausalzusammenhang zwischen beiden Faktoren (Zahlungseinstellung und unordentliche Buchführung) nicht erforderlich ist. — Eine Revision der Handlungsbücher des im Jahre 1880 in Konkurs geratenen Kaufmanns K. ergab, daß die Bücher in den Jahren 1876—1879 so unordentlich geführt waren, daß sie eine Übersicht über den Vermögensstand nicht gewährten, daß dagegen die Bilanz pro 1879 eine solche Übersicht gewährte und daß auch die Handlungsbücher im Jahre 1880 nicht unordentlich geführt waren. Auf Grund dieses Thatbestandes wurde K. von der Strafkammer wegen einfachen Bankrotts verurteilt. Auf die Revision des Verurteilten hob das Reichsgericht das vorinstanzliche Urteil auf, indem es begründend ausführte: „Nach § 210, Nr. 2 K.-O. sind Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, dann strafbar, wenn sie Handlungsbücher, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren. Diese Fassung läßt erkennen, daß das Gesetz zwar nicht einen Kausalzusammenhang zwischen der Zahlungseinstellung und dem durch unordentliche Buchführung herbeigeführten Mangel der Übersicht über den Vermögensstand, aber doch ein zeitliches Zusammentreffen dieser Thatbestandmerkmale voraussetzt. Es genügt sonach nicht, daß in irgend einem der Zahlungseinstellung vorhergehenden Zeitpunkt zufolge unordentlicher Buchführung jene Übersicht gefehlt hat. Es kann übrigens auch im Falle, wenn zur Zeit der Zahlungseinstellung die Handlungsbücher an sich ordentlich geführt sind, dennoch die frühere unordentliche Buchführung für den Thatbestand des § 210, Nr. 2, von Bedeutung sein, näm-

lich dann, wenn die ersteren Bücher wegen ihres Zusammenhanges mit den früheren unordentlich geführten Büchern eine Übersicht des Vermögensstandes nicht gewähren.“ (Ebenda S. 305/306.)

16. Wann ist Zahlungseinstellung anzunehmen?

Eine Zahlungseinstellung kann nur dann angenommen werden, wenn dieselbe eine allgemeine ist und in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund hat. In der einem Gläubiger gegenüber ausgesprochenen Weigerung des Schuldners, nicht zahlen zu können, weil sein Vermögen überhaupt zur Tilgung der Schulden nicht ausreiche, liegt die Dokumentierung des Willens, überhaupt nicht mehr zu zahlen. Urteil vom 13. Juli 1883, B.-A. VIII, 347.

Eine Zahlungseinstellung ist nicht anzunehmen, wenn nur einzelne fällig gewordene Zahlungen nicht geleistet sind. Erklärt dagegen der Schuldner der Wahrheit entsprechend seinen Gläubigern, daß er seine Schulden, wie sie fällig werden, im ganzen zu befriedigen keine Mittel habe, und unterläßt er, demnächst oder zugleich fällig werdende Forderungen zu befriedigen, so hat er damit seine Zahlungen eingestellt, und der Umstand, daß er kleinere Schulden befriedigt oder eine große, um die Pfändung zu vermeiden, oder das Geschäft fortsetzt, kann die Zahlungseinstellung nicht beseitigen. Urteil v. 22. Febr. 1882, Entsch. Civ.-S. VI, 95, S.-A. XXXVIII, 123. Vgl. Urteil v. 8. Dezbr. 1882, B.-A. VII, 168. Urteil vom 23. Febr. 1883, B.-A. VII, 274.

Die Zahlungseinstellung erübrigt den Beweis der Zahlungsunfähigkeit, von welchem die Eröffnung des Konkursverfahrens abhändig gemacht ist. In der Mitteilung, das Geschäft nicht fortsetzen zu wollen, und in dem Angebot eines Akkords liegt der Beweis der Zahlungseinstellung. Urteil vom 17. März 1883, B.-A. VII, 473. (Dr. P. Kayser, Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien.)

17. Einfacher Bankrott. — Erschwerung der Übersicht durch nicht ordentliche Buchführung (§ 210, Nr. 2).

Hat ein seine Zahlungen einstellender Kaufmann seine Bücher so unordentlich geführt, daß demzufolge die Übersicht seines Vermögenszustandes erschwert, aber nicht unmöglich gemacht ist, so hat er, nach einem Urteil vom 23. Oktober 1880, sich dadurch keines strafbaren Bankrotts schuldig gemacht. — Bei der Durchsicht der

Bücher eines Konkursifex seitens des Konkursverwalters bemerkte dieser, daß in einem dieser Bücher die Kreditoren vermischt mit den Debitoren ohne jede äußere Trennung aufgeführt waren, wodurch ihm die Übersicht über das Geschäft ausnehmend erschwert wurde. Wegen unordentlicher Buchführung aus § 210, 2 K.-O. angeklagt, wurde der Konkursifex von der Strafkammer verurteilt, nachdem Sachverständige erklärt hatten, daß im vorliegenden Falle die erforderliche ordentliche Buchführung nicht vorliege. Das Reichsgericht sprach jedoch den Angeklagten von diesem Vergehen frei, indem es motivierend ausführte: „Unordentliche Buchführung ist im Falle der Zahlungseinstellung nur dann strafbar, wenn die Buchführung infolge der Unordnung keine Übersicht des Vermögenszustandes gewährt. Ist dagegen die Übersicht durch die Unordnung nur erschwert, so ist § 210, Nr. 2 der K.-O. nicht anwendbar. In vorliegender Sache hat der Instanzenrichter nicht ausgesprochen, daß die Buchführung des Angeklagten eine Übersicht über dessen Vermögenslage nicht gewähre, auch deutet die Wendung, „daß der Kurator sich nicht ohne weiteres einen Überblick über das Geschäft habe verschaffen können", unmittelbar darauf hin, daß der Richter dem Angeklagten nur eine unordentliche, den Überblick erschwerende Buchführung hat zur Last legen wollen." (Auerbach, S. 305.)

18. Gehören Schulden aus strafbaren, den Geschäftsvorteil bezweckenden Handlungen zu den Passiven eines Geschäfts?

So leicht hierauf die mit einem einfachen „Ja" zu gebende Antwort zu sein scheint, so schwierig kann sie im einzelnen, etwas verwickelteren Fall werden, und so viel kann aber auch von der richtigen Lösung der Frage abhängen. Führt ein Einzelkaufmann sein Geschäft selber, so tritt bei ihm der Unterschied zwischen Handelsvermögen und Handelsschulden einerseits und Privatvermögen und Privatschulden andererseits nicht strenge hervor, und hat derselbe Geldstrafen zu entrichten, so zahlt er dieselben eben, ohne genau zu untersuchen, ob er sie aus seinem allgemeinen Vermögen oder aus seinem Geschäftskapitale entrichtet. Wie nun, wenn dieser Kaufmann sein Geschäft mit Aktiven und Passiven veräußert und unter letzteren befinden sich auch für Verletzung von Markenschutz-, Patentschutz-, Nachdrucksgesetzen ꝛc. ꝛc. zu zahlende Geldstrafen. — Muß diese der Delinquent selbst zahlen für alle Fälle, oder muß der Käufer auch diese übernehmen? Das Reichsgericht sagt in dieser

Frage ungefähr folgendes: Die Passiva eines Kaufmanns entstehen nicht etwa bloß aus geschäftlichen Kontrakten, sie können auch aus anderen Verhältnissen entspringen, wenn die betreffenden Verpflichtungen mit dem Geschäftsbetriebe in einer derartigen engen Verbindung stehen, daß sie nur als eine Folge des Geschäftsbetriebes selbst erscheinen, so daß sie also der Kaufmann bei Ziehung seiner Bilanz als Passiven des Geschäfts betrachten und richtiger Weise als solche buchen muß. Wenn nun widerrechtliche strafbare Handlungen, die unbestritten nur dem vorteilhaften Betrieb des Geschäfts dienen sollen, materielle Nachteile nach sich ziehen, sei es in Form von Schadenersatz, sei es in Gestalt der Rückgabe ungerechtfertigter Bereicherung, so ist sicher, daß ebenso, wie die Vorteile dem Geschäfte zu gute gekommen wären oder sind, ebenso auch die entsprungenen Nachteile vom „Geschäfte" getragen werden müssen. Wie nun derjenige, der in eine offene Handelsgesellschaft eintritt, für die von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten Dritten gegenüber für alle Fälle haftet, so haftet auch derjenige, der „unter öffentlicher Kundgabe" einer derartigen Übernahme ein bestehendes Geschäft mit Aktivis und Passivis übernimmt; die Haftung erstreckt sich also im Falle einer solchen allgemeinen Erklärung auf alle Geschäftsschulden ganz allgemein, und das können, wie oben gezeigt, nicht bloß Kontrakts-, sondern auch Deliktsschulden sein. („Südd. Bank- und Handelsblatt" Nr. 703 vom 15. Dezember 1889.)

19. Ist ein Bauunternehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches?

Unter den Bauunternehmern giebt es solche, welche ihren Geschäftsbetrieb in der Weise führen, daß sie die zur Realisierung übernommener Bauten erforderlichen Materialien selbst anschaffen, um den aus ihnen bewerkstelligten Bau an den Besteller für festgesetzten Preis zu liefern. Da nun Art. 271 H.-G.-B. bestimmt, „‚Handelsgeschäfte' sind der Kauf oder anderweitige Anschaffung von Waren oder anderen beweglichen Sachen . . . . ., um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waren oder andere bewegliche Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen", so könnte es sehr fraglich erscheinen, ob nicht jene Anschaffung von Baumaterialien, die, durch Verarbeitung zu einem Bau umgeformt, als solche veräußert worden sind, unter den Begriff der Handels-

geschäfte fallen. Dies wäre aber unter Umständen, da diejenigen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben, Kaufleute sind, von sehr wichtigen Folgen begleitet; eine der wichtigsten Konsequenzen z. B. wäre die pflichtmäßige Führung von Handelsbüchern. Das Reichsgericht hat nun jüngst, ausgehend von dem Nichtvorhandensein von Handelsgeschäften bei den oben geschilderten Vorgängen, erklärt, daß derartige Bauunternehmer keine Kaufleute sind und ihnen also auch nicht die pflichtmäßige Führung von Handelsbüchern obliegt. Das Reichsgericht begründet seine Erklärung ungefähr mit folgenden Worten: Der oben citierte Art. 271, Ziff. 1 H.-G.-B. setze voraus, daß nicht bloß der Ankauf, sondern auch die beabsichtigte Weiterveräußerung „bewegliche" Sachen zum Gegenstande habe, denn der § 275 H.-G.-B. bestimme ausdrücklich, daß Verträge über „unbewegliche" Sachen keine Handelsgeschäfte sind. Kauft also ein Bauunternehmer Materialien, so liegt ein objektives Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 H.-G.-B. nur dann vor, wenn der Ankauf der betr. Waren geschah, um dieselben als Mobilien — weiter zu veräußern und für die einzelnen Gegenstände Preise anzusetzen und zu erhalten. Wird dagegen das Geschäft in der Weise abgeschlossen, daß der Unternehmer auf eigenem oder fremdem Grund und Boden den Bau herzustellen übernimmt und für den letzteren als Ganzes sich einen bestimmten Preis ausbedingt, so waren die von dem Unternehmer angeschafften Baumaterialien als solche überhaupt nicht Gegenstand des Veräußerungsgeschäfts. Dadurch, daß die Materialien zum Bau verwendet wurden, wurden sie Bestandteile eines Gebäudes, also einer unbeweglichen Sache, verloren somit ihre Eigenschaft als selbständige bewegliche Sachen. Da nun der hier besprochene Unternehmer in der Weise baute, daß er mit dem eigenen Material fertiggestellte Gebäude lieferte, so hat die hierin liegende Veräußerung lediglich eine unbewegliche Sache zum Gegenstande. Wo aber eine unbewegliche Sache, da kein Handelsgeschäft, und wo kein Handelsgeschäft, da ist auch kein Kaufmann mit den ihm zustehenden Rechten und den ihm obliegenden Pflichten denkbar. — Der oberste österreichische Gerichtshof hat in einer ähnlich gelagerten Sache eine gegenteilige Entscheidung getroffen, — den Bauunternehmer also als Kaufmann angesehen, und zwar mit folgender Begründung: „Daß Bauholz eine bewegliche Sache ist, kann nicht bezweifelt werden, und diese Thatsache ist die allein entscheidende, nicht aber die rechtliche Eigenschaft, welche das Bauholz im

juristisch-technischen Sinne annehmen wird, bis es von dem Beklagten verwendet sein wird, — weil das eine Thatsache ist, welche dem Rechtsgeschäft nachfolgen kann, aber nicht notwendig nachfolgen muß.“ („Südd. Bank- und Handelsblatt“ Nr. 718 vom 30. März 1890.)

20. Begriff des „Höker“ (Art. 10).

Ein Händler mit Waren, welche im allgemeinen einen Gegenstand des Hökereibetriebes bilden, ist nach einem Urteil (IV. Str.-S.) vom 2. Dezember 1887 nicht ohne weiteres als „Höker“ zu betrachten, auf welchen die Bestimmungen des H.-G.-B. über die Handelsbücher 2c. und strafrechtlichen Bestimmungen der K.-O. hinsichtlich der unterlassenen Führung von Handelsbüchern keine Anwendung finden; vielmehr ist er nur dann als Höker zu betrachten, wenn er mit seinen Warenvorräten auf Märkten, Straßen, unter Thorwegen u. dgl. sitzt (hockt). (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 3.)

21. Unzulässigkeit der Vernichtung eines unleserlich gewordenen Handelsbuches und Ersetzung desselben durch eine wortgetreue Abschrift (Art. 33, § 210, Z. 2 d. K.-O.).

Die Vernichtung eines (unsauber, unleserlich 2c. gewordenen) Handelsbuches, dessen Führung resp. Aufbewahrung dem betr. Kaufmann gesetzlich oblag, hat trotz Ersetzung desselben durch eine wortgetreue Abschrift und Fortführung dieses neuen Buches nach einem Urteil (II. Str.-S.) vom 6. Dezember 1887, im Falle des späteren Konkurses resp. der Zahlungseinstellung die Bestrafung wegen Bankrotts aus § 210, Z. 2, zur Folge. — Kaufmann K. geriet in Konkurs und legte dem Konkursverwalter vier Geschäftsbücher, ein Hauptbuch, ein Kassabuch, eine reine und eine unreine Kladde, vor. Aus vielfachen Rasuren und Veränderungen im Hauptbuche, welche nur die Folien des Kassabuchs betrafen, zog der Konkursverwalter den Schluß, daß früher ein anderes Kassabuch vorhanden gewesen sein müsse, auf welches die ursprünglichen Folienzahlen verwiesen, und es wurde durch eine Zeugenvernehmung festgestellt, daß in der That ursprünglich ein anderes Kassabuch vorhanden gewesen, daß aber einige Zeit vor der Konkurseröffnung dasselbe durch Umwerfen eines Tintenfasses derartig beschmutzt worden sei, daß die Anlegung eines neuen Kassabuchs notwendig

geworden sei; die Eintragungen in das neue Buch waren genau nach dem alten Kassabuch gemacht, da aber das neue Kassabuch ein kleineres Format gehabt, waren die Eintragungen auf andere Folien gekommen und eine Veränderung der Folienangaben im Hauptbuche notwendig geworden; das alte Kassabuch war von K. verheimlicht oder vernichtet worden. K. wurde wegen einfachen Bankrotts aus § 210, Z. 2 der K.-O. verurteilt und die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte:

„Der Zweck der Buchführung, nicht nur dem Geschäftsherrn, sondern jedem zur Einsicht der Bücher Berechtigten, insbesondere auch im Falle des Konkurses den Gläubigern jederzeit eine Kenntnis der Handelsgeschäfte und eine Übersicht der Vermögenslage zu gewähren, kann nur erfüllt werden, wenn die Eintragungen fortlaufend und, soweit thunlich, sofort, nachdem die einzutragenden Thatsachen stattgefunden haben, vorgenommen werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist auch die Aufbewahrung der Handelsbücher erforderlich (Art. 33 H.-G.-B.). Deshalb darf der Kaufmann seine Bücher nicht vernichten oder verheimlichen, weil er dann den Gläubigern eine Übersicht seines Vermögenszustandes nicht gewährt. Werden an Stelle der während des Geschäftsbetriebes geführten Bücher neue angelegt, so könnten diese die gebotene Übersicht jedenfalls nur dann gewähren, wenn sie mit den alten genau übereinstimmen. Ob sie aber übereinstimmen, muß aus den alten Büchern selbst entnommen werden können; es reicht nicht aus, daß Zeugen diese Übereinstimmung bekunden, denn dann würde die Vermögensübersicht nicht durch die Bücher, wie das Gesetz will, sondern aus den Zeugenaussagen gewonnen werden, und das ist ebenso unzureichend, als wenn, anstatt der Buchführung, ein Zeuge, etwa auf Grund seiner Notizen, alle Geschäfte des Gemeinschuldners bekunden und dadurch die Gewähr geben wollte, daß der vorhandene Vermögensbestand vollständig den geführten Geschäften entspräche. Schon hieraus erhellt, daß der Gemeinschuldner der ihm obliegenden Verpflichtung, durch seine Buchführung eine Übersicht seines Vermögensstandes zu gewähren, nicht genügt, wenn er bei der Konkurseröffnung neue Bücher vorlegt und den Zeugenbeweis liefert, daß die Eintragungen aus den während des Geschäftsbetriebes geführten, aber vernichteten Büchern wortgetreu übertragen sind. Außerdem kann aber auch ein angelegtes neues Handelsbuch, selbst wenn es wirklich mit dem alten vernichteten übereinstimmt, das letztere nicht vollständig

ersetzen, weil letzteres Veränderungen, Korrekturen, Rasuren u. dgl. enthalten haben kann, die ihm alle Bedeutung benehmen (Art. 32, 3, Art. 35 H.-G.-B.) und selbstredend in das neue Buch nicht vollkommen übertragen werden konnten. — Aus dem dargelegten Verhältnisse zwischen den Bestimmungen der Art. 28 ff. H.-G.-B. und dem § 210, Z. 2 K.-O. läßt sich sonach zwar der Schluß ziehen, daß letztere Vorschrift nicht Platz greift, wenn die im Art. 33 H.-G.-B. vorgesehene Aufbewahrungsfrist verstrichen war, als die Vernichtung des Handelsbuches erfolgte. Dagegen tritt die Strafvorschrift ein, wenn der Gemeinschuldner ein Handelsbuch, dessen Führung ihm gesetzlich oblag, verheimlicht oder vernichtet und an dessen Stelle eine Kopie vorlegt." (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 12.)

22. Ist die Buchführung der Buchhändler mit den sogenannten fliegenden Konten den Anforderungen des Handelsgesetzbuches angemessen?

Die Buchführung der Buchhändler betrifft die Entscheidung des Reichsgerichts, welche die Frage: „Kann die formlose Führung kaufmännischer Bücher durch einen bestehenden, von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Handelsgebrauch gerechtfertigt werden?" verneint. Die Gründe des Reichsgerichts besagen folgendes: Der Angeklagte, ein Buchhändler, ist von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, Handelsbücher zu führen unterlassen, bezw. dieselben so unordentlich geführt zu haben, daß dieselben keine Übersicht seines Vermögens gewährten, vom Landgericht freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt erhobene Revisionsbeschwerde, daß durch diese Freisprechung das materielle Recht verletzt worden sei, erscheint begründet. Das Urteil referiert zunächst zwar nur die Ereignisse der Voruntersuchung, läßt aber dann in seinem ferneren Verlaufe erkennen, daß es dieselben auch als die Ergebnisse der Hauptverhandlung ansehe. Hiernach steht fest, daß der Angeklagte über den Verkehr mit seinen Lieferanten kein gebundenes und paginiertes Handbuch geführt hat, und vielmehr das ganze Rechnungsverhältnis zwischen ihm und seinen Verlegern auf losen Zetteln verzeichnet war. Dieselben waren nach der Art eines Hauptbuches mit Soll und Haben eingerichtet und alphabetisch geordnet. Ferner hatte derselbe kein besonderes Wechselbuch, sondern

nur ein Kopierbuch für seinen Wechselverkehr geführt und die auf seinem Privathause lastenden Schulden nicht in sein Hauptbuch eingetragen. Daß der Angeklagte Handelsbücher zu führen unterlassen, deren Führung ihm gesetzlich oblag, kann zwar hiernach nicht behauptet, wohl aber dem Urteile darin nicht beigetreten werden, daß diese Bücher so ordnungsmäßig geführt worden seien, daß sie eine Übersicht des Vermögensstandes gewährten. Denn das Urteil selbst stellt fest, daß die Rechnungsverhältnisse zwischen dem Angeklagten und den Verlegern nicht in das Hauptbuch eingetragen worden seien. Dieser fehlende Eintrag kann nicht dadurch ersetzt werden, daß bezüglich dieser Verhältnisse lose Zettel vorliegen, durch welche dieselben klar gestellt werden. Zwar erscheint es nicht unzulässig, die Korrespondenz zur bessern Aufklärung der in den Hauptbüchern enthaltenen Einträge heranzuziehen, immerhin muß jedoch der volle Umfang des Handelsgeschäftes von den Handelsbüchern umfaßt sein, und es ist nicht statthaft, eine besondere Richtung desselben in die Bücher überhaupt nicht einzutragen. Darum enthalten auch in dem vorliegenden Falle die losen Zettel nicht eine bloße Aufklärung in das Hauptbuch aufgenommener Einträge, sondern sie können nur als eine Ergänzung desselben betrachtet werden, und es folgt hieraus, daß die geführten Handelsbücher keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren. Auch sind die losen Zettel nicht etwa selbst ein Handelsbuch. Wie die Handelsbücher äußerlich beschaffen sein müssen, darüber giebt die Konkursordnung keine Auskunft, sondern sie weist bezüglich dieser Eigenschaften auf das Handelsgesetzbuch. Nun müssen zwar nicht mit Notwendigkeit die Konkursstrafen ohne weiteres durch jede Nichtbeachtung der für die Buchführung in Art. 32 H.-G.-B. gegebenen Vorschriften begründet werden, aber im großen und ganzen müssen sie doch stets maßgebend für die Beurteilung angesehen werden, ob kaufmännische Bücher überhaupt geführt worden seien. Daher sind kaufmännische Bücher nicht geführt worden, wenn die vorhandenen Skripturen in ihrer Form wesentlich von der in Art. 32 H.-G.-B. vorgeschriebenen Form der Handelsbücher abweichen, sollten sie selbst eine vollständige Übersicht über den Vermögensstand gewähren. Nicht darauf allein soll es ankommen, daß eine Übersicht über den Vermögensstand gewährt werde, sondern es soll dies auch in einer bestimmten Form geschehen, weil das Gesetz in dieser Form eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Übersicht und namentlich dafür findet, daß die betreffenden

Skripturen nicht nachträglich im Interesse des Kaufmanns der Wahrheit zuwider sollen abgeändert werden können. Der Glaube, welchen die Handelsbücher beanspruchen können, soll durch ihre formgemäße Führung verbürgt werden. Daß aber die losen Zettel keine Bücher im Sinne des Art. 32 H.-G.-B. sind, bedarf keiner Ausführung, und es würde sonach, wie bemerkt, nachgewiesen erscheinen, daß die nicht formgemäß geführten Handelsbücher keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren. Nun sagt freilich das Urteil, daß die Regulierung des Rechtsverhältnisses der Buchhändler mit ihren Lieferanten durch einzelne Zettel, sogenannte fliegende Konti, ein allgemein angewendetes und vorteilhaftes System sei, und gerade auf die von ihm anerkannte Berechtigung dieses Systems stützt es die Freisprechung des Angeklagten. Aber diese Auffassung kann rechtlich nicht gebilligt werden, weil die Vorschriften des Art. 32 H.-G.-B. ausnahmslos für jedes kaufmännische Geschäft erteilt worden sind, und darum der Buchhandel nicht in der Lage sein kann, bei seiner kaufmännischen Vorführung von diesen Vorschriften abzuweichen. („Lpz. Gerichts-Zeitung.")

23. Vergehen des Bankrotts, begangen durch unordentliche Führung der Bücher für eine Zweigniederlassung.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß auch für die Zweigniederlassung der Angeklagten eine besondere, nach den allgemeinen Regeln einzurichtende Buchführung erforderlich war, denn wenn die Bedeutung der an einem anderen Orte errichteten Zweigniederlassung darin zu finden ist, daß in und von ihr Geschäfte abgeschlossen werden, und zwar nicht etwa nur nebensächliche, sondern auch die zum Geschäftsgange der Hauptniederlassung gehörenden, und wenn für eine Anstalt dieser Art vom Gesetze alle die Eintragungen verlangt werden, welche für das Hauptgeschäft selbst erforderlich sind, so sind über diese Niederlassung auch Bücher zu führen, aus welchen die dort abgeschlossenen Handelsgeschäfte vollständig zu ersehen sind, falls nicht etwa Vorkehrungen dahin getroffen werden, daß die Geschäftsführung der Zweigniederlassung in den Büchern der Hauptniederlassung Aufnahme findet, was im vorliegenden Falle nicht einmal angedeutet ist. Daraus folgt, daß das Vergehen des Bankrotts von seiten der Angeklagten auch schon durch unordentliche Führung der Bücher für ihre Zweignieder-

lassung hat begangen werden können. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. November 1881. (Dr. E. Jäger, Beachtenswerte Fälle.)

24. Bildet jeder Betrag, mit welchem ein Handelsgesellschafter in den Büchern der Gesellschaft belastet ist, den Gegenstand einer Forderung der Gesellschaft gegen ihn?

I. Civilsenat. Urteil vom 11. Dezember 1880 i. S. K. (Bekl.) w. E. (Kl.) Rep. I, 129/80

I. Kreisgericht Greifenberg,

II. Appellationsgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der einzelne Handelsgesellschafter kann Schuldner der Gesellschaft werden mit der Wirkung, daß er verpflichtet ist, den Betrag seiner Schuld in die Gesellschaftskasse zu zahlen, und diese Verpflichtung ist immer dann vorhanden, wenn er unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnommen hat. Dagegen entsteht ein derartiges Schuldverhältnis nicht notwendig immer dann, wenn er befugterweise Gelder aus der Gesellschaftskasse entnommen hat. Entnimmt er Gelder innerhalb der Schranken des Art. 108, Abs. 2 H.-G.-B., so ist er zur Rückzahlung derselben nicht verpflichtet. Die entnommenen Beträge werden ihm zwar zur Last geschrieben, aber es geschieht dies nur zum Zweck der Berechnung am Schluß des Geschäftsjahres. Das Gleiche gilt von denjenigen Beträgen, welche er nach einer von den Gesellschaftern getroffenen Übereinkunft aus der Gesellschaftskasse entnehmen darf. Nach dem Zugeständnis des Beklagten in der Duplik hatte, abgesehen von dem gemeinschaftlichen Haushaltungskonto, jeder der Gesellschafter ein besonderes Konto für seine speziellen Ausgaben. Es war also vereinbart, daß jeder Gesellschafter berechtigt sein solle, gewisse, zur Befriedigung seiner besonderen Bedürfnisse erforderlichen Beträge zu entnehmen. Da diese Beträge ihm in derselben Weise zur Last zu schreiben waren, wie jedem Dritten der Betrag einer der Gesellschaft gegen ihn zustehenden Forderung, so erschien er zwar äußerlich als Gesellschaftsschuldner, allein er war es, soweit er sich innerhalb seiner vertragsmäßigen Befugnisse gehalten, in Wahrheit nicht, er war nicht verpflichtet, die ihm debitierten Beträge zurückzuzahlen; dieselben waren ihm vielmehr nur am Schlusse des Geschäftsjahres

bei Feststellung seines Gesellschaftsanteiles in Anrechnung zu bringen. Daß aber der Kläger sich bei dem Entnehmen auf sein besonderes Konto nicht innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen gehalten, wird vom Beklagten selbst nicht behauptet.

Hieraus folgt, daß, wenn bei Auflösung der Gesellschaft der Beklagte sämtliche Aktiva der Gesellschaft übernahm, daraus keineswegs mit Notwendigkeit folgt, daß er damit auch eine Forderung gegen den Kläger auf diejenigen Beträge erworben hatte, welche diesem auf seinem Spezial-Konto debitiert waren, so daß es, wenn das Gegenteil angenommen werden sollte, eines Verzichtes bedurft hätte. Es war vielmehr Sache des mit der Auslegung des Vertrages betrauten Richters, zu prüfen und festzustellen, was unter dem von dem Kontrahenten gebrauchten Ausdruck: „Gesellschaftsaktiva" zu verstehen sei, ob nur die (wirklichen) Forderungen der Gesellschaft, deren Realisierung also der Gesellschafter selbst zugestanden hatte, oder aber alle diejenigen Posten, welche der Gesellschaft in den Büchern kreditiert waren. Die vorigen Richter haben (wie dies auch sicherlich den Intentionen der Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages entspricht) den Vertrag im ersteren Sinne ausgelegt, diese Auslegung entzieht sich der Nachprüfung in dieser Instanz. Sie verstößt aber auch, da von einer Verzichtleistung nicht die Rede ist, weder gegen § 134, A. L. R. I, 5, noch gegen § 381 A. L. R. I, 16, noch endlich, da es sich nicht um ein Darlehn handelt, gegen § 727 A. L. R. I, 11." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. III, S. 59/60.)

25. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetz- und statutenwidrig angestellten Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft für unordentliche Buchführung (§ 214).

Gesetz- und statutenwidrig angestellte und funktionierende Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft sind nach einem Urteil (IV. Str.-S.) vom 14. Oktober 1887 gleichwie ordnungsmäßig angestellte Vorstandsmitglieder strafrechtlich für ihre Geschäftsführung verantwortlich und unterliegen insbesondere im Falle einer Zahlungseinstellung der Genossenschaft den den Bankrott behandelnden Strafbestimmungen der §§ 209 bis 211 und 214 der K.-O. — Das Mitglied einer Genossenschaft, F., war infolge seiner Austrittserklärung aus der Genossenschaft ausgeschieden. Trotzdem wurde er sodann gesetz- und statutenwidrig zum Vor-

standsmitgliede der Genossenschaft auf drei Jahre gewählt; er nahm die Wahl an, trat sein Amt durch Eintragung bei Gericht und Übernahme der Vorstandsgeschäfte an und blieb in demselben während der ganzen Wahlperiode. Etwas später stellte die Genossenschaft ihre Zahlungen ein und die Mitglieder des Vorstandes wurden wegen unordentlicher Buchführung aus §§ 210, 214 K.-O. angeklagt und von der Strafkammer verurteilt. Die Revision des Mitangeklagten F. wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte:

„Die Strafvorschrift des § 214 der K.-O. trifft ihrem Wortlaute nach ganz allgemein die Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft — im Falle der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung — eine der in den §§ 209 bis 211 der K.-O. bedrohten Bankrotthandlungen begangen haben. Sie richtet sich insoweit gegen alle, welche in dem betreffenden Falle den Vorstand bildeten, bezw. die rechtliche Stellung eines Vorstandsmitgliedes thatsächlich einnahmen, und enthält nicht die geringste Andeutung dafür, daß etwa ein Mangel in der Wahl oder in der rechtlichen Qualifikation des betreffenden Mitgliedes als Strafausschließungsgrund gelten und zugelassen werden solle. Sie ist darnach schon der Wortfassung nach nicht bloß auf solche Vorstandsmitglieder zu beziehen, welche diese Stellung in rechtlich unanfechtbarer Weise innehaben, sondern auf alle, welche überhaupt durch die erfolgte und angenommene Wahl zu dieser Stellung gelangt, bezw. mit der Verwaltung der Vorstandsgeschäfte als Vorstandsmitglied betraut worden sind, auch wenn ihnen die volle rechtliche Qualifikation eines solchen mangelt. Daß diese erweiterte und von einer Anfechtbarkeit der Stellung absehende Auffassung der gedachten Strafbestimmung auch die allein richtige und zulässige ist, ergiebt sich schon aus der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke derselben. . . .“ (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. III, S. 260.)

26. Handelsfrau. Kriterien.

Das bloße Anführen einer Ehefrau, einen Handel mit ausdrücklicher Zustimmung und Bewilligung ihres Ehemannes zu betreiben, genügt nicht, sie als Handelsfrau, d. h. als für eigene Rechnung handeltreibend, und den Handelsgewinn als ihren Verdienst zu erachten, zumal wenn das betreffende Gewerbe (Garn-

handel) in der Regel von Männern betrieben wird. Vielmehr kann in solchem Falle die Frau auch sehr wohl nur als Institor ihres Ehemannes thätig gewesen sein, also für diesen erworben haben. Die Frau muß nachweisen, suo nomine gehandelt, z. B. für ihre Person die Gewerbesteuer gezahlt zu haben. Oberappellationsgericht zu Dresden 11. Dezember 1857. (Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. II, S. 397.)

II. Reichsgerichts-Entscheidungen, die Inventur und Bilanz betreffend.

1. Eröffnungsbilanzen (Art. 29).

Kaufleute sind nach dem H.-G.-B. bei dem Beginn ihres kaufmännischen Gewerbes verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu ziehen. Diese Pflicht tritt nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1882 ein, wenn der erste Akt des Betriebs des kaufmännischen Geschäfts erfolgt. Auch ist die Eröffnungsbilanz selbst dann zu ziehen, wenn der Kaufmann seine Geschäfte ohne eigenes Vermögen beginnt. In diesem Falle ist dieser Umstand der Vermögenslosigkeit buchmäßig festzustellen. Die Verabsäumung der Ziehung der Eröffnungsbilanz hat die Bestrafung des später seine Zahlungen einstellenden Kaufmanns wegen Bankrotts zur Folge. Die Handelsgesellschafter W. & M. hatten beim Beginn ihres Geschäftsbetriebes unterlassen, die Eröffnungsbilanz zu ziehen, in der Meinung, daß sie in anbetracht ihrer Vermögenslosigkeit bei Eröffnung des Geschäfts dazu nicht verpflichtet wären. Später stellten sie ihre Zahlungen ein und wurden wegen Unterlassung des Ziehens der Eröffnungsbilanz wegen Bankrotts verurteilt. Die von ihnen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „Die Verpflichtung zur Ziehung der Bilanz tritt nach Art. 29 des H.-G.-B. bei dem Beginne des kaufmännischen Gewerbes in Wirksamkeit, und dies gilt auch für Handelsgesellschaften. Der Zeitpunkt des Beginns des Gewerbes ist nicht notwendig derselbe, an welchem der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, oder die Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet, oder in dasselbe eingetragen wird; er ist vielmehr dann eingetreten, wenn der erste Akt des Betriebes des kaufmännischen Geschäfts

erfolgt. Existierte in diesem Augenblicke keinerlei aktives oder passives Gesellschaftsvermögen, so war eben dieser Umstand dem Art. 30 H.-G.-B. gemäß buchmäßig festzustellen. Die im Art. 29 H.-G.-B. gesetzlich anerkannte Notwendigkeit für den Kaufmann, beim Beginne seines Gewerbes sein Vermögen, bezw. für Handelsgesellschaften, das Gesellschaftsvermögen vollständig zu verzeichnen, den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen, entspringt daraus, daß die Buchführung über die während des Betriebs des Gewerbes gemachten Geschäfte und deren Resultate erst auf der Grundlage der Anfangsbilanz geeignet ist, den Zweck zu erreichen, daß der Bestand des Vermögens in jedem bestimmten Zeitpunkte und dadurch das Ergebnis der Geschäftsführung übersehen und festgestellt werden kann, daß also die Buchführung ohne die Anfangsbilanz ihren Zweck verfehlen würde.“ (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 10.)

2. Unterschrift unter die Bilanz (Art. 30).

Ein seine Zahlungen einstellender Kaufmann, welcher die von ihm bisher gezogenen Jahresbilanzen entgegen den Bestimmungen des Art. 30 des H.-G.-B. nicht mit seinem Namen unterzeichnet hatte, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts (I. Str.-S., vom 5. Oktober 1882) deshalb noch nicht wegen Unterlassung der Bilanzziehung, also wegen Bankrotts (§ 210, 3 der K.-O.), zu bestrafen. „Mit dem III. Senat des Reichsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1880) muß angenommen werden, daß die einfache Thatsache der fehlenden Unterzeichnung an sich noch keineswegs geeignet ist, eine vorliegende Bilanz als nichtig und überall nicht vorhanden darzustellen. Allerdings ist unter der in der K.-O. § 210, Nr. 3 erwähnten Bilanz eine kaufmännische Bilanz zu verstehen. Die Bilanz muß dem Art. 29 des H.-G.-B. gemäß den Charakter eines das Verhältnis des Vermögens und der Schulden erweisenden Abschlusses an sich tragen. Diesem sachlichen Erfordernisse entsprechen die von dem Angeklagten angefertigten Bilanzen. Im dem Art. 30 ff. des H.-G.-B. sind mehrfache spezielle Vorschriften über die Einrichtung der Bilanz gegeben. So hat der Kaufmann sich dabei einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen, Durchstreichungen oder Radierungen 2c., welche den Inhalt des ursprünglichen Eintrags unleserlich oder unkenntlich machen, zu vermeiden, den Wert der Vermögensstücke nach bestimmten Grundsätzen

zu bestimmen. Insbesondere ist nach Art. 30 die Bilanz von dem Einzelkaufmann und von sämtlichen offenen Gesellschaftern zu unterschreiben. Allein es liegt weder in der Natur der Dinge, noch ist gesetzlich ausgedrückt, daß gerade der Nichtbeobachtnng dieser Vorschrift eine erhöhte Bedeutung den übrigen Anforderungen gegenüber mit der Wirkung entfallender rechtlicher Existenz der Bilanz selbst beizumessen sei. Das H.-G.-B. gewährt keinen Anhalt für derartiges ausnahmsweises Überwiegen des Requisits der Unterschrift, für die Unterstellung, als sei eben die Unterzeichnung das wesentliche Moment, ohne welches die den sonstigen Erfordernissen entsprechende Bilanz überhaupt nicht zum rechtlichen Dasein gelange." — In einem Urteil vom 14. Juni 1881 hat der II. Straffenat das Gegenteil angenommen und die Unterschrift als ein wesentliches Erfordernis erachtet.

Diese Kontroverse ist in der Judikatur beseitigt durch das Plenarurteil der vereinigten Straffenate vom 20. Juni 1883, durch welches die vom I. und III. Straffenat vertretene Ansicht gebilligt worden ist. „Sieht man," führt das Plenarurteil unter anderem aus, „auf den Zweck, welcher bei der Vorschrift, daß der Kaufmann alljährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen und Inventur und Bilanz zu unterzeichnen habe, verfolgt wird, so ist anzunehmen, daß hierbei namentlich der Gedanke, der Kaufmann solle alljährlich sich selbst eine Übersicht über seinen Vermögensstand verschaffen, leitend gewesen ist. Auch soll die Unterschrift des Kaufmanns die Gewähr geben, daß es sich dabei um eine perfekte Rechtshandlung handle, für welche der Kaufmann die Verantwortlichkeit übernimmt. Mit Rücksicht hierauf muß es allerdings als erforderlich angesehen werden, daß der Kaufmann die aufgestellte Vermögensübersicht in der gesetzlich bestimmten Frist als seine Bilanz anerkenne. Hieraus folgt aber nicht, daß die Bilanz, um überhaupt als solche im Sinne des Strafrechts zu gelten, von dem Kaufmann in jedem Falle unterschrieben sein muß. Es kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, daß jenen Erfordernissen genügt worden ist. So kann namentlich daraus, daß der Kaufmann die Bilanz eigenhändig geschrieben, dieselbe dann einem andern Gesellschafter zur Unterzeichnung übersandt, nach dem Rückempfang aber die Beifügung seiner eigenen Unterschrift übersehen hat, mit völliger Bestimmtheit hervorgehen, daß er die Bilanz als die seinige anerkannt hat, auch wenn sie mit seiner Unterschrift nicht versehen ist. Hiernach ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen,

ob eine nicht unterschriebene, im übrigen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Vermögensübersicht als eine Bilanz, wie sie der § 210, Nr. 3 der K.-O. voraussetzt, anzusehen ist." (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 11/12.)

3. Jahres- und Teilbilanzen.

Jeder Kaufmann ist nach Art. 29 und 30 des Deutschen Handelsgesetzbuches verpflichtet, bei Beginn seines Gewerbes und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz seines Vermögens zu ziehen, sowie die Bilanzaufstellungen mit seinem Namen zu unterzeichnen, und § 283 des Reichsstrafgesetzbuchs bedroht den seine Zahlungen einstellenden Kaufmann mit der Strafe des einfachen Bankrotts, wenn er es unterlassen hat, die Vermögensbilanz in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. In Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, durch Erkenntnis vom 30. Oktober v. J. ausgesprochen, daß der seine Zahlungen einstellende Kaufmann wegen Bankrotts zu bestrafen ist, wenn er bei Beginn des Geschäfts und sodann in jedem Geschäftsjahr (wobei das Jahr vom Geschäftsbeginn zu rechnen ist) die Bilanz zu ziehen unterlassen hat. Will der Kaufmann die Bilanzziehung für sein nicht mit dem Kalenderjahr eröffnetes Geschäft mit dem letzteren zusammenfallen lassen, so muß er sonach bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres ein besonderes Inventar aufnehmen. (Dr. E. Jäger, Beachtenswerte Fälle.)

4. Inwieweit ist die platzübliche Kursnotierung eines Wertpapiers für die kaufmännische Bilanzaufstellung maßgebend?

I. Civilsenat. Urteil vom 11. April 1883 in Sachen des bremischen Generalsteueramts (Kl.) wider die Aktiengesellschaft D. N. (Bekl.). Rep. I. 152/83.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In dieser Sache machte die klagende Behörde einen angeblichen Anspruch des bremischen Staates auf Nachzahlung einer beträchtlichen Summe an Einkommensteuer und Armensteuer für das Jahr 1880 geltend, wurde aber damit in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die klagende Behörde will ihren Anspruch auf den Umstand gründen, daß in der Bilanz der Beklagten vom 31. Dezember 1878

ihr Besitz an Rio=Tinto=Aktien nicht zu dem damals in London notierten Kurse von $2^1/_2$ £, sondern zu 7 £ das Stück angesetzt war, während, wenn diese Aktien damals zu jenem niedrigeren Satze unter die Aktiva eingestellt worden wären, sich für das Jahr 1879, an dessen Schluß die betreffende Londoner Kursnotierung wirklich 7 £ betrug, ein so hoher Geschäftsgewinn der Beklagten ergeben haben würde, daß sie danach die von derselben für das Jahr 1880 zu entrichtenden Steuern um die streitige Summe höher gestellt hätten. Mit Recht aber hat das Oberlandesgericht angenommen, daß der Vorstand der Beklagten bei Aufmachung der Bilanz für den 31. Dezember 1878 keineswegs die damalige Londoner Notierung zu Grunde zu legen brauchte. Man hat dabei allerdings von der Bestimmung des Art. 239a H.=G.=B. auszugehen, wonach in der Bilanz einer Aktiengesellschaft kurshabende Papiere höchstens zu dem Kurswerte, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden dürfen; aber der in den Entscheidungsgründen zum vorigen Urteil entwickelten Auffassung dieser Vorschrift war eben durchaus beizutreten. „Kurs" und „Kurswert" bezeichnen bei Wertpapieren dasselbe, was bei Waren im allgemeinen der Marktpreis oder Börsenpreis genannt wird, und daraus folgt, daß nicht allemal, wenn an einer Börse in der nach den dortigen Einrichtungen üblichen Weise ein Kurs notiert ist, das betreffende Papier darum wirklich zu den „kurshabenden" gehört, der notierte Kurs wirklich den „Kurswert" darstellt. Bedenklich ist nur die Annahme des Oberlandesgerichts, daß grundsätzlich derjenige, welcher sich auf einen in der platzüblichen Weise notierten Kurs beruft, noch besonders die Maßgeblichkeit desselben darthun müsse. Jedoch hat diese Ansicht, welche freilich auch in der Litteratur abweichenden Auffassungen gegenüber nicht unvertreten ist, im vorliegenden Falle auf die Beurteilung der Sache keinen Einfluß geübt. Denn das Oberlandesgericht hat ferner ausgeführt, daß, auch wenn man die Kursnotierung ohne weiteres als Beweis des Börsenpreises gelten lasse, doch jedenfalls dieser Beweis durch Gegenbeweis entkräftet werden könne, und daß der Gegenbeweis in diesem Falle erbracht sei. Letzteres ist zunächst Gegenstand der thatsächlichen Beurteilung, welche als solche nicht der Nachprüfung des Reichsgerichts unterliegt, und ersteres ist unzweifelhaft als richtig anzuerkennen. Der Gegenbeweis kann in einer doppelten Richtung geführt werden, entweder dahin, daß ein anderer Preis der wahre Marktpreis sei, oder — worauf es hier ankommt

— dahin, daß wegen Geringfügigkeit der Umsätze ein wahrer Marktpreis des fraglichen Papieres gar nicht existiere. Daß überhaupt ein Gegenbeweis zulässig sei, wird auch in Art. 353 H.-G.-B. anerkannt, und wenn im übrigen der Marktpreis oder Börsenpreis dort als der mittlere Preis definiert wird, welcher sich aus der Vergleichung der zur betreffenden Zeit und am betreffenden Orte geschlossenen Kaufverträge ergebe, so liegt es in der Natur der Sache, daß dabei eine so große Zahl der letzteren vorausgesetzt ist, daß aus ihrer Vergleichung überhaupt auf eine allgemeine Wertschätzung der fraglichen Ware innerhalb des betreffenden Verkehrskreises geschlossen werden kann. Wie die Verhältnisse in dieser Beziehung im einzelnen Falle liegen, ist nach richterlichem Ermessen zu beurteilen.

Fehlt es nun nach der thatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichts hier an den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 239a H.-G.-B., so bleibt freilich noch die allgemeine Vorschrift des Art. 31, Abs. 1 H.-G.-B., wonach bei der Aufstellung jeder kaufmännischen Bilanz sämtliche Vermögensstücke nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur fraglichen Zeit beizulegen ist. Aber der Kläger hat auch, abgesehen von der verfehlten Berufung auf die Londoner Kursnotierung, garnichts beigebracht, um darzuthun, daß ein Ansatz von 7 £ für das Stück am 31. Dezember 1878 den wahren Wert der Rio-Tinto-Aktien überstiegen habe; und ihm hätte doch selbstverständlich die Beweislast in dieser Beziehung obgelegen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, B. XII, S. 7.)

5. Verschleierung des Standes der Gesellschaftsverhältnisse durch den Vorstand (Art. 249, Nr. 3).

Die Strafbestimmung des Art. 149, Nr. 3 H.-G.-B., wonach die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden, wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern — findet nach einem Urteil vom 7. November 1881 auch auf die von dem Vorstande dem Aufsichtsrat gegenüber gemachten unwahren Darstellungen über den Vermögensstand der Gesellschaft Anwendung, auch wenn diese Darstellungen zur Mitteilung an die Aktionäre

oder Dritte überhaupt nicht bestimmt gewesen und auch nicht zur Kenntnis Dritter gelangt sind. — Der Direktor M. der Aktiengesellschaft „D. H.-Ges.“ zu T. hatte dem Aufsichtsrate der Gesellschaft in dessen zur Erstattung des Geschäftsberichts und Vorlage über den Stand der Kommanditen-Konto anberaumten fünf Sitzungen des vorigen Jahres wissentlich unrichtige und unwahre schriftliche Aufstellungen über den Kontostand der in N. bestehenden Kommandite der D. H.-Ges. vorgelegt. Diese Aufstellungen waren „vertrauliche“ und nicht zur Kenntnis Dritter gelangt. M. wurde wegen Vergehens gegen Art. 249, Nr. 3 des H.-G.-B. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, und die von ihm eingelegte Revision wurde verworfen, indem das Reichsgericht begründend ausführte: „Ungerechtfertigt ist die Behauptung der Revision, die bezeichnete Gesetzesbestimmung beziehe sich nur auf solche Darlegungen und Übersichten des Vorstandes und Aufsichtsrates, welche den Aktionären oder auch Dritten (dem Publikum) durch Veröffentlichung oder auf irgend einem anderen Wege gemacht werden, nicht aber auf Darstellungen, welche lediglich vom Vorstande dem Aufsichtsrat gemacht werden, ohne daß sie zur Mitteilung an die Aktionäre oder Dritte bestimmt seien und gelangen. Mit Unrecht beruft sich die Revision hierfür zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes. Wenn das bezeichnete Gesetz „die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes“ unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen mit Strafe bedroht, so ist damit nicht eine gemeinschaftliche Thätigkeit der genannten Organe der Aktiengesellschaft bezeichnet und vorausgesetzt, sondern sind nebeneinander alle jene Persönlichkeiten aufgeführt, welche sich einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 249 schuldig machen, und ist sonach auch nicht vorausgesetzt, daß die Darstellungen des Vorstandes notwendig gegenüber Anderen, als dem Aufsichtsrate erfolge. Eine derartige Beschränkung ist aber auch dem übrigen Wortlaute des Art. 229 nicht zu entnehmen. Die Bestimmung im Art. 249, Nr. 3, enthält hinsichtlich der darin erwähnten „Darstellungen und Übersichten“ keinerlei Beisatz bezüglich der Personen oder Orte, an welche, resp. in welchen dieselben gerichtet oder abgegeben sind, schließen sonach auch nicht solche Darstellungen und Übersichten aus, welche nur an den Aufsichtsrat gerichtet oder in einer Sitzung desselben abgegeben worden und demnächst nur für diesen bestimmt sind.“ (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 65/66.)

6. Einfacher Bankrott. — Fehlender Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung der Bilanzziehung und Zahlungseinstellung (§ 210, Nr. 3).

Die Strafbarkeit eines Kaufmannes, welcher seine Zahlungen eingestellt und während seiner Geschäftsthätigkeit einmal die Bilanzziehung in der vorgeschriebenen Zeit unterlassen hatte, wegen Bankrotts wird nach einem Urteil vom 17. Januar 1882 dadurch nicht beseitigt, daß die unterlassene Bilanzziehung mit der Zahlungseinstellung in keinem Kausalzusammenhange steht, vielmehr genügt zur Strafbarkeit, daß beide Momente — Unterlassung der Bilanzziehung und Zahlungseinstellung — auf dasselbe Geschäft sich beziehen. „Der § 210, Nr. 3 der K.-O. verlangt weder einen Kausalzusammenhang zwischen dem Unterlassen der Bilanzziehung und der Zahlungseinstellung, noch stellt er eine durch Gegenbeweis zu widerlegende Rechtsvermutung dafür auf, daß die Zahlungseinstellung durch die Unterlassung der Bilanzziehung herbeigeführt ist. Er erklärt es vielmehr für die Strafbarkeit des Bankrotts als genügend, daß gegen die Bestimmungen des H.-G.-B. die Bilanzziehung unterlassen und dadurch eine jedem Kaufmann durch das Gesetz auferlegte Pflicht verabsäumt ist. Der Grund der Strafbarkeit ist somit lediglich darin zu finden, daß in einem solchen Falle der Schuldner den durch den Bankrott geschädigten oder gefährdeten Gläubigern als ein pflichtgetreuer Kaufmann nicht gegenüber steht. Daß die Unterlassung der Bilanzziehung und die Zahlungseinstellung sich auf dasselbe kaufmännische Geschäft beziehe, ist allerdings erforderlich, im vorliegenden Falle aber auch festgestellt. Eines weiteren Zusammenhanges bedarf es nicht.“ (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 307.)

7. Einfacher Bankrott. — Fortgesetzte Unterlassung der Ziehung der Jahresbilanzen während einer Reihe von Jahren (§ 210, Nr. 3).

Ein Kaufmann, welcher während einer Reihe von Jahren die Ziehung der Jahresbilanzen unterlassen und sodann seine Zahlung einstellt, hat, nach einem Erkenntnis vom 5. Juni 1880, dadurch nicht mehrere, sondern nur eine Strafthat begangen, bei der die einzelnen Verfehlungen nur in Bezug auf die Strafzumessung einen Einfluß ausüben. „Das Reichsgericht hat schon wiederholt entschieden, daß in § 283 des Str.-G.-B. (§ 210 K.-O.) nicht

verschiedene selbständige Handlungen und Unterlassungen unter der gemeinsamen Voraussetzung der Zahlungseinstellung zum Gegenstande ebensovieler selbständiger Strafthaten gemacht sind, daß es vielmehr die einmalige Zahlungseinstellung ist, welche der Gesetzgeber unter verschiedenen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf deren Kausalität zur Zahlungseinstellung als einfachen Bankrott strafen will. Die Zahlungseinstellung ist als einfacher Bankrott strafbar, wenn sich der Schuldner die eine oder die andere oder mehrere der speziell bezeichneten, vom Gesetzgeber für leichtsinnig erkannten Handlungen oder Unterlassungen hat zu Schulden kommen lassen; diese leichtsinnige Handlungsweise in Verbindung mit der thatsächlich erfolgten Zahlungseinstellung ist daher als eine Strafthat anzusehen, und können die einzelnen Verfehlungen des Schuldners nur als ebensoviele Strafzumessungsgründe in Betracht kommen." (Ebenda S. 308.)

8. Einfacher Bankrott. — Unterlassung der Bilanzziehung. — Zeitjahr und Kalenderjahr (§ 210, Nr. 3).

a) Die handelsgesetzliche Verpflichtung eines Kaufmannes zur Aufstellung einer Bilanz seines Vermögens „in jedem Jahre" wird, nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1879, nur dadurch erfüllt, daß er in jedem an den Geschäftsbeginn sich anschließenden Zeitjahr die Bilanz aufstellt. Verabsäumt er dies, so ist er nach erfolgter Zahlungseinstellung wegen einfachen Bankrotts zu bestrafen, auch wenn er in jedem der bis zum Ausbruch des Konkurses verflossenen Kalenderjahre die Bilanz gezogen hat. — Ein Kaufmann stellte im September 1878 seine Zahlungen ein und es wurde der Konkurs über sein Vermögen eröffnet. Bei der Durchsicht seiner Bücher ergab sich, daß der Kaufmann zuletzt im Januar 1877 seine Vermögensbilanz gezogen hatte, und er wurde wegen der im Jahre 1878 unterlassenen Bilanzziehung aus § 283 Str.-G.-B. angezeigt. Der Konkursifex machte geltend, daß zur Zeit der Konkurseröffnung das Jahr 1878 noch nicht abgelaufen war und er gesetzlich nur die Verpflichtung habe, in jedem Kalenderjahre seine Bilanz aufzustellen. Dieser Einwand wurde vom zweiten Richter für unbegründet erachtet und die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es motivierend ausführte: „Was die Verpflichtung zur Bilanzanfertigung betrifft, so entspricht die Behauptung dem Gesetze nicht, daß solche an jedem Kalenderjahre zu erfolgen habe,

also deren Unterlassung für das Jahr 1878 dem Angeklagten nicht zur Last fallen könne, weil bei Ausbruch des Konkurses das Jahr noch nicht verstrichen gewesen. Art. 29 des H.-G.-B. verordnet bestimmt, daß das Inventarium eines Kaufmanns und die darauf gegründete Bilanz zuerst beim Beginn seines Gewerbes und demnächst in jedem Jahre aufzustellen ist, was zur Genüge ersehen läßt, daß dabei nicht an das Kalenderjahr, sondern an das an den Geschäftsbeginn sich anschließende Zeitjahr gedacht und für jedes Zeitjahr eine Bilanz erfordert wird.

b) Der seine Zahlungen einstellende Kaufmann ist, nach einem Erkenntnis vom 30. Oktober 1880, wegen Bankrotts zu bestrafen, wenn er bei Beginn des Geschäfts und sodann in jedem Geschäftsjahr (wobei das Jahr vom Geschäftsbeginn zu berechnen ist) die Bilanz zu ziehen unterlassen hat. Will der Kaufmann die Bilanzziehung für sein nicht mit dem Kalenderjahr eröffnetes Geschäft zusammenfallen lassen, so muß er für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres ein besonderes Inventar und eine Zwischenbilanz aufnehmen. Das Gesetz straft im Falle der Zahlungseinstellung den Kaufmann, welcher es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen; vorgeschrieben ist aber durch das H.-G.-B., daß der Kaumann zunächst „bei Beginn des Gewerbes", dann „in jedem Jahr" Bilanz ziehen soll. In diesem Zusammenhange kann die Frist für die Wiederholung der Bilanzziehung nur vom Geschäftsbeginn gerechnet werden. Will daher der Kaufmann die Bilanzziehung für sein nicht mit dem Kalenderjahre eröffnetes Geschäft mit dem letzteren zusammenfallen lassen, so muß er für die Zeit bis zum Beginn des Kalenderjahres ein besonderes Inventar aufnehmen; denn andernfalls liegt nicht „für jedes Jahr" eine Bilanz vor. (Ebenda, S. 308/309.)

9. Einfacher Bankrott. — Zweijährige Inventuraufnahme (§ 210, Nr. 3).

a) Ein Kaufmann hat, nach einem Erkenntnis vom 13. Februar 1880, die im H.-G.-B. vorgeschriebene Bilanz seines Vermögens in jedem Jahre anzufertigen, wenn auch die Aufnahme eines Inventars des Warenlagers binnen zwei Jahren genügend ist. Unterläßt er die jährliche Bilanzziehung, so ist er, falls er seine Zahlungen eingestellt hat, wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis zu bestrafen. „Die Verpflichtung zur jährlichen Errichtung einer

Inventur wird im Abs. 2 des Art. 29 des H.-G.-B. lediglich hinsichtlich des Warenlagers des Kaufmanns, wenn dessen Inventur vermöge der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, dahin beschränkt, daß das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen sei; die Verpflichtung, alle übrigen Vermögensstücke jährlich zu verzeichnen, wird jedoch hierdurch nicht geändert. Mindestens an eine solche, alles Vermögen mit Ausnahme der Waren umfassende, Inventur hat sich die ohne Ausnahme jährlich zu ziehende Bilanz anzulehnen, und es kann diese hierbei die Ergebnisse der Inventur des Vorjahres unter Berücksichtigung der durch die Buchführung sich erweisenden Veränderungen sehr wohl verwertet werden. Wäre im vorliegenden Falle die Behauptung des Angeklagten richtig, daß nach der Natur seines Geschäfts die jährliche Bilanz ohne unmittelbar zuvor über sein Warenlager aufgenommene Inventur zur Wertlosigkeit herabsank, so würde dies angesichts der Vorschrift, welche unter allen Umständen die Aufstellung jährlicher Bilanz fordert, nur zu der Folgerung berechtigen, daß der Angeklagte von der, unter gewisser Voraussetzung gesetzlich eingeräumten Befugnis, alle zwei Jahre Inventur des Warenlagers aufzunehmen, überhaupt keinen Gebrauch hätte machen dürfen, um dem Gebote, brauchbare jährliche Bilanz zu ziehen, genügen zu können."

b) Die Beschaffenheit eines kaufmännischen Geschäfts, welches Aufnahme der Inventur nur jedes zweite Jahr rechtfertigt, zieht, nach einem Erkenntnis vom 13. März 1880, nicht nach sich, daß auch die Bilanz nur jedes zweite Jahr aufzustellen ist. Vielmehr ist der seine Zahlungen einstellende Inhaber eines derartigen Geschäfts, welcher die alljährliche Bilanzziehung unterlassen hatte, wegen einfachen Bankrotts, aus § 283 des Str.-G.-B. zu bestrafen, und sein durch die ihm gestattete zweijährige Inventuraufnahme veranlaßter Irrtum, daß bei ihm eine je zweijährige Bilanzziehung genüge, schließt nur dann Strafbarkeit aus, wenn besondere Gründe seinen Irrtum entschuldigen. „Die Kommission für die Ausarbeitung des H.-G.-B. ist darin einig gewesen, daß, wenn schon für gewisse kaufmännische Geschäfte eine zweijährige Inventarisation des Warenlagers für genügend zu erachten sei, doch auch bei diesen eine jährliche Bilanz gefordert werden müsse; diese Ansicht hat einen unzweideutigen Ausdruck im Wortlaut des Gesetzes gefunden. In diesem Sinne ist der Art. 29 des H.-G.-B. in der handelsrechtlichen Litteratur allgemein verstanden und in der Rechtsprechung

namentlich des höchsten preußischen Gerichtshofes ganz konstant angewendet. Hatte hiernach der Angeklagte Bilanzen auch in den Jahren 1876 und 1878 zu ziehen, so hat er es unterlassen, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen; der § 283 des Str.-G.-B. ist also vom Vorderrichter allerdings durch seine Nichtanwendung verletzt. Zur Ausschließung desselben genügt auch die Aufnahme des Vorderrichters nicht, daß dem Angeklagten das Bewußtsein darüber gefehlt habe, daß er durch sein Verhalten gegen das Gesetz verstoße. Ein solches Bewußtsein ist zur Anwendung des Art. 283 des Str.-G.-B. überhaupt nicht erforderlich. Ein die Verschuldung des Angeklagten ausschließender Irrtum ist aber nicht festgestellt. Selbst wenn, wie der Vorderrichter annimmt, seine eigene Auffassung über den Sinn des Art. 29 des H.-G.-B. in den hier in Frage stehenden Kreisen des Handelsstandes geteilt würde, so ist die Auffassung dieser Kreise für die Auslegung und Anwendung des H.-G.-G. nicht maßgebend; der Angeklagte hatte sich nach dem, was ihm als Kaufmann gesetzlich oblag, zu erkundigen; er würde sich bei Juristen leicht darüber vergewissern haben können, was als Recht in dieser Beziehung nach der maßgebenden Autorität des höchsten Gerichtshofes geübt und wie auch Art. 29 des H.-G.-B. auszulegen und anzuwenden sei." (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 309/310.)

10. Einfacher Bankrott. — Mangelhafte Bilanzziehung. (§ 210, Nr. 3 und 2).

a) Nur die unterlassene, nicht aber eine mangelhafte Bilanzziehung macht, nach einem Urteil vom 17. November 1880, einen Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, wegen Bankrotts aus § 210, Nr. 3 K.-O. strafbar. Die falsche Bilanzziehung kann sich unter Umständen als eine so unordentliche Buchführung darstellen, daß sie keine Übersicht des wirklichen Vermögensstandes gewährt; in diesem Falle aber ist der insolvente Kaufmann aus § 210, Nr. 2 K.-O. wegen unordentlicher Buchführung zu bestrafen. „Das Urteil des Landgerichts erblickt eine unordentliche Buchführung im Sinne des § 210 in der mangelhaften Art, wie Angeklagter die Bilanzen aufgestellt hat. Nun enthält die Strafbestimmung des § 210, welche sich auf die Bilanzziehung erstreckt, nur eine Strafvorschrift darüber, daß die für die Bilanzziehung

vorgeschriebenen Fristen innegehalten werden, ohne die fehlerhafte Aufstellung der Bilanz unter Strafe zu stellen. Soweit diese strafwürdig erscheint, wird die Strafbarkeit also nur daraus abzuleiten sein, daß sich in der fehlerhaften Aufstellung der Bilanz eine unordentliche Führung der Handelsbücher darstellt. Die Aufstellung der Bilanz ist auch ein Teil der kaufmännischen Buchführung; die Bilanz soll eine richtige Übersicht des Vermögensstandes gewähren; werden in die Bilanz Summen als Aktiven eingestellt, welche mit ihrer Verausgabung aus dem Vermögen des Kaufmanns ausgeschieden sind, so gewährt die Bilanz ein falsches Ergebnis. Die falsche Bilanzziehung kann sich also als eine so unordentliche Buchführung darstellen, daß sie keine Übersicht des wirklichen Vermögensstandes gewährt, so daß sie dem § 210, Nr. 2 K.-O. unterfällt."

b) Eine mangelhafte Bilanz, die durch ungefähre Schätzung des Warenlagers und der sonstigen Bestände, ohne daß dieser Schätzung ein vorschriftsmäßig aufgenommenes Vermögensinventar zu Grunde liegt, hergestellt ist, gilt, nach einem Urteil vom 21. Juni 1882, überhaupt nicht als Bilanz im Sinne des Gesetzes, und der betr. Kaufmann ist bei sodann eintretender Insolvenz wegen Unterlassung der Bilanzziehung als Bankrotteur zu bestrafen. — Der diesen Ansprüchen des Reichsgerichts zu Grunde liegende Fall ist folgender: „Ein Kaufmann G. hatte am 15. August 1879 sein Geschäft eröffnet und im August 1881 seine Zahlungen eingestellt. Bilanzen hatte er während seiner zweijährigen Geschäftsthätigkeit bei der Geschäftseröffnung am 15. August 1879, sodann am 31. Dezember 1880, also 1 Jahr $4^1/_2$ Monate später, aufgenommen. Ferner hatte G. weder bei der Geschäftseröffnung, noch bei der Errichtung der Bilanz vom 31. Dezember 1880 ein Inventar des Warenlagers aufgenommen, vielmehr dessen Wert ohne Aufzeichnung nur nach ungefähren Schätzungen und ungefährem Überschlag in die Bilanz eingestellt. Infolge dieser nicht rechtzeitigen und mangelhaften Bilanzziehung wurde G. wegen einfachen Bankrotts angeklagt und von der Strafkammer verurteilt. Die Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es unter anderem begründend ausführte: ‚Allerdings stellt das Gesetz den Worten nach nur das Unterlassen der Bilanzziehung unter Strafe, ohne dabei der Aufstellung einer inhaltlich mangelhaften, bezw. unrichtigen Bilanz zu gedenken, und der Revision ist zugegeben, daß, wenn die Bilanz der Buchführung entspricht und die Un-

richtigkeit der ersteren nur auf der unordentlichen Führung der Handelsbücher beruht, dies neben der in letzterer Beziehung vorliegenden Vergehung gegen § 210, Nr. 2 der K.-O. nicht zu der Annahme selbständiger Verfehlung gegen Nr. 3 des angezogenen Paragraphen führen kann. Andererseits ist aber anzuerkennen, daß nicht überhaupt jede das Vermögen eines Kaufmanns betreffende ziffermäßige Zusammenstellung als Bilanz im Sinne des Gesetzes gelten kann. Zweck derselben ist nach dem Gesetze eine unmittelbare zuverlässige Übersicht über den jeweiligen Vermögensstand am Schlusse der Rechnungsperioden zu geben; sie soll deshalb nach Art. 29 H.-G.-B. in einem das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschlusse bestehen, dessen Unterlage wiederum das durch die Angabe des Werts der Vermögensstücke zu vervollständigende vorschriftsmäßige Inventar des Gesamtvermögens zu bilden hat. Entspricht das unter der Bezeichnung einer Bilanz errichtete Schriftstück diesem Zwecke nicht, gewährt es die vom Gesetze erforderte Übersicht überhaupt nicht, oder beruht sein Inhalt nicht auf den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, enthält es vielmehr eine Zusammenstellung einzelner nur fingierter oder willkürlich angegebener Posten, so ist der Erfolg derselbe, als wenn überhaupt keine Bilanz errichtet wäre, und es vermag die Abfassung und Vorlegung eines solchen Schriftstückes die Strafbarkeit des Schuldners aus § 210, 3 der K.-O. nicht abzuwenden.'" (Dr. Auerbach, Reichsgerichts-Entscheidungen, S. 310/311.)

11. Richterliche Ordnungsstrafen bei gesetz- oder statutenwidriger Bilanz.

Ein Registerrichter hatte die Aufnahme einer von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft genehmigten Bilanz verweigert, weil in derselben die statutenmäßig alljährlich vorzunehmenden Abschreibungen vom Gesellschaftsvermögen größtenteils unterblieben waren, und hatte dem Vorstand mit Hinweis auf Art. 249 H.-G.-B. unter Strafandrohung die Abfassung einer ordnungsgemäßen Bilanz aufgetragen. Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde wurde beachtet mit ungefähr folgender Begründung: Art. 249g führt die vom Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen erzwingbaren gesetzlichen Vorschriften des H.-G.-B. an. Davon beziehen sich auf die Aufstellung der Bilanz Art. 239, Abs. 2, und Art. 239b. Ersterer betrifft die pflichtgemäße Vorlegung einer Bilanz und Auslegung

derselben samt den weiteren vorgeschriebenen Aktenstücken im Geschäftslokal der Gesellschaft, letzterer aber verweist lediglich auf die in Art. 185c vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Bilanz samt Zubehör, sowie deren Einreichung zum Handelsregister. Bei Nichtbefolgung der auf die innere Einrichtung der Bilanz bezüglichen Vorschriften (Art. 185a und Art. 185b) ist das Gericht nicht zu Ordnungsstrafen verpflichtet. Dies ist auch der Natur der Sache entsprechend, denn Ordnungsstrafen sollen nur zur Befolgung formell reglementärer, nicht aber materiell rechtlicher Vorschriften nötigen. Zuwiderhandlungen gegen letztere fallen unter das Strafrecht. Art. 249, 249a bis f bedrohen Verletzungen dieser Art und insbesondere Art. 249b speziell wissentlich unwahre Darstellung oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse einer Aktiengesellschaft seitens der Gesellschaftsorgane mit Strafe. Von einem Zuwiderhandeln gegen obiges Strafgesetz aber kann füglich nicht gesprochen werden, da ja im Geschäftsberichte das Unterlassen der in früheren Jahren geschehenen Abschreibungen ausdrücklich erwähnt und gerechtfertigt worden war, die Generalversammlung sohin die Genehmigung der Bilanz bei vollständiger Kenntnis der Sachlage ausgesprochen hat. („Südd. Bank- und Handelsblatt" Nr. 739 vom 24. August 1890.)

12. Gültigkeit einer nicht unterschriebenen Bilanz.

Im Falle Zahlungseinstellung oder Konkurses ist der Kaufmann (§ 210c, Abs. 3) mit Strafe bedroht, der die Bilanz seines Vermögens nicht gezogen. Art. 30 H.-G.-B. verlangt aber, daß die Bilanz von dem Kaufmann zu unterzeichnen ist. Wenn nun dieses unterblieb, ist dann unter allen Umständen die Bilanz als ungültig zu betrachten und der Kridar deshalb straffällig? Das Reichsgericht erklärt, daß hier nicht allgemein ein Urteil gefällt werden könne, sondern der einzelne Fall ins Auge zu fassen sei. Zweck der geforderten Unterschrift sei vornehmlich der, daß der Kaufmann sich selbst alljährlich eine Vermögensübersicht verschaffe und für die durch seine Unterschrift abgeschlossenen Rechtshandlungen die Verantwortung übernehme. Erforderlich ist also sicher, daß der Kaufmann die Bilanz als die seinige anerkenne, nicht unbedingt notwendig, daß sie in jedem Falle, um vor dem Strafrecht zu bewahren, auch unterzeichnet sei. Es lassen sich Fälle denken, in denen der Form des Gesetzes nicht genügt, der Zweck der Vorschrift

aber erfüllt ist, letzteres ist aber die Hauptsache. Dies wird besonders dann thatsächlich werden, wenn z. B. der Kaufmann die Bilanz eigenhändig geschrieben, dann einem anderen Gesellschafter zur Unterschrift überschickt, nach dem Rückempfange aber die Anfügung seiner eigenen Unterschrift übersehen hat. Hier hat der Kaufmann die Bilanz, auch wenn er sie aus Versehen nicht mehr unterzeichnet hat, doch sicher als die seinige anerkannt und somit die eigentliche Forderung des Gesetzes erfüllt. („Südd. Bank- und Handelsblatt" Nr. 741 vom 7. September 1890.)

13. Eine nicht unterzeichnete kaufmännische Bilanz ist keine ordnungsmäßige, und deshalb nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. Juni 1881 nicht geeignet, die Bestrafung des insolvent gewordenen Kaufmanns abzuwenden. (Central-Handelsregister von 1881.) (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

14. Zusammentreffen der unterlassenen Führung von Handelsbüchern und unterlassener Bilanzziehung.

Urteil vom 22. Juni 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen II, S. 199). Eine ordnungsmäßige Bilanz setzt voraus, daß überhaupt ordnungsmäßige Handelsbücher geführt worden seien. Die Vorschrift, daß der Kaufmann jährlich die Bilanz zu ziehen hat, ist selbstredend dahin zu verstehen, daß er richtige Bilanzen aufzustellen hat, und dieser Verpflichtung kann er ebensowenig genügen, wenn er seine Handelsbücher (absichtlich) so geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, als wenn er gar keine geführt hat. (Dr. E. Jäger, beachtenswerte Fälle.)

15. Steht den Aktionären ein Anspruch auf Dividende dann zu, wenn die Bilanz einen Reingewinn aufweist, derselbe indessen wegen Unsicherheit der in Ansatz gebrachten Werte nach einem Beschlusse der Generalversammlung nicht zur Verteilung gelangt, sondern als Spezialreserve vorgetragen ist?

I. Civilsenat. Urteil vom 4. Mai 1881 in Sachen N.-S. (Kl.) wider Frankfurter Baubank (Bekl.). Rep. I. 19/81.

I. Stadtgericht Frankfurt a. M.
II. Appellationsgericht daselbst.

Nach den Statuten der beklagten Aktiengesellschaft ist der jährlich gezogene Reingewinn unter die Aktionäre zu verteilen, ohne daß der Gesellschaft das Recht eingeräumt ist, denselben als Spezialreserve zurückzuhalten.

Kläger forderte mit Rücksicht hierauf Auszahlung einer Dividende von 5 % für das Jahr 1875 auf die von ihm vorgelegten Dividendenscheine, da nach der festgestellten Bilanz ein hierzu ausreichender Reingewinn vorhanden war. Die beklagte Gesellschaft ist in den beiden Vorinstanzen zur Zahlung verurteilt. Das Reichsgericht hat auf Oberappellation des Beklagten die beiden Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach der Natur der Sache und nach positiver Bestimmung des Art. 217 H.-G.-B. darf unter die Aktionäre als Gewinn nur verteilt werden, was sich als reiner Überschuß über die volle Einlage ergiebt. Maßgebend für die Berechnung des Überschusses ist allerdings die Bilanz; indessen darf die Bilanz nur auf der Grundlage des Art. 31 H.-G.-B. gezogen werden; die Vermögensstücke und Forderungen sind nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Nun sind zwar in der der Bilanz für 1875 zu Grunde liegenden Inventur die Grundstücke zu einem Werte angesetzt, daß sich danach ein für die Verteilung einer Dividende von 5 % ausreichender Reingewinn von 310 266,02 Mk. ergab, allein gleichzeitig mit dieser Bilanz legte das Direktorium der beklagten Gesellschaft der Generalversammlung, welche die Bilanz zu genehmigen hatte, einen Geschäftsbericht vor, in welchem die bisherigen Grundlagen für die Berechnung jenes Wertes der Grundstücke als nicht mehr zutreffend bezeichnet wurden.

Wie sich aus diesem Geschäftsbericht ergiebt, wurde bei der Schätzung des Wertes der unbebauten Grundstücke der eventuelle Verkaufswert des Terrains im Auge behalten. Man hatte dem sich nach den Erwerbskalkulationen ergebenden Preise jährlich 5 % Zinsen zugeschlagen, so auch für das Jahr 1875.

Glaubte man nun auch konstatieren zu können, daß sich der so ermittelte Buchwert des Terrains immer noch wesentlich unter demjenigen Verkaufspreise bewegte, welchen man bei normalen Verhältnissen erwarten durfte, so war man sich doch bewußt, daß die Umsätze im Immobiliengeschäft fortwährend allgemein zurückgegangen waren, daß bei der Zeitlage eine Besserung nicht sobald zu erwarten sei, und

daß alle Wertbemessungen vorübergehend in Frage gestellt werden könnten.

Das heißt mit anderen Worten, es sei eine sichere Aussicht dafür, daß das zu parzellierende Terrain zu dem von der Beklagten in Ansatz gebrachten Preise demnächst verkauft werden könnte, nicht vorhanden. Damit war von selbst eine Reduktion dieses Preises geboten; derselbe hätte der Berechnung des Reingewinnes nicht zu Grunde gelegt werden dürfen.

Die Generalversammlung ist den Ansichten, welche in jenem Geschäftsbericht ausgesprochen sind, dadurch beigetreten, daß sie den danach formulierten Vorschlag der Direktion, eine Dividende nicht zu verteilen, annahm.

War jener Vorschlag auch in die Form gekleidet, daß der ganze Gewinn in Form einer Spezialreserve vorgetragen werden sollte, welche eventuell für einen Ausgleich in dem Buchwert der Immobilien der beklagten Gesellschaft aufzukommen hätte, so enthielt er doch materiell das Bekenntnis, daß ein zu verteilender Reingewinn im Grunde genommen nicht vorhanden sei, daß die Immobilien um so viel zu hoch angesetzt worden seien.

Die Generalversammlung ist mit ihrem Beschlusse dieser Annahme beigetreten. Damit ist dem in der Bilanz aufgenommenen Reingewinn der Boden entzogen, und damit fällt zugleich der Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Dividende, welche bei nicht vorhandenem Reingewinn nicht gezahlt werden kann." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. IV, S. 102.)

16. Einfacher Bankrott. — Unterlassene Bilanzziehung nach der Zahlungseinstellung (§ 210, Nr. 3).

Hat ein Schuldner nach erfolgter Zahlungseinstellung die ihm gesetzlich obliegende Bilanzziehung unterlassen, so ist er, nach einem Urteil vom 16. Februar 1881, dieser Unterlassung halber nicht wegen Bankrotts zu bestrafen. Das Erkenntnis sagt darüber folgendes: „Hat das Gericht feststellen wollen, daß die Zahlungseinstellung der Unterlassung voraufgegangen ist, so ist darin geirrt, daß eine der Zahlungseinstellung nachfolgende Unterlassung der Bilanzziehung für geeignet angesehen ist, die voraufgegangene Zahlungseinstellung strafbar zu machen. In § 210 der K.-O. ist in betreff der unterlassenen Bilanzziehung vorausgesetzt, daß sie der Zahlungseinstellung voraufgegangen ist. Hat der Schuldner erst

nach der Zahlungseinstellung unterlassen, Bilanzen zu ziehen u. s. w., so kann diese Handlungsweise erst im Zusammenhang mit einer später darauf folgenden Zahlungseinstellung strafbar werden; eine Verabredung derselben mit der früheren Einstellung ist nach der Natur der Sache ausgeschlossen." (Dr. Auerbach, S. 307.)

17. Einfacher Bankrott. — Nichtaufbewahrung der Bilanzen oder Inventare (§ 210, Nr. 3).

Die Nichtaufbewahrung der ordnungsmäßig und rechtzeitig errichteten Bilanzen oder der Inventare seitens eines Kaufmannes, der seine Zahlungen eingestellt hat, ist, nach einem Urteil vom 5. April 1883, an sich nicht strafbar, und nur in dem Falle, in welchem diese Nichtaufbewahrung thatsächlich als eine unordentliche Führung der Handelsbücher sich erweist, ist der seine Zahlungen einstellende Kaufmann wegen einfachen Bankrotts zu bestrafen. „Mit der Nichtaufbewahrung der Inventare hat Angeklagter allerdings gegen Art. 33, Abs. 2 des H.-G.-B. verstoßen; es enthält jedoch dieser Verstoß nicht zugleich eine Verletzung des § 210, Nr. 3 der K.-O., welcher den Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nur für den Fall, daß er es gegen die Bestimmungen des H.-G.-B. unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, mit Strafe bedroht, keineswegs aber die Nichtaufbewahrung der ordnungsmäßig und rechtzeitig errichteten Bilanz, und noch weniger die Nichtaufbewahrung des Inventars, auf Grund dessen die Bilanz errichtet ist, unter Strafe stellt. Die Rüge der Verletzung des § 210, Nr. 3 ist mithin hierbei verfehlt. Allerdings ist es nicht schlechterdings ausgeschlossen, daß die Nichtaufbewahrung der Bilanzen, oder auch, was hier allein zur Frage steht, die Nichtaufbewahrung der Inventare unter die Strafbestimmung in § 110, Nr. 2 der K.-O. fallen kann. Beides, Bilanzen und Inventare, sind integrierende Bestandteile der kaufmännischen Buchführung; in deren Vernichtung kann daher unter Umständen die Vernichtung eines Handelsbuches, dessen Führung dem Schuldner gesetzlich oblag, gefunden werden; es kann auch die Nichtaufbewahrung eine unordentliche Führung der Handelsbücher enthalten, welche, sofern infolge dieser unordentlichen Führung die Übersicht über den Vermögensstand verhindert wird, der Strafbestimmung des § 210, Nr. 2 der K.-O. gleichfalls untersteht." (Dr. Auerbach, S. 311/312.)

18. Nach welchen Grundsätzen hat die Einsetzung des Wertes einer zum dauernden Geschäftsbetriebe erworbenen Anlage in die Bilanz der Aktiengesellschaft zu erfolgen?

Bei Gelegenheit der Beurteilung gesetzwidriger Dividendenzahlung seitens der Berliner Aktiengesellschaft für Papierfabrikation hob der I. Civilsenat des Reichsgerichts hervor, daß das Berufungsgericht zur Begründung der Zurückweisung der Behauptung des Beklagten, daß die Fabrik doch einem wirklichen Werte von 350 000 Thalern gleichkam, wiederholt in den Vordergrund gerückt habe, es sei dies hinfällig, weil die fraglichen Buchungen garnicht den Wert, sondern den Erwerbspreis der Fabrik hätten darstellen sollen, wobei dem hinzugefügt wird, sonst wäre es allerdings Sache der Klägerin gewesen, den wirklichen geringeren Wert der Fabrik nachzuweisen. Diese Auffassung ist unrichtig. Nach den zur Zeit der hier in Betracht kommenden Bilanzziehungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 31 H.-G.-B.) bildete der Erwerbspreis keine Grenze für die Wertsansetzung, so wenig wie er ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert der betreffenden Anlage deshalb, weil er der Erwerbspreis war, angesetzt werden durfte. Entscheidend für den Ansatz war nur „der Wert, welcher dem Vermögensstücke zur Zeit der Aufnahme beizulegen war“. Im Statut der Gesellschaft kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine nähere Feststellung der Verwertungsgrundsätze, also auch eine Begrenzung des vollen Wertbegriffes für den Ansatz erfolgen (Art. 209, Ziff. 7 a. a. O.). Die bloße Richtung des Vorhabens der bei Bilanzziehung beteiligten Organe darauf, für den Wertsansatz bestimmte Thatsachen entscheiden zu lassen, mag, wenn dies Vorhaben nicht ausgeführt worden, für die Frage der Verschuldung, sofern eine objektiv falsche Bilanz vorliegt, nicht ohne Belang sein. Aber dieses Vorhaben und seine Nichtausführung vermögen nicht einen Wertsansatz und damit eine Bilanz zu etwas objektiv Falschem und die auf dieser Grundlage erfolgende Gewinnverteilung zu einer unzulässigen zu machen, wenn der Ansatz sich innerhalb der gesetzlichen Schranken, also innerhalb des wirklichen Wertes des Vermögensstückes entsprechend dem gesetzlichen Begriffe des ansatzberechtigten Wertes bewegt und auch nicht gegen statuarische Einschränkungen verstößt. Ob statutarischen Festsetzungen andauernde Gepflogenheit bei der

betreffenden Gesellschaft gleichzustellen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden, da von solcher hier, wo es sich um die ersten Bilanzaufstellungen nach Errichtung der Gesellschaft handelt, nicht die Rede sein kann, auch die Tendenz, den Betrag von 350 000 Thalern als den gezahlten Erwerbspreis erscheinen zu lassen, keine Gepflogenheit, in die Bilanzen den Wert nur nach Höhe des wirklich gezahlten Kaufpreises einzustellen, enthält. Die Klägerin hat auch nicht ihre Klage unter Absehen vom wirklichen Werte auf Einsetzung eines falschen Erwerbspreises gegründet. Vielmehr hatte sie, wie es dem Gesetze allein entsprach, die Klage auf die Behauptung, der Wert der Fabrik sei nicht 350 000 Thaler, sondern höchstens 240 000 Thaler gewesen, gegründet und sich nur zum Beweise dieses Minderwertes auf die Gründungshergänge, insbesondere darauf, daß der letzte dauernde Besitzer nur 240 000 Thaler Kaufpreis erhalten, berufen, indem diese Hergänge entscheidende Anzeichen dafür, daß der Wert nicht höher gewesen, bilden sollten. Unter diesem Gesichtspunkte ist der Klageanspruch nicht geprüft worden. Diese unrichtige Auffassung ist nicht dadurch unschädlich geworden, daß das Berufungsgericht außerdem seine Überzeugung ausgesprochen hat, es könne auch der Wert des Etablissements in keinem Falle auf 350 000 Thaler angenommen werden; denn auch dieser Ausspruch entbehrt einer zutreffenden Begründung." (Es wird begründet mit einer Kritik der nach den Grundsätzen der §§ 16, 17 preußischen A.-G.-O. II, 6 aufgenommenen gerichtlichen Taxe vom Jahre 1873, in Anknüpfung an welche unter Hinweis auf die büchermäßige Feststellung des Ertrages im Jahre 1870 die gutachtliche Abhörung der Taxatoren zum Beweise eines Wertes der Fabrik von mindestens 350 000 Thalern zur Zeit des Erwerbes seitens der Aktiengesellschaft beantragt ist.)

Nimmt man an, daß die von der Klägerin vorgebrachten Thatsachen, bei welchen das Beweisergebnis zu würdigen, ihre Behauptungen eines Wertes von nur 240 000 Thalern beweisen, so ist doch prinzipiell ein Gegenbeweis des Beklagten nicht ausgeschlossen. Nun ist freilich ein entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Grundsätze bei Errichtung von Taxen ermittelter Taxwert nicht als solcher entscheidend für die Bilanz, bei welcher ein Wert, wie ihn ein mehr oder minder umfassender Verkehrskreis bei Unterstellung des Fortgebens des Objektes gegen Entgelt als realisierbar erachtet, in Betracht kommt. Indessen

erscheinen für solche Schätzung des Verkehrswertes bei Vermögensobjekten, welche, wie im vorliegenden Falle, nicht Gegenstände eines regelmäßigen Umsatzes sind, eine Ermittelung durch Taxe oder die einzelnen Ermittelungen innerhalb solcher Taxaufnahme — die Ertragstaxe rührt von einem Papierfabrikbesitzer her — auch nicht schlechthin unerheblich. Das Gericht kann freilich vermöge der ihm zustehenden Bildung freier Überzeugung in Würdigung der für die Annahme eines Minderwertes sprechenden Momente solchen Taxen die Bedeutung versagen. Aber dies hat das Berufungsgericht nicht gethan. Es ist auf die Taxe eingegangen, hat sie aber deshalb nicht für maßgebend erachtet, weil sie willkürlich einen Ertragswert annehme, ein Ertragswert aber nicht in die Bilanz gehöre. Das Berufungsgericht hat deshalb den in der Taxe angesetzten Ertragswert abgesetzt und ist so mittels der von ihm korrigierten Taxe, in welcher also nur der Gebäudesubstanz- und der Maschinenwert zum Ansatze kommen, zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Wert der Fabrik 1871 bis 1873 um 288 750 Mk. zu hoch gebucht worden sei. Diese letztere Erwägung legt klar, daß das Berufungsgericht nicht etwa lediglich die bestimmte Art der Verwendung der Jahresertragsumme im Wege der Kapitalisierung zur Festsetzung eines Ertragswertes und die Ansetzung dieses Wertes — eines Rentenwertes — für unzulässig erachtet, daß es vielmehr überhaupt dem Ertrage der Fabrik eine Bedeutung für die Wertsfeststellung versagen will. Damit ignoriert das Berufungsgericht gerade das wesentlichste Element für eine Wertsermittelung, da man bei der Schätzung des Wertes im Betriebe befindlicher Anlagen der Wahrheit gerade dann am nächsten kommen dürfte, wenn man entsprechend einem mehrjährigen Ertrage unter Berücksichtigung des Einflusses dauernder oder bloß vorübergehender Verhältnisse einen Wert kalkuliert. Es soll nicht gesagt sein, daß unter dem früheren Gesetze eine Aktiengesellschaft entsprechend einem steigenden Ertrage immer von neuem ihr Etablissement zu einem entsprechend höheren Werte in der Bilanz hätte ansetzen oder bei eigener Errichtung des Etablissements die bloße Geeignetheit desselben, eine bestimmte Jahresproduktion zu erbringen, entsprechend einem wirklichen Ertrage hätte schätzen dürfen. Es handelt sich um die Verwertung eines Etablissements für die Aktiengesellschaft, welches sie als im Betriebe bereits befindlich gekauft hat, und für welches die Eventualität erwogen wird, daß es zu einem höheren Betrage als dem Kaufpreise habe in die Bilanzen eingestellt werden können. Will

man hier die ganz entscheidende Bedeutung des bisherigen durchschnittlichen Ertrages leugnen, so setzt man sich mit der täglichen Lebenserfahrung in Widerspruch, welche zeigt, daß bei den Kaufverhandlungen der Nachweis des bisherigen Ertrages seitens des Verkäufers behufs der Preisbemessung eine maßgebende Grundlage bildet. Offenbar bildet die im Betriebe einer Anlage errungene thatsächliche Herrschaft, vermöge deren ein bestimmtes Absatzgebiet, ein Kundenkreis gewonnen ist, ein wirtschaftliches Gut. Sind die Verhältnisse, auf denen diese Herrschaft beruht, übertragbar und der gleichen Fortbethätigung bei Dritten fähig, so liegt für die Verwertung eine allgemeine — für einen größeren Kreis geltende — Nutzbarkeit vor, so daß der Satz, es könne für den Wertsansatz in der Bilanz nicht der individuelle Wert entscheiden (vergl. Entscheidungen des R.=O.=H.=G., Bd. 12, S. 18 flg.), ein Satz, welcher nur besagen will, daß die in den besonderen, vom Regelmäßigen abweichenden Verhältnissen des einzelnen Besitzers beruhende, einer gleichen Bethätigung in anderen Händen nicht fähige Nutzbarkeit, bezw. der so besonders geartete Nutzbarkeitsgrad, nicht in Betracht zu ziehen ist und in dieser Beschränkung seine Rechtfertigung bei der Aktiengesellschaft in der Erhaltung des Grundkapitals findet, welche erfordert, daß ein Vermögensstück nur zu dem Werte in der Bilanz angesetzt wird, zu welchem es in entsprechendem Kapitalsbetrag umsetzbar erscheint — der wesentlichen Berücksichtigung des während einer Dauer erzielten Ertrages nicht entgegensteht. Die unzutreffende Auffassung des Berufungsrichters in Bezug auf die Grundlagen der Schätzung für die Einstellung von Werten in die Bilanz ergiebt sich auch bei seiner Beurteilung der Befugnis zur Einstellung der 58 100 Thaler als Bilanzwert für die Papierhandlung, welche die Aktiengesellschaft von dem Beklagten gekauft hatte. Diese Einstellung will das Berufungsgericht deshalb der wahren Sachlage nicht für entsprechend erachten, weil diese 58 100 Thaler keineswegs bloß den Erwerbspreis für das Papiergeschäft darstellen, sondern nach dem Vertrage vom 17. Juli 1871 zugleich eine Entschädigung für Verpflichtungen bildeten, welche Beklagter für seine Person übernommen hatte. Allein diese Verpflichtungen, nämlich Abstehen von jedem Konkurrenzbetriebe für zwanzig Jahre, Übernahme der Leitung des Geschäftes noch für fünf Jahre und eine Reingewinngarantie von jährlich 25 000 Thalern für dasselbe auf fünf Jahre, sind Gewährungen von erheblichem wirtschaftlichen Werte, und sie charakterisieren und quali=

fizieren gerade das in dieser übertragenen Papierhandlung enthaltene wirtschaftliche Gut. Sie müssen daher auch zu einem entsprechenden Wertsausdrucke in der Bilanz gelangen. Ob dies unter dem Konto der Papierhandlung selbst, oder unter daneben aufgestellten spezialisierten Konten geschieht, erscheint für die Frage der Wahrheit der Bilanz in bezug auf eine auf Grund derselben erfolgten Dividendenzahlung unerheblich." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XIX, S. 118.)

19. Maßgeblichkeit der statutenmäßigen Feststellung des Jahresgewinns bei einer Aktiengesellschaft zu gunsten des auf Prozente des Reingewinns normierten Tantiemenanspruchs eines Gesellschaftsbeamten. — Verschiedenheit des Begriffs „Reingewinne", je nachdem es sich um den Tantiemeanspruch des Gesellschaftsbeamten oder den Aktionäranspruch auf Dividendenverteilung handelt.

I. Civilsenat. Urteil vom 5. April 1884 i. S. W. (Kl.) wider Ö., Petroleum-Industriegesellschaft (Bekl.). R. I. 57/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger war durch Vertrag vom 2. September 1881 von der Beklagten, einer Aktiengesellschaft, zu deren kaufmännischem Direktor gegen ein festes Gehalt und eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes der Gesellschaft bestellt worden. Auf Grund der Aufstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1881 und deren Genehmigung durch Generalversammlungsbeschluß vom 16. Februar 1882, wonach der Reingewinn der Gesellschaft mittels Ansetzung gewonnener, aber noch nicht verkaufter, nicht marktgängiger Rohöle zu dem präsumtiven Verkaufspreise des sich bei der erst vorzunehmenden Raffinerie voraussichtlich ergebenden Fabrikates auf 264 546 Mk. angenommen, zugleich aber freilich entsprechend den Anträgen des Vorstandes und Aufsichtsrates beschlossen worden war, eine Dividendenauszahlung erst nach Realisierung entsprechender Bestände an Öl an einem vom Aufsichtsrate bekannt zu machenden Termine vorzunehmen, erachtete Kläger seinen Tantiemeanspruch in Höhe von 13 227 Mk. begründet und machte, nachdem ihm in einem Vorprozesse darauf eingeklagte 500 Mk. rechtskräftig zuerkannt worden, einen weiteren Teilbetrag hiervon gegen die

Beklagte geltend. Das Berufungsgericht wies den Anspruch ab, weil ein zu Recht vorhandener, rechnungsmäßiger Überschuß, zu dessen Auszahlung es aber an Barmitteln fehle, kein verteilungsfähiger Gewinn sei, die gewonnenen und nicht verkauften Rohprodukte aber auch zu Unrecht zu dem erst noch zu erzielenden Verkaufspreise des durch Raffinerie zu gewinnenden Fabrikates in der Bilanz angesetzt seien. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung in die Instanz zurück.

Aus den Gründen:

Es konnte schon im allgemeinen die Unterscheidung nicht für zutreffend erachtet werden, welche das Berufungsgericht zwischen rechnungsmäßigem Überschuß des Bilanzergebnisses und reinem oder verteilungsfähigem Gewinne in der Weise aufstellt, daß eine treue Bilanz zwar ersteren ergeben könne, damit aber noch nicht letzterer dargethan sei, da es für denselben des Vorhandenseins zur Auszahlung erforderlicher Barmittel bedürfe. Betrachtet man zunächst nur das Rechtsverhältnis der Aktionäre, so ist, was sich nach einer treuen Bilanz als Überschuß der Aktiva über die Passiva, unter letzteren das volle, bei Verlusten zunächst wieder zu ergänzende Grundkapital und statutarisch vorgesehene, besonders aufzusammelnde Fonds angesetzt, darstellt, Gewinn, der, soweit nicht etwa das Ob und Wieviel der Verteilung statutenmäßig dem Ermessen der Generalversammlung überlassen ist, eben, weil er das Ergebnis der treuen Bilanz ist, verteilungsfähig ist (Art. 217 H.-G.-B.). Ergiebt sich nachträglich noch vor der Auszahlung des Gewinnes die Unrichtigkeit von Bilanzansätzen, oder sind bis zur Auszahlung Verluste eingetreten, welche behufs der Auszahlung des Gewinnes 2c. das Angreifen des Grundkapitals oder statutarisch zu erhaltender Fonds notwendig machen würden, so mögen diese Thatsachen die Wirksamkeit des Rechtes auf die Verteilung beseitigen. Aber der bloße Mangel erforderlicher Barmittel zur Auszahlung des Gewinnes vermag dem bilanzmäßigen Gewinn nicht die Eigenschaft eines verteilungsfähigen zu nehmen. Das Gegenteil ist auch nicht in den vom Berufungsgerichte zitierten Urteilen des Reichsoberhandelsgerichtes vom 13. Februar 1877 („Deutsche Juristenzeitung", 1877, S. 29) und des Reichsgerichtes vom 4. Mai 1881 („Reichsanzeiger" vom 13. Juli 1881, Beilage) ausgesprochen.

Vgl. auch Entsch. d. R.-O.-H.-G., Bd. 9, S. 274, Bd. 18, S. 158 ff.

Sehr häufig werden die Inkonvenienzen, welche der Aktiengesellschaft durch eine Auszahlung bereitet würden, ihren Grund darin haben, daß bei treuer Bilanzaufnahme kein Überschuß sich hätte ergeben dürfen. Was insbesondere gewonnene Rohprodukte anlangt, so sind solche bei sorgfältiger Bilanzaufnahme, wenn sie zur Zeit der Bilanzaufstellung noch nicht veräußert sind, eben nicht zu dem bloß erhofften Verkaufspreise, noch dazu in einem noch nicht erzielten verarbeiteten Zustande, dessen Ergebnis noch unsicher ist, sondern, insbesondere wenn sie als Rohprodukte keinen Marktpreis haben, der Regel nach nur zu dem Herstellungspreise anzusetzen. Bei Beschlüssen, welche vermöge der Nichtinnehaltung solcher Grenzen zwar einerseits einen Überschuß feststellen, aber doch die Konsequenzen durch Verschiebung einer Verteilung bis zur wirklichen Erzielung des zu Unrecht antizipierten Ergebnisses zu beseitigen suchen, wird daher zu untersuchen sein, ob nicht in Wahrheit statt wirklicher definitiver Bilanzfeststellung mit Vertagung der Gewinnverteilung eine lediglich provisorische, bedingte Bilanzfeststellung gewollt worden ist, wobei übrigens dahingestellt bleiben kann, ob der damit bethätigte Versuch, das nachträglich eintretende Ergebnis in den Kreis der Ergebnisse des ohne geschehene Veräußerung abgelaufenen Wirtschaftsjahres zu ziehen, Erfolg haben kann. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um den Anspruch eines Aktionärs auf Gewinnverteilung, sondern um den eines Gesellschaftsbeamten auf Tantieme zu einem Prozentsatze des Reingewinnes nach dem Anstellungsvertrage. Kläger lehnt es dabei zunächst ab, mit der Beklagten darüber zu streiten, wie das Ergebnis des Geschäftsjahres nach richtigen Grundsätzen zu ziehen war. Er stützt sich darauf, daß eine bestimmte Bilanz mit einem Gewinnergebnis aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt, also für die Gesellschaft maßgebend geworden sei, und daß die Bestimmung über die Verteilung dieses festgestellten Gewinnes unter die Aktionäre seinen Tantiemeanspruch nicht berühre. Wären die seitens der Gesellschaftsorgane getroffenen Maßnahmen in der That im Sinne einer definitiven Bilanzfeststellung mit dem im Thatbestande angegebenen Überschußergebnisse unter bloßer Vertagung der Verteilung des an die Aktionäre auszuzahlenden Gewinnes aufzufassen, so wäre hierauf, wenn man zunächst von späteren Ergebnissen absieht, der erhobene Anspruch allerdings zu begründen. Wenn im Anstellungsvertrage ein bestimmter Prozentsatz des Reingewinnes als Tantieme von der Aktiengesellschaft ver-

sprochen ist, so ist darunter als gemeint zu erachten der Reingewinn, wie er sich nach den Verwertungen der verfassungsmäßig festgestellten Jahresbilanz ergeben wird. Es kann der Regel nach nicht als beabsichtigt gelten, daß, während die Gesellschaft eine bestimmte Bilanz als ihren Vermögenszustand und seine Ergebnisse darstellend auf statutarischem Wege zur endgültigen Feststellung gebracht hat, diese im Verhältnis zu den Tantiemeberechtigten ignoriert werden sollte und ihnen gegenüber eine besondere oder abweichende Bewertung sollte Platz greifen dürfen. Ist eine bestimmte Bilanz als die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft darstellend statutenmäßig festgestellt worden, so kann die Gesellschaft dem tantiemeberechtigten Angestellten die Berufung auf dieselbe nicht versagen. Erachtet sie diese Bilanz für falsch, gleichviel, aus welchem Grunde, so mag sie ihre Wiederbeseitigung oder Veränderung auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeiführen. Aber sie kann nicht dieselbe im allgemeinen als maßgebend aufrecht erhalten und doch ihre Ansätze dem Tantiemeberechtigten gegenüber verleugnen. Dagegen erscheint es bei der grundsätzlich verschiedenen Stellung der Aktionäre, die in Höhe des gemachten Gewinnes, auch soweit er nicht ausgezahlt wird, bereichert sind, da er immerhin ihnen zu gute kommt, und des tantiemeberechtigten Beamten, der nichts anderes, als den als Tantieme ausgezahlten Teil des Gewinnes erwirbt, für das Recht auf die Tantieme unerheblich, ob die Aktionäre in Bezug auf den zur Verteilung bestimmten Gewinn wegen Mangels vorhandener Mittel zur Flüssigmachung desselben die Nichtauszahlung oder Vertagung der Auszahlung beschließen. Nach dem Wesen der Tantieme, als der Zubilligung einer Belohnung für die Mitarbeit zur Erlangung eines Erträgnisses, wird man sogar mangels eines besonderen Anhaltes dafür, daß etwas anderes gewollt wäre, anzunehmen haben, daß unter dem Reingewinn, von welchem die Tantieme zu entrichten ist, dasjenige verstanden wird, was von der Jahreseinnahme nicht durch die Jahresbetriebskosten absorbiert ist, so daß, wenn das Ergebnis der Vermögensbilanz und einer bloßen Ertragsbilanz ein verschiedenes wäre, die Tantieme nach dem aus letzterer, wie sie entsprechend den Ansätzen in der von der Gesellschaft festgestellten Bilanz aufzustellen, sich ergebenden Gewinn zu bemessen wäre. Ob dabei die Ansetzung des Bruttoreinertrages, d. i. des Ertragsüberschusses vor Abzug der jährlichen Verwendungen für einen statutarischen Reservefonds und für Abschreibungen auf Abnutzung des Substanzvermögens, als

gewollt zu erachten ist, dafür wird in erster Reihe die Aufklärung in einer Vergleichung des Inhalts des Anstellungsvertrages mit dem Inhalte des Geschäftsstatutes zu suchen sein. In dem vorliegenden Bilanzkonto für 1881 — Anlage A — ist anscheinend die Tantieme von dem Aktienüberschusse noch vor Abzug der Beträge für den Reservefonds und für Abschreibungen berechnet.

Es könnte daher, wenn man die Bilanzaufstellung und Feststellung pro 1881, wie sie 1881 und am 16. Februar 1882 stattgefunden hat, für sich allein und unter Nichtberücksichtigung alles später Geschehenen betrachtet, der erhobene Anspruch nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil nach den gesetzlichen Vorschriften die Bilanz nicht in dieser Weise hätte aufgenommen und genehmigt werden sollen. War in jenen Akten eine wirkliche definitive Bilanzfeststellung, bei der nur die Gewinnauszahlung wegen Mangels flüssiger Mittel vertagt wurde, zu finden — eine Frage, welche das Berufungsgericht gerade ungeprüft läßt —, so war zwischen den Parteien nicht zu erörtern, ob die Bilanz richtigen Grundsätzen entsprach, oder ob dies nicht der Fall war. War aber in jener Bilanzfeststellung nur eine provisorische, von einer Bedingung, die nicht eingetreten, abhängige zu finden, so mußte sich doch die weitere Frage ergeben, zu welchem wirklichen definitiven Abschlusse für das Jahr 1881 die Gesellschaft schließlich gelangt ist und ob nicht doch nach diesem dem Kläger noch ein Tantiemenanspruch zusteht.

Es wird weiter ausgeführt, daß nach Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und ihrer Anlagen das Berufungsgericht Anlaß gehabt hätte, auf eine Vervollständigung des Sachverhältnisses hinzuwirken, welche ergeben hätte, daß Ende des Jahres 1882 eine neue Bilanz pro 1881 mit einem infolge Wertsherabsetzung jener Bestände veränderten Ergebnisse aufgestellt und von der Generalversammlung am 2. Juni 1883 genehmigt worden war. Danach könnte sich Kläger allerdings auf die erste Bilanzaufstellung pro 1881, weil sie in verfassungsmäßiger Weise wieder beseitigt worden, nicht mehr stützen. Es müßte aber geprüft werden, ob nicht der erhobene Teilbetragsanspruch auf der zweiten Bilanzfeststellung begründet wäre, da, wenn auch diese nur einen Gewinnbetrag von so geringer Ziffer auswürfe, daß Kläger durch die empfangenen 500 Mk. für seinen Tantiemeanspruch befriedigt erscheinen könnte, doch anscheinend dabei die vom Kläger im Prozesse beanspruchte Summe schon bei der Gewinnberechnung vorher in Reserve gestellt

sei, sodann aber die geringe Ziffer des Gewinnes auf über das Maß bloßer Abnutzung wesentlich hinausgehenden Abschreibungen auf das Petroleumwerk selbst, welche ihren Grund in dessen konstatiertem Produktionsminderwerte hätten, beruhe und geprüft werden müsse, ob die Kürzungen des Gewinnes durch die Abschreibungen den klägerischen Tantiemeauspruch berühren könnten. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XI, S. 160.)

III. Reichsgerichts-Entscheidungen, die Beweiskraft und Edition betreffend.

1. Beweisführung durch Handelsbücher (Art. 37).

Beim Beweise durch Handlungsbücher genügt, nach einem Urteil vom 18. Februar 1880, nicht deren Vorlegung ohne die Bezeichnung derjenigen Stellen, an welchen die betr. Eintragungen, welche zum Beweise dienen sollen, sich befinden. „Die Berufung auf Handelsbücher zum Beweise bestimmter Thatsachen ist die Antretung eines Urkundenbeweises. Wie bei der Bezugnahme auf eine einzelne Urkunde der Beweisführer gerade dasjenige spezielle Schriftstück, aus welchem sich der Beweissatz ohne weiteres ergeben soll, zu produzieren hat, so muß bei einer Sammlung von Schriftstücken, mögen sie in Aktenbänden oder Büchern vereinigt sein, der Beweisführer bei Produktion dieser Sammlungen selbstredend zugleich diejenigen einzelnen Stellen nachweisen, aus denen er im konkreten Falle den Beweis führen will. Es ist nicht Sache des Gerichtes oder des gerichtlichen Sachverständigen, eine nach dieser Richtung unvollständige Beweisführung zu ergänzen und den Versuch zu machen, aus umfangreichen Akten oder Büchern, bei denen nur ein kleiner, von einem Dritten schwer aufzufindender Teil für das Beweisthema in Betracht kommt, diejenigen Stellen aufzusuchen, auf welche der beweispflichtige Produzent sich berufen haben könnte, bezw. wollte.“ (Dr. Auerbach, S. 13.)

2. Vernichtung der Handelsbücher nach dem durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren (§ 210, Ziff. 2).

Die Vernichtung der Handelsbücher seitens des Konkursiten nach dem durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren ist, nach einem Urteil (I. Straffenat) vom 8. Dezember 1884, als Bankrott zu bestrafen, falls nicht bereits zehn Jahre nach dem Tage der geschehenen letzten Eintragung in dieselben verflossen sind.

„Das Gesetz erfordert zum Thatbestand des § 210 der K.-O., sowie er im vorliegenden Fall in Frage kommt, einerseits die Thatsache, daß über das Vermögen eines Schuldners das Konkursverfahren eröffnet worden ist, andererseits, daß der betr. Schuldner Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, vernichtet habe, wobei der Thatbestand sowohl dann vorliegen kann, wenn die Vernichtung der Bücher der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgegangen, als dann, wenn sie ihr nachfolgt. Diese Thatbestandserfordernisse liegen auch dann vor, wenn zur Zeit der Vernichtung der Bücher das Konkursverfahren bereits beendigt, insbesondere infolge eines Vergleichs aufgehoben ist; denn eine solche Aufhebung macht die Thatsache nicht ungeschehen, daß gegen den Schuldner das Konkursverfahren eröffnet worden. Es besteht noch nach der Aufhebung des Konkursverfahrens im Hinblick auf §§ 182—184 der K.-O. ein Interesse der Gläubiger an dem Vorhandensein der Handelsbücher und dauert ferner auch nach derselben behufs einer etwaigen Strafverfolgung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Handelsbücher, die dem Kaufmann im Art. 33 des H.-G.-B. für die dort bezeichnete Frist zur Pflicht gemacht ist, fort. Das Gesetz hatte hiernach keinen genügenden Grund, seine Strafbestimmung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß das Konkursverfahren zur Zeit der Vernichtung der Handelsbücher noch schwebe und aus dem Wortlaut des Gesetzes ergiebt sich eine derartige Unterstellung ebenfalls nicht." (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. II, S. 220.)

3. Aufbewahrung der Handelsbücher während der Liquidation (Art. 133).

Entsteht während der Liquidation einer Handelsgesellschaft unter den Gesellschaftern ein Streit darüber, von welchem der Gesellschafter und an welchem Ort während der Dauer der Liquidation die Handelsbücher der Gesellschaft aufzubewahren seien, so kann von den streitenden Parteien, nach einem Erkenntnis vom 6. Dezember 1879, darüber eine richterliche Entscheidung eingeholt werden. Sind die Handelsbücher im ehemaligen Geschäftslokal der liquiden Handelsgesellschaft, in welchem einer der Gesellschafter nunmehr sein eigenes Geschäft betreibt, geblieben, und stellt derselbe den übrigen Gesellschaftern die Einsicht der Bücher jederzeit frei, so haben die damit nicht einverstandenen Gesellschafter die Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel und ihre Benachteiligung durch dieselbe

darzulegen. „Über die Frage, von wem und an welchem Ort die Handelsbücher aufzubewahren seien, lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, insbesondere ist die Bestimmung des § 30 A. L.-R. I, 17 schon darum nicht maßgebend, weil es sich bei Handelsbüchern nicht um eine Nutzung im Sinne dieser Bestimmung handeln kann. Es ist nach Zweckmäßigkeitsgründen zu verfahren, und kann allerdings, wenn die Parteien sich nicht zu einigen vermögen, auch über diese Frage eine richterliche Entscheidung eingeholt werden. Da im vorliegenden Fall die Aufbewahrung der Bücher im ehemaligen Geschäftslokal durch den Verklagten unter Freistellung der Benutzung derselben durch den Kläger von vornherein nicht als eine unzweckmäßige Maßregel erscheint, so kann dem Verklagten nicht angesonnen werden, die Zweckmäßigkeit derselben weiter darzulegen, sondern es würde Sache des Klägers gewesen sein, die Maßregel als unzweckmäßig und ihn benachteiligend darzuthun. Der Kläger hat aber in dieser Richtung nichts vorgebracht, denn der Umstand allein, daß das ehemalige Geschäftslokal der Gesellschaft nunmehr vom Verklagten allein zur Betreibung seines eigenen Geschäfts benutzt wird, genügt dazu an sich nicht. Der Kläger hat aber auch ferner dafür nichts vorgebracht, daß, wenn die Bücher ihm ausgeantwortet würden, dem Verklagten die Möglichkeit, dieselben einzusehen, gewährt sei. Es erscheint daher jedenfalls der primäre Antrag des Klägers auf die Herausgabe der Bücher an ihn selbst unbegründet. Es rechtfertigt sich aber auch aus den angeführten Gründen der eventuelle Antrag auf Deponierung derselben bei einem Dritten nicht." (Dr. Auerbach, Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. I, S. 35.)

4. Beweiskraft der Handelsbücher (Art. 30).

Die Bestimmungen der Art. 34 bis 36 des H.-G.-B., in welchen die Beweiskraft von Handlungsbüchern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten geregelt wird, sind durch § 13, Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur C.-P.-O. aufgehoben worden, und es ist dafür auch für die kaufmännischen Handlungsbücher der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung des § 259 der C.-P.-O. in Kraft getreten. Dadurch ist jedoch, nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1881, die Urkundenqualität der Handlungsbücher nicht unbedingt aufgehoben, sondern nur die Beweiskraft dieser Urkunden geschmälert. Die Fälschung von Handlungsbüchern kann demnach auch unter der

Herrschaft der C.-P.-O. als Urkundenfälschung bestraft werden. „Für die Bestimmung des strafrechtlichen Begriffs der Urkunde kommt es darauf, ob ein Gesetz, beispielsweise die C.-P.-O., einem Gegenstande die Eigenschaft der Urkunde ausdrücklich beigelegt habe, nicht an; ebensowenig darauf, ob ein Gesetz das Maß der Beweiskraft einer Urkunde im civilprozessualischen Verkehr ausdrücklich normiert, oder dasselbe vom Ermessen des Richters nach den Umständen jedes einzelnen Falles abhängig gemacht habe, oder darauf, ob eine Urkunde unterschrieben sei. Der Mangel einer Unterschrift steht auch nach der C.-P.-O. der Urkundenqualität und der Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen über den Urkundenbeweis nicht entgegen; und ebenso läßt sich nicht einmal für den Civilprozeß daraus, weil ein Schriftstück hinsichtlich des Maßes seiner Beweiskraft unter dem richterlichen Ermessen steht, der Schluß ableiten, daß es gar keine Beweiskraft habe, oder daß es keine Urkunde sei. Es ist demnach eine irrige Ansicht, daß auch nur für den jetzigen Civilprozeß die kaufmännischen Handlungsbücher die Urkundenqualität verloren hätten. Für den strafrechtlichen Begriff der Urkunde besteht das wesentliche Moment darin, daß ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand zur Feststellung rechtlich erhobener Thatsachen bestimmt sei, und wenn es sich um Privaturkunden handelt, daß sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich seien, mag auch der Grad dieser Erheblichkeit nach richterlichem Ermessen abgeschätzt werden müssen. Im strafrechtlichen Sinn würde also die Urkundenqualität den Handlungsbüchern nur dann abzusprechen sein, wenn ein Kaufmann sie nicht zu dem Zweck, um sich eventuell seinen Schuldnern oder Gläubigern gegenüber darauf als Beglaubigungsmittel berufen zu können, sondern lediglich zu dem Zweck, um sich selbst über den Stand seines Geschäftes eine Übersicht zu verschaffen, geführt hätte, und wenn auch die Verkehrsstätte ihnen nur noch die letztere, nicht mehr die erstere Funktion beilegte. Das letztere ist, wie notorisch, nicht der Fall, das erstere würde als eine Ausnahme von der notorischen Regel für den einzelnen konkreten Fall konstatiert werden müssen.“ (Ebenda, S. 12/13.)

5. Kann der Provisionsreisende die Herausgabe der Handelsbücher zum Zwecke der Gewinnermittelung von seiner Seite aus verlangen?

Wünscht jemand zu ermitteln, ob und in welchem Umfange er Anspruch gegen einen Kaufmann hat und glaubt er dies aus

den Büchern desselben erfahren zu können, so fällt die zu dem Behufe aufgestellte und besonders zu begründende Forderung auf Vorlegung der Bücher nicht unter Art. 37, 38 (Entsch. VII, 72). Die beiden Artikel betreffen lediglich die Vorlegung der Bücher als Beweis- oder Gegenbeweismittel. Es kann daher aus gleichem Grunde auch der Provisionsreisende, oder der sog. commis interessé, welcher gewöhnlich neben anderen Bezügen eine nach Prozenten berechnete Tantieme vom Reingewinn zugesichert erhält, falls sich aus den von ihm vermittelten Geschäften kein Gewinn ergeben hat, eine Herausgabe der Handelsbücher behufs Aufstellung einer Übersicht seinerseits, zum Zwecke der Gewinnermittelung, nicht beanspruchen, selbst dann nicht, wenn er geltend macht, daß der Prinzipal die Geschäfte nachlässig geführt, wodurch der sonst zu erzielende Gewinn sich verringert habe. Er hat einfach nur ein Recht auf einen Teil desjenigen, was sich als Geschäftsgewinn herausstellt. Den betreffenden Nachweis hat der Geschäftsinhaber zu führen. Dagegen verlangt die bona fides, daß der Prinzipal seinem Angestellten einen Einblick in seine Geschäftsbücher gewähre, soweit ein solcher zur Prüfung der Richtigkeit der Resultate der Bilanz erforderlich ist. In diesem Falle kommt auch nicht die Beweiskraft der Handelsbücher, sondern ihre Qualifikation und Bedeutung als Rechnungsbelege in Betracht, und zwar als genügende, soweit bei pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände, nach richterlichem Ermessen, die Eintragungen selbst kein Bedenken erregen. Unter gleicher Voraussetzung können die Handlungsbücher als Beweismittel bei Streitigkeiten auch zwischen Buchführer und Prinzipal benützt werden. (Entsch. IV, 411, XIV, 215.)

6. Hat die Partei ein Recht auf Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei im Prozesse?

I. Civilsenat. Urteil vom 14. November 1885 i. S. M & Ko. (Bekl.) wider S. (Kl.). Rep. I. 272/85.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagten beantragten in der Berufungsinstanz die Vorlegung der Handelsbücher des in Riga wohnenden Klägers zum Nachweise einer von ihnen behaupteten Zahlung. Anstatt der Handelsbücher legte Kläger notariell beglaubigte Auszüge aus denselben vor. Beklagte erachteten Einsicht der Bücher selbst für erforderlich und erneuerten den Antrag, die Vorlegung derselben

anzuordnen. Das Berufungsgericht erkannte, unter Verwerfung dieses Antrages, auf Eid. Die Beklagten griffen das Urteil wegen Verletzung, wenn nicht des § 387 C.-P.-O., so doch des Art. 37, Satz 1 H.-G.-B. an. Die Revision derselben wurde zurückgewiesen. In den Gründen ist zunächst ausgeführt, daß den Beklagten eine dem bürgerlichen Rechte angehörige Berechtigung, Herausgabe oder Vorlegung der Bücher des Klägers zu verlangen, nicht zusteht. Sodann ist weiter gesagt:

Ebensowenig sind die Beklagten nach Prozeßrecht schlechthin berechtigt, die Vorlegung der Handelsbücher des Gegners zu verlangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Handelsbücher eines Kaufmanns für ihn und seine Geschäftsfreunde gemeinschaftliche Urkunden im Sinne des § 387, Nr. 2 C.-P.-O. sind, was von dem I. Civilsenate des Reichsgerichtes durch Urteil vom 3. Oktober 1885 i. S. Gottschalk w. Lazarus Rep. I. 208/85 wenigstens hinsichtlich der Handelsbücher als Ganzes verneint worden ist, während ein Urteil des III. Civilsenates vom 12. Mai 1882 Rep. III. 590/81 (in Seufferts Archiv, Bd. 37, Nr. 348) einer andern Ansicht zu folgen scheint. Die Frage bedarf keiner Entscheidung, weil hinsichtlich der prozessualen Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher die der allgemeinen Vorschrift des § 387, Nr. 2 C.-P.-O. vorgehende, durch § 13 des Einführungsgesetzes zur C.-P.-O. aufrecht erhaltene besondere Vorschrift des Art. 37, Satz 1 H.-G.-B. zur Anwendung kommt. Nach Art. 37 kann der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Mag man nun diese Bestimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. des R.-O.-H.-G., Bd. 2, S. 129) dahin verstehen, daß ein Recht der Partei auf Vorlegung der Handelsbücher des Prozeßgegners überhaupt nicht anerkannt ist, oder mag man mit Rücksicht auf den Beschluß der Kommission zur Entwerfung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Protokolle S. 946):

> „in einem Artikel des Handelsgesetzbuches auszusprechen, daß eine Editionspflicht der Handelsbücher unter den Parteien bestehe,“

und diejenige „Fassung dieses Satzes“ anzunehmen, welche im Art. 37, Satz 1 enthalten ist, der Ansicht den Vorzug geben, daß ein durch die Befugnis des Richters zur Ablehnung des Editionsantrages beschränktes Recht der Partei auf Vorlegung der Handelsbücher anerkannt ist, so ist jedenfalls außer Zweifel, daß das

Prozeßgericht befugt ist, den Antrag der Partei auf Vorlegung der Bücher der Gegenpartei nach seinem Ermessen abzulehnen. Von dieser Befugnis hat das Berufungsgericht Gebrauch gemacht. Wenn dasselbe hierbei Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht gezogen hat, indem es sich mit dem vorgelegten Buchauszuge und notariellen Zeugnisse begnügte und von der Benutzung der Bücher selbst mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Benutzung der an einem entfernten Orte im Auslande befindlichen Bücher Abstand nahm, so kann in dieser Bethätigung des richterlichen Ermessens ein Verstoß gegen das Gesetz nicht gefunden werden." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XV, S. 379.)

7. Ist der im § 391 C.-P.-O. vorgeschriebene Eid das einzige Mittel, den vom Gegner bestrittenen Besitz einer Urkunde, deren Vorlegung im Rechtsstreite gefordert wird, nachzuweisen?

I. Civilsenat. Urteil vom 2. Juni 1886 i. S. D. (Kl.) wider M. (Bekl.). Rep. I. 109/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Soweit der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Urkunde von Ende Juni 1883 sich stützt, erklärt das Berufungsgericht ihn mit Recht beseitigt durch den vom Beklagten geleisteten Editionseid. Darin, daß das Berufungsgericht diesen Eid abgenommen hat, ohne zuvor gemäß dem Verlangen des Klägers T. und M. als Zeugen zu vernehmen, ist ein Verstoß gegen Prozeßvorschriften nicht zu erkennen. Wenn Restitution gegen ein rechtskräftiges Urteil wegen einer entdeckten Urkunde nach § 543, Nr. 7b C.-P.-O. verlangt wird, handelt es sich um nachträgliche Führung eines Urkundenbeweises. Wie dem Schriftsatze, durch welchen die Restitutionsklage erhoben wird, die Urkunde, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder Abschrift beizufügen oder der wegen Herbeischaffung der nicht in den Händen des Klägers befindlichen Urkunde zu stellende Antrag darin anzukündigen ist (§ 551, Abs. 2), so kommen auch bei der Verhandlung in betreff der Antretung des Beweises, sowie des weiteren Verfahrens, insbesondere in betreff der Vorlegung der angeblich in den Händen des Gegners sich befindlichen Urkunde, die Grundsätze über den Beweis durch Urkunden (Buch II, Abschn. 1, Tit. 9 C.-P.-O.) in Anwendung. Nach diesen

Grundsätzen aber ist, wenn die Urkunde nach der Behauptung der beweisführenden Partei sich in den Händen des Gegners befindet und der Gegner dies bestreitet, für einen Zeugenbeweis hinsichtlich der bestrittenen Behauptung kein Raum. Wie nach dem preußischen Prozeßrechte vor der Civilprozeßordnung die Partei, welche die Vorlegung der Urkunde forderte, den Editionseid nicht durch Führung des Beweises, daß der Gegner die Urkunde besitze, mit der Wirkung ausschließen konnte, daß dadurch die bei Verweigerung des Editionseides eintretende Folge herbeigeführt wurde,

vgl. Koch, Kommentar zur A.=G.=O. I, 10, § 94, Anm. 9,

so ist auch nach § 391 C.=P.=O. die Abnahme des daselbst vorgeschriebenen Eides das einzige Mittel, die Thatsache des Besitzes oder Nichtbesitzes der Urkunde festzustellen. Die Annahme einzelner Erklärer der C.=P.=O.*), daß zu diesem Behufe auch eine sonstige Beweisführung zulässig sei, wird ausgeschlossen durch die gebietende Fassung des § 391, Abs. 2: „bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befindet, so hat er einen Eid dahin zu leisten, daß" u. s. w., sowie durch die Fassung des § 392, in welchem eine Vorschrift darüber, was als Inhalt der vorzulegenden und nicht vorgelegten Urkunde gelten soll, nur für den Fall getroffen ist, daß der Gegner der nach § 390 auf Grund seines Zugeständnisses getroffenen Anordnung, die Urkunde vorzulegen, oder der nach § 391 infolge seines Bestreitens getroffenen Anordnung, den Eid zu leisten, nicht nachkommt, woraus zu entnehmen ist, daß diese beiden Fälle als die allein möglichen angesehen worden sind. Kläger konnte daher die Vernehmung der von ihm benannten Zeugen weder zu dem Zwecke begehren, um durch anderweiten Beweis des Urkundenbesitzes des Gegners dessen Editionseid auszuschließen, noch zu dem Zwecke, um den Gegner durch Zeugenaussagen von der Leistung des Editionseides abzuschrecken." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XVI, S. 395.)

8. Fälschung von kaufmännischen Handlungsbüchern wird heute noch als Urkundenfälschung bestraft, nach Erkenntnis des Reichsgerichts vom 7. Februar 1881.

Ein Handlungsgehülfe hatte in die Geschäftsbücher seines Prinzipals falsche Einträge gemacht, war aber gleichwohl durch das Gericht erster Instanz von der Anklage der Urkundenfälschung

*) Puchelt, Bd. 2, S. 228; Übel, Bd. 1, S. 369.

freigesprochen worden, weil die deutsche Civilprozeßordnung die kaufmännischen Handelsbücher nicht mehr als beweiserhebliche Privaturkunden angesehen wissen wolle. Dieses Urteil wurde von dem Reichsgericht vernichtet aus folgenden Gründen: Für die Bestimmung des strafrechtlichen Begriffes einer Urkunde, deren Fälschung als eine Urkundenfälschung im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen ist, kommt es nicht darauf an, ob ein Gesetz, beispielsweise die Civilprozeßordnung, einem Gegenstande die Eigenschaft der Urkunde ausdrücklich beigelegt hat, oder ob dasselbe das Maß der Beweiskraft einer Urkunde im civilprozessualischen Verkehr ausdrücklich normiert. Für den strafrechtlichen Begriff der Urkunde besteht das wesentliche Moment darin, daß ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand zur Feststellung rechtlich erheblicher Thatsachen bestimmt ist und wenn es sich um Privaturkunden handelt, daß sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich seien. Im strafrechtlichen Sinne würde also die Urkundenqualität den kaufmännischen Handelsbüchern nur dann abzusprechen sein, wenn ein Kaufmann sie nicht zu dem Zweck, um sich seinen Schuldnern und Gläubigern gegenüber darauf als Beglaubigungsmittel berufen zu können, sondern lediglich zu dem Zwecke geführt hätte, um sich selbst über den Stand seines Geschäfts eine Übersicht zu verschaffen. (Dr. Ernst Jäger, Beachtenswerte Fälle.)

9. Versagung der Einsicht in die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft den Erben eines verstorbenen Gesellschafters (Art. 105).

Eine in einen Handelsgesellschaftsvertrag aufgenommene Bestimmung, wonach die Erben eines gestorbenen Gesellschafters kein anderes Recht haben sollen, als auf Grundlage der letzten Bilanz ihre Abfindung zu verlangen und daß ihnen die Einsicht der Bücher 2c. nicht gestattet sein solle, ist nach einem Urteil (II. Civilsenat) vom 30. Dezember 1884, rechtsgültig und sie versagt ebenso den Erben eines erst später, nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verstorbenen Gesellschafters, wie den Erben des während Bestehens der Gesellschaft, verstorbenen Gesellschafters, die Einsicht in die Bücher. Die Rechtsgültigkeit einer solchen Stipulation kann einem Bedenken nicht unterliegen. Wenn nach Art. 105 des H.-G.-A. sogar dem offenen Gesellschafter selbst die Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft versagt werden darf, kann es umsoweniger unerlaubt sein, den Erben diese Einsicht zu verwehren und sie auf

das Ergebnis der letzten Bilanz, bei welcher ihr Erblasser mitgewirkt hat und in der Lage war, seine Rechte zu wahren, zu verweisen. Die Revisionskläger rügen auch im wesentlichen nur, daß das O.-L.-G. fragliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unrichtig ausgelegt habe, indem es annahm, sie beziehe sich auch auf die Erben des ausgeschiedenen und dann erst verstorbenen Gesellschafters, während der Wortlaut diesen Fall nicht treffe. Diese erscheint unbegründet. Das O.-L.-G. war nicht bloß nach dem von ihm angezogenen Art. 278 H.-G.-B., sondern auch nach Art. 1156 Cod. civ. ebenso berechtigt als verpflichtet, nicht bloß den Wortlaut ins Auge zu fassen, sondern den wahren Willen der Kontrahenten zu erforschen und zur Geltung zu bringen. Zudem ist klar, daß noch viel stärkere Gründe vorliegen, den Erben des erst später, vielleicht erst Jahrzehnte nach der Ausscheidung, verstorbenen Gesellschafters die Einsicht in die Bücher und hiermit das Eindringen in die Geheimnisse der Gesellschaft zu verwehren, als den Erben des während Bestehens der Gesellschaft verstorbenen Gesellschafters. (Dr. Auerbach, Entscheidungen den Reichsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe, Bd. II, S. 12.)

10. Genügt beim Beweise durch Handelsbücher deren Vorlegung ohne die Bezeichnung derjenigen Stellen, an welchen die betreffenden Eintragungen sich finden? (H.-G.-B. Art. 37.)

I. Civilsenat. Urteil vom 18. Februar 1880 i. S. L. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. I. 274/79.

I. Stadtgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter hat die Behauptung des Beklagten, daß er die in der Klage zu 1 bis 4 bezeichneten Zeugstoffe an den Kaufmann J. in Berlin verkauft habe, in contumaciam für unerwiesen erachtet, weil der Beklagte in dem zur Vorlegung seiner Handelsbücher anberaumten Termin, obwohl dazu unter Androhung von Kontumazialfolgen geladen, nicht erschienen war, sondern nur seine Bücher durch seinen Kommis G. hatte überreichen lassen, so daß sich der gerichtliche Bücherrevisor W. außer stande erklärt hatte, bei dem Zeitaufwande, den das Aufsuchen der Vermerke über die hier in Rede stehenden Geschäfte in den Büchern erforderte, ohne weiteres sein Gutachten abzugeben.

Vergeblich greift der Beklagte diese Ausführung mit der Rüge eines prozessualen Verstoßes im Sinne des § 5, Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 an.

Die Berufung auf Handelsbücher zum Beweise bestimmter Thatsachen ist die Antretung eines Urkundenbeweises. Wie bei der Bezugnahme auf eine einzelne Urkunde der Beweisführer gerade dasjenige spezielle Schriftstück, aus welchem sich der Beweissatz ohne weiteres ergeben soll, zu produzieren hat, so muß bei einer Sammlung von Schriftstücken, mögen sie in Aktenbänden oder Büchern vereinigt sein, der Beweisführer bei Produktion dieser Sammlungen selbstredend zugleich diejenigen einzelnen Stellen nachweisen, aus denen er im konkreten Falle den Beweis führen will. Es ist nicht Sache des Gerichts oder des gerichtlichen Sachverständigen, eine nach dieser Richtung unvollständige Beweisführung zu ergänzen und den Versuch zu machen, aus umfangreichen Akten oder Büchern, bei denen nur ein kleiner, von einem Dritten schwer aufzufindender Teil für das Beweisthema in Betracht kommt, diejenigen Stellen aufzusuchen, auf welche der beweispflichtige Produzent sich berufen haben könnte, bezw. wollte. A.-L.-R. I, 5, § 5 und I, 9, § 4; A.-G.-O. I, 10, § 58, 90 und 168; preuß. Einführungsgesetz zum H.-G.-B. Art. 22; H.-G.-B. Art. 37; Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 14. März 1834. — Präjudiz Nr. 175; vom 15. Dezember 1837 in Koch, Archiv, Bd. 2, S. 59; vom 10. Februar 1870, Striethorst, Archiv, Bd. 76, S. 360; Scheele, Darstellung der Lehre vom Beweise im preußischen Civilprozeß, § 58.

Wenn sich also im vorliegenden Falle der Beklagte zum Beweise des angeblichen Verkaufs der fraglichen Stoffe an den Kaufmann J. auf seine Handelsbücher berufen hat, so genügte er seiner Beweispflicht nicht schon dadurch, daß er im Beweistermine einfach nur vier Handelsbücher durch seinen Kommis G. vorlegen ließ; vielmehr hätte er dabei zugleich diejenigen Stellen in jedem einzelnen Buche nachweisen müssen, an welchen die hier allein maßgebenden, jene Verkäufe betreffenden Eintragungen bewirkt sein sollten. Dies letztere war hier um so nötiger, als er nur den Tag der angeblich dem Kläger zugesandten Verkaufsanzeige, nicht aber den Tag, an welchem er die einzelnen Stoffe verkauft haben wollte, bezeichnet hatte." (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, B. I, S. 423.)

11. Beweiskraft der Handelsbücher nach Aufhebung der Art. 34 flg. H.=G.=B. durch § 13, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

I. Civilsenat. Urteil vom 10. Dezember 1881 i. S. M. (Bekl.) wider Kreditverein F. (Kl.). Rep. I. 619/81.

I. Landgericht Graudenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger hat auf Grund des § 3, Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1869 einen Akt angefochten, wodurch sein Schuldner Mtz. M. eine ihm gegen die Erben L. zustehende Forderung seinem Bruder Sd. M., dem Beklagten, cediert hat. Beklagter hat den ihm obliegenden Beweis, daß ihm zur Zeit des Vertragsschlusses eine Absicht des Cedenten, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei, angetreten, indem er nachzuweisen suchte, daß die Cession zur Tilgung von Forderungen, welche dem Beklagten gegen den Cedenden zugestanden, erfolgt sei. Das Berufungsgericht hat die angefochtene Cession für unwirksam erklärt, indem es den dem Beklagten obliegenden Beweis nicht für geführt erachtet, da die Existenz derjenigen angeblichen Forderungen des Beklagten an Mtz. M., zu deren Tilgung die Cession erfolgt sein solle, nicht dargethan sei. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Unter den Beweismitteln, welche der Beklagte zum Beweise derjenigen, ihm angeblich gegen Mtz. M. zustehenden Forderungen, zu deren Tilgung die Cession erfolgt sein soll, produziert hat, stehen die Handelsbücher des Beklagten in erster Linie Der Beklagte hatte mit seinem vorbereitenden Schriftsatze eine Spezifikation seiner durch jene Cession getilgten Forderungen an Mtz. M. überreicht, in welcher als Hauptposten mehrere bare Darlehen im Gesamtbetrage von 2660 Mk., außerdem kleinere Posten an Preisen gelieferter Waren und für den Mtz. M. an Dritte vom Beklagten geleisteten Zahlungen und anderen Auslagen aufgeführt sind. Sämtliche Posten der Spezifikation datieren aus den Jahren 1875 bis 1877, während die angefochtene Cession vom 23. Mai 1879 datiert. Im Beweisverfahren wurden die Handelsbücher des Beklagten vorgelegt. Der zugezogene Sachverständige erklärt dieselben für ordnungsmäßig geführt und vollständig glaubhaft; alle Posten, welche in der vom Beklagten eingereichten Spezifikation stehen,

seien in diesen Büchern ordnungsmäßig eingetragen. Daraufhin nahm der erste Richter den Beweis der Forderung des Beklagten an den Cedenten als vollständig geführt an. Der Berufungsrichter dagegen hat erwogen:

„Nachdem nach § 13, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Art. 34 flg. bezüglich der Beweiskraft der Handelsbücher zwischen Kaufleuten aufgehoben worden, sei die Beweisfähigkeit derselben von dem Richter in jedem einzelnen Falle nach freier Überzeugung zu prüfen. Im vorliegenden Falle erscheine nun die von dem vernommenen Sachverständigen festgestellte Übereinstimmung der die Forderungen des Beklagten an seinen Bruder enthaltenden Zusammenstellung mit dem Inhalte der von dem Beklagten vorgelegten Handelsbücher allein durchaus nicht geeignet, die Existenz dieser Forderungen auch nur wahrscheinlich zu machen, da diese Zusammenstellung augenscheinlich aus den Büchern herausgefertigt sei und daher naturgemäß mit dem Inhalte derselben kongruieren müsse, für die Prüfung der sonstigen Eintragungen aber jeder Anhalt fehle. Es komme aber hinzu, daß der vom Beklagten überreichte Auszug seiner sämtlichen Forderungen an Mtz. M. und damit der Inhalt der Handelsbücher mit den eigenen Ausführungen des Beklagten und zum Teil mit dem Resultate der Beweisaufnahme im Widerspruch steht. (Dieser Widerspruch wird in Bezug auf zwei Punkte dargelegt und dann fortgefahren.) Diesen Momenten gegenüber könne allein der Umstand, daß seit der letzten Eintragung in die Bücher bis zur Cession mehrere Jahre verflossen seien, nicht die Überzeugung von der Richtigkeit oder auch nur der Wahrscheinlichkeit der Existenz der in den Büchern aufgeführten Forderungen begründen."

Diese Ausführung ist nicht durchsichtig und klar, läßt aber soviel erkennen, daß der Berufungsrichter eine rechtsirrtümliche Auffassung von der nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung den kaufmännischen Handelsbüchern beizulegenden Beweiskraft hegt. Der § 13, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung hat, indem er die in Art. 34 flg. H.-G.-B. aufgestellten Beweisregeln aufhob, keineswegs die Beweiskraft, welche den Handelsbüchern längst vor dem Handelsgesetzbuche aus in der Sache liegenden Gründen beigelegt ist, beseitigen oder schmälern, sondern nur das im § 259 C.-P.-O. generell aufgestellte Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung auch für die Handelsbücher maß-

gebend erklären wollen. Nach dem Grunde, aus welchem den Handelsbüchern Beweiskraft beigelegt wird, kann diese Beweiskraft den Büchern für sich allein, ohne daß noch andere besondere Momente zur Begründung der Beweiskraft hinzuzukommen brauchen, also lediglich deshalb, weil der Kaufmann die betreffende Eintragung in die Bücher gemacht hat, beigelegt werden. Nach § 259 C.-P.-O. hat der Richter indes zu würdigen, ob und welches Maß der Beweiskraft den Büchern im konkreten Falle beizulegen sei, und dabei können andere konkurrierende Momente zur Minderung oder Stärkung der Beweiskraft in Betracht kommen. Das Ergebnis der richterlichen Würdigung kann also im konkreten Falle die gänzliche Verneinung der Beweiskraft der Handelsbücher sein. Daß der Berufungsrichter aber auf diesem Wege zur Verneinung jeder Beweiskraft der Handelsbücher des Beklagten gelangt sei, kann nach der Fassung seiner Entscheidungsgründe nicht angenommen werden. Die Bemerkung des Berufungsrichters, daß die Übereinstimmung der Spezifikation des Beklagten mit den Büchern allein die Existenz der Forderungen nicht beweise, ist ohne Bedeutung und ergiebt vielmehr, daß der Berufungsrichter den Grund der Beweiskraft der Handelsbücher, welcher in der Eintragung durch den Kaufmann für sich allein liegt, verkannt hat, und rechtsirrtümlich davon ausgegangen ist, daß diese Eintragung für sich allein nichts beweisen könne. Dem Berufungsrichter lag ob, die Gründe anzugeben, aus welchen er im konkreten Falle dieser Eintragung an sich jede Beweiskraft absprechen zu müssen glaubte; als ein solcher Grund kann die Bemerkung, daß die Übereinstimmung der Bücher mit der Spezifikation nichts beweise, nicht gelten, und die weitere Bemerkung, daß für die Prüfung der sonstigen Eintragungen jeder Anhalt fehle, ist unklar und, soweit er zu verstehen ist, unrichtig. Der Sachverständige hat erklärt, daß die Bücher des Beklagten überhaupt ordnungsmäßig und tadellos geführt, und daß die hier fraglichen Forderungen ordnungsmäßig darin eingetragen seien. Das genügt, und es ist nicht ersichtlich, daß, und zu welchem Zwecke und in welcher Richtung es noch der Prüfung sonstiger Eintragungen bedürfen solle, da spezielle Monita gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher aus sonstigen Eintragungen nicht entnommen sind. Durch die Hinfälligkeit der das Hauptbeweismittel des Beklagten betreffenden Argumentation des Berufungsrichters erhält die Ausführung desselben über das Ergebnis des dem Beklagten nach § 3, Nr. 2 des Reichsgesetzes obliegenden Beweises eine so

wesentliche Lücke, daß es einer anderweiten richterlichen Feststellung in dieser Beziehung bedarf, und da diese seitens des Revisionsrichters auf Grund des § 528, Nr. 1 C.-P.-O. nicht erfolgen kann, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß. Die weiteren Gründe, welche der Berufungsrichter in bezug auf die Handelsbücher noch ausführt, sind nur zusätzliche („es kommt hinzu, daß ꝛc.“), aber auch unzutreffend. Darüber, ob die 500 bis 600 Thaler, welche Beklagter als Äquivalent, bezw. als Bedingung der Cession dem Mtz. M. noch darzuleihen versprochen, in die Bücher des Beklagten eingetragen sind, ist weder verhandelt, noch Beweis erhoben; es kam darauf auch nicht an, da es sich nur darum handelte, ob die Forderungen, zu deren Tilgung die Cession erfolgt sein soll, bestanden oder nicht; zu diesen Forderungen gehörte aber das neue Darlehn von 500 bis 600 Thaler zweifellos nicht; darum ist dasselbe weder von der Spezifikation aufgenommen, noch Beweis über dessen Eintragung in die Bücher erhoben. Wenn der Berufungsrichter auf dieses Darlehn Gewicht legen zu müssen glaubte, so mußte zunächst nach der Vorschrift des § 130 C.-P.-O. verfahren werden. . . . Es fehlt auch an einer Begründung des angeblichen Widerspruchs zwischen den Büchern und den Behauptungen des Beklagten oder dem Resultate der Beweisaufnahme.“ (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. VI, S. 345.)

Sachregister.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.



